H. p. s. 29068. a.

<36616787740011

<36616787740011

Bayer. Staatsbibliothek

I Pub Eco 180—1

Staatsrechtliches Verhältnis der Schweiz zu dem deutschen Reiche von dem Ursprung der Eidgenossenschaft bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts

von

Ludwig Friedrich, Reichsfreyherrn von Jan,

Herzoglich Würtembergischem würklichen Geheimenrath und geheimen Canzleydirector.

Nürnberg und Altdorf,
bei J. C. Monath und J. F. Kußler
1801.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Die neuesten Veränderungen in der Schweiz gehören unter die wichtigsten Ereignisse unserer Zeit. Durch lange Ruhe in politischen Schlaf versunken, sahen die Schweizer den alles erschütternden Neuerungen des regenerirten Galliens sorglos zu. Stolz auf eingebildete Stärke und Unverlezbarkeit, liesen sie die coalisirten Mächte mit Frankreich kriegen, ohne auch nur einmal ihre verrosteten Waffen aus den Rüstkammern hervorzusuchen. Die Wichtigkeit der Lage der Schweiz für Frankreichs Krieg mit Deutschland, veranlaßte endlich, daß die französische Directorialregierung eine Gelegenheit suchte, um die Schweizer der Verlezung der Neutralität beschuldigen zu können. Der Sturm auf den Brückenkopf vor Hüningen führte solche herbei. Man schrieb den Baslern Partheilichkeit zu und von da an folgte eine Zudringlichkeit auf die andere, bis endlich im December 1797. französi-

sche Truppen in die Schweiz einrückten. Zu schwach, um sich mit Nachdruck zu vertheidigen, und unter sich selbst uneinig, wurden die Schweizer besiegt. Die Folge davon war eine gewaltsame Umwälzung der innern Staatsverhältnisse in der Schweiz, wobei niemand geschont ward. Auf die ohnehin schon durch Jahrhunderte so sehr beeinträchtigten Rechte des deutschen Reichs nahm man nicht die mindeste Rücksicht, vielmehr ward der kleine Ueberrest derselben vorsezlich vernichtet. Die Aufrechthaltung und nähere Bestimmung dieser Rechte wird und muß also auf dem künftigen Friedenscongreß zugleich mit den übrigen Anliegen des deutschen Reichs, zur Sprache kommen. Da aber das Verhältnis der Schweiz zu dem deutschen Reich bisher nicht so aufgeklärt ist, als es die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert hätte, und bey den vorhandenen Mitteln hätte geschehen können, so scheint bey diesen Umständen eine gründliche Untersuchung dieses Verhältnisses eine zweckmäsige, ja nöthige Unternehmung zu seyn. Wir haben uns derselben, so mühsam solche auch war, unterzogen, in der Hofnung, dadurch dem deutschen Vaterlande einen Dienst zu leisten.

Da der Ursprung des Schweizerbundes in die ersten Jahre des 14ten Jahrhunderts fällt, so lag das meiste von dem, was in den ältern Zeiten mit den Landen, die jezt zu der Schweiz gerechnet werden, vorgieng, ausser unserm Gesichtskreise, und wir haben daher von der alten Geschichte dieser Lande nur so viel angeführt, als zur Grundlage unserer Schrift nöthig schien. Da es uns ferner nur auf das Reichsverhältnis der ganzen Schweiz ankam, so haben wir von dem neuern Staatsverhältnis einzelner schweizerischer Lande nur das berührt, was allen in Rücksicht auf ihr Reichsverhältnis gemein ist. Da ferner unsere Absicht bey dieser Schrift nicht war, auf eine partheyische Weise oder durch polemische Behauptungen, unsere Meinung über das bisherige Reichsstaatsverhältnis der Schweiz aufzustellen; so liessen wir uns nur selten auf dasjenige ein, was einzelne Schriftsteller irgendwo über diesen Gegenstand gesagt haben, und führten hauptsächlich nur das an, was wir in diplomatischen Verhandlungen oder glaubwürdigen Schriften fanden. Da wir endlich vielfache Gelegenheit hatten, aus ungenuzten guten Quellen zu schöpfen, und un-

sere aus der eigentlichen Sachenlage gezogenen Resultate überall mit Urkunden belegt sind; so hoffen wir durch gegenwärtiges Werk der guten Sache zu nuzen und dem Geschichtforscher einen Gefallen zu erweisen. Wir glauben darinn den Saz unwidersprechlich erwiesen zu haben, daß die Schweiz bisher noch als ein integrirender Theil des deutschen Staatscörpers anzusehen war, und daß dieser Staat, wenn ihm gleich in der Schweiz, so wie auser derselben, so manche Gerechtsame durch Anmassungen, Gewalt und Lethargie in seiner Verfassung entzogen worden sind, doch nie alle seine Rechte auf die ganze Provinz aufgegeben hat. Der Einwurf, daß die Schweizer sich in einem so hohen Grade von Freiheit befänden, daß de facto wenigstens ihre Verbindung mit dem Reich beinahe vernichtet sey, folglich unsere Behauptung nur auf Logomachie hinausgehe, schröckte uns nicht ab. Historisch wichtig bleibt diese Untersuchung, wie gering auch immer die Wahrscheinlichkeit seyn möchte, daß sie, besonders bey der damaligen Lage der Dinge, einen practischen Nuzen für das deutsche Reich, auf dem ohnedies seit Jahrhunderten das Schicksal

schwer lag, haben und das Reich je wieder so viel Spannkraft erhalten dürfte, um die ihm entzogenen Rechte zurück zu bringen.

Der Verfasser dieser Schrift hält übrigens für nöthig, hier noch einige Verwahrungen und Protestationen anzufügen, da er voraus sieht, daß eine ehrsame Recensentenzunft bey dieser Schrift viel zu erinnern finden wird; er sich auch selbst bewußt ist, daß manches mit mehr Pünktlichkeit hätte gesagt und das Ganze besser hätte ausgefeilt werden können. Er bemerkt zu seiner Entschuldigung, daß diese Schrift eine blose Nebenarbeit war, die er bey seinen übrigen Berufsgeschäften unternahm, und daß solche noch in seinem Pult verschlossen geblieben wäre, wenn ihm nicht die Zeitumstände die Bekanntmachung derselben gewissermassen abgedrungen hätten: Denn er muß schon jezt fürchten, damit zu spät vors Publicum zu treten, in so ferne seine Absicht war, den Friedensnegotiatoren dadurch einige Materialien zum Gebrauch zu liefern; da in dem Augenblick der öffentlichen Erscheinung dieser Schrift wohl schon über das künftige Schicksal der Schweiz abgesprochen seyn dürfte.

Die Zeit hat nicht erlaubt, den zweiten Theil und das Urkundenbuch sogleich jezt dem Publicum vorzulegen. Der Verfasser hat jedoch von dem Verleger den Auftrag erhalten, zu versichern, daß beide ohne Zeitverlust nachfolgen werden. Man sieht aus diesem ersten Theil schon, daß unter den Urkunden manche höchst wichtige, bisher unbekannte und blos in den Archiven liegen gebliebenen Stücke enthalten sind, die jedem deutschen Publicisten, der Wahrheit liebt, willkommen seyn werden.

Noch kann man seine Verlegenheit in Ansehung einiger eingeschlichenen Fehler in dieser Schrift, besonders in den ersten Bogen derselben, nicht bergen. Die Entfernung des Verfassers vom Druckort, und eine ihm zugestossene Krankheit veranlaßten solches. Es ist dem Verleger und ihm leid genug, und beide bitten deswegen um Verzeihung und Nachsicht. Man wird diesem Uebel so viel es möglich ist, durch eine richtige Anzeige der Druckfehler abzuhelfen suchen. Aber immer ist und bleibt es, wir verkennen es nicht, ein groser Mißstand.

Geschrieben in den lezten Tagen des 18ten Jahrhunderts.

Der Verfasser.

Inhalt
des ersten Theils.

Erstes Hauptstück.

Hauptmomente der Schweizergeschichte in Beziehung auf das deutsche Reich, von den ältesten Zeiten bis auf den Eidgenossenbund.

§. 1. Die heutige Schweiz war in dem ersten Jahrhundert der christlichen Zeitrechnung der Wohnort mehrerer kleiner Völkerschaften, worunter sich die Helvetier, ein celtisches Volk befanden. Sie wurden von den Römern unterjocht, verloren ihre Volksnamen, und kamen hierauf unter die fränkische Botmäßigkeit.

§. 2. Sie wurden in der Zeitfolge theils dem alemannischen Herzogthum, theils dem Königreich Burgund einverleibt und kamen endlich an das deutsche Reich, wo ihnen die Herzoge von Zähringen als kaiserliche Statthalter vorgesezt wurden. Die von Schwyz hoben sich.

§. 3. Nach dem Abgang der Herzoge von Zähringen zerfiel diese Reichsprovinz in einzelne Lande.

§. 4. Verhältnis dieser Lande gegen Ende des 13ten Jahrhunderts. Unter den Landesbesizern waren die Grafen von Habsburg im nördlichen, und die Grafen von Saphoyen im südlichen Theil der Provinz die mächtigsten. Die Macht der ersten erregte Mistrauen bey den kleinen Landen. Sie verbanden sich dagegen.

Zweites Hauptstück.

Hauptmomente der Geschichte der Schweiz in Beziehung auf das Reich vom Eidgenossenbund an bis zum Basler Frieden.

Erster Abschnitt.

Geschichtsmomente vom 14ten Jahrhundert.

§. 5. Schilderung der damaligen politischen Lage dieser Lande. Die sogenannten Waldstädte Uri, Schwyz und Unterwalden verbanden sich enger gegen das Haus Habsburg, und verjagten im Jahr 1308. die Reichslandvögte. Kaiser Albrecht wollte sie deswegen bestrafen, starb aber, ehe er sein Vorhaben ausführen konnte.

§. 6. Bey der strittigen Wahl zwischen den Kaisern Friederich von Oesterreich und Ludwig von Baiern hiengen die Waldstädte diesem an. Sie wurden darüber von jenem in die Acht erklärt und von seinem Bruder dem Herzog Leopold bekriegt. Sie errichteten hierauf im Jahr 1315. eidlich den ewigen Bund, und

erhielten davon den Namen der Eidgenossen. Der Zweck ihres Bundes war jedoch hauptsächlich nur Beschüzung der Reichsfreiheit gegen widerrechtliche Gewalt. Kaiser Ludwig bestättigte daher solchen.

§. 7. Die Waldstädte nahmen die österreichische Stadt Lucern in ihren Bund auf. Dieses veranlaßte eine Klage der Herzoge von Oesterreich gegen die Eidgenossen bey dem Kaiser Ludwig. Der Kaiser ernannte zwar Schiedsrichter, aber diese vermittelten nur einen Waffenstillstand, und Lucern blieb in dem Bund.

§. 8. Die Eidgenossen nahmen im Jahr 1351. ferner die Reichsstadt Zürich in ihren Bund auf, so wie auch

§. 9. das stiftseckingische Land Glarus, welches unter österreichem Schirm stand.

§. 10. Im Jahr 1352. geschah das nemliche mit dem österreichischen Lande Zug.

§. 11. Im Jahr 1353. trat auch die Stadt Bern in den ewigen Bund der Eidgenossen.

§. 12. Sie beharren auf der Beybehaltung von Lucern und Zug in ihrem Bund. Der Herzog von Oesterreich verklagt sie deswegen bey dem Kaiser Carl IV. Dieser hebt den Bund auf. Allein die Eidgenossen gehorchen nicht. Die Sache kommt vors Reich, das den Eidgenossen den Krieg ankündigt. Die Verordnung der goldenen Bulle gegen die Aufrührer und Pfahlbürger wird dadurch veranlaßt.

§. 13. Die Eidgenossen werden von Kaiser und Reich bekriegt. Sie nehmen darauf zwar den kaiserlichen Rechtsspruch an: Als solcher aber gegen den Bund ausfällt, widersezen sie sich von neuem.

§. 14. Der Kaiser Carl IV. erläßt im Jahr 1351. noch eine Mahnung an dieselben wegen Aufhebung des Bunds, die jedoch abermal vergeblich war. Nun verbindet sich alles in der Schweiz gegen einander.

§. 15. Im Jahr 1385. treten die Eidgenossen dem Bund der schwäbischen Städte gegen den Herzog Leopold von Oesterreich bey. Dagegen macht der hohe Adel wider sie gemeinschaftliche Sache. Der niedere Adel schließt sich zum Theil an die Eidgenossen an. Neuer Krieg zwischen Oesterreich und den Eidgenossen. Sempacher Schlacht. Friede.

§. 16. Die Eidgenossen hatten nun die Fortdauer ihres Bunds ertrozt, verstärkten und vergrösserten sich immer mehr.

§. 17. Die Hoheit der Kaiser und des Reichs über die Lande in der Schweiz äusserte sich durch die Huldigung und Gnaden- und Privilegienertheilungen, so wie

§. 18. durch den Reichslehnsnexus,

§. 19. durch die Reichsstandschaft, und

§. 20. durch die Reichsgerichtbarkeit.

§. 21. Die Landgerichte von Rothweil, Zürich und Schafhausen richten über diese Lande.

§. 22. Kais. Evocationsprivilegien.

§. 23. Eidgenossische Bundsausträge.

§. 24. Bemerkungen über das damalige Reichsverhältnis dieser Provinz.

Zweiter Abschnitt.

Geschichtsmomente von dem Anfang des 15ten Jahrhunderts an bis zu dem Basler Frieden.

§. 25. Die Eidgenossen huldigen im Jahr 1401. dem Kaiser Ruprecht und erhalten die Bestättigung ihrer Privilegien, gehen jedoch immer weiter in ihren Anmassungen gegen Oesterreich.

§. 26. Die Eidgenossen fahren fort, sich als Reichsunterthanen zu betragen. Sie suchen, jedoch vergeblich, die Bestättigung ihrer Privilegien von Kaiser Friedrich III.

§. 27. Streitigkeiten der Cantone Schwyz und Glarus mit der Stadt Zürich in der Toggenburgischen Erbschaftssache. Eidgenossische Verweigerung, die Gerichtbarkeit des Reichs zu erkennen.

§. 28. Neuer Krieg der Eidgenossen mit Oesterreich und Erebeinigung zwischen beiden.

§. 29. Kaiser und Reich behandeln die Eidgenossen als Reichsstände und Unterthanen.

§. 30. Innerer Zwist trennt beynahe den Eidgenossenbund. Der Klausner von der Flue veranlaßt den Stanzer Vergleich, der den Bund wieder aufleben macht. Im Jahr 1481. werden die Städte Solothurn und Freyburg von neuem in denselben aufgenommen.

§. 31. Die Eidgenossen werden in dem Jahr 1492. vergeblich auf den Reichstag beschrieben. Im Jahr 1494. verlangt der Kaiser Maximilian von ihnen, daß sie die Verbindung mit Frankreich aufgeben, die Reichssteuer und ihr Reichscontingent entrichten, und sich dem neu errichteten Reichscammergericht unterwerfen sollen. Allein die meisten Cantone weigern sich dieses zu thun. Im Jahr 1495. dringt auch das Reich ohne Erfolg darauf, daß sie ihre reichsständischen Pflichten erfüllen sollen.

§. 32. In dem Jahr 1496. erfolgt eine neue kaiserliche Ermahnung an die Eidgenossen, sich dem Cammergericht zu unterwerfen. Sie sendten zwar Gesandte auf den Reichstag, machen jedoch mit den Graubündnern gemeine Sache gegen den Kaiser Maximilian. Dieser kündigt ihnen deswegen den Krieg an. Basler Frieden. Folgen desselben in Bezug auf das Reich.

§. 33. Allgemeines Reichsverhältnis der Schweiz. Die Kaiserliche und Reichshoheit war darinn allumfassend.

§. 34. Reichsstandschaft der unmittelbaren Lande.

§. 35. Damalige Reichsgerichtbarkeit über diese Lande. Sie erhält neue Einschränkung durch Evocationsprivilegien.

§. 36. Der Inhalt derselben wird so ausgelegt, als ob sie die Privilegirten von aller Reichsgerichtbarkeit befreyeten. Die Eidgenossen nehmen daher den Vorwand, sich derselben zu entziehen.

§. 37. Die Ausübung der kaiserlichen Gerichtbarkeit in diesen Landen dauert fort. Beyspiele davon.

§. 38. Das Landgericht zu Rothweil insbesondere fährt fort Gerichtbarkeit in denselben auszuüben.

§. 39. Die Lande in der Schweiz, die Eidgenossen ausgenommen, erkennen die Gerichtbarkeit des im Jahr 1495. errichteten Reichscammergerichts.

§. 40. Allgemeine Bemerkungen über das damalige Reichsverhältnis der Schweiz.

§. 41. Mehrere schweizerische Lande verbinden sich mit einzelnen Eidgenossencantonen.

Drittes Hauptstück.

Gesammlete Thatsachen aus der Geschichte der Schweiz in Bezug auf ihr Reichsverhältnis, vom Basler bis zum westphälischen Frieden.

§. 42. Uebergang.

§. 43. Die Städte Basel und Schafhausen treten im Jahr 1501. ebenfalls in den Eidgenossenbund.

§. 44. Die Eidgenossencantone schicken im Jahr 1507. noch Gesandte auf den Reichstag, welche jedoch die Reichsversammlung von ihren Berathschlagungen ausschließt.

§. 45. Die Eidgenossen schlagen sich im Jahr 1508. zum Theil, auf die Seite der Feinde des Kaisers, lenken jedoch bald wieder ein.

§. 46. Der eidgenossische Vertrag über den Turgow vom Jahr 1509. spricht von Reichsstrassen in den eidgenossischen Landen.

§. 47. Die Eidgenossen hängen im Jahr 1510. dem Pabst an gegen den Kaiser, erklären jedoch bald wieder, daß sie dem Reich treu bleiben wollten, wenn es mit Erhaltung ihrer Privilegien geschehen könnte.

§. 48. In der im Jahr 1511. geschehenen Erneuerung der österreichischen Erbeinigung mit den Eidgenossen sprechen die lezten von Gehorsam, unterthänigen und treuen Diensten gegen den Kaiser.

§. 49. Im Jahr 1513. nehmen die Eidgenossen noch ein Mitglied in ihren Bund auf, nemlich das Abt-sanctgallische Land Appenzell.

§. 50. Im Jahr 1513. versprechen die Eidgenossen dem Reich Beystand gegen seine auswärtigen Feinde. Im Jahr 1517. behandelt sie der Kaiser als Unterthanen.

§. 51. Die dreizehn Eidgenossencantone nehmen im Jahr 1515. die elsassische Stadt Mühlhausen in ein ewiges Bündnis auf, so wie auch im Jahr 1519. die Stadt Rothweil, die aber nicht im Bund bleibt.

§. 52. Die Eidgenossencantone erklären im Jahr 1519. in einem Schreiben an den Churfürsten von Mainz sich für Glieder des Reichs.

§. 53. Sie erklären im Jahr 1519. eben dasselbe an den Pabst.

§. 54. Die eidgenossischen Gesandten nennen im Jahr 1519. in einem Schreiben an den Herzog Ulrich von Würtemberg die Eidgenossen Glieder des heil. Reichs.

§. 55. Der schwäbische Bund nennt in den Jahren 1519. und 1520. die Eidgenossen Verwandte des heil. Reichs.

§. 56. Bey der im Jahr 1521. von dem Reich veranstalteten Craißeintheilung werden die unmittelbaren Lande in der Schweiz zu zwei

Reichscraisen gezogen, jedoch mit Ausnahme der zehn alten Eidgenossencantone.

§. 57. Die Eidgenossen schicken im Jahr 1521. eine Gesandschaft an den Kaiser Carl v. um ihm ihren Gehorsam zu bezeigen und lassen gemeinschaftlich mit ihren Bundsgenossen um die Bestättigung ihrer Privilegien bitten, die sie auch erhalten.

§. 58. In eben diesem 1521ten Jahr bestättigt Kaiser Carl v. der Aebtissin des Frauenmünsters zu Zürich ihre Freyheiten.

§. 59. Die Eidgenossen, in Gemeinschaft mit ihren Bundsgenossen, dem Abt und Stadt St. Gallen, den Graubündnern und Wallisern, und den Städten Mühlhausen, Rothweil und Biel, schliessen im Jahr 1521. eine Defensivallianz mit Frankreich, die gewissermassen gegen das Reich gerichtet war.

§. 60. Die von dem Kaiser Carl v. im Jahr 1522. gegen die damaligen Reformatoren erlassenen Verordnungen machen die catholischen Eidgenossencantone öffentlich bekannt.

§. 61. Die Stadt Schafhausen arrondirt sich durch die Aufhebung des Reichsstifts zu Schafhausen im Jahr 1524.

§. 62. Die Stadt Zürich zieht in demselben Jahr die Stifter zum Münster mit ihren Rechten ein.

§. 63. Im Jahr 1525. tritt auch die Stadt Genf in ein Bündnis mit Bern und Freyburg.

§. 64. Nachdem bis ins Jahr 1527. von den Stadt Baselischen Gerichten an die Reichsgerichte appellirt worden war, verbietet der Rath von Basel die weitere Appellation.

§. 65. Im Jahr 1528. erläßt der Kaiser einen Strafbefehl an die Stadt Bern, wegen der Disputation über die Glaubenslehren.

§. 66. Die Stadt Basel entsezt im Jahr 1529. den Bischof und das Domcapitel zu Basel ihrer Rechte.

§. 67. Das Land Wallis verbindet sich im Jahr 1529. mit den dreizehn Cantonen.

§. 68. Im Jahr 1530. wird das Glaubensbekenntnis der protestantischen Stände in der Schweiz dem Reichstag vorgelegt.

§. 69. In demselben Jahr nennen sich die von Lucern in einem Fürschreiben an den Kaiser dessen gehorsame Unterthanen.

§. 70. In eben demselben Jahr geschieht die Wahl eines Abts von St. Gallen nicht eher als nach erhaltener kaiserlicher Erlaubnis.

§. 71. Im Jahr 1531. wenden sich die fünf catholischen Orte an den Kaiser und bitten um Hülfe gegen die Protestantischen.

§. 72. Im Jahr 1532. suchen die von Schwyz von dem Kaiser von neuem die Freiheit, in bürgerlichen und peinlichen Sachen unter dem Schwerdt Recht zu sprechen, und erhalten sie.

§. 73. Die protestantischen Cantone sind ungehorsam gegen Kaiser und Reich und handeln mit der grösten Willkühr. Bern erobert im Jahr 1536. das Waadland und Freyburg andere Lande von dem Herzog von Savoyen, der kaiserlichen Abmahnung ohngeachtet.

§. 74. Kaiser Carl v. mahnte in demselben Jahr die Cantone Bern und Freyburg ab von der Beeinträchtigung der Reichslehnbarkeit des Grafen von Gryerz.

§. 75. Um die Mitte des 16ten Jahrhunderts läßt die Anhänglichkeit der Eidgenossen an das Reich immer mehr nach: Sie entziehen sich demselben fast in allem und suchen auch die andern Lande in der Schweiz denselben zu entziehen.

§. 76. In dem Jahr 1542. verlangen die Reichsstände durch eine Botschaft von den Eidgenossen Hülfe gegen die Türken, und Entsagung der französischen Verbindung. Allein die Eidgenossen verweigerten beides.

§. 77. Im Jahr 1544. geschieht das nemliche in einem Schreiben mit gleichem Erfolg.

§. 78. In dem Jahr 1546. gehen die catholischen Cantone so weit, das sie ihre in kaiserlichem Dienst stehenden Landleute in einem Schreiben an den Kaiser zurück fordern.

§. 79. Die protestantischen Cantone sprechen jedoch zu gleicher Zeit in einem devoten Ton gegen den Kaiser von ihren Reichspflichten.

§. 80. Die Eidgenossen führen im Jahr 1547. darüber Beschwerde, daß die Stadt Basel auf den Reichstag berufen worden sey. Kaiserliche Antwort darauf.

§. 81. Im Jahr 1549. erlaubt sich der Canton Zürich ein von dem Kaiser der Stadt Winterthur ertheiltes Privilegium für ungültig zu erklären.

§. 82. Im Jahr 1550. wendet sich der Bischof von Lausanne mit einer Klage gegen die Stadt Lausanne und der Bitte um Wiedereinsezung in die ihm entzogenen Rechte an den kaiserlichen Hof. Allein die Sache wird an den Reichstag verwiesen.

§. 83. Im Jahr 1552. erläßt der Kaiser Carl v. ein Schreiben an die Stadt Basel wegen dem Schutz den sie dem Schertlin von Burtenbach angedeihen ließ, worinn er sie für ein Reichsglied erklärt.

§. 84. Im Jahr 1554. bemächtigen sich die Cantone Bern und Freyburg der Grafschaft Gryerz und theilen solche im Jahr 1555.

§. 85. In den Jahren 1559. und 1566. suchen und erhalten die Eidgenossen in Gemeinschaft mit ihren Bundsgenossen die kaiserliche Bestättigung ihrer Privilegien.

§. 86. Im Jahr 1567. beschließt der Reichstag die Eidgenossen zu ersuchen, daß sie den Reichsächtern keinen Vorschub geben mögten.

§. 87. Im Jahr 1576. werden die Münzordnungen des Reichs auf die Eidgenossen erstreckt.

§. 88. Der Bischof von Basel schließt im Jahr 1579. ein Bündnis mit den sieben catholischen Cantonen, worüber ihn der kaiserliche Hof zur Rede stellt.

§. 89. Die Reichsabschiede von 1576. und 1582. verordnen, daß die Eidgenossen zur Hülfe gegen die Türken aufgefordert werden sollen.

§. 90. In dem Reichsabschied von 1594. geschieht das nemliche.

§. 91. Auch der R. A. von 1598. verordnet, daß man die Eidgenossen um Hülfe gegen die Türken behandlen solle.

§. 92. Im Jahr 1603. wird wieder auf dem Reichstag beschlossen, die Eidgenossen zur Conformität in Münzsachen zu ersuchen.

§. 93. Im Jahr 1607. tragen die Städte Zürich und St. Gallen auf ein gemeinschaftliches Gesuch der kaiserlichen Bestättigung ihrer Privilegien an. Allein die übrigen Cantone verwerfen den Antrag.

§. 94. Die Stadt Schafhausen sucht und erhält jedoch im Jahr 1629. die kaiserliche Bestättigung ihrer Privilegien.

§. 95. Als im Jahr 1629. die Unterthanen des Bischofs von Wallis ihrem Herrn ungehorsam sind, wendet sich derselbe an den kaiserlichen Hof und erhält dessen Schuz.

§. 96. Der kaiserliche Reichshofrath sowohl als das Cammergericht erkannten Processe in Stadt Baselischen Sachen in den Jahren 1629. 1630. 1631. und 1643.

§. 97. Im Jahr 1640. verlangt der kaiserliche Hof die Zusammenberufung der Eidgenossencantone und zugewandten Orte zu einer Tagsazung.

§. 98. Der Reichsabschied von 1641. spricht abermal von der Beyziehung der Eidgenossen zur Reichshülfe.

§. 99. Bey Gelegenheit eines Schreibens, das im Jahr 1641. in Bezug auf den Reichskrieg mit Frankreich an die Eidgenossen erlassen wird, erklärt der Reichstag dieselben für Anverwandte und hochbefreyte Stände deutscher Nation.

§. 100. Im Jahr 1643. wenden sich die Eidgenossen mit Beschwerden gegen das Cammergericht wegen der Ausübung seiner Gerichtbarkeit über die Stadt Basel an den Kaiser und berufen sich auf ihre Privilegien.

§. 101. Der Kaiser spricht in der im Jahr 1646. den Eidgenossen auf jenes Beschwerdeschreiben ertheilten Antwort von den Reichspflichten derselben.

§. 102. Die Stadt Zürich führte bis zum westphälischen Frieden auf ihren Münzen den Reichsadler und nannte sich darauf eine Reichsstadt.

§. 103. Die Eidgenossen behaupten nach und nach, ihr Bund schließe das Reichsverband aus.

§. 104. Uebergang.

§. 105. Bemerkungen über das damalige Reichsverhältnis der Schweiz überhaupt. Huldigung und Privilegien.

§. 106. Reichslehnbarkeit und

§. 107. Reichstagliches Verhältnis der Lande in der Schweiz.

§. 108. In der Reichsmatrikel findet man zwar seit dem Anfang des 16ten Jahrhunderts die zehn ältern Eidgenossencantone nicht mehr, wohl aber die übrigen Stände in der Schweiz bis zu Anfang des 17ten Jahrhunderts.

§. 109. Die meisten Bischöffe und Aebte in der Schweiz erkannten ihre Matrikularverbindlichkeit bis zu Ende des 16ten Jahrhunderts. Dieses that insbesondere

§. 110. Die Abtey St. Gallen, ohne solcher jedoch Genüge zu leisten.

§. 111. So auch der deutsche Orden.

§. 112. Gegen die säumigen Stände ward nach den Reichsgesezen verfahren.

§. 113. Die Reichsgerichtbarkeit über die Lande in der Schweiz dauerte fort, jedoch mit Ausnahme der zehn alten Eidgenossencantone.

§. 114. Auch das Landgericht zu Rothweil erstreckte seine Gerichtbarkeit noch in die Schweiz.

§. 115. Nur die dreizehn Cantone waren die eigentlichen Glieder der Eidgenossenschaft. Doch waren jezt fast alle in der Schweiz gelegenen Lande in Verbindung mit der Eidgenossenschaft.

Viertes Hauptstück.

Verhandlungen des westphälischen Friedenscongresses und Stipulation des westphälischen Friedens im Bezug auf das Verhältnis der Schweiz zu dem deutschen Reich.

Erster Abschnitt.

Verhandlungen des westphälischen Friedenscongresses vor dem Friedensschluß und Friedensstipulation.

§. 116. Uebergang.

§. 117. Der Burgermeister Wettstein wird von der Stadt Basel an den westphälischen Friedenscongreß abgesandt, um über die cammergerichtliche Jurisdictionsausübung in Stadtbaselischen Sachen Beschwerde zu führen, und um Sistirung der cammergerichtlichen Processe und Handhabung der baselischen Freyheiten zu bitten.

§. 118. Inhalt der Wettsteinischen Bittschrift vom 20sten Dec. 1646.

§. 119. Dieses Gesuch wird von der kaiserlichen Botschaft den Reichsständen mitgetheilt, welche sich darüber berathschlagen und nur auf Berichtforderung vom Cammergericht antragen.

§. 120. Der eidgenossische Abgeordnete macht dagegen Vorstellung.

§. 121. Die kaiserliche Plenipotenz übersendet die Wettsteinische Vorstellung mit einer weitern Gutachtensforderung an das Reichsdirectorium.

§. 122. Die Eidgenossen erinnern die Resolution in einem Schreiben an die kaiserliche Plenipotenz, worinn die Städte St. Gallen und Biel mit unterschrieben sind.

§. 123. Die reichsständischen Gesandte berathschlagen sich von neuem darüber, und tragen durch ein Gutachten auf die Bestättigung des baselischen Evocationsprivilegiums an.

§. 124. Wettstein macht neue Vorstellung dagegen.

§. 125. Cammergerichtlicher Bericht an den Kaiser.

§. 126. Bericht der Plenipotenz über die Wettsteinische Vorstellung an den Kaiser.

§. 127. Reichshofräthliches Gutachten darüber.

§. 128. Wettstein bittet um Erhörung seines Gesuchs. Die französische Gesandschaft schlägt ein sich auf die ganze Schweiz beziehendes Project eines Friedensartikels vor: Ferner erhält der eidgenossische Gesandte eine provi-

sorische Versicherung von der kaiserlichen Plenipotenz und den französischen und schwedischen Botschaftern; daß und wie dieser Angelegenheit in dem Frieden gedacht werden solle.

§. 129. Im October 1647. erläßt der Kaiser ein Rescript an die Plenipotenz mit einem Decret, welches auf den 16ten Mai desselben Jahrs zurückdatirt war, worinn erklärt wird, daß die dreizehn Eidgenossencantone seit langen Jahren in dem Quasibesiz eines freien und ausgezogenen Standes gewesen seyen.

§. 130. Die kaiserliche Plenipotenz legt dem Friedenscongreß den Entwurf eines Friedensartikels vor, worinn die Worte des Decrets: in dem Quasibesiz eines freyen und ausgezogenen Standes seyn, durch *in possessione v. q. plenae libertatis et exemtionis ab Imperio esse* ausgedruckt sind.

§. 131. Wettstein bat um ein besonderes Exemtionsdiplom für die Stadt Basel, und daß die Exemtion auch auf die Stadt St. Gallen ausgedehnt werden mögte. Erstes ward bewilligt; allein die Erstreckung auf die Stadt St. Gallen unterblieb.

§. 132. Der Kaiser gab von diesem Diplom dem Cammergericht und der Plenipotenz Nachricht, befahl jedoch der leztern noch besonders, in den

Frieden nichts als was in dem Diplom begriffen sey, einkommen zu lassen.

§. 133. Der eidgenossische Geschäftsträger war mit dem Diplom nicht zufrieden. Er verlangte unter andern, daß demselben das Wort: Souverain eingesezt werde mögte. Allein der kaiserliche Hof ließ es, wie es war.

§. 134. Die protestantischen Reichsstände fanden die Bewilligung der Exemtion der Schweizer bedenklich, und wollten diese Angelegenheit auf den nächsten Reichstag verschieben.

§. 135. Die kaiserliche Plenipotenz suchte die Sache auszugleichen; die Reichsstände ließen sich endlich, unter gewissen Bedingungen den Artikel, so wie er von der kaiserlichen Gesandschaft projectirt war, gefallen.

§. 136. Sie suchten jedoch ihre Bedingungen durch ein Schreiben an die Stadt Basel zu sichern. Die Stadt Basel erklärte aber, sie habe keine neue Exemtion gesucht und protestirte dagegen.

§. 137. Der Artikel ward nach dem Antrag der kaiserlichen Plenipotenz dem Frieden eingesezt. Inhalt des Artikels.

Zweiter Abschnitt.

Verhandlungen über die Execution des Friedensartikels.

§. 138. Weil die Reichsstände biz zu der Unterzeichnung des Friedens auf ihren gemachten Bedingungen beharrten, so wandten schon vorher die Eidgenossen sich deswegen an den französischen Gesandten, welcher das Betragen der Stände in einem Schreiben vom 28ten Oct. 1648. misbilligte.

§. 139. Die Reichsstände verlangten dennoch nach dem Frieden die Erfüllung dieser Bedingungen und schrieben deswegen an die Stadt Basel. Das Cammergericht handelte in dessen Gemäßheit. Dieses veranlaßte eine Beschwerde der Eidgenossen bey dem Kaiser.

§. 140. Der Kaiser befahl dem Cammergericht, die Eidgenossen gegen den Frieden nicht zu beschwehren. Das Cammergericht erkannte gleichwohl Strafbefehle gegen die Stadt Basel. Die Eidgenossen schickten Gesandten nach Wien. Der Kaiser erließ ein scharfes Mandat an das Cammergericht.

§. 141. Das Cammergericht wandte sich deswegen an die Churfürsten von Mainz und Trier und verlangte ihre Unterstüzung. Beide machten Vorstellung bey dem Kaiser, und behaupte-

ten, daß die Stadt Basel noch zum Reich gehöre.

§. 142. Der Kaiser erließ dagegen im März 1651. ein Schreiben an den Churfürsten von Mainz, worinn die Gründe der Stände und des Cammergerichts widerlegt werden. Er erklärte die Eidgenossencantone für Stände, welche dem Reich nicht mehr unterworfen seyen, und gegen welche nur noch mit seiner Bewilligung Processe erkannt werden könnten.

§. 143. Der Churfürst von Mainz schrieb nochmals an die Eidgenossen. Diese machten dagegen neue Vorstellung. Endlich gab das Cammergericht nach und ließ die in Beschlag genommenen Waaren, unter Verwahrung der Rechte des Reichs, verabfolgen.

Fünftes Hauptstück.

Bruchstücke der Geschichte der Schweiz in Bezug auf ihr Reichsverhältnis von dem westphälischen Frieden bis zum Ende des 18ten Jahrhunderts.

Erster Abschnitt.

Gesammlete Thatsachen aus der Geschichte der Schweiz in Rücksicht auf ihr Reichsverhältnis von dem westphälischen Frieden an bis zum Ende des 17ten Jahrhunderts.

§. 144. Uebergang.

§. 145. Die dreizehn Eidgenossencantone verlangen im Jahr 1650. von dem kaiserlichen Hof die Abänderung des Titels: Liebe Getreue. Sie wird ihnen aber abgeschlagen.

§. 146. Der Kaiser erläßt Verordnungen und Rescripte an die Eidgenossen.

§. 147. Staatshandlungen zwischen dem Reich und der Eidgenossenschaft vom Jahr 1664.

§. 148. Staatshandlungen vom Jahr 1675. wegen der Gleichförmigkeit bey der Münze.

§. 149. Unterhandlungen wegen der eidgenossischen Neutralität in dem Reichskrieg mit Frankreich in den Jahren 1676. und 1678.

§. 150.

§. 150. Der Kaiser erließ im Jahr 1688. an die Eidgenossenschaft wegen der Neutralität der österreichischen Waldstädte ein Schreiben, worinn die Titulatur: Liebe Getreue, in besonders Liebe abgeändert ist.

§. 151. Im Jahr 1689. ersuchte der Reichstag den Kaiser, die Eidgenossen, wegen dem damaligen Reichskrieg mit Frankreich, zu Haltung guten nachbarschaftlichen Vernehmens zu ermahnen.

§. 152. Im Jahr 1690. faßten die Eidgenossen den Schluß, daß ihre Truppen nicht gegen das Reich dienen sollten. Weitere Correspondenz zwischen ihnen und dem Reich.

§. 153. Die Eidgenossen fahren fort, ihren Bund den grosen Bund hochdeutscher Lande zu nennen.

§. 154. Die Eidgenossen sezen ferner den Vorbehalt des Reichs in ihre Verträge.

§. 155. Einige Cantone prägen ferner nach dem Reichsmünzfuß aus.

§. 156. Im Jahr 1668. untersagt der Canton Zürich der Stadt Stein den Vorbehalt der Rechte des Reichs.

§. 157. Der kaiserliche Hof erlaubt in den ersten Zeiten nach dem westphälischen Frieden den Eidgenossencantonen nicht, Lande auser der Schweiz an sich zu bringen, giebt jedoch in der Folge hierunter nach.

§. 158. Das Reich sieht die im Reichslehnsverband stehenden Lande in der Schweiz, ferner als Lande an, die der Reichsbotmäsigkeit unterworfen waren. Die Eidgenossen griffen zwar manchmal in die Rechte der Reichsvasallen ein, lenkten jedoch auf kaiserliche Abmahnung wieder ein, z. B. bey dem Abt von St. Gallen.

§. 159. Die Bischöffe von Basel entziehen auf der einen Seite einen Theil ihrer Lande dem Reich und suchen auf andrer Seite wieder Hülfe gegen die eidgenossischen Eingriffe.

§. 160. Das Bisthum Costanz wird von den Eidgenossen in seinen Rechten beeinträchtigt und wendet sich an den kaiserlichen Hof.

§. 161. Die eidgenossischen Anmassungen und Beeinträchtigungen der Rechte des Reichs in der Schweiz erregen die Aufmerksamkeit des reichsfürstlichen Collegiums. Es macht deswegen Erinnerung bey den kaiserlichen Wahltägen und veranlaßt, daß der Schweiz in der beständigen Wahlcapitulation gedacht wird.

§. 162. Der Abt von St. Gallen wird noch auf den Reichstag berufen, erscheint aber nicht. Der Kaiser erläßt Avocatorien in den Reichskriegen an ihn.

§. 163. Das Reich sezt die zugewandten Orte den Eidgenossencantonen in manchem gleich und schließt sie in die Reichsfriedensschlüsse gemeinschaftlich mit jenen ein.

§. 164. Die Eidgenossencantone machen zwar einen Unterschied unter den zugewandten Orten, der aber das Reich nicht interessirt.

Zweiter Abschnitt.

Gesammlete Thatsachen aus der Geschichte der Schweiz, in Beziehung auf ihr Reichsverhältnis, in dem 18ten Jahrhundert.

Erste Abtheilung.

Thatsachen in Beziehung auf das Reichsverhältnis der dreizehn Eidgenossencantone.

§. 165. Die Anmassungen der Eidgenossen nehmen mit Anfang des 18ten Jahrhunderts in einem hohen Grad zu. Die Eidgenossen behaupten sogar ganz souverain und unabhängig vom Reich zu seyn.

§. 166. Unterhandlungen des Reichs mit den Eidgenossencantonen zu Anfang des 18ten Jahrhunderts.

§. 167. Betragen der Eidgenossen gegen das Reich und Zurücksezung desselben gegen andere Mächte.

§. 168. Wechselseitiges Benehmen des Reichs gegen die Eidgenossen.

§. 169. Das Reich schreibt sich im Jahr 1712. in Petitorio noch Rechte auf die Eidgenossencantone zu.

§. 170. Der Kaiser spricht in seinen alten Schreiben an die Eidgenossen von Gnade und Gunst, in spätern von Freundschaft und Nachbarschaft, aus Veranlassung der österreichen Erbeinigung.

§. 171. Der kaiserliche Hof behandelte die Eidgenossen in Ansehung der Etiquette auf einen sehr geringen Fuß.

§. 172. Courtoisie der Eidgenossen gegen den Kaiser. Sie wird immer nachläßiger. Erinnerung welche die kaiserliche Gesandschaft deswegen bey dem Canton Zürich macht. Antwort darauf.

§. 173. Curtoisie zwischen dem Reich und den Eidgenossen; diese nennen die Reichstagsgesandten: gnädige Herren.

§. 174. Einzelne Reichsstände unterhandeln mit den Eidgenossen. Etiquette und Titulatur zwischen den Churfürsten und Fürsten des Reichs und der Eidgenossenschaft. Die Eidgenossen nennen die Churfürsten Gnädigste und die Fürsten Gnädige Herren.

§. 175. Der kaiserliche Hof ertheilt noch Privilegien an Angehörige der Eidgenossencantone, und

§. 176. übt noch Gerichtbarkeit über ihre Angehörigen aus.

§. 177. Die Eidgenossen behaupten noch, das zu seyn, was sie vor dem westphälischen Frieden waren.

§. 178. Sie erklären sich für Verwandte der deutschen Nation.

§. 179. In einigen Cantonen führt noch ein Reichsvogt in den peinlichen Gerichten den Vorsiz und in dem Canton Zug giebt es noch einen sogenannten Reichskanzler.

§. 180. Die Reichsrechte wurden bey Entscheidungen in einigen Cantonen zum Grund gelegt.

§. 181. Insbesondere wird die carolinische Halsgerichtsordnung bey dem eidgenossischen Militär das allgemeine Gesezbuch.

§. 182. Die Landgerichte im Waadland führen den Namen der Cours imperiales. Im Jahr 1769. befiehlt der Canton Bern der Stadt Burgdorf nicht nach kaiserlichen Rechten zu richten.

§. 183. Der Reichsadler steht noch an vielen Orten über den Wappen Schilden der Cantone.

§. 184. In einigen Cantonen wird noch nach dem Reichsfuß ausgemünzt.

§. 185. Die Stadt Stein am Rhein ist dem deutschen Reich besonders ergeben, bekam jedoch darüber Verdruß mit dem Canton Zürich.

Zweite Abtheilung.

Geschichtsumstände in Beziehung auf das Reichsverhältnis der übrigen Lande in der Schweiz.

§. 186. Die übrigen Lande in der Schweiz sind von verschiedener Art.

§. 187. Unter die Lande in der Schweiz, welche gleiche Exemtionsfreyheit mit den Eidgenossencantonen hergebracht haben, 1) gehört das Land Wallis.

§. 188. 2) Das Fürstenthum Neuenburg und die Grafschaft Valendis.

§. 189. 3) Die Stadt Genf.

§. 190. 4) Die Stadt St. Gallen.

§. 191. 5) Das Bündner Land.

§. 192. 6) Die Abtey und Herrschaft Engelberg.

§. 193. 7) Das Ländchen Gersau.

§. 194. Unter die reichslehnbaren Lande in der Schweiz gehört 1) ein Theil des Bisthums Basel.

§. 195. 2) Die Abtey St. Gallen.

§. 196. 3) Die Abtey Einsiedeln.

§. 197. 4) Das Bisthum Chur.

§. 198. 5) Das Bisthum Costanz.

§. 199. 6) Die Abtey Reichenau.

§. 200. Unter die Lande in der Schweiz, welche fortfahren die Bestättigung ihrer Privilegien von den Kaisern zu nehmen, gehört 1) die Abtey Rheinau.

§. 201. 2) Die Abtey Mury.

§. 202. 3) Das Stifft Pfeffers.

§. 203. 4) Der Abt von Creuzlingen.
(Ob Dissendis ist ungewiß.)

§. 204. 5) Der Bischof von Sitten oder Wallis.

§. 205. Die im Reich gelegenen Abteyen Petershausen, St. Blasien, Zwiefalten und der deutsche und Johanniter Orden haben Besizungen in der Schweiz.

§. 206. In dem Fortgang des 18ten Jahrhunderts bekommen mehrere Landesbesizer Steitigkeiten mit den Eidgenossen, ohne daß sich das Reich darein mischt.

---

§. 207. Die kaiserlichen Hoheitsrechte über diese Lande in der Schweiz bestanden bisher 1) in Reichsbelehnungen,

§. 208. 2) in Privilegienertheilungen,

§. 209. 3) in Schuzertheilungen,

§. 210. 4) in der Gerichtbarkeit.

§. 211. Die Reichsrechte, besonders die carolinische peinliche Halsgerichtsordnung, werden noch zum Grund der rechtlichen Entscheidung in den schweizerischen Landen gelegt.

§. 212. Kaiser und Reich fuhren fort, die Bundsgenossen der dreizehn Eidgenossencantone mit den Eidgenossen selbst in manchen Stücken auf gleichen Fuß zu behandeln.

§. 213. Das Reich wahrte seine Rechte in der Schweiz durch Protestationen und Reservationen. Insbesondere beschäftigten

§. 214. sich die Churfürsten und Fürsten damit auf den Wahltägen.

§. 215. Aus Veranlassung der neuesten Vorfälle in der Schweiz geschah ein gleiches in den kaiserlichen Hofdecreten an das Reich und in den Abstimmungen.

§. 216. Schluß des ersten und historischen Theils.

Staatsrechtliches Verhältnis der Schweiz zu dem deutschen Reiche.

Erster Theil.

Hauptmomente der Geschichte der Schweiz, in Beziehung auf ihr Staatsverhältnis zu dem deutschen Reich.

Erstes Hauptstück.

Hauptmomente der Schweizer-Geschichte, in Beziehung auf das deutsche Reich, von den ältesten Zeiten bis auf den Eidgenossenbund.

§. 1.

Die heutige Schweiz war in dem ersten Jahrhundert nach Christi Geburt der Wohnort mehrerer kleiner Völkerschaften, worunter sich die Helvetier befanden; sie alle wurden von den Römern unterjocht, verlohren ihre Volksnamen, und kamen sodann unter alemannische und burgundische Botmäßigkeit.

Das Land, welches wir heut zu Tag die Schweiz nennen, ward in dem ersten Jahrhundert nach Christi Geburt durch mehrere kleine Völkerschaften bewohnt. Unter ihnen befanden sich die Helvetier, ein Volk, das aus Gallien abstammte, von da ausgewandert war, und sich erst in einer Gegend zwischen dem Rhein und Mayn, dann aber zwischen der Rhone, der Rueß und dem Ju-

ragebürg niederließ. Diesen zur Seite wohnten die Allobrogen, in dem heutigen Genf: Das jezige Walliserland nährte die Werager, Seduner und Nantuaten, das heutige Basel bewohnten die Raurachen u. d. m.

Die Helvetier, zum Auswandern geneigt, versuchten im ersten Jahrhundert abermal ihren Wohnort zu verlassen. Daher entstand Krieg zwischen ihnen und den Römern. Sie wurden besiegt, mußten wieder in ihr Land zurückkehren, und geriethen dadurch unter die Botmäßigkeit der Römer, die hierauf auch ihre Herrschaft in der Nachbarschaft ausbreiteten. Alle in dieser Gegend wohnende kleine Völkerschaften wurden nach und nach unterjocht. Sie blieben unter römischer Herrschaft, bis zu Kaiser Julians Zeiten, aus Veranlassung der häufigen Einfälle der Deutschen in die römischen Provinzen, ein Theil davon durch Krieg aufgerieben ward und der andere sich mit andern Nationen vermischte. Dadurch verloren sich die Namen dieser Völker in dem Grad, daß kaum noch Spuren davon übrig sind.

Nach und nach brachen Alemannen, Burgunder, Gothen und andere Völker in das römische Reich ein. Ein Volk verdrängte das andere. Diese successiven Eroberungen machten nun auch der römischen Herrschaft in der Gegend ein Ende. Al-

les, jenseit der Aar und dem Fluß Rueß bis an den Bodensee, ward von den Alemannen besezt, während daß die Burgunder das Land, wo ehemals die Allobrogen wohnten, einnahmen (im Jahr 406). Diese blieben durch einige Jahrhunderte ruhige Nachbarn der Römer. Endlich zogen auch sie in grosen Schaaren in das römische Gebiet und besezten namentlich auch die heutige Gegend um Bern, Freyburg und Wallis. Sie lebten unabhängig und ihr Reich dauerte bis zum Jahr 534.

Auf eine ähnliche Weise gieng nach und nach die Herrschaft der Römer in Italien zu Grund. Odoacer, ein Fürst der Rügen, unterstüzt von seinen Landsleuten, den Herulern und Skirren, nahm im Jahr 476. den Kaiser Romulus gefangen, und machte dadurch dem abendländischen Kaiserthum ein Ende. Nachdem derselbe kaum zwanzig Jahre Italien beherrscht hatte, stiftete Theoderich daselbst (im Jahr 493.) das ostgothische Reich. Diese Eroberung brachte auch Rhätien und Noricum in seine Gewalt. Jenes Land begriff damals nicht nur das heutige Graubünden, Tyrol und einen Theil von Schwaben bis an die Donau, sondern auch die Alpen bey Appenzell, Glaris und Ury, bis an einen Felsen, welcher die Grenze von Burgund ausmachte.

Die Herrschaft der Alemannen dauerte nur bis gegen Ende des 5ten Jahrhunderts, da sie die

Ripuarier, welche zur fränkischen Monarchie gehörten, bekriegten, diesen aber Chlodewig zu Hülfe eilte, bey Zülphen (im Jahr 496.) die Alemannen schlug und sie zwang, sich ihm zu unterwerfen, wodurch dann auch die Lande, die sie in der heutigen Schweiz besaßen, unter fränkische Botmäßigkeit kamen.

Bald darauf machten die Söhne Chlodewigs auch dem Burgundischen Reich ein Ende. Von da an war also die ganze heutige Schweiz eine Provinz der fränkischen Monarchie. Als solche ward sie bald getheilt, bald wieder vereinigt, je nachdem es die Veränderung in der Erbfolge, die Willkühr der Regenten und der Dynastien-Wechsel mit sich brachten. [a])

a) Geschichte der berühmtesten Königreiche und Freistaaten in und ausserhalb Europa. Schweiz, 1r Band.

§. 2.

Die Lande in der Schweiz kamen theils an das alemannische Herzogthum, theils wurden sie dem Königreich Kleinburgund einverleibt, und giengen demnächst an das deutsche Reich über. Die Herzoge von Zähringen wurden ihnen als kaiserliche Statthalter vorgesezt. Die von Schwyz hoben sich darin.

Als, nach der Thron Entsezung Carls des Dicken, sich Arnulf der deutschen Kaiser Krone

bemächtigte, erkannte ihn der nördliche Theil der heutigen Schweiz, (nemlich Kyburg, Zürch, St. Gallen, Rapperschwyl und der grose Wald jenseits Einsiedlen) für seinen Herrn. Dieser Theil der Schweiz ward also dadurch der fränkischen Monarchie entzogen und mit dem alemannischen Herzogthum vereinigt.

Der südwestliche Theil hatte ein ähnliches Schicksal. Rudolf der Welfe zog solchen zu dem Königreich Kleinburgund oder dem von dieser Zeit an sogenannten Arelatenischen Reich; dabey blieb er bis (im Jahr 1032.) mit Rudolf III. der Welfische Stamm ausstarb, worauf solches Land mit dem burgundischen Reich, das in folge der Ansprüche, die das deutsche Reich auf dasselbe als ein erledigtes Lehen machte, an den Kaiser Conrad II. übergieng, mit dem deutschen Reich vereinigt ward. Die Grafen von Champagne erhielten hierauf die Grafschaft Kleinburgund, und damit zugleich die südliche Schweiz zu Lehen, während daß die nördliche Schweiz noch bey dem alemannischen Herzogthum blieb. Endlich ward solche im Jahr 1079. durch eine zwischen dem Herzog Friederich von Hohenstaufen und dem Herzog Berthold II. von Zähringen getroffene Uebereinkunft auch davon getrennt, und als Reichsdomaine unter dem Namen des Thurgaus und Zürichgaus der Stadthalterschaft

der Herzoge von Zähringen untergeben. a) Als in der Folge der Stamm des Kaisers Conrads II. in seinem Urenkel Heinrich V. ausstarb, faßte der Graf Reynold von Chalons als Erbe der Grafschaft Hochburg den Anschlag, das alte Burgundische Reich wieder herzustellen, und bemächtigte sich in dieser Absicht der kleinburgundischen Lande. Allein der Herzog Berthold von Zähringen bekriegte ihn von Reichswegen, und, obgleich der Graf Reynold sich in dem Besiz des grösten Theils der occupirten Lande behauptete, so blieb doch das Land zwischen der Reuß und dem Juragebürge in der Gewalt des Herzogs; und dieser erhielt hierauf auch davon die Verwaltung von Reichswegen. b) Neben den Herzogen von Zähringen existirten zwar damals in dieser Provinz mehrere grose und mächtige Güterbesizer, z. B. die Grafen von Savoyen, Lenzburg, Habsburg, Kyburg, Toggenburg u. a. m. Die Herzoge von Zähringen erlangten jedoch nach und nach eine Macht, gegen welche jene weit zurückstanden, so daß es ihnen leicht gewesen wäre, sich zu Herren der ganzen Provinz aufzuwerfen. Allein sie blieben den Pflichten treu, die sie als kaiserliche Beamte übernommen hatten, und sorgten nur für das Interesse des Kaisers und des Reichs. Ihre Verwaltung war gut und gelind. Unter ihnen gewöhnte sich der Adel zur Ruhe und Ordnung. Gewerbe und Ju-

dustrie stiegen empor. Es ward eine Stadt nach der andern erbaut. Die so häufigen Kriege zwischen den Kaisern und Päbsten und die Kreuzzüge gaben vielen Leibeigenen Gelegenheit frey zu werden. Die Städte erhielten grose Freiheiten, Policeyordnungen, Richter und Rathsmänner aus ihren Mitteln. Die Bauern wurden Kriegsleute, die Bürger stifts- und lehensfähig. Kurz, viele Umstände trafen zusammen, um diese Lande zu heben, und den Freiheitsgeist der Einwohner zu unterhalten und zu reizen. c)

Ein Umstand macht das Zeitalter, in welchem die Zähringer in Hochdeutschland Statthalter waren, für den Gegenstand dieser Schrift vorzüglich merkwürdig. Unter ihnen trat zuerst, das, bis dahin fast gänzlich unbekannte Volk der Schwyzer aus der Dunkelheit hervor. Es lebte seit Jahrhunderten an dem Fusse des Berges Hake, nicht weit von dem Ufer des Waldstädter-Sees. Woher es in diese Gegend kam, ist zwar aus einer alten Sage, aber nicht zuverlässig bekannt. Unwahrscheinlich ist es jedoch nicht, vielmehr scheint der Name Schweiz zu beweisen, daß sein Stamm schwedische Colonisten waren. Die Schwyzer lebten in den ältern Zeiten in einer vollkommenen Unabhängigkeit. In der Folge bewarben sie sich jedoch freywillig um den Schuz des Reichs und erhielten ihn. d) Das alemannische Recht galt bey

ihnen. Nach diesem sprach der Herzog als Richter in den Geschäften, welche der Kaiser ihm auftrug. Die obrigkeitliche Aufsicht über das Ganze aber führte ein Landammann, den die Gemeinde wählte. Kleinere Händel wurden von sieben oder neun Männern entschieden: Noch einmal so viel wurden erfordert, wenn ein Handel, der die Ehre betraf, abzuurtheilen war. Eine grösere Zahl sprach Recht in noch wichtigern Geschäften. Das Blutgericht hielt der Reichsvogt öffentlich in des Kaisers Namen. Kein Schluß über irgend eine Angelegenheit des Landes hatte Gültigkeit, wenn nicht sowohl alle freye als zinnsbare Einwohner ihre Einwilligung dazu gegeben hatten.

Das Volk der Schwyzer war anfänglich nicht zahlreich. Sie lebten von einander zerstreut in einzelnen Flecken. Unwegsame Gebirge und Wildnisse trennten solche; gleichwohl waren sie, wenn es darauf ankam, ihre Rechte zu vertheidigen und fremde Gewalt abzutreiben, schnell beysammen und machten dann mit ihren Nachbarn, den kleinen Ländern von Uri und Unterwalden, gemeinschaftliche Sache.

Lange blieben die Schwyzer unbekannt. Endlich zog sie eine Klage, welche der Abt Gerhard zu Einsiedeln gegen sie bey dem Kaiser Heinrich V. anbrachte, aus der Dunkelheit hervor. Die Schwy-

zer betrachteten die sie umgebenden Alpen als ihr Eigenthum und als Erbstücke, an deren Rechtmäßigkeit sie nie gezweifelt hatten; ganz anderst dachte das Kloster Einsiedeln. Der Kaiser Heinrich II. hatte demselben einen öden Strich Landes in dieser Gegend verliehen, ohne die Grenzen davon genau zu bestimmen. Daß in der Nachbarschaft Landleute wohnten, wußte der Kaiser nicht, und der Abt hatte es ihm nicht gesagt. Der Abt hielt sich an die allgemeinen Ausdrücke des Schenkungsbriefes, und nahm soviel Land als er bauen konnte in Anspruch. Da die Landleute sich weigerten, eine Strecke Landes, welche sie für ihr Eigenthum ansahen, dem Kloster abzutreten, forderte sie der Abt vor das Gericht der Grosen in Schwaben. Aber die Schwyzer erkannten solches nicht. Der Abt brachte hierauf im Jahr 1114. seine Klage vor den Kaiser. Heinrich hörte beide Theile zu Basel und sprach nach dem Urtheil der Fürsten dem Abt einen Theil der Alpen zu, auf welchem bisher die Schwyzer ihr Vieh geweidet hatten, allein diese widersezten sich der Execution des Spruchs. Der Kaiser wollte keine Gewalt brauchen und so lange er lebte, vermochte der Abt nicht zu dem Besiz des ihm zuerkannten Distrikts zu gelangen.

Als Conrad III. die Regierung des deutschen Reichs übernommen hatte, klagte der Abt von Einsiedlen aufs neue und brachte es dahin,

daß die Landleute von Schwyz und ihr Schirmvogt, Ulrich Graf von Lenzburg, mit der Reichsacht bedroht wurden. Doch die Schwyzer gehorchten auch jezt nicht. Die Acht ward gegen sie erkannt, und Hermann, Bischof zu Costanz, belegte sie mit dem Kirchenbanne. Aber auch diese Strafen schreckten sie nicht. Sie entsagten dem Schuz des Reichs, und lagen ohne Furcht vor dem Banne ihrem Gottesdienst ob. Ihre Priester durften ihnen ihre gewöhnliche gottesdienstliche Verrichtungen nicht verweigern.

In diesem Zustand blieben die Sachen, bis zur Zeit des Kaisers Friedrichs I. Als derselbe einen schweren Krieg in Italien zu führen hatte, schlug Ulrich Graf von Lenzburg, Schirmvogt der Waldstädte, im Jahr 1155. dem Volke vor, dem Kaiser beyzustehen. Seinem Wink zufolge, ergriffen 600. Mann die Waffen, und zogen unter Ulrichs Anführung zur Hülfe des Kaisers nach Italien. Als Friedrich hierauf in unglückliche Händel verwickelt und selbst mit dem Bann belegt ward, auch in der Folge das ganze Hohenstaufische Kaiserhaus viele harte Verfolgungen erlitt, blieben die Schwyzer demselben standstaft ergeben. Sie fuhren aber fort, die gedachten Alpen als ihr Eigenthum zu benuzen. Im Jahr 1214. fiel auf einmal Heinrich, Graf von Rapperschwyl, als Vertreter der Gerechtsamen des Klosters Einsiedlen, über

sie her und vertrieb die Hirten mit Gewalt von den Weiden und fügte überhaupt den Schwyzern grosen Schaden zu. Der Graf Rudolph von Habsburg legte jedoch endlich den Streit bey. Das Eigenthum und der Genuß der Alpen wurden unter beiden Theilen vertheilt. e)

a) Aeg. Tschudii chronicon Helvet. Th. I. S. 30. folgg.

b) Schmidt Geschichte der Deutschen Th. 4. S. 12. Der Herzog Berthold führte den Titel: Dux Zeringiae Dei et Imperatorum ac Regum dono judex constitutus et advocatus, quod vulgo Caste vogte dicitur, in omne Thuregum imperialem jurisdictionem tenens. Tschudi Th. 1. S. 109.

c) Spittler Entwurf der Geschichte der europäischen Staaten, Th. 2. S. 7.

d) S. die Urkunde Num. 4.

e) Allgemeine Geschichte der ber. Königr. und Freystaaten. Schweiz, B. 1. S. 249.

§. 3.

Nach dem Abgang der Herzoge von Zähringen zerfiel diese ihnen untergebene Provinz in einzelne Reichslande.

Der im Jahr 1218. erfolgte Tod des Herzogs Bertholds V., welcher den Zähringischen

Mannsstamm beschloß, zog grose Veränderung in dieser Gegend nach sich. Die Reichsstatthalterschaft in den oberdeutschen Landen ward nun nicht mehr vergeben, und die Güter der Zähringer kamen an verschiedene Häuser. Die heutige Schweiz zerfiel in einzelne, mit Reichsdomainen vermischte Reichslande. Unter den Geistlichen war jezt die gefürstete Abtey St. Gallen die beträchtlichste. Ihr gehörte beynahe das ganze Rheinthal und das Land Appenzell. Das elsaßische Kloster Murbach, besaß die Stadt Lucern, nebst einem grosen Theil des umliegenden Landes. Dem Stift zu Lucern gehörte der gröste Theil des Landes Unterwalden. Der Aebtissin von Zürich war der gröste Theil von dem Land Uri zinnsbar, das Stift zu Münster im Aargau war Zinnsherr des andern Theils, nebst einem Theil von Unterwalden und von Schwyz: das Kloster Seckingen war die Herrschaft des Landes Glarus. Das Kloster St. Urs zu Solothurn hatte beträchtliche Gerechtsame in der Stadt dieses Namens, und der Bischof zu Basel übte grose Rechte über die Stadt Basel aus. Dem Bischof zu Lausanne gehörte die Stadt gleiches Namens, und dem Kloster zu Schafhausen war eben diese Stadt unterworfen. Auch die Abteyen Reichenau und Rheinau hatten beträchtliche Besizungen. Unter den Grafen besaßen die von Kyburg ei-

nen grosen Theil von dem nachmaligen Canton Zürich und der Landgrafschaft Thurgau; die Grafen von Lenzburg und Baden das Land Zug und viele Rechte in dem Land von Schwyz; die von Habsburg, einen Theil von dem Aargau, wovon der übrige Theil den Grafen von Froburg gehörte, welche auch das Buchsgau unter dem Titel einer Landgrafschaft besassen. Den Grafen von Toggenburg und Rapperschwyl gehörte im Thurgau alles, was nicht St. Gallisch und Kyburgisch war. Noch besassen die Grafen von Neuenburg, Thierstein, Gryers, Savoyen, Bucheck, Homberg, Rothenburg, Werdenberg und Sargans; die Freyherren von Wyßenburg, Laßara und Grandson, und viele adeliche, z. B. die von Wädischwill, Regensberg, Brandis, Eschenbach u. a. m. beträchtliche Herrschaften und Güter in dieser Provinz.

Unter den Städten hatte schon damals Zürich einen Rath, der aus seinen Bürgern gewählt ward. Solothurn und Basel strebten nach einem gleichen Vorrecht. Bern hatte grose Freyheiten, Schafhausen erhob sich zu einer bürgerlichen Regierung.

Die Rechte der Kaiser und des Reichs aber, welche in Vogtey, Gerichtbarkeit, Zoll, Geleit, Münze, Steuern, Jagd, Fischerey u. d. m.

bestanden, und womit beträchtliche Einkünfte verbunden waren, wurden einzeln verliehen, oder durch besonders angestellte kaiserliche Beamte verwaltet. [a])

Die Bischöffe und Aebte, welche zum Theil Reichsfürsten waren, [der Abt von Einsiedeln war im Jahr 1274. [b]) und der von St. Gallen im Jahr 1204. [c]) in den Fürstenstand erhoben worden, den Abt von Rheinau nennt Kaiser Friedrich II. in einer Urkunde vom Jahr 1241. [d]) principem suum,] sowohl, als die Grafen und Dynasten, besaßen ihre Lande theils als Lehen, [e]) theils als Allodien. Die Grafen übten die Gerichtsbarkeit und andere Hoheitsrechte dariinn, vermöge der kaiserlichen Uebertragung, aus; in den meisten Landen der Bischöffe und Aebte aber waren Reichsvögte angestellt. Vorzüglich groß war damals noch die Abhängigkeit der Reichsstädte von dem kaiserlichem Hof, so, daß fast alles in denselben in kaiserlichen Namen verwaltet ward. Sie alle suchten und erlangten jedoch nach und nach grose Freiheiten. Auch hatten bei den damaligen Umständen die Freyheitslustigen grosen Spielraum. Die Grafen, welche vorher kaiserliche Beamte gewesen waren, erlangten selbst die Herrschaft in den Landen, welchen sie vorgesezt waren.

Die Bischöfe und Aebte erwarben nach und nach entweder das Recht, ihre Vögte selbst zu

sezen,

sezen, f) oder die Vogteyen über dieselbe kamen pfand- oder lehnweis an die Grafen und Dynasten. Die Gewalt der Stadträthe nahm zu, und aus vielen Landstädten wurden Reichsstädte.

Die Einwohner der Waldländer **Uri**, Schwyz und **Unterwalden** hiengen zwar zum Theil von geistlichen, zum Theil von weltlichen Herren ab. Sie besaßen jedoch grose Freiheiten. Kaiser Friedrich II. sagt in einer Urkunde vom Jahr 1240. g) auf eine sehr expressive Art von ihnen: "Zelum, quem semper ad nos et Imperium habuistis, per effectum operis ostendistis, sub alas nostras et Imperii (sicut tenebamini) confugiendo *tanquam homines liberi, qui solum ad nos et Imperium respectum debeatis habere.* Ex quo igitur sponte nostrum et Imperii dominium elegistis, fidem vestram patulis brachiis amplexamur, favoris et benevolentiae paritatem vestris sinceris affectibus exhibemus, *recipientes vos sub nostram specialem et Imperii protectionem*, itaque quod nullo tempore vos a nostris et Imperii dominiis et manibus alienari vel extrahi permittemus.„

a) Füeslin Staats- und Erdbeschreibung der schweizerischen Eidgenossenschaft, Th. 1. S. 24 f.

b) Norrmann Darstellung des Schweizerlands Th. 2. S. 1313.

c) Dict. de la Suisse, p. 245.

d) S. diſe Urkunde Num. 5. Merkwürdig iſt jedoch, daß die Aebte von Rheinau von der Fürſtenwürde in der Folge keinen Gebrauch machten.

e) S. z. B. den Lehnbrief, welchen Kaiſer Albrecht im Jahr 1299. dem Abt Johann von Einſiedlen ertheilte, in der Urkunde Num. 7.

f) Der Abt von Rheinau hat ſchon von Ludwig I. im Jahr 852. die Erlaubnis dazu erhalten. S. die Urkunde Num. 2.

g) S. die Urkunde Num. 4.

§. 4.

Unter den groſen Landesbeſizern waren im 13ten Jahrhundert die Grafen von Habsburg im nördlichen, und die Grafen von Savoyen im ſüdlichen Theil der Schweiz die mächtigſten. Die Macht der erſten erregte Mißtrauen bey den kleinen Reichslanden, die ſich dagegen verbanden.

Die Grafen von Habsburg waren im 13ten Jahrhundert im nördlichen und die von Savoyen im ſüdlichen Theil der Schweiz, die mächtigſten. Viele kleine Landesbeſizer und Gemeinheiten begaben ſich unter ihren Schuz, bald freywillig, bald aus Noth. Vorzüglich erlangte der [nachmalige Kaiſer] Graf Rudolph von Habsburg, groſe Macht. Es fielen ihm nicht nur (1264.) die

Güter seines Oheims, des Grafen Hartmann von Kyburg, zu, sondern er wußte auch seine Besizungen auf andere Weise durch Kauf, Tausch ꝛc. sehr zu vermehren. a) Unter andern erwarb er auch die Reichsvogtey über das Land Schwyz, und pfandweiß das kaiserliche Recht der Steuern in den drei Waldländern. Er wußte zugleich das Zutrauen derselben in einem solchen Grad zu gewinnen, daß sie ihn im Jahr 1257. zu ihrem Hauptmann erwählten. Auch entsprach er bei seiner Besteigung des kaiserlichen Throns ihrer Erwartung vollkommen, indem er ihre Privilegien bestättigte b) und sie sehr gut behandelte. Inzwischen flößte ihnen doch seine Macht in der Folge ein solches Mißtrauen ein, daß sie (im Jahr 1291.) kurz vor seinem Tod unter sich ein Bündnis gegen fremde Gewalt errichteten, das hauptsächlich ihm galt. Sein Nachfolger Adolph von Nassau bestättigte die Freiheiten der Waldstädte im Jahr 1297. c)

a) Spittler a. a. O. Th. 2. S. 8.

b) Im Jahr 1274. S. die Urkunde Num. 6.

c) Norrmann Darstellung des Schweizerlandes. 2 Th. S. 1079.

Zweites Hauptstück.

Hauptmomente der Schweizer-Geschichte in Beziehung auf das Reich, von dem Eidgenossenbund an bis zum Basler Frieden.

Erster Abschnitt.

Geschichtsmomente von dem 14ten Jahrhundert.

§. 5.

Politisches Verhältnis dieser Lande zu dem Reich, zu Anfang des 14ten Jahrhunderts. Die sogenannten Waldstädte, Uri, Schwyz und Unterwalden, verbanden sich enger unter einander gegen das Haus Habsburg, und verjagten im Jahr 1308. die Reichslandvögte. Kaiser Albrecht wollte sie deswegen bestrafen, starb aber, ehe er sein Vorhaben ausführen konnte.

Zu Anfang des 14ten Jahrhunderts wechselten also in der heutigen Schweiz Reichsdomainen mit Reichsgrafschaften, Reichsdynastien, freyen Städten, freyen Gemeinheiten und geistlichen Besizungen ab. Alle genossen unter dem Schuz des Reichs grose Freiheiten, die sich mit der Abnahme

der Gewalt der deutschen Könige vermehrten. Diese waren mit fremder Politik, mit Kreuzzügen, mit Eroberungsplanen und Religionsstreitigkeiten zu viel beschäftiget, um auf die Erhaltung ihrer königlichen Rechte im Reich denken zu können. Nicht nur die Landesherren, sondern auch die Landleute nüzten dieses. Der hochdeutsche Bergbewohner war ein roher Naturmensch, Freiheitliebend und kriegerisch, furchtbar in seinen Gebürgen, und weit überlegen dem schwerbepanzerten und unbehülflichen Ritter, erbittert gegen die Bedrückungen seiner Landvögte, aufgebracht durch die damalige eigennüzige Ausübung der Gerichtbarkeit, mißtrauisch gegen die anwachsende Macht der Habsburger und Feind des hohen Adels überhaupts, von dem er glaubte, daß er ihn zu unterjochen suche. Die Lage des Landes an den äussersten Grenzen Deutschlands kam hinzu. Die deutschen Könige bekümmerten sich weniger um dasselbe, als um das übrige Deutschland. Jeder suchte sich daher zu helfen, so gut er konnte, vorzüglich errichteten die kleinen Länder und Städte Bündnisse zum wechselseitigen Beystand. Nachbarschaft und Gleichheit im politischen Verhältnis und ein Interesse, hatten schon im 13ten Jahrhundert die sogenannten Waldstätte zu einem Bündnis gegen den Kaiser Rudolph I. veranlaßt, weil sie ihn in Verdacht hatten, daß er sie seinem Haus unterwerfen wollte.

Rudolph starb nun zwar, ohne ihre Freiheiten gekränkt zu haben: Desto mehr rechtfertigte sein Sohn, der Kaiser Albrecht I. ihr Mistrauen. Stolz und Vergrösserungssucht waren Albrechts herrschende Leidenschaften. Er handelte überdies weder vorsichtig in der Wahl der Beamten, die er den oberdeutschen Landen vorsezte, noch klug in dem Gebrauch der Mittel, um zu seinem Zweck zu gelangen. Er belehnte im Jahr 1299. seine Söhne mit dem Reichszoll im Land Uri. [a]) Er ließ sogar den drei Waldstädten förmlich antragen, daß sie sich seiner Herrschaft unterwerfen sollten. Die Freyherren von Lichtenberg und von Ochsenstein machten die Ausrichtung. Die drey Länder erklärten jedoch nach Fuggers Erzählung: [b]) "Sie „seyen des unterthänigsten Erbietens Sr. Maj. als „römischem Kaiser alle Treue und Gehorsam zu „leisten. Aber von dem Reich sich unter Oesterreich zu begeben, solches laufe wider ihre alte „hergebrachte Freyheiten; sie seyen daher zu Sr. „Maj. des unterthänigen Versehens, Sie werde als „Römischer Kaiser sie vielmehr beym Reich erhalten helfen, bey ihren Freyheiten, nach dem „Beyspiel dero löblichsten Vorfahren am Reich „schüzen und handhaben, und ihnen dieselbe in „Gnaden bestättigen.„ Albrecht stand hierauf zwar von diesem Vorhaben ab: allein er behandelte die Waldstädte mit Abneigung, und sezte sie

den übrigen oberdeutschen Landen dadurch nach, daß er die Freyheiten dieser sogleich, den Waldstädten aber erst nach langem Zaudern bestättigte. Er sezte den lezten zugleich Habsburgische Diener als Landvögte vor, die gar nicht dazu geeigenschaftet waren, um ein Volk zu leiten, das ein so groses Freyheitsgefühl hatte, und ohnedies mistrauisch gegen den Kaiser war. Laut wurden nun die Beschwerden der Landleute. Ihre Klagen drangen durch, bis vor den kaiserlichen Thron, wurden aber nicht geachtet. Die Folge davon war stille Wehmuth. Die Landvögte, anstatt ihr Betragen zu ändern, ersannen neue Mishandlungen und unverzeihliche Neckereyen. Der Haß des niedern Adels und der freyen Leute gegen den hohen Adel kam mit ins Spiel [denn man irret sehr, wenn man die damaligen Landleute der Waldstädte für gemeine Bauern hält. Der Bauer war damals leibeigen, und hatte also keinen Willen. Der Landadel oder die freyen Leute waren es, welche die Landvögte verjagten; sie waren eigentlich die Mißvergnügten]. Man sah sogar die Neckereyen der Landvögte als Folgen von Albrechts Befehlen an. Lange glimmte das Feuer unter der Asche, bis es endlich in eine helle Flamme ausbrach. In einer einsamen Gegend, nahe am Waldstädter-See, versammelten am 7ten Nov. 1307. sich in der Nacht 33 Landleute, unter welchen Walther Fürst,

aus Uri, Werner Staufacher, aus Schwyz, und Arnold, aus dem Malchthal in Unterwalden, das Wort führten. Sie schwuren sich wechselseitig beyzustehen, ihre Rechte und Freiheiten gegen jede Neuerung zu vertheidigen, und in der Neujahrsnacht vom Jahr 1308. kam es zum allgemeinen Aufstand der drei Waldstädte. Die Verbündeten erstiegen und zerstörten die Schlösser der Landvögte, verjagten sie, und verbanden sich nochmals eidlich zu gemeinschaftlicher Gegenwehr und Hülfe wider alle widerrechtliche Gewalt. c) Der Kaiser Albrecht, entschloßen, dieses Vergehen zu ahnden, reißte gegen Rheinfelden ab, um dazu die Anstalten zu treffen. Allein sein Tod hinderte ihn an der Ausführung dieses Vorsazes. Seines Bruders Sohn, der Herzog Johann von Schwaben, ermordete ihn auf dem Wege aus Rache, wegen der ihm hinterhaltenen Erbschaft. d)

Albrechts Nachfolger, der Kaiser Heinrich VII. sah den stattgehabten Aufstand, als eine, blos dem Haus Habsburg widerfahrne Beleidigung an, und das Vergehen der Waldstädte blieb ungestraft. Auch betrugen sich die Waldstädte gegen den Kaiser Heinrich als gehorsame Unterthanen, und erhielten von ihm im Jahr 1309. und 1310. die Bestättigung ihrer Privilegien. Er erklärte diejenigen, welche sich im Land Schwyz von dem Haus Habsburg losgekauft hatten, für dem Reich unmittel-

bar unterworfen, quod ipsi et Imperio pertineant et pertinere debeant de jure, quod eosdem homines liberaverit, prout alii in eadem valle aut circumpositis vallibus existere discantur. e) Er befreite ferner die drei Waldländer von allen Gerichten, ausser dem Landvogt und Hofgericht. f)

a) Norrmann Darstellung des Schweizerlands. Th. 2. S. 1080.

b) Fugger Spiegel der Ehren des Erzhauses Oesterreich. B. 2. S. 237. Wir führen hier Fuggern als Gewährsmann an, da er nach seiner Behauptung aus Archiven und Quellen geschöpft hat, und ein österreichischer Haus-Schriftsteller ist, obgleich Schmidt in der Geschichte der Deutschen an dieser Erzählung zu zweifeln scheint. S. auch Norrmann a. a. O. S. 1080. f.

c) Tschudi Th. 1. S. 219. 236. f. Norrmann a. a. O. S. 1081. f.

d) Füeslin. Th. 1. S. 29. Tschudi Th. 1. S. 128.

e) Der darüber ertheilte Gnadenbrief vom Jahr 1310. ist in der Urkunde Num. 10. abgedruckt.

f) S. die Urkunde Num. 9.

§. 6.

Bey der strittigen Wahl zwischen den Kaisern Friedrich und Ludwig hiengen die Waldstädte dem lezten an. Sie wurden darüber von dem ersten in die Acht erklärt, und von seinem Bruder, dem Herzog Leopold, bekriegt. Sie machten gegen diesen im Jahr 1315. den ewigen Bund, und erhalten davon den Namen der Eidgenossen. Der Zweck dieses Bundes war Beschüzung der Reichsfreyheit gegen widerrechtliche Gewalt. Kaiser Ludwig bestättigt solchen.

Als nach Heinrichs VII. Tod zwischen den Herzogen Friedrich von Oesterreich und Ludwig V. von Bayern, über die Kaiserwahl, ein Streit entstand, der grose Unruhen in Oberdeutschland nach sich zog, hielten es der hohe Adel in der Schweiz mit Friedrich, die Reichsstädte und die Reichsfreyen Gemeinheiten aber mit Ludwig. Die Anhänglichkeit der Waldstädte an seinen Gegner erbitterte Friedrichen so sehr, daß er die von Schwyz, weil sie in einer Streitigkeit mit der Abtey Einsiedeln einige einsiedlische Mönche gefangen genommen hatten, in die Acht erklärte. Der Kaiser Ludwig sprach sie zwar davon sogleich wieder los. [a]) Friedrichs Bruder, der Herzog Leopold von Oesterreich, mußte sie jedoch bekriegen. Allein die Rache ward verfehlt. Friedrich ward bei Morgarten geschlagen, [b]) und die Waldstädte errichteten und beschworen hierauf am 8ten

Dec. 1315. zu Brunnen in dem Land Schwyz den sogenannten ewigen Bund. c) Darinn liegt der Grund, der seitdem bis jezt fortgedauerten Eidgenossenschaft. Von diesem mit Eiden betheuerten Bund führten die Einwohner dieser drei Landschaften, wie auch alle die hernach in den Bund traten, den Namen der Eidgenossen. Und weil das Land Schwyz das mächtigste unter den verbundenen war, und in demselben zu Brunnen der ewige Bunde geschlossen ward, ja, hernach auch in demselben die erste Schlacht, welche die Freyheit der drei Orte befestigte, vorfiel, so wurden sämtliche Eidgenossen nach demselben Schweizer genannt. Dieses Bündnis war zugleich der eigentliche Grundvertrag der eidgenossischen Verbindung. d)

Der Hauptzweck desselben ist die Handhabung und Beschüzung der Reichsfreyheit und der Rechte der Verbündeten überhaupt. e) Da es mit der Verfassung des Reichs vereinbarlich, und den kaiserlichen Absichten angemessen war, so ward es von dem Kaiser Ludwig auf der Reichsversammlung zu Nürnberg am 23sten Merz 1316. zugleich mit den Privilegien der Waldstädte bestätiget, f) die Waldstädte leisteten dagegen im Jahr 1323. zu Beckenried, in die Hände des Reichslandvogts Johann Grafen von Arberg, dem Kaiser feyerlich die Huldigung, g) und der Kaiser er-

theilte ihnen die Bestättigung ihrer Privilegien noch zu mehreren malen in den Jahren 1327. 1328. und 1329. h)

a) Das Landgericht zu Rotweil erkannte diese Acht am 15ten März 1315. Schmidt Geschichte der Deutschen. Th. 5. S. 170.

b) Norrmann Darstellung ꝛc. Th. 2. S. 1087. f.

c) S. die Urkunde Num. 10.

d) Füeslin. Th. 1. S. 30.

e) Meister eidgen. Staatsrecht. S. 402.

f) Pütter Entwickelung ꝛc. adhuc addend. Th. 1. S. 226.

g) Müller Gesch. der Eidg. Th. 2. S. 43. Tschudi Th. 1. S. 299.

h) Müller a. a. O. S. 42. Tschudi Th. 1. S. 305. und 308. f. Die Bestättigungsurkunden von den Jahren 1316. und 1329. sind in den Urkunden Num. 11. und 12. angedruckt.

§. 7.

Die Waldstädte nahmen die österreichische Stadt Lucern in den Bund auf. Dieses veranlaßte eine Klage der Herzoge von Oesterreich bey dem Kaiser Ludwig, der zwar Schiedsrichter ernannte, die jedoch nur einen Waffenstillstand vermittelten, während daß Lucern in den Bund blieb.

Wenn gleich die Verbindung der Eidgenossen unter sich anfänglich blos auf die Erhaltung ihrer Rechte, und hauptsächlich ihrer Reichsun-

mittelbarkeit abzielte, folglich ihrem reichsständischen Verhältnis angemessen war, so veranlaßte doch das Gefühl ihrer Stärke, und der Widerwille gegen das Haus Habsburg, bald die Verbündeten, weiter zu gehen. a) Sie nahmen im Jahr 1332. Lucern, eine Landstadt, welche unter dem Schuz des Hauses Habsburg stand, in ihren Bund auf. b) Die Herzoge Otto und Albrecht von Oesterreich kündigten ihnen darüber nicht nur [im Jahr 1333.] in Verbindung mit den Städten Basel, Costanz, Zürich, St. Gallen, Bern und Solothurn, den Krieg an, c) sondern sie verklagten sie auch bey dem Kaiser Ludwig, und baten, er möchte ihnen Hülfe leisten, ihre Unterthanen zum Gehorsam anhalten, das eingegangene Bündnis aufheben, und die Verbündeten wegen ihrer Uebertretung der Reichsgeseze und Frevel strafen. Die von Lucern glaubten jedoch ihr Betragen folgendermassen rechtfertigen zu können. Sie erklärten: sie hätten von alten Zeiten an das römische Reich und an das Gotteshaus Murbach als freye Leute gehört und seyen wider ihre Freyheiten vom Gotteshaus entfremdet und durch Zusagen, die man ihnen nicht gehalten hätte, an das Haus Oesterreich gebracht, hierauf aber in stete Kriege mit den Waldstädten verwickelt, und dabey hülflos gelassen worden; ihre Herrschaft sey ihnen Sold schuldig geblieben, den

sie nicht gezahlt habe ꝛc. Sie hätten daher ein ewiges Bündnis mit den Waldstädten eingegangen, darinn seyen jedoch der Herrschaft ihre Rechtung und Dienst vorbehalten worden, sie habe folglich dadurch gegen dieselbe nicht gefehlt, da es jedem frey stehe sich zu verbinden mit wem er wolle, wenn nur der Herrschaft ihre Pflicht vorbehalten würde, wie sie gethan hätten. Sie fügten am Ende die Bitte an: die kaiserliche Hoheit wolle sie als dem Reich angehörige Glieder bey ihren Rechten beschirmen. Die Eidgenossen suchten ebenfalls die ihnen gemachten Vorwürfe abzulehnen und baten, der Kaiser wolle sie bey dem Bündniß mit Lucern handhaben. Sie erinnerten den Kaiser an die grose Arbeit und Gefahr, so sie um seinetwillen wider die Herzoge von Oesterreich mit stetem Krieg und Aufopferung ihres Guts und Bluts erlitten hätten, und erklärten endlich ohne Rückhalt: daß sie von dem Bündnis mit Lucern nicht abstehen würden. Der Kaiser ernannte Schiedsrichter aus den Städten Zürich, Bern und Basel; durch diese ward jedoch nichts entschieden, sondern nur ein Waffenstillstand auf drei Jahre vermittelt, während welcher Zeit, die von Lucern zwar im Bund bleiben durften, jedoch sich verbindlich machen mußten, ihrer Herrschaft gehorsam zu seyn. [d]) Dieser Stillstand ward hernach bis zum Tod des Kaisers verlängert; das eidgenossische Bündnis mit Lucern

ward dadurch verlängert und dauerte von da an fort.

a) Dergleichen Bündnisse waren zu damaliger Zeit eine sehr gewöhnliche und erlaubte Sache, denn Kaiser selbst veranlassten und begünstigten solche. *Datt.* de pac. publ. Lib. I. cap. 5. p. 39. Schmidt a. a. O. B. 6. S. 12. Auch zeichnete sich das eidgenossische erste Bündnis von den übrigen Bündnissen in Nichts aus. Das Dict. de la Suisse T. 1. p. 20. sagt: La Defiance générale produisit vers l'année 1385. une Ligue entre les villes du Palatinat, de l'Alsace et de la Suabe au nombre de plus de quarante. Les quatre Villes de la Confederation suisse y accederent sans opposition de leurs Alliés: nouvelle preuve, que la Confederation ne differoit pas de ces Ligues alors si frequentes et si neceffaires, pour suppleer au defaut d'une Autorité titulaire afses puisante pour conserver la paix publique.

b) S. die Urkunde Num. 14.

c) Tschudi Th. 1. S. 328. f.

d) Tschudi Th. 1. S. 333. f.

§. 8.

Die Eidgenossen nahmen im Jahr 1351. auch die Reichsstadt Zürich in ihren Bund auf.

Nachdem den Eidgenossen dieser Versuch, eine Habsburgische Stadt in ihren Bund zu ziehen, gelungen war, so giengen sie immer weiter. Die

Stadt Zürich wandte sich im Jahr 1351. an sie wegen Beschirmung ihrer neuen Verfassung. Sie fand Gehör, und ward bald hernach ebenfalls in den ewigen Bund aufgenommen. In dem Bundsvertrag mit derselben wurden jedoch abermal die Rechte des Reichs und die damit verbundenen Pflichten der Verbündeten gegen Kaiser und Reich folgendermassen vorbehalten: "Wir, die vorgenannten von Zürich, von Lucern, von Uri, von Schwytz und von Unterwalden, haben uns selbst in dieser Bündniß vorbehext und usgelassen: Unserem Herrn dem König und dem heiligen römischen Rych, die Rechtunge, die Wir ihnen thun sollent, als Wir von Alter her und guter Gewohnheit herkommen sind on alle Geförd. [a]),,

a) S. die Urkunde Num. 16.

§. 9.

Die Eidgenossen nahmen in ihren Bund ferner auf das Stiftseckingische Land Glarus, welches unter österreichischem Schirm stand.

Dieses war kaum geschehen, als sich der Herzog Albrecht von Oesterreich gegen die Zürcher rüstete. Sie schickten zwar Gesandte an den Kaiser Carl IV. um das Ungewitter abzuwenden. Allein vergeblich. Es kam zu einem Krieg, der jedoch nicht lange dauerte, und durch gewählte Schieds-

rich-

richter bald beygelegt ward. Doch die Zürcher zögerten mit der Befolgung der festgesezten Bedingungen, und man grif wieder zu den Waffen. Unter den Mahnungen zur Hülfe, welche der Herzog Albrecht ausgehen ließ, war auch ein Aufgebot an das Land Glarus, das dem Stift Seckingen gehörte, und worüber der Oberschirm des Reichs dem Haus Oesterreich übertragen war.

Die Glarner waren schon über das Aufgebot selbst misvergnügt, als ihnen aber zu gleicher Zeit auch noch die Erneuerung ihrer Freiheiten von dem kaiserlichen Hof erschweret ward, und der Landvogt Walter von Stadion, sie strenge behandelte, so verweigerten sie dem Herzog den Gehorsam. Dieser beschloß daher, sie dazu zu zwingen, und zugleich die Urner und Waldstädter zu beunruhigen, damit sie den Zürchern keine Hülfe leisten könnten. Allein sein Vorsaz ward verrathen. Die Waldstädte, vereinigt mit Zürich, kamen ihm zuvor, und nahmen das Land Glarus ein, wobey ihnen die Einwohner entgegen giengen. Der verjagte österreichische Landvogt versuchte zwar, das Land Glarus durch Ueberraschung wieder zu erobern und es kam zu einem hizigen Gefechte; allein die Glarner siegten, [a]) und die Folge davon war, daß bald darauf im Jahr 1352. auch das Land Glarus in den ewigen Bund trat. Indessen wurden auch in der darüber errichteten Urkunde die Rechte des

Kaisers und des Reichs beinahe auf die nemliche Weise wie in dem vorigen Bundbrief vorbehalten. [b])

a) Müller a. a. O. S. 214. f.

b) Schmauß a. a. O. S. 2335. S. die Urkunde Num. 17.

§. 10.

Im Jahr 1352. geschah das nemliche mit dem österreichischen Lande Zug.

Im Jahr 1352. hiengen sich die Bewohner des österreichischen Landes Zug an die Eidgenossen, und die Stadt Zug ward von diesen berennt. Die Stadt schickte einen Abgeordneten an den Herzog Albrecht, und ließ ihn um Hülfe bitten. Allein der Abgeordnete ward kalt aufgenommen, und mit der Antwort abgefertiget: "er solle nur gehen, der Herzog werde alles bald wieder erobern." Diese Begegnung ärgerte die Zuger. Sie nahmen die Eidgenossen in ihre Stadt auf, und traten in den ewigen Bund. [a]) Doch wurden in der darüber errichteten Urkunde, eben so wie in den andern Bundsverträgen, die Rechte der Kaiser und des Reichs vorbehalten. [b])

Das Haus Oesterreich sezte nun den Krieg mit den Eidgenossen fort, und erhielt von den angesehensten Reichsständen Hülfsvölker. Die Stadt Zürich ward auf der einen Seite eingeschlossen, während daß auf der andern die Eidgenossen gelagert waren. Der Mangel an Lebens-

mitteln nöthigte jedoch die Belagerer, unverrichteter Dinge abzuziehen. Der Kurfürst von Brandenburg, welcher sich unter ihnen befand, ward Vermittler; man machte einen Frieden, c) nach welchem die Eidgenossen des Herzogs Städte, Lande und Leute nicht mehr in ihre Bündnisse ziehen, und den gefangenen Graf Johann von Habsburg loslassen sollten u. d. m.

a) Schmauß a. a. O. S. 2340.

b) Dieser Vorbehalt ist ganz mit demjenigen gleichlautend, welchen das Bündnis von Glarus enthält.

c) Müller a. a. O. S. 232.

§. 11.

Die Eidgenossen nahmen im Jahr 1353. noch die Stadt Bern in ihren ewigen Bund auf.

Die Reichsstadt **Bern**, welche schon vorher gegen den hohen Adel in ihrer Nachbarschaft eine kühne Rolle gespielt hatte, die ganz derjenigen, der Eidgenossen gegen das Haus Habsburg, gleich war, a) bekam einen Streit mit **Unterwalden**; Sie überließ die Entscheidung desselben den übrigen Waldstädten, und dieser Schritt veranlaßte ihren Eintritt in den ewigen Bund, der im Jahr 1353. geschah. b) In ihrem Vertrag mit den Cantonen **Uri**, Schwyz und **Unterwalden**, wurden jedoch abermal die Rechte des Kayfers und Reichs vorbehalten. c)

a) Man liesst bey Tschudi Th. 1. S. 352. f. beym Jahr 1338. eine ganze Liste von Beschwerden des benachbarten Adels gegen die Stadt Bern. Dem Kaiser Ludwig verweigerten sie zu gleicher Zeit den Gehorsam, unter dem Vorwand, weil er in dem kaiserlichen Bann sey.

b) Meister eidg. Staatsr. S. 404. Tschudi Th. 1. S. 296.

c) Schmauß a. a O. S. 46.

§. 12.

Die Eidgenossen beharren auf der Beybehaltung von Lucern und Zug in ihrem Bund. Der Herzog verklagt sie bey dem Kaiser Carl IV. Dieser hebt den Bund auf. Allein die Eidgenossen gehorchen nicht. Die Sache kömmt an's Reich, das den Eidgenossen den Krieg ankündigt. Verordnung in der goldnen Bulle gegen die Aufwiegler und Pfahlbürger.

Der Sinn des oben [§. 10.] angeführten, zwischen Oesterreich und den Eidgenossen errichteten Friedens, gab bald Anlaß zu neuen Streitigkeiten. Die Eidgenossen erklärten nemlich, daß sie nach demselben sich nicht für verbunden hielten, die Orte Lucern und Zug aus ihrem Bund zu entlassen. Der Herzog behauptete das Gegentheil. a) Bey dieser Gelegenheit entwickelten sich nach und nach weit ausgehende Absichten der Eidgenossen. Ihre bundsmässige Freiheitsvertheidung artete immer mehr in

Vergrösserungs- und Eroberungssucht aus, und ihr Plan zielte jezt offenbar auf den Ruin des hohen Adels in der Schweiz überhaupt, vorzüglich aber des Habsburgischen Hauses.

Der Herzog Albrecht von Oesterreich sah dieses ein und rüstete sich daher im Jahr 1354. von neuem zum Krieg gegen dieselbe. Der Kaiser Carl IV. bot zwar, um den Ausbruch davon zu hindern, beiden Theilen seinen Richterspruch an. Auch erklärten sich beide Theile zur Annahme desselben willig, allein die Eidgenossen wollten ihren Bund zum voraus anerkannt haben. ["Doch „vorbehalten, daß ihnen nit gesprochen werde an „ihre Eide, und daß sie bliben möchten bey ihrer „Bündnis, die sie zusamen geschworen hätten, auch „bey ihren Freyheiten und guten Gewohnheiten, „und daß ihnen der König des eine Versicherung „geben sollte."] [b])

Der Herzog Albrecht von Oesterreich trug dagegen auf die Aufhebung des Bundes an, indem solcher nicht nur zum Abbruch des kaiserlichen Ansehens, sondern auch zum offenbaren Schaden aller Fürsten und Stände gereiche. Der Kaiser befahl darauf der Reichsstadt Zürich und den Waldstädten Uri, Schwyz und Unterwalden, „daß sie die Bündnisse, unter sich und mit den „benachbarten Fürstenstädten aufgerichtet, fahren „lassen, und des Reichs Schuz und Schirm

„allein geleben sollten„ Er sezte hinzu: "Ihr „hört ohne alles Mittel dem Reich zu. Sollent „und mugent Euch nit zusamen verbinden ohn „myn Wißen und Willen; darum sollen ihr die „Eid und Bündniß einander ablaßen, und mir „als einem römischen Kaiser gehorsam seyn, so will „ich Uch uwer gethanen Eiden uß kaiserlicher „Macht absolviren.„ c) Allein die Eidgenossen gehorchten nicht; Sie, besonders aber die Zürcher, behaupteten vielmehr, daß nach dem Herkommen ihnen als Reichsständen frey stehe, sich zu ihrer Sicherheit mit jedermann nach Gutdünken zu verbinden. Die Sache ward hierauf vor das Reich gebracht, und dieses kündigte den Eidgenossen den Krieg an. d) Da zu eben der Zeit das Reichsgesez der goldenen Bulle abgefaßt ward, so gab dieses eidgenossische Betragen die Hauptveranlassung zu den darin enthaltenen scharfen Verordnungen gegen die Aufrührer und Pfahlbürger. e)

a) Müller a. a. O. S. 236.

b) Tschudi Th. 1. S. 429. Schmidt a. a. O. Th. 5. S. 280. f.

c) *Datt* de pace publ. p. 97.

d) Schmidt a. a. O.

e) Cap. 15. u. 16. de Conspirationibus et Pfalburg. Schmidt a. a. O. S. 299. von Ohlenschlager Erläut. der goldenen Bulle. S. 313. f.

§. 13.

Die Eidgenossen werden von Kaiser und Reich bekriegt. Sie nahmen zwar den kaiserlichen Rechtsspruch an. Als solcher aber gegen den Bund ausfällt, widersezen sie sich von neuem.

Der Kaiser Carl IV. zog nun gegen die Eidgenossen in das Feld. Der Herzog Albrecht gieng [im August 1354.] mit seinem Heer voraus und schloß Zürich ein. Der Kaiser folgte mit der Reichsarmee nach und lagerte sich ebenfalls vor die Stadt. Von einem so grosen Heer, wobey mehrere Churfürsten, viele geistliche und weltliche Fürsten, Grafen und Herren des Reichs anwesend waren, [a]) hätte man grose Dinge erwarten sollen. Allein theils verstand man sich nicht auf das Belagern, während daß Zürich entschlossene Vertheidiger hatte, theils war es den Belagerern, die vorzüglich aus Bürgern der Reichsstädte bestanden, bey der Bekämpfung anderer Bürger kein Ernst. [b]) Die Belagerung war also ohne Wirkung, und mußte endlich aufgehoben werden.

Der Herzog Albrecht wählte nun andere Mittel, die näher zum Zweck führten, [c]) und endlich so viel würkten, daß sich die Zürcher nach der Zurückkunft des Kaisers aus Italien zum Ziel legten, und sich den kaiserlichen Rechtsspruch gefallen liessen. Solcher erfolgte. Darin ward jedoch

blos der Vertrag bestättigt, welchen der Churfürst Ludwig von Brandenburg vorher zwischen den Eidgenossen, und dem Herzog vermittelt hatte. d) Die Eidgenossen behaupteten daher auch jezt noch, daß die Frage, ob Zug und Glarus aus dem Bund entlassen werden müßten, nicht entschieden sey. Der Kaiser erklärte endlich im Jahr 1356. bestimmt, es sey sein Wille, daß "die Eidgenossen von den „von Zug und Glarus gänzlich die Hand abthun, „und die Bündnisse mit ihnen errichtet aufsagen „sollten, indem er die ganz kraftlos und nichtig „erkenne, dieweil er doch in seinem Spruch mit „lauten Worten erklärt habe, daß sie dem Her„zog seine Städte, Leut und Lande, denen sie sich „im Krieg unterzogen hätten, gänzlich ledig und „los wieder geben, und ihn fürbas daran nicht „irren sollten. Ob sich jemand des widern wür„de, so hätte er allen des Reichs Getreuen befoh„len, dem Herzog beholfen zu seyn." Allein die Eidgenossen waren nicht geneigt, dieser Verfügung Gehorsam zu leisten. Auf einer Tagsatzung zu Lucern, waren die von Schwyz der Meynung, „man solle den Spruch abkünden und abschlagen, „weil er ihrem Vorbehalt gestracks zuwider vom „Kaiser gegeben wäre. Lucern, Uri und Unterwalden suchten zwar die Erklärung zu mildern. Man beschloß jedoch den kaiserlichen Spruch nicht anzunehmen, woferne der Kaiser den Bund mit

denen von Glarus und Zug nicht bestättigen würde. Als hierauf der österreichische Vogt Albrecht von Buchheim, von den Zugern und Glarnern den Huldigungseid forderte, erklärten diese: Wann der Herzog ihren Bund mit den Eidgenossen anerkannt, oder die Eidgenossen sie davon ledig gesagt haben würden, wollten sie schwören, sonst nicht.

Buchheim bedrohte sie; allein die von Schwyz vernahmen dieses nicht sobald, als sie Gesandte an die übrigen Eidgenossen schickten und sie mahnten, sich der Zuger und Glarner anzunehmen. Als diese zauderten, zogen sie allein aus, nahmen Glarus und Zug, zu ihren und aller Eidgenossen Händen, gaben ihnen Verstärkung und zogen dann wieder in ihr Land.

Dieses kühne Betragen der von Schwyz veranlaßte, daß man von da an im gemeinen Leben die Eidgenossen mit dem Namen der Schweizer belegte, c) woher in der Folge auch das Land, worinn die Eidgenossen wohnten, den Namen der Schweiz erhielt. Das Haus Oesterreich sah endlich ein, daß es weder mit List, noch mit Gewalt gegen die Eidgenossen etwas ausrichten konnte. Es gieng daher einen Waffenstillstand [1359] mit ihnen ein, welcher hernach zu wiederholten malen verlängert ward. f)

a) Man erstaunt über die Liste, welche Tschudi davon mittheilt, in seiner Chron. Th. 1. S. 433.

b) Schmidt a. a. O. Th 5. S. 282. Tschudi Th. 1. S. 434.

c) Tschudi Th. 1. S. 435.

d) Tschudi Th. 1. S. 436. f.

e) Fueslin, Th. 1. S. 29. Wir fanden den Ausdruck Schweizer zuerst in einer Urkunde des Herzogs Leopold von Oesterreich vom Jahr 1386. Krieg wider die Schweizer bey Tschudi, Th. 1. S. 434.

f) Tschudi, Th. 1. S. 446. 451. 457. 485. 492.

§. 14.

Der Kaiser Carl IV. erließ nochmal im Jahr 1371. eine Mahnung wegen Aufhebung des Bunds, jedoch abermal vergeblich. Nun verband sich alles in der Schweiz gegen einander.

Im Jahr 1371. mahnte zwar der Kaiser Carl IV. die Eidgenossen noch einmal, daß sie von ihrem Bund mit Zug und Glarus abstehen sollten. [a]) Allein dieser Befehl wirkte so wenig als die vorhergehenden etwas, die Eidgenossen gehorchten nicht.

Unter Kaiser Wenzeslaus gieng es nicht besser. Peter von Dorberg ward als Landvogt in den herzoglichen Landen in Oberdeutschland angestellt. Er betrug sich streng gegen die Unterthanen, und stolz gegen die Eidgenossen. Dazu kam noch der vermehrte Haß der Bürger und Bauern gegen den Adel. Alles verband sich jezt gegen ein-

ander. Die Städte traten in Bündnisse, um bei ihrem beträchtlichen Handel freye und sichere Strassen zu behaupten. Die Ritterschaft schloß den Verein der Gesellschaft vom Löwen. Wenzeslaw war ausser Stand, den Unruhen abzuhelfen. Die Häuser Wittelsbach und Luxemberg waren, das eine nie mit sich selbst einig, das andere kraftlos durch innere vernachlässigte Verwaltung. Der allgemeine Friede hieng also von dem Einverständnis zwischen den Verwandten des Löwenbunds, den verbündeten Reichsstädten und dem Haus Oesterreich ab. [b])

a) S. die Urkunde Num. 21.

b) Müller a. a. O. S. 411. f.

§. 15.

Im Jahr 1385. traten die Eidgenossen dem Bund der schwäbischen Städte gegen den Herzog Leopold von Oesterreich bey. Der hohe Adel macht gegen sie gemeinschaftliche Sache. Der niedere Adel schließt sich zum Theil an die Eidgenossen an. Neuer Krieg zwischen Oesterreich und den Eidgenossen. Sempacher Schlacht. Friede.

Als die schwäbischen Reichsstädte sich im Jahr 1385. gegen den Herzog Leopold von Oesterreich verbanden, forderten sie die Eidgenossen auf, mit ihnen gemeinschaftliche Sache zu machen. Die von Schwyz verweigerten solches im Namen der Waldstädte. Allein Bern, Zürich,

Solothurn und Zug traten diesem Bund bey. a) Bey den jezt so unverkennbaren Absichten der Eidgenossen war es nicht mehr das Interesse des Hauses Oesterreich allein, den Fortschritten der Eidgenossen Einhalt zu thun, sondern es ward eine dringende Angelegenheit des ganzen Adels in der Nachbarschaft, den eidgenossischen Vergrösserungsabsichten entgegen zu arbeiten. Die Grafen von Habsburg wählten das Auskunftsmittel, ihre zwischen den Landen der Eidgenossen gelegenen Güter ihren Vettern den Herzogen von Oesterreich zu verkaufen, um nur aus dem Gedränge zu kommen. Dem unter den Eidgenossen gesessenen niedern Adel aber blieb kein anderes Rettungsmittel übrig, als das Bürgerrecht bey ihnen anzunehmen, und sich so gut als möglich mit ihnen zu sezen, wann er nicht unterdrückt seyn wollte.

Gegen die Herzoge von Oesterreich brauchten zwar die Eidgenossen jezt noch einige Mässigung: sie schlugen sogar den mit ihnen verbundenen schwäbischen Städten, als diese mit Oesterreich in Irrungen gerathen waren, die bundsmässige Hülfe ab, unter dem Vorwand, daß ihr Friede mit dem Haus Oesterreich noch nicht zu Ende sey. b)

Inzwischen kam es gleichwohl im Jahr 1385. zu einem neuen Krieg zwischen beiden. Die Herzoge von Oesterreich hatten die Stadt und das

Schloß Wohlhausen samt dem Endlibuch dem Peter von Thorberg, die Stadt und das Schloß Rothenburg aber dem Hermann von Grünenberg versezt, welche nach dem Gebrauch der damaligen Zeit als Pfandherren die Einkünfte aus den versezten Ortschaften anstatt der Zinnsen zogen, und zugleich daselbst die Gerichtbarkeit ausübten. Die Bewohner dieser Ortschaften hielten sich dadurch beschwert, und wandten sich mit ihren Beschwerden nicht an ihren Erbherren, sondern um Schuz an die Lucerner, die ihnen solchen bewilligten.

Beynahe zu gleicher Zeit gaben die Eidgenossen vor, durch den Zoll zu Rothenberg gekränkt zu seyn; die Bürger von Lucern überfielen unter diesem Vorwand nebst andern Verbündeten den Rothenberg, [1386] zerstörten das Schloß und rissen die Mauern der Stadt ein.

Sie nahmen die österreichischen Städtchen Sempach und Richensee in ihr Bürgerrecht auf. Da auf solche Art nicht einmal ein Herzog von Oesterreich gegen die Eidgenossen das Seinige erhalten konnte, so ward der umliegende hohe Adel um so mehr wegen der Erhaltung seiner Rechte besorgt. Er trat daher mit dem Herzog in ein Bündniß, und man befehdete gemeinschaftlich die Eidgenossen. Dieser Krieg ward mit der größten Erbitterung geführt. Der Herzog belagerte das

Städtchen Sempach, die Eidgenossen eilten zum Entsaze herbey, und es kam dabey zu einem hizigen Gefechte. Der Ort war zu einem Treffen nicht gelegen, besonders für den Adel, der bloß gewohnt war zu Pferde zu fechten. Dieser entschloß sich zwar, abzusteigen. Allein da er wegen der schweren Rüstung sich nicht so leicht bewegen konnte, wie die Truppen der Eidgenossen, welche zu Fuß stritten, und da er überdies noch durch die grose Hize des Tages sehr ermüdet war, so trugen die Eidgenossen einen vollkommenen Sieg davon. Der Herzog Leopold selbst blieb auf dem Plaze und nebst ihm der Markgraf Otto von Hochberg, der Pfalzgraf Ulrich von Tübingen, sieben Grafen und viele hundert Edelleute. [c])

Der Krieg ward hierauf durch einige Zeit mit abwechselndem Glück fortgesezt, bis die Eidgenossen bei Näfels noch eine Schlacht gewonnen, nach welcher es abermal zu einem Frieden kam, [1389] [d]) der sich jedoch nicht sowohl auf wechselseitige Verabredung, als auf den tiefen Eindruck gründete, welchen Kriege dieser Art machen mußten, und der daher von längerer Dauer war. [e])

a) Tschudi Th. 1. S. 512. f.
b) Tschudi Th. 1. S. 517. f.
c) Tschudi Th. 1. S. 519. f. f.
d) Tschudi Th. 1. S. 555.
e) Spittler a. a. O. S. 13.

§. 16.

Die Eidgenossen hatten nun die Fortdauer ihres Bunds ertrozt, verstärkten und vergrösserten sich.

Die Eidgenossen hatten nun die Fortdauer ihres Bunds und die Beybehaltung der aufgenommenen, mittelbaren Bundsglieder in demselben von dem Reich ertrozt. Diese lezten wurden dadurch nach und nach nicht nur reichsunmittelbar, a) sondern in der Folge sogar Reichsstände, nachdem sie sich von der landesherrlichen Abhängigkeit los zu machen gewußt hatten. b)

Der Uebermuth der Eidgenossen nahm nun so sehr zu, daß sie, so oft es ihre Convenienz mit sich brachte, die reichsgesezmäsigen Schranken überschritten. Den Grosen um und neben ihnen war einmal Feindschaft geschworen. Jede Gelegenheit ward genuzt, um diesen ihren Haß geltend zu machen. Nach und nach hatten fast alle gräfliche und dynastische Häuser in der Schweiz das Schicksal des Hauses Oesterreich. Viele Besizungen derselben wurden von den Eidgenossen erobert; c) was der Krieg nicht ausrichtete, thaten Speculation und Industrie. Ein Graf brauchte Geld, gleich war ein Eidgenosse da, der solches ihm auf seine Besizungen gab, bald als Kaufgeld, bald als Pfandschilling, wie er es haben wollte. d) Auf jedem von diesen Wegen erhielten die Eidgenossen am En-

de das Eigenthum davon. Stolz und kühn mischten sie sich fast in alle Händel ihrer Nachbarn, befehdeten jeden, der nicht nach ihrem Willen handelte, und machten überall Beute. So stiegen sie nach und nach empor zu einer unerwarteten Höhe.

a) Die Einwohner von Uri, Schwyz und Unterwalden waren noch im Jahr 1354. zum Theil Eigenleute von dem Kloster Weddingen und erhielten als solche von Kaiser Carl IV. die Freiheit, ihr Vermögen zu vererben. S. die Urkunde Num. 18.

b) Dieses geschah bald mit Gewalt, bald durch Vergleiche und Abfindungen. So sagt Kaiser Heinrichs VII. Gnadenbrief vom Jahr 1310 [S. die Urkunde Num. 9.] daß die von Schwyz sich von dem Haus Habsburg losgekauft hätten.

c) So eroberten z. B. in dem 1383. Jahr die von Bern, die Festung Grünnenberg, Friesenberg und Grünnenstein ꝛc. Tschudi t. Th. S. 509.

d) Im Jahr 1351. versezte Graf Rudolph von Welschen Neuenburg seine Rechte an der Hälfte der Grafschaft Arberg denen von Bern für 9738 fl. auf Wiederlösung. Tschudi Th. 1. S. 466.

Im Jahr 1377. bestättigten dessen Erben den Kauf unbedingt, und die andere Hälfte traten ihnen

ihnen die Grafen von Kyburg ab, so daß sie die ganze Grafschaft nur 16738 Gulden kostete. Tschudi Th. 1. S. 496.

Im Jahr 1375 versezte Graf Hermann von Kyburg seine Grafschaft Thun um 20,000 fl. ebenfalls an die Stadt Bern. Tschudi Th. 1. S. 483. und im Jahr 1384. ward solche nebst dem Amt Grießenberg und der Stadt Burgdorf derselben käuflich überlassen. Tschudi Th. 1. S. 510.

Im Jahr 1383 verkaufte Gottfried Müllner der Stadt Zürich die reichslehnbare Vogtey über Küßnacht und Goldbach mit den hohen und niedern Gerichten, und die Stadt erhielt solche hierauf von dem Kaiser Wenzeslaus zu ewigen Lehen. Tschudi Th. 1. S. 497.

In demselben Jahr lößten die von Basel das Städtchen Olten von den Herzogen von Oesterreich, welchen es der Bischof von Basel versezt hatte, für 4000 fl. ein. Tschudi Th. 1. S. 509.

Im Jahr 1384 versezte das Kloster Wedingen denen von Zürich die Vogtey zu Höng um 1000 fl. Tschudi Th 1. S. 511.

Im Jahr 1385. erkaufte Zürich die Vogtey des Dorfs Tallwyl am Zürcher-See für 100 Goldgulden. Tschudi Th. 1. S. 511.

Die reichslehnbare Grafschaft Kyburg und die Lande Gastern und Sargans waren als

Pfandschaften an die Grafen von Toggenburg gekommen.

Im Jahr 1424. gestattete der König den Zürchern die Grafschaft Kyburg und bald darauf Windeck, Wesen und Gastern um den darauf stehenden Pfandschilling von den Grafen von Toggenburg an sich zu lösen. S. die Urkunde Num. 36. und dieses Einlösungsrecht ward ihnen im Jahr 1442. durch einen Rechtsspruch bestättigt. [Urkunde Num. 46.]

Die Einlösung erfolgte, ohne daß jemals die Wiederlösung von Seiten der Kaiser geschehen wäre. Füeslin a. a. O. Th. 3. S. 263. f. Müller schweiz. Gesch. Th. 3. S. 174.

§. 17.

Die Hoheit der Kaiser und des Reichs über diese Provinz äusserte sich hauptsächlich durch die Huldigung, Gnaden und Privilegien Ertheilungen.

Was das damalige allgemeine Staatsverhältniß der Lande in der Schweiz zum Reich betrift, so würden wir, da solche seit ihrer Einverleibung in den deutschen Staatskörper mit andern Reichslanden ganz gleiche Rechte hatten, hier eine überflüssige Arbeit unternehmen, wann wir in eine detaillirte Vorlegung desselben eingehen wollten. Wir werden daher nur einzelne Umstände ausheben, welche uns zu dem Zweck dieser Schrift dienlich scheinen.

Die

Die Hoheit der deutschen Kaiser und des Reichs äusserte sich hier auf jede Reichsverfassungs mäsige Weise. Alles, wozu die deutschen Reichslande überhaupt verbunden waren, verpflichtete auch diese Lande. Vorzüglich groß war die Abhängigkeit der darinn befindlichen Reichsstädte, welche wie kaiserliche Domainen behandelt wurden. Als z. B. der Zwist zwischen dem Kaiser Ludwig und den Herzogen von Oesterreich im Jahr 1330. beygelegt ward, wurden die Städte Rheinfelden, Schafhausen und St. Gallen den Herzogen von dem Kaiser verpfändet. Die Stadt Zürich sollte ein gleiches Schicksal haben: Sie schickte aber in Gemeinschaft mit den Waldstädten eine Abordnung an den damaligen Reichshof in Regenspurg, die solches abwandt, [a]) [Im Jahr 1377. erhielt die Stadt St. Gallen, nachdem sie wieder frey worden war, nebst andern Reichsstädten von dem Kaiser Wenzeslaw die Versicherung, daß sie nicht mehr von dem Reich verpfändet werden solle. [b])] Die vorzüglichste Würkung der Kaiserlichen und Reichshoheit bestand in der Huldigung, welche dem deutschen Reichsoberhaupte geleistet ward. Eine Folge dieser Huldigungsleistung war, die Ertheilung und Bestättigung kaiserlichen Gnaden und Freiheiten. Nachdem sowohl die Geistlichkeit, als der hohe und niedere Adel und die Städte schon in den ältesten Zeiten

von den deutschen Kaisern grose Vorrechte erhalten hatte, so giengen nach und nach fast alle ehemalige kaiserliche Vorrechte an dieselben über. Dahin gehörten namentlich die Rechte der Vogtey, c) der Civilgerichtsbarkeit, d) des Blutbanns, e) der Reichssteuern, f) der Münze, g) der Jagd und Fischerey, h) des Zolls, i) des Umgelds, k) u. d. m. Diese Rechte wurden ihnen anfänglich durch besondere kaiserliche Gnadenbriefe versichert, in der Folge aber in den meisten Fällen durch allgemein gefaßte Urkunden l) bestättigt, ohne daß darinn der einzelnen Freiheiten mehr gedacht ward.

a) Schmidt Geschichte der Deutschen Th. IV. S. 209.

b) Sattlers Geschichte der Herzoge von Würtemberg unter den Grafen Num. 164.

c) K. Ludwig II. hatte schon im Jahr 852. (S. die Urkunde Num. 2.) der Abtey Rheinau die Macht gegeben, sich ihre Schuzherren selbst zu wählen und zugesagt, demselben den Blutbann verleihen zu wollen. K. Adolph versezte dem Abt von St. Gallen Wilhelm im Jahr 1298. für 30 Mark Silber das Gericht und die Vogtey zu Wangen und Altstetten: "Eidem Abbati et suo Monasterio Iudicium et jus advocatitium antiquum, nobis et Imperio, quoad ipsum Monasterium et civitatem St. Galli nec non

quoad oppidum Wangen et Altstetten, homines, res, bona et possessiones ipsius Monasterii, in quolibet suo territorio et districtu pertinens cum reditibus et obventionibus universis, ad idem judicium et jus advocatitium ab olim spectantibus et annexis eidem pignori obligavimus„ welche Pfandschaft so gut wie eine Verleihung war.

Im Jahr 1310. verlieh Kaiser Heinrich VII. der Abtey von St. Gallen die Vogtey über die Stadt Wyl. "Oppidum Wile in Turgoia apud Thuregum pleno jure Abbati, Conventui et Monasterio pertinere, nobisque et Imperio in eodem oppido nullam advocatiam competere advocatias dantes in hoc edicto regio, in mandatis ne eosdem molestent aliqualiter (aus archiv. Urkund.)

Die Zürcher erhielten von dem Kaiser Wenzeslaw die Verleihung der Vogtey in ihrer Stadt. S. wegen der Abtey St. Gallen die Urkunde Num. 61. wegen Pfeffers Num. 32. und wegen Einsiedlen Num. 38. u. 44.

d) Kaiser Carl IV. ertheilte im Jahr 1354. den Eigenleuten des Klosters Weddingen in des heiligen Reichs Landen und namentlich zu Uri, Schwyz und Unterwalden das Recht vor ihrem sunderlichen Recht zu geben und zu nehmen. S. die Urkunde Num. 18.

e) Im Jahr 1384. gab Kaiser Wenzeslaw der Stadt Zürich die Freyheit, daß "so dick Ir Hofrich-

„richter abstirbt, dann allweg ein Bürgermei„ster und Rath zu Zürich in Ir Stadt ein an„dern Hofrichter nehmen und sezen mögen, der „Ihnen fügt, an des abgegangenen Statt, und „daß auch derselbe Hofrichter den Bann sollt „haben von des Reichs wegen über das Blut „und alle Sachen zu richten. „ Tschudi Th. 1. Th. 510.

Der Kaiser Wenzeslaw verlieh im Jahr 1389. den Zürchern, Lucernern und Urnern den Blutbann. Tschudi Th 1. S. 561.

f) Kaiser Wenzeslaw lößte zu Gunsten der Stadt Zürich und Solothurn im Jahr 1392. die Bande, wodurch die Judenschaft an die Reichskammer geknüpft war. Müller Gesch. der Eidgenossen. Th. 1. S. 541.

g) So hatte z. B. die Abtey von St. Gallen schon von Otto dem Großen im Jahr 947. das Markt und Münzrecht erhalten, in loco nomine Rorsenha ad jus coenobii pertinente mercatum ibi habere et percusuram numismatis). Die Urkunde N. 104. Von dem Kaiser Wenzeslaw empfieng Zürich das Münzrecht.

h) Die Privilegien des Stifts Rheinau geben dem Stift das Recht der Fischerey in dem Rhein.

i) Kaiser Carl IV. ertheilte im Jahr 1370. dem Abt Georg von St. Gallen das Recht, daß er Stadträth und Amman zu St. Gallen, Münzmeister, Zöller, Brotschauer, Weinschätzer, Kornschäzer,

Fleischschätzer, den Reif und alle Gewicht und Maaß und den Einstab haben solle. S. die Urkunde Num. 20.

k) S. die Urkunde Num. 40. wegen der Stadt Basel.

l) S. z. B. die Urkunde Num. 19. und 29.

§. 18.

Reichs-Lehns-Nexus.

Der Reichs-Lehns-Nexus war ferner ein vorzüglicher Ausfluß der kaiserlichen und Reichsoberherrschaft über die hochdeutschen Lande. Was bey den Städten und dem Landmann die Huldigung war, das war bey dem Adel und der Geistlichkeit der Lehnseid. Der gröste Theil der Besitzungen des hohen [a]) und niedern Adels, [b]) der Geistlichkeit [c]) und selbst der Städte, [d]) war ehemals Reichslehen. Allein so wie die Eidgenossen nach und nach die meisten in und um ihre Lande gelegenen Reichslehen an sich brachten, und so wie sie überall die Rechte des Reichs beeinträchtigten und unterdrückten, so unterblieb auch die Lehnsnahme von ihrer Seite, und es entstand daher eine grose Veränderung des Reichslehnsverbands in diesen Gegenden. Der kaiserliche Hof gab sogar selbst die Veranlassung dazu, dadurch, daß er manchen Eidgenossen gewisse Reichslande und Rechte zu ewigen Lehen gab, [e]) oder wie Kaiser Carl IV. im

Jahr 1365. der Stadt Zürich, ihnen die Freiheit ertheilte, gewisse Reichslehen selbst zu verleihen.

a) So waren z. B. die meisten Besitzungen des Hauses Habsburg, die Grafschaften Kyburg, Neuenburg, Sargans, Gryerz, Valengin, Werdenberg. (S. die Urkunden Num. 39. und 45.) Toggenburg u. a. m. Reichslehen. Die lezte war nach dem Aussterben des Toggenburgischen Mannsstamms im Jahr 1468. mit kaiserlicher Bewilligung an die Abtey von St. Gallen verkauft. Meister eidgen. Staatsrecht. S. 259.

b) So besaßen die Müllner ohnfern Zürich beträchtliche Reichslehen, die schon im Jahr 1332. beeinträchtigt wurden, und wegen welcher ein kaiserlicher Befehl an Zürich ergieng. S. Urkunde Num. 13.

c) So waren die Besitzungen der Aebte von Einsiedeln und St. Gallen Reichslehen. S. die Lehnbriefe des erstern von 1299. und des leztern von 1335. in den Urkunden. Num. 7. und 15.

d) Die Müllnerischen Lehen wurden im Jahr 1358. an die Stadt Zürich, mit Leuten, Zwingen, Bännen, hohen und niedern Gerichten verkauft, und ihr von dem Kaiser Carl IV. zu ewigen Lehen verliehen. Tschudi Th. 1. S. 449.

e) Der Kaiser gab den von Zürich die Freiheit, daß sie alle Reichslehen, die innerhalb 3 Mei-

len um die Stadt lagen, wann sie ledig würden, verleihen mögen, nur unter der Bedingung, daß, wann er selbst, oder seine Nachkommen in die Nähe von Zürich kommen würden, alle die, so diese Lehen innhaben würden, ihm und seinen Nachkommen Huldigung leisten sollten: auch nahm er dabey die Lehen der Fürsten, Grafen und Freyherren aus. Tschudi Th. 1. S. 461.

§. 19.

Reichsstandschaft.

Das damalige Reichsverhältnis der Lande in der Schweiz äusserte sich ferner durch die Reichsstandschaft. Nicht nur die unmittelbare Geistlichkeit, der hohe Adel und die freyen Städte, sondern auch die unmittelbaren Landesdistricte besuchten den Reichstag. Unter die ersten gehörten damals, nach Goldast, [a]) die Bischöffe von Basel, Lausanne und Wallis oder Sitten, die Aebte von Rheinau, [b]) St. Gallen, St. Moriz, Capellen Pfeffers, [welches in ältern Zeiten zu Rhätien gerechnet, hernach aber nach Inhalt der kaiserlichen Privilegien [c]) zu der Schweiz geschlagen ward] Dißendis, Münster im St. Georgenthal, Muri, Peterlingen, Beckenrüed, St. Johann im Thurthal, St. Urban, Schafhausen, Stein am Rhein, Zürich, Solothurn, Lucern, Berou Münster und In-

terlach, ingleichen die Aebtissin von Schennis. d) Unter dem hohen Adel die Grafen von Arberg, Habsburg, Kyburg, Lenzburg, Baden, Frauenfeld, Geer, Genf, Grandson, Geyers, Nifox, Neuenburg, Nidow, Orbe, Rheineck, Rotenburg, Straßburg, Sulz, Thun, Toggenburg, Dissen, Vallengin, Werdenberg, Winterthur, Werden u. a. m. Die Städte waren damals Basel, Bern, St. Gallen. Die freyen Reichslande aber, welche den Reichstag besuchten, waren Uri, Schwyz, Unterwalden.

a) Goldast hat in seiner Collect. constit. Imperialium T. 1. p. 12. ein Verzeichniß der damaligen Reichsstände in der Schweiz mitgetheilt, das er aus den Reichsabschieden und Reichsmatrikeln gezogen haben will. Wir haben jedoch mehrere von diesen angeblichen Reichsständen nicht in den Reichsabschieden und den Reichsmatrikeln finden können.

b) Den Abt von Rheinau findet man nur in der Reichsmatrikel von 1422.

c) S. die Urkunde Num. 218.

d) Schennis haben wir nirgends in den Reichshandlungen finden können. Indessen ist es ohne Zweifel eine unmittelbare, weibliche Reichsabtey gewesen; König Heinrich nahm es im Jahr 1045. in seinen Schutz (mundiburdium tuitionem defensionemque) Tschudi Th. 1. S. 17. Es gehörte ursprünglich zu Graubünden.

§. 20.

Reichsgerichtbarkeit.

Vorzüglich gehörte die Gerichtbarkeit unter die Ausflüsse der Hoheit des deutschen Reichs über diese Lande. Sie ward nach der Einverleibung derselben in den deutschen Staatskörper, so wie in den übrigen Reichslanden, a) durch kaiserliche Beamte ausgeübt. So wie in der Zeitfolge theils diese Beamte Landesherren wurden, theils die Ausübung der Gerichtbarkeit an die Städt und Länderobrigkeiten übergiengen, übten auch hier die Grafen, Reichsvögte und Stadträthe die weltliche Gerichtbarkeit aus, nur die peinliche blieb noch ein kaiserliches Reservatrecht, oder ward den Landesobrigkeiten, wann sie solche ausüben wollten, besonders verliehen. Während, daß jedoch sowohl der hohe Adel, als die Stadträthe und die freyen Gemeinheiten, die bürgerliche Gerichtbarkeit in erster Instanz über ihre Bürger und Unterthanen ausübten, fand zu gleicher Zeit die kaiserliche mitlaufende Gerichtbarkeit statt, welche bald von den obern kaiserlichen Gerichten, bald von den niedern Hof- oder sogenannten Landgerichten geltend gemacht ward. b) Der Kläger hatte die Wahl, sich dahin zu wenden, wohin es ihm beliebte. Ward die Klage vor der Landesobrigkeit angebracht, so konnte von dieser an die kaiserlichen Untergerichte, und von den Ausspruchen derselben weiter an das

oberste Hofgericht c) appellirt werden. Dieses kaiserliche oberste Hofgericht aber, war wieder dem kaiserlichen Hofrath untergeordnet, welcher zugleich den Gerichtsstand derjenigen ausmachte, die vom Hofgerichte befreyt waren. Ausserdem wurden jedoch die wichtigsten Sachen, vorzüglich solche, welche den Verlust ganzer Länder, die Verwirkung der Ehre und des Lebens eines Reichsstandes betrafen, von den Kaisern selbst unter Zuziehung der Reichsstände in einem sogenannten Reichshof verhandelt. d) Manchmal ward auch, wann die deutschen Kaiser eine Sache weder vor ihren Hofrath bringen, noch von dem Hofgericht instruiren lassen wollten, eine Kammergerichtscommission niedergesezt, worinn ein Kammerrichter den Vorsiz hatte e) und die daher das Kammergericht hieß.

a) Herchenhahn Geschichte des K. R. Hofraths Th. 1. S. 287.

b) v. Ohlenschlager Erläut. der gold. Bulle S. 233. f.

c) *de Blum* de judicio curiae imp. germ. p. 85. seq.

d) So richtete Heinrich VIII. im Jahr 1310. eine Klagsache des Abts von St. Gallen gegen das Haus Oesterreich. *Blum* a. a. O. S. 74. Oppidum Wyla ab Alberto Rom. Rege usurpatum Monasterio S. Galli restituendum esse declaravit, requisito prius principum, Comitum, nobilium, ministerialium, et fidelium suorum ac Im-

perii praesentium judicio. *Hergott* Geneal. Habsb. Tom. II. p. 506.

e) v. Senkenberg von der kais. höchsten Gerichtsbarkeit in Deutschland. Vorr. S. 11. f. Harpprecht Cammergerichtsarchiv Th. 1. S. 86.

§. 21.

Die Landgerichte von Rothweil und Zürich und Schafhausen, richteten über diese Lande.

So wie überhaupt alle niedere kaiserliche Landgerichte ihre auf gewisse Gegenden Deutschlands eingeschränkte Gerichtssprengel hatten, so war auch einigen besondern Landgerichten die Ausübung der kaiserlichen concurrenten Gerichtbarkeit in den oberdeutschen Landen übertragen. Das Hof- oder Landgericht zu Rothweil gehörte vorzüglich unter dieselben. Kaiser Konrad III. soll im Jahr 1147. eine Gerichtsordnung bekannt gemacht haben, a) die den Sprengel dieses Gerichts von dem Gebürg in Schwaben bis gen Chur, Appenzell, Schwyz, Lucern, Bern, Freyburg im Uchtland, welschen Neuenburg und Bruntrut erstreckt. b) So verdächtig solche an sich ist, so verdient sie doch in so ferne Glauben, als spätere, dem Landgericht ertheilte kaiserliche Gnadenbriefe ihren Inhalt aufnehmen und bestättigen. c)

Ein anderes Hof oder Landgericht, welches der Kaiser Carl IV. im Jahr 1362. in Zürich er-

richtete, hatte gleiche Rechte mit dem Landgericht zu Rothweil, und den nehmlichen Gerichtssprengel. Es war jedoch von sehr kurzer Dauer. d)

Noch existirte in Schafhausen gegen Ende des 14ten Jahrhunderts ein drittes Landgericht, das über die hochdeutschen Lande kaiserliche Gerichtsbarkeit ausübte, das aber auch nur vorübergehend war. e)

a) "Des heiligen Reichs Hofgericht zu Rothweil hat von Alter her gerichtet von Rothweil nutz an die Fürst und an die Gebürg ihen halb ober Elsaß und hie dißhalb dem Gebürg den Rhein ab und ab biß gen Cöln und nicht fürter, und hie dißhalb den Rhein herauf, gen Frankfurt, und als weit das Frankenland geht, biß an den Thüringer Wald und in Franken und Schweinfelden biß an das Bayerland und hie dießhalb Beyern inher biß gen Augsburg an den Lech und nicht ober den Lech und von dem Gebürge einher als vor demselben gen Schwaben zu biß gen Chur und was in demselben Strich und Kreiß liegt bis gen Appenzell, gen Schweitz, gen Lucern und Bern, gen Freyburg in Jechtland und denselben Kreyß umbher bis gen Welischen Newenburg und da dann einher biß gen Bruntrut, gen Mümpelgart und nicht fürter und daselbst wieder hereyn bis an die Furst und das Gebürg ihenhalb ober Elsaß und an alle End, so zwischen den

vorgeschriebenen Kreyssen von einem an den andern liegend weit lang und breyt.„ Lünig R. Archiv. Part. gen. Cont. 2. p. 95.

b) von Blum a. a. O. S. 139. f.

c) S. die Bestättigung dieses Gerichts, welche Kaiser Maximilian I. im Jahr 1496. ertheilte: Lünig R. Arch. part. gen. cont. 1. p. 168. so wie auch der Maximilianischen Erneurung der Rothweilischen Hofgerichtsordnung vom Jahr 1572. Th. 2. tit. 1. in *Goldast* Repl. pro Imp. 438. f.

d) Tschudi Th. 1. S. 456. 509.

e) Die Existenz desselben erhellet aus dem der Stadt Stein am Rhein im Jahr 1387. ertheilten kaiserlichen Gnadenbrief in der Urkunde Num. 28.

§. 22.

Kaiserliche Vocationsprivilegien.

Die Ausübung der kaiserlichen concurrenten Gerichtbarkeit in Civilsachen artete jedoch in eine grose Last aus. Die Jurisdiction der niedern kaiserlichen Hof- und Landgerichte war drückend für die Reichslande. Ueberdieß erstreckten diese Gerichte oft ihre Jurisdiction über ihren Sprengel und sogar bis in die entferntesten Gegenden, z. B. das Nürnbergische Landgericht die seinige bis in Hochdeutschland. a) Bey der obern Instanz kam noch die Wandelbarkeit des kaiserlichen Hofs hin-

zu, welche oft veranlaßte, daß ein Beklagter zu Verfechtung seiner Sache weite und kostbare Reisen machen mußte. Nach und nach suchten daher fast alle Landesherren und unmittelbare Obrigkeiten, sowohl die Befreyung von der kaiserlichen Gerichtbarkeit in erster Instanz, als die Befreyung ihrer selbst sowohl als ihrer Bürger und Unterthanen von den niedern kaiserlichen Gerichten, und erhielten darüber besondere Guadenbriefe, oder sogenannte Evocationsprivilegien. Diese Freyheitsbriefe waren bald von einem ausgedehnten, bald von einem eingeschränktern Inhalt. Einige davon bezogen sich blos auf die niedern Reichslandgerichte, andere auch auf das obere Hofgericht. In einigen waren blos die Bürger und Unterthanen die befreiten Stände genannt. Andere befreyten die Landesherren und Landesobrigkeiten selbst, neben ihren Bürgern und Unterthanen. Alle diese Privilegien hoben jedoch die kaiserliche Obergerichtsbarkeit über die Reichslande so wenig auf, daß sie solche vielmehr bestättigten: Dann die kaiserliche Jurisdiction dauerte wenigstens in allen Nullitäts- und solchen Fällen, wo die Justiz verzögert und versagt worden war, fort. Da diese Privilegien bey der Untersuchung des Reichsverhältnisses der Schweiz von der grösten Wichtigkeit sind, so wollen wir den Inhalt derjenigen Evocationsprivilegien anführen, welche wir aufgefunden haben.

Die

Die Abtey von St. Gallen erhielt schon im Jahr 818. von Kaiser Ludwig dem Frommen die Freyheit, quod nullus judex publicus vel quislibet ex judiciaria potestate in possessiones quas in *territoriis infra ditionem Imperii possidet*, ad causas audiendas vel freda exigenda ingredi auderet, vel exigere praesumat. b) Im Jahr 1379. c) ward ihr von Kaiser Wenzeslaw folgende Bestättigung ertheilt: "Daß nie„mands fürbaß noch ewiglich, wer er sey, die ehe„genannte Leute alle miteinander oder besunder für„treiben, fordern, ansprechen, beklagen, bekü„mern, urtheilen oder ächten sullen, oder mugen „für unser königlich Hofgericht, oder zu den Land„gerichten zu Rothweil, oder an keinen andern „Landgerichten oder Gericht, wo die liegend, gele„gen, und wie die genannt sind besunder wie der „ehemal unsern Fürsten zu sprechen hat oder ge„winnt, der soll das thuen vor Uns oder unserm „Rathe, oder vor dem Hochgebohrnen Lüpolden „Herzogen zu Oesterreich, zu Steyermark, zu Kärn„then ꝛc. unserm lieben Ohem und Fürsten, oder „vor seinem Rath was es ihm dann allerfüglichst „ist. Und wer zu seines Gotteshuß Lüten allen ihn „einem oder mehr sy Mann oder Wip zu sprechen „Zerlagen oder Forderungen hett oder gewinnt, „der soll das thuen vor dem Richter und dem Rath „der vorgenannten Stadt zu Wyl und in andern

„Gerichten, da denn dieselben Lüte seßhaft sind,
„und Recht von ihn nehmen, uud niemand anders-
„wo, es wäre dann, daß dem Kläger oder Klä-
„gerin kundlich und öffentlich Recht versagt wird
„von den ehe genannten Richter und Räth in der-
„selben Stadt zu Wyl und von den andern des
„Fürsten Lüten.„

Der Abt Burkard von Rheinau erhielt unter andern von Kaiser Friedrich im Jahr 1241. auch diese: quod nulli alii teneatur nisi nobis et Imperio pro tempore respondere. d)

Die Abtey Pfeffers ward von den Kaisern Otto I. und Heinrich III. in den Jahren 972. und 1040. also befreyt: ut nullus publicus judex vel episcopus vel Comes vel quislibet in judiciaria potestate constitutus aliquam super eos in rebus vel familiis eorum exerceat potestatem intus vel foris. e)

Die Abtey Einsiedlen erhielt im Jahr 946. von Kaiser Otto dem Grosen die Freyheit: Et ut nullus ex judiciaria potestate constitutus aliquam super eos exerceat potestatem vel super eorum causas seu super familias intus vel foris confessas, sed eiusdem cellulae Abbas potestative cum suis monachis absque ullius contradictione possideat, et sub nostra defen-

sione et immunitatis tuitione praedia a nobis seu ab aliis ad praefatum locum tradita, omnesque illorum res perpetualiter permaneant. f) Kaiser Carl IV. bestättigte ihr im Jahr 1375. den kaiserlichen Schuz und befreyte zugleich das Stift von allen Landgerichten. g)

Die Herzoge von Oesterreich erhielten schon in ihren ältesten Privilegien grose Befreyungen. Im Jahr 1166. ward der Herzog also eximirt: Dux austriae debet de nullis oppositionibus vel obicitis quibuscunque nec coram imperio, nec aliis quibuslibet cuiquam respondere, nisi id sua propria et spontanea facere voluerit libertate. Kaiser Carl IV. ertheilte als König im Jahr 1361. den Herzogen von Oesterreich folgende Erläuterung dieses Gnadenbriefs, daß "niemand ihre Mann, Leut noch Diener aus ihren Landen und Städten zu Argau, zu Thurgau, zu Glarus und was zu denselben Landen gehört, geladen noch gezogen werden sollen, aus der Herzoge zu Oesterreich Gerichten um keinerley Sachen vor unserm Landfried, noch mit Nahmen vor unser Landgericht Rothweilen oder vor kein ander unser Dinge statt und Gericht noch vor kein fremdes Gericht, es wäre dann, daß jemand in derselben Herzogen von Oesterreich Gerichte rechtlos gelassen würde, und das zwar kundlich und ohne Ge-

fährde wissentlich wäre, und mag sein Recht wohl fürbaß vor unsern Gerichten suchen, und sonst anderst Niemand.„ Dieses Privilegium ward im Jahr 1368. von Carl IV. als Kaiser, und im Jahr 1437. von Kaiser Sigmund erneuert und bestättigt. h)

Die Waldstädte Uri, Schwyz und Unterwalden wurden von dem Kaiser Heinrich VII. im Jahr 1309. i) also begnadiget:

"Vestris inquietudinibus obviare, comoditatibusque prospicere favorabiliter cupientes, dum tamen de Vobis querulantibus justitiae debitum non negetur; Vobis per praesentes concedimus gratiose, quod ad nullius secularis judicis tribunal (Nostrae Majestatis Consistorio duntaxat excepto) super quibuscunque causis seu Negociis extra terminos vallis praedictae pertrahi debeatis, dummodo coram advocato nostro provinciali intra fines ejusdem vallis parati sitis stare juri et facere, quod dictaverit ordo juris. Praesentibus usque ad voluntatis nostrae beneplacitum tantummodo valituris.„

Die Stadt St. Gallen erhielt schon im Jahr 1281. k) von Rudolph I. die Befreyung von fremden Gerichten, welche ihr hernach von

Kaiser Carl IV. und Kaiser Wenzeslaw in den Jahren 1356. und 1378. bestättigt ward. [l]) Die Stadt Bern erhielt ein ähnliches Privilegium im Jahr 1365. [m]) Die Stadt Schafhausen erhielt im Jahr 1372. [n]) die Begnadigung, daß man keinen ihrer Bürger, einen oder mehr, weder Mann noch Frauen um Leib noch um Gut, noch um keinerley Sach auswendig ihr Stadt uf kein Gericht laden, ziehen oder zwingen soll, wann was man zu ihnen als zu ihr keinen zu sprechen oder zu klagen hant, daß man darumb das Recht von in nehmen und suchen soll von ihren Richter zu Schafhausen.„

Die Einwohner des Landes Zug erhielten im Jahr 1379. [o]) die Begnadigung, "daß sie niemands fürbaß ewiglich, wer er sey, und welchen Ehren und Würden er auch sey, die ehgenannte den Amann und den Rath die Burger gemeinlich und das Amt als sie von alter her zu ein andern höret uff und yne mit einander oder besunder fürtheilen, ansprechen, beklagen, bekümern, urtheilen oder achten sülle, noch muge, für unser kuniglich Hofgericht, oder ander Landgerichten zu Rothweil, oder an keinen andern Landgerichten und Gerichten, wo sie liegen gelägen und wie die gewolt seye. Besunder wer der ehegenannten Amann und Rath, Burger und Gemeinden deßelben Amts, es oder ihme als Sy von alter her zu ein andern gehörend

mit einander oder besunder, einen oder mehr, er sey Mann oder Wyp zu sprechen, zu klagen, oder Forderungen hat, oder gewinnt, der soll das thun vor dem Richter und dem Rathe doselbist ze Zug und Recht von|ihne nehmen und nirgend anderswo, es were denn, daß dem Kläger oder Klägerin kundlich und öffentlich Recht versayd wurde, von dem ehegenannten Richter zu Zug und dem Rath.„

Die Stadt Basel erhielt von Kaiser Carl IV. die Befreyung p) daß sie niemanz fürbaß mehr für unser und des Reichs Hofgericht, auch keinerley an der Gerichte laden solle noch möge, sondern wer zu Inen zesprechen habe, daß der Recht darumb suchen, vordern und nehmen solle für Ire Schultheißen und Stadtgerichte zu Basel.„

In dem nemlichen 1379ten Jahr erhielt auch die Stadt Lucern ein Evocationsprivilegium. q) Die Stadt Stein am Rhein, welche von Kaiser Wenzeslaw als eine freye Reichsstadt behandelt ward, erhielt von demselben Kaiser im Jahr 1379. die Freyheit, daß niemand sie oder die ihrigen vor dem kaiserlichen Hofgerichte oder an dem Landgericht zu Rothweil oder einem andern Landgericht oder Gerichte beklagen solle, sondern vor dem Schultheiß und Richtern der Stadt, jedoch die Fälle der verzögerten und verweigerten Justiz aus-

genommen. r) Eine Urkunde desselben Kaisers vom Jahr 1387. änderte jedoch diese Befreyung dahin ab: daß Niemand die Stadt oder die ihren vor irgend einem Landgericht belangen solle, sondern wer ihnen zu sprechen habe, der solle das vor dem kaiserlichen Hofgerichte oder dem Schultheißen zu Stein. s)

a) Tschudi Th. 2. S. 599.
b) S. die Urkunde Num. 1.
c) S. die Urkunde Num. 26.
d) S. die Urkunde Num. 4.
e) S. die Urkunden Num. 3. a et b.
f) aus archival. Nachrichten.
g) S. die Urkunde Num. 23.
h) Schröder Abh. von dem österr. Staatsrecht 1 Th. S. 164. 172. und 180.
i) S. die Urkunde Num. 8.
k) Meister eidg. Staatsr. S. 225.
l) S. die Urkunden Num. 19. und 24.
m) Müller Gesch. der Eidgen. Th. 2. S. 383.
n) S. die Urkunde Num. 22.
o) S. die Urkunde Num. 25.
p) Die Urkunde selbst haben wir nicht finden können. Jene kaiserliche Begnadigung erhellet jedoch aus dem Gnadenbrief des Kaisers Siegmund vom Jahr 1433. S. die Urkunde Num. 41.
q) Müller Gesch. der Eidgen. Th. 2. S. 540.
r) und s) S. die Urkunden Num. 27. und 28.

§. 23.

Bundsausträgе.

Da damals die Rechtspflege in Deutschland nicht nur schwer zu erhalten war, sondern es überdies dabey meistens an der Execution fehlte, so wurden viele Reichsglieder und besonders die Eidgenossen veranlaßt, die Selbsthülfe und die Befehdungen den kaiserlichen Entscheidungen in ihren Streitigkeiten vorzuziehen. Wenn die in einer Fehde begriffenen Partheyen des Plünderns und des Verheerens müde waren, so wandten sie sich an einen benachbarten Stand, damit er ihre Sachen entscheiden oder vermittlen wolle. Oft beugte man auch dem Ausbruch der Thätlichkeiten durch gewählte Schiedsrichter oder sogenannte Austräge vor. Die Eidgenossen hielten dieses Mittel für so wichtig und ausgiebig, daß sie die Entscheidung ihrer Streitigkeiten durch Schiedsrichter in den unter sich errichteten Verträgen stipulirten, daher entstand am Ende in der Schweiz, so wie in dem übrigen Deutschland die sogenannte Austrägalinstanz, welche jedoch diese Stände niemals der kaiserlichen Gerichtbarkeit entzog, sondern nur eine Art von erster Instanz war, wovon an die kaiserlichen Gerichte appellirt werden konnte. a)

a) Pütter Entwicklung ꝛc. Th. 1. S. 213. Hergenhahn a. a. O. Th. 1. S. 310. f.

§. 24.

Bemerkungen über das damalige Reichsverhältnis dieser Provinz.

Die Lande in der Schweiz standen also mit Ende des 14ten Jahrhunderts in gleichem Verhältnis mit den übrigen Reichslanden. Nur war darinn eine Bundsgesellschaft entstanden, die sich vor allen ähnlichen Verbindungen des deutschen Reichs auszeichnete. Sie hatte zwar ursprünglich lediglich die Erhaltung ihrer Reichsfreyheiten und die Zurücktreibung der Anmassungen fremder Landesherren zum Zweck, artete jedoch nach und nach in eine Verbindung aus, die sich dem deutschen Reich möglichst zu entziehen suchte. Schon frühe zeigte sie Widersezlichkeit gegen die kaiserlichen Befehle und einen Troz, der bey dem damaligen Verhältniß des deutschen Reichs um so bedeutender war, als solchem die Kaiser nicht mit dem erforderlichen Nachdruck entgegen arbeiten konnten. Wann also gleich die Eidgenossen am Ende dieses Jahrhunderts im Grund nur unter sich verbundene Reichsstände waren, so war doch die Fortdauer ihres Bundes schon jezt nicht mehr ganz verfassungsmäsig und offenbar durch Ungehorsam gegen die kaiserlichen Befehle erzwungen.

Zweiter Abschnitt.

Geschichtsmomente von dem 15ten Jahrhundert bis zum Basler Frieden.

§. 25.

Die Eidgenossen huldigen dem Kaiser, und erhalten die Bestättigung ihrer Privilegien, gehen jedoch immer weiter in ihren Anmassungen gegen Oesterreich.

Die Lande in der Schweiz waren also zu Ende des 14ten Jahrhunderts in ihrem allgemeinen staatsrechtlichen Verhältnis zum Reich von andern deutschen Landen nicht verschieden: Nur hatten die durch den Eidgenossenbund vereinigten Städte und Lande sich darin ein groses Ansehen und eine Macht erworben, die für das deutsche Reich immer gefährlicher ward.

Die Eidgenossen fiengen jedoch das 15te Jahrhundert durch eine öffentliche Bezeugung ihrer Anhänglichkeit an den deutschen Staatskörper und ihrer Unterwürfigkeit unter den Kaiser an. Sie huldigten [die von Schwyz allein ausgenommen] im Jahr 1401. dem Kaiser Ruprecht, [a]) und erhielten nicht nur die Bestättigung ihrer Privilegien, sondern auch neue Freiheiten. [b]) In der

Folge blieben sie jedoch nicht allein bey ihren bisherigen Gesinnungen, sondern sie giengen sogar darinn immer weiter. Ihre Vergrösserungs- und Eroberungssucht, ihr Haß gegen den hohen Adel, und ihre Nichtbefolgung der kaiserlichen Befehle, wann solche nicht in ihr System paßten, dauerten fort und nahmen zu. Vorzüglich blieb das Haus Oesterreich der Gegenstand ihrer Zudringlichkeiten. Im Jahr 1415. bekamen sie schon wieder Händel mit demselben, die jedoch jezt der Kaiser herführte. Der Herzog Friedrich hatte den Pabst Johann, welcher mit dem Kaiser Siegmund entzweyt war, unterstüzt. Obgleich diese Sache das Reich nichts angieng, so wurde Friedrich doch in die Reichsacht erklärt, und der Kaiser forderte die Eidgenossen auf, ihn zu bekriegen. Sie liesen sich zwar durch kurze Zeit zureden, nahmen jedoch endlich den Auftrag an.

Die Berner rückten zuerst in das Feld, bemeisterten sich des Nargaus, und in kurzer Zeit waren eine Menge Städte, ja sogar das österreichische Stammhaus Habsburg, in ihrer Gewalt. c) Die Lucerner und Zürcher machten ebenfalls mehrere Eroberungen. Friederich unterwarf sich endlich dem Kaiser. Nun hatte dieser Mühe, der Streitlust der Eidgenossen Einhalt zu thun. Sie eroberten noch Baden, nachdem ihnen schon befoh-

len war, die Feindseligkeiten einzustellen, und hörten nur dann auf, als der Kaiser die Unterthanen des Herzogs gegen sie aufgebotten hatte. Einige von den eroberten Städten und Landen wurden hierauf an die Eidgenossen überlassen. Als der Herzog im Jahr 1424. von dem Kaiser wieder gänzlich zu Gnaden angenommen worden war, sollte er zwar fast alles wieder erhalten, was er im Krieg verloren hatte. Allein die Eidgenossen hielten das eroberte fest, und alle Befehle, welche der Kaiser wegen dessen Rückgabe an sie erließ, waren fruchtlos. Als es zur Theilung der Beute kam, betrugen sich nur die von Uri uninteressirt. Tschudi sagt: [d]) Jeglicher Ort hätt gern viel gehabt. In solchem thaten die von Uri ihre Hand gar davon, wollten des Lands nit, noch einigen Theil davon haben, und sprachen: Sie hätten gekriegt von des Reichs wegen und uß Gebott des römischen Kunigs: der mögt mit dem gewonnenen Land schaffen nach sinem Gefallen: Sie hätten einen Frieden mit Herzog Friedrich von Oesterreich funfzig Jahr, der hätte vielleicht dry gewährt. Nun sige der Herzog Friedrich von Oesterreich mit dem Kunig wieder verricht, darum wollten sie sein Gut jezmal mit han. Also ward ihnen fast gespottet von denen von Schwyz und von den andern Eidgenossen, die sagten: Lug jedermann zu: Wie sind die Köpf von Uri aber so fürwizig und so göttlich: Sie

went mit unrechtfertig Gut: Si müßend allweg etwas besonders han.

a) Tschudi Th. 1. S. 611.

b) Im Jahr 1400. ward dem Kanton Zug ein Privilegium über den Blutbann gegeben. S. Urkunde Num. 30. Ein gleiches erhielten die Stadt Solothurn im Jahr 1414. und die Landleute von Glarus im Jahr 1415. Müller Schweiz. Gesch. Th. 2. S. 538. Im Jahr 1429. erhielt die Stadt Schafhausen den Blutbann von Kaiser Siegmund. S. Urkunde Num. 37. Die Reichssteuer war z. B. von dem Kaiser Wenzeslaw (1400.) der Stadt Zürich versezt und von Kaiser Ruprecht (1409) verkauft. Müller a. a. O. Th. 2. S. 541.

c) Tschudi Th. 2. S. 27.

d) Tschudi a. a. O.

§. 26.

Die Eidgenossen fahren fort sich als Reichsunterthanen zu betragen. Sie suchen die Bestättigung ihrer Privilegien, jedoch von Kaiser Friedrich III. vergeblich.

Die Eidgenossen betrugen sich jedoch in der Hauptsache stets als Unterthanen des deutschen Reichs. Als im Jahr 1431. der König Sigismund von ihnen verlangte, daß sie ihn auf seinem Zug nach Italien begleiten sollten, unterstüzte Zü-

rich dieses Ansinnen aus dem Grund, weil er ihr ordentlicher Herr wäre. [a]) Im Jahr 1440. nannten sich die Eidgenossen, [wie wir sogleich sehen werden] getreue und unterthänige, gehorsame Glieder des Reichs, und den Kaiser ihren Herrn.

Im Jahr 1443. erklärten sie in einem Schreiben an den Churfürsten von der Pfalz, daß der Kaiser ihr natürlicher Herr sey, [b]) und im Jahr 1446. sagten sie in einem Schreiben an den Churfürsten von Mainz, Trier und Pfalz, daß sie des Reichs gehorsame Unterthanen seyen. [c])

Vorzüglich lag den Eidgenossen jezt noch die Bestättigung ihrer Privilegien am Herzen und sie waren solche bey jeder kaiserlichen Thronveränderung zu erlangen eifrigst besorgt. Der Kaiser Friederich hofte daher [im Jahr 1440.] bey seiner Thronerhebung sie zur Rückgabe des Aargaus zu zwingen, indem er ihnen diese Bestättigung so lange verweigerte, bis sie dieses Land zurückgegeben haben würden. Die Städte und Lande Bern, Lucern, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus und Solothurn sandten hierauf Abgeordnete nach Frankfurt, und erklärten, wie Tschudi sagt, "daß ihre Städte und Lande des heiligen „Reichs gehorsame getreue und unterthä„nige Glieder, und sie den Kaiser für ih-

„ren ordentlichen König und Haupt von „des heiligen Reichs wegen, erkennten und baten um die Bestättigung ihrer Freyheiten, ohne jedoch jene Bedingung zu erfüllen. Als aber der Kaiser darauf beharrte, ihnen ihre Privilegien nicht anderst als mit der Clausel, daß solches dem Haus Oesterreich nicht nachtheilig seyn solle, zu ertheilen, ward diese Modification von den Besizern des Aargaus nicht angenommen, und nur Solothurn und Uri, [d]) welche an diesem Besiz keinen Theil hatten, erhielten die Bestättigung. Den übrigen Eidgenossen aber ward solche von dem Kaiser verweigert, ob sie gleich zu Freyburg und Costanz durch Gesandte zu wiederholten malen ihren Gehorsam gegen den König und das Reich bezeugen, und darum bitten ließen. [e])

Lucern, Zug und Glarus hatten sich nach und nach von ihren Herren frey zu machen gewußt, [f]) waren jezt reichsunmittelbar und Reichsstände. Sie erhielten solche Privilegien [g]) und nahmen an allen Vorzügen derselben Theil.

a) Müller schweiz. Gesch. Th. 3. S. 178.

b) S. die Urkunde Num. 50.

c) S. die Urkunde Num. 51.

d) S. die Urkunde Num. 47. vom Jahr 1442.

e) Tschudi Th. 2. S. 339. und 347. f. f. Die von Schwyz beschwerten sich über diese Verweigerung der Bestättigung der eidgenossischen Privi-

legien bey den schwäbischen Reichsständen durch ein Circulare, das wir in der Urkunde Num. 49. haben abdrucken lassen.

f) Um die Lossagung der Lande Lucern und Zug von dem Haus Oesterreich recht feyerlich zu erklären, ward im Jahr 1454. auf einer eidgenossischen Tagsazung eine feyerliche Urkundung der Bundsbriefe beider Cantone veranstaltet. Man strich darinn den Vorbehalt der Rechte des Hauses Oesterreich aus, und ließ nur den der Rechte des Reichs stehen. (S. die Urkunde Num. 54.) Dieser Vorgang beweißt zugleich welchen grosen Werth damals die Eidgenossen in diesen Vorbehalt sezten.

g) Z. B. Zug im Jahr 1400. über den Blutbann (S. Urkunde Num. 30.) und im Jahr 1489. ein Privilegium confirmatorium generale (S. Urkunde Num. 68.) Glarus im Jahr 1415. ein Privilegium de non evocando (S. Urkunde Num. 34.) und im Jahr 1433. ein Priv. conf. generale (S. die Urkunde Num. 42.)

§. 27.

Streitigkeiten der Cantone Schwyz und Glarus mit Zürich in der Toggenburgischen Erbschaftssache. Eidgenossische Verweigerung die Reichsgerichtbarkeit anzuerkennen.

Nach und nach veranlaßte die Hab- und Vergröserungssucht grose Streitigkeiten unter den Eidgenossen

genossen selbst. Unter andern entzweiten sich die von Schwyz und Glarus mit der Stadt Zürich über die Toggenburgische Erbschaftssache. Bey dieser Gelegenheit enthüllte sich ein neues System der Eidgenossenschaft. Zürich wandte sich an den kaiserlichen Hof. Ob nun gleich in Folge ihres Reichsverhältnisses der Kaiser der gemeinschaftliche Richter der Eidgenossen war, so gab doch dieser Schritt denen von Schwyz und Glarus Anlaß zu einer vermeintlichen Beschwerde, indem sie behaupteten, daß diese Sache vermöge der Bundseinigung nur durch die Eidgenossen entschieden werden könne. Als die Stadt Zürich nicht nachgab, erliesen jene Stände an die übrigen Städte und Länder der Eidgenossenschaft die Mahnung, die Stadt Zürich zu der Befolgung dieses ihres Verlangens zu nöthigen; während daß die Stadt Zürich zu gleicher Zeit nicht nur die Eidgenossen aufforderte, ihr als einem an seiner Freyheit bedrängten Bundsglied beyzustehen, sondern auch an die von Schwyz eine Berufung [Rechtsbot] auf den römischen König ergehen ließ, allein die von Schwyz erklärten: "Es sey durch Gottes Gnade „wahr, daß beide Theile an das heilige Reich „gehörig wären, auch sie versähen sich zu seiner „königlichen Gnaden des besten und ehrlichsten: „Das sey aber nicht dasjenige Recht, wozu die auf „ewig zusammengeschwornen Bünde sich gegen ein-

„ander verpflichtet hatten.„ Als Zürich auf seiner Forderung beharrte, kam es zu einer Fehde, die jedoch nur zehn Tage dauerte. [a])

Die Zürchische Klage ward hierauf bey dem König Albrecht II. angebracht, gegen die von Schwyz und Glarus und einige die ihnen halfen, als gegen Verächter des kaiserlichen Ansehens und Unterdrücker der Reichsfreyheiten der Stadt Zürich, mit der Bitte: "daß der Kaiser als der natürliche ordentliche Herr, getreue Schirmer und Vogt des Reichs, aller beleidigten Richter, den beklagten befehlen wolle, in ihren Sachen gegen Zürich das Recht von ihm zu nehmen, und die benachbarten Fürsten und Herren angewiesen werden mögten, die Stadt hierinn zu unterstüzen. [b]) Doch die von Schwyz und Glarus liessen sich in nichts ein. Die Stadt Zürich erklärte hierauf sich entweder das eidgenossische Recht oder ein unbedingtes Recht vor dem künftigen römischen König gefallen lassen zu wollen. [c]) Es kam aber zu keiner allgemeinen Vereinigung. Die Stadt Zürich schloß darauf [im Jahr 1442.] ein Bündnis mit dem Haus Oesterreich, und der Kaiser Friederich III. forderte das Reich auf, ihm Hülfe gegen die ungehorsamen Eidgenossen zu leisten. Allein er blieb unerhört. Er wandte sich darauf in einem merkwürdigen Schreiben vom Jahr

1443. um Beystand an den König Carl VII. von Frankreich. [d]) Dieser entsprach seiner Bitte und sandte ihm 4000. sogenannte Armagnaken, welche zwar die Eidgenossen [im Jahr 1444.] an der Birs schlugen, jedoch den Sieg sehr theuer erkaufen mußten und sich daher bald wieder zurückzogen. Endlich wurden mehrere Reichsstände als Schiedsrichter aufgestellt, welche diese Streitsache durch einen Schiedspruch entschieden. [e]) Die Obristrichterliche Gewalt des deutschen Reichs trat also zwar bey der Sache nicht ins Mittel. Indessen ward doch auch vom Reich nicht anerkannt, daß bey den Streitigkeiten zwischen Eidgenossen die lezte Entscheidung nur den neutralen Bundsgliedern zustehe, und daß diese das Recht hätten, sich ihren Bundsgliedern als Richter aufzudringen und die gegebene Sentenz durch die Waffen zu behaupten; [f]) dann der Schiedspruch schloß die kaiserliche Entscheidung nicht aus, vielmehr vermittelte der Pfalzgraf Ludwig die Sache in seiner reichsständischen Eigenschaft; und sogar wider den Willen, und unter dem Widerspruch der Eidgenossen, die sich stets, wiewohl vergeblich, auf ihre erträumte exclusive Bundsgerichtbarkeit beriefen. [g]) Gleichwohl gab dieser Vorgang den Eidgenossen Veranlassung, von da an zu behaupten, daß die lezte Entscheidung in eidgenossischen Streitigkeiten nur Bundesgliedern zustehe, und daß das Recht dazu

bey dieser Gelegenheit von ihnen durchgesezt worden sey.

a) Müller a. a. O. Th. 4. S. 503. f.

b) Müller a. a. O. S. 519.

c) Tschudi Th. 2. S. 289. f.

d) S. die Urkunde Num. 49. a Der Erzherzog Siegmund von Oesterreich schrieb zugleich an den König. S. die Urkunde Num. 49. b

e) Schmidt Th. 6. S. 241. f. Müller a. a. O. Th. 3. S. 711.

f) Wie Spittler a. a. O. Th. 2. S. 16. behauptet.

g) Tschudi Th. 2. S. 324. verdient darüber nachgelesen zu werden.

§. 28.

Neuer Krieg der Eidgenossen mit Oesterreich. Erbeinigung zwischen Beiden.

Im Jahr 1460. entstand schon wieder ein Krieg zwischen den Eidgenossen und Oesterreich. Die Veranlassung dazu war von Seiten der ersten nicht mehr die Behauptung ihrer Reichsfreyheit. — Diese besaßen sie in einem zu vollen Maase, — sondern es war Habsucht. Das Landvolk wollte Beschäftigung haben und Beute machen; die Städte suchten ausgebreitetere Besizungen und mehrere Herrschaft. Diese neue Fehde ward durch folgendes Ereignis hergeführt. Der Erzherzog Siegmund von Oesterreich hatte

die Freyherren von Gradler ihrer Güter entsezt. Diese flüchteten sich nach Zürich, kauften die Herrschaft Eglisau, befehdeten von da aus ihren gewesenen Herrn, und nahmen ihm den Thurgau. Die Eidgenossen leisteten ihnen dabey Hülfe, eroberten Dießenhofen, und belagerten Winterthur. Doch bald vermittelte der Herzog Ludwig von Bayern einen Waffenstillstand, der aber wiederum nachtheilig für das Haus Oesterreich ausfiel, indem der Thurgau in der Gewalt der Eidgenossen blieb. — Das Haus Oesterreich sah endlich ein, nachdem es mit den Eidgenossen einen unglücklichen Krieg nach dem andern geführt, und in jedem Menschen, Geld und Länder verloren hatte, daß es sich vergeblich bemühete, seine Besizungen in der Schweiz zu erhalten, oder die verlornen von den Eidgenossen wieder zurück zu bekommen, und es entschloß sich daher, darauf Verzicht zu thun, um nur den Frieden zu erhalten. Der König Ludwig XI. von Frankreich ward Vermittler, und im Jahr 1477. kam zwischen beiden Theilen eine Erbeinigung zu Stand, [a]) worinn der Herzog Siegmund von Oesterreich-Tyrol alles aufgab, was die Eidgenossen seinem Haus entrissen hatten, beide Theile sich wechselseitig ihre Besizungen garantirten, und, um jeder neuen Zwistigkeit auszuweichen, Schiedsrichter ernannt wurden. Dadurch befestigten also die Eidgenossen ihre Macht,

und zogen selbst das Haus Oesterreich in ihr Interesse. Jezt war also das Haus Oesterreich gänzlich aus der Schweiz verdrängt, anderen grosen Häusern gieng es nicht besser. Wir haben jedoch Oesterreichs Geschichte vor andern gewählt, um daraus das Zunehmen der eidgenossischen Macht zu zeigen, weil die ehemaligen Besizungen dieses Hauses den Hauptgrund dazu gelegt haben, und diese Geschichte mit der Geschichte der Eidgenossenschaft so innig verwebt ist.

a) v. Waldkirch a. a. O. Th. 1. S. 223. f.

b) Schmauß a. a. O. S. 106. f.

§. 29.

Kaiser und Reich behandeln die Eidgenossen stets als Reichsstände und Unterthanen.

Die Kaiser fuhren stets fort, die Eidgenossen als Reichsstände und Reichsunterthanen zu behandeln. Der Kaiser Friedrich III. lud im Jahr 1460. die Eidgenossen durch ein Convocationsschreiben ein, auf den Reichstag nach Nürnberg, der Türken und etlicher anderer Sachen wegen, zu erscheinen, oder wofern sie wegen Kürze der Zeit nicht dahin sollten kommen können, sich an den kaiserlichen Hof zu begeben, mit der Mahnung, das nicht zu lassen, wie sie es dem heiligen Reich und sich selbst schuldig seyen. [a]) Als der Kaiser mit seinem Schwager, dem König Georg von

Böhmen und seinem Bruder dem Herzog Albrecht von Oesterreich im Streit war, und diese sich gegen ihn zum Krieg rüsteten, so erließ er im Jahr 1461. an die Eidgenossen und die mit ihnen in Einung waren, ein kaiserliches Schreiben, [b]) worinn er sie von römisch kaiserl. Macht an die Pflichten erinnert, die sie ihm und dem heiligen Reich und den Rechten schuldig seyen, und bey Verlierung aller und jeglicher Lehen, Gnaden, Freyheiten und Privilegien, die sie von dem heiligen Reich hatten, auffordert, auf Ermahnen der ernannten Hauptleute, ohne Zeitverlust mit ihrer Macht auf zu seyn, und denselben Hauptleuten an seiner Statt, und in seinem Namen Gehorsam zu leisten: Eben derselbe Kaiser mahnte in demselben Jahr die Eidgenossen noch besonders ab, dem Herzog Albrecht von Oesterreich Hülfe zu leisten, und forderte sie auf, das zu thun, wozu sie dem Kaiser, dem heiligen Reich und den Rechten verpflichtet seyen, wogegen er ihnen versprach gegen männiglich ihr gnädiger Herr und Schirmer zu seyn. [c]) Er forderte sie sodann noch einmal zur Hülfe auf. [d]) Als im Jahr 1467. auf dem Reichstag zu Nürnberg ein Zug gegen die Türken beschlossen, und ein Landfrieden errichtet worden war, gab der Kaiser durch ein Schreiben den Eidgenossen davon Nachricht, und befahl ihnen, den Frieden in ihren Städten durch drei

Sonntäge öffentlich verkünden zu lassen, damit sich ein jedes darnach zu richten wisse, auf dem Reichstag zu Regensburg zu erscheinen, und dem Anschlag, soviel sie derselbe berühre, nachzukommen, als lieb ihnen sey, die kaiserliche und des Reichs schwere Ungnade zu vermeiden. [e]) Eben diese kaiserliche Verordnung ward in einem andern Schreiben wiederholt, das die Eidgenossen anwieß, den Landfrieden bey Strafe des Verbrechens der Verletzung der Kaiserl. Maj. zu beobachten. [f]) Am 11ten Aug. desselben Jahrs erliesen die Churfürsten und Fürsten des deutschen Reichs eine ähnliche Ermahnung an die Eidgenossen und droheten im Nichtbeobachtungsfall mit der Reichsacht. [g]) Die Eidgenossen und ihre Bundsgenossen leisteten jedoch den Kaiserlichen und Reichsbefehlen schlechten Gehorsam; der Graf Ulrich von Wirtemberg beschwerte sich in einem im Jahr 1468. im Namen der Stände an den Pabst erlassenen Schreiben, daß sie [confoederati et Schwitzeri] den Landfrieden gebrochen hatten, und Kaiserl. Majestät ungehorsam gewesen seyen. [h]) Inzwischen findet man doch in dem Landfrieden von 1471. mit unterzeichnet: "Burgermeister, Schult-
„heissen, Landamtmann, Rath und Städte, der
„Städt und Lande Zürich, Bern, Freyburg,
„Schafhausen, St. Gallen, Uri, Schwyz, Unter-
„walden, Glarus, Appenzell und ihre Bundsgenos-

„sen, Gemeinen und Genossenschaften.„ i) Als aber in dem nemlichen Jahr das Reich von den Eidgenossen verlangte, daß sie ihm wider die Türken beystehen sollten, lehnten sie solches unter der Berufung auf das Herkommen und ihre Privilegien ab. k) Gleichwohl leisteten sie im Jahr 1477. wieder der reichstäglichen Verordnung Gehorsam, die ihnen auftrug, den Herzog Carl den Kühnen von Burgund als Reichsfeind zu bekriegen. Sie erliessen deswegen ein Manifest, worinn sie dem Herzog den Krieg erklärten, l) weil sie als Glieder des Reichs, und wegen der Mahnung des Kaisers dazu verbunden seyen: "(Ad grandes exhor-„tationes et requisitiones invictissimi et se-„renissimi herois nostri gratiosissimi, cui tan-„quam S. Imperii membra non injuria obe-„dienter paremus.„)

a) S. das an die von Glarus erlassene kaiserliche Schreiben in der Urkunde Num. 55.

b) S. die Urkunde Num. 58.

c) S. die Urkunde Num. 57.

d) S. die Urkunde Num. 58. a

e f) S. die Urkunde Num. 65. a und b. welche die an die Stadt Bern erlassene Schreiben enthalten.

g) Sattler Geschichte der Herz. Wirtemb. unter den Grafen Th. 3. Beyl. 40.

h) Daselbst Beyl. 45.

i) Senkenberg. Sammlung der R. A. Th. I. S. 247. f.

k) Schweder Theatr. praetenſ. T. I. p. 78.

l) S. die Urkunde Num. 67.

§. 30.

Der innere Zwiſt trennte beynahe den Eidgenoſſenbund, bis ein Clausner von der Flüe ihn wieder aufleben machte. Stanzer Vergleich. Aufnahme der Städte Solothurn und Freyburg in den ewigen Bund.

Da einmal Eroberungsſucht und andere Speculationen an die Stelle des erſten Zwecks der Bundseinigung getretten waren, ſo entſtand jezt vermehrte Eiferſucht und Zwiſt unter den Bundsgliedern ſelbſt. Sie bekriegten ſich untereinander, und nahmen ſich wechſelſeitig ihre Beſizungen ab. Oft gaben kleinliche und unbedeutende Vorfälle die Veranlaſſung zu mörderiſchen Fehden und Verheerungen unter ihnen. Es fehlte ſogar wenig, daß dadurch der Eidgenoſſenbund aufgelößt worden wäre. Nur ein Ungefähr gab ihm neue Energie. Ein Clausner Namens von der Flüe trat im Jahr 1481. auf, und veranlaßte den ſogenannten Stanzer Vergleich. a) Darinn wurden die vorigen Vereine erneuert, und jedem Bundsglied die Erhaltung ſeiner Verfaſſung beſtättigt. Dieſe neu befeſtigte Vereinigung der

Eidgenossen hatte die Folge, daß sie nun wieder auf die Verstärkung ihres Bundes dachten. Sie nahmen im Jahr 1481. die Städte Solothurn und Freyburg zu Bundsgliedern auf. [b]) Solothurn war seit zwanzig Jahren eine Reichsstadt gewesen, Freyburg aber war nach Absterben des Zähringischen Hauses als ein Erbstück an das Haus Kyburg, und von demselben an Habsburg übergegangen, und von diesem seit 1450. ihrem Schicksal überlassen, war sie unter dem Schuz der Herzoge von Savoyen als eine Reichsstadt betrachtet worden. — Von dieser Zeit an wurden die Eidgenossen immer anmassender, und widerspänstiger gegen das deutsche Reich. Sie entzogen sich ihren reichsständischen Pflichten überall, wo sie konnten. Die eidgenossischen Gesandten besuchten zwar den Reichstag noch. Allein, wann von Reichsbewilligungen die Rede war, entschuldigten ihre Gesandten sich mit dem Abgang von Instruction.

Anstatt ihre Reichsanlagen zu entrichten, und ihre Reichscontingente zu stellen, trieben sie das sogenannte Dienst und Reiselaufen, d. i., sie stellten fremden Mächten Truppen gegen Sold. Inzwischen war im Innern der Eidgenossenschaft ein Aufstand nach dem andern. Die Landleute empörten sich gegen die Städte, und die Bürger gegen die Stadträthe. Das gemeine Volk ward immer unbändiger, die Obrigkeiten wurden geldsüchtiger.

Zugleich verlor sich der Gehorsam gegen die Reichsgeseze und die alte Anhänglichkeit an die deutsche Verfassung verschwand.

a) Schmauß a. a. O. S. 121.

b) Schmauß a. a. O. S. 20. und 2387.

§. 31.

Die Eidgenossen werden in den Jahren 1492. 1494. und 1495. vergeblich auf dem Reichstag berufen und ihrer Pflichten gegen das Reich erinnert.

Der Reichsabschied von 1492. verordnete zwar noch ausdrücklich, "daß die Eidgenossen von „allen Orten beschrieben werden sollten, auf dem „nächsten Reichstag, wie andere der heil. Reichs„stände mit Gewaltsam zu erscheinen. a)

Allein bald darauf trat die Periode ein, welche der Politik der Eidgenossen eine entschiedene Richtung gab, und das weitere Schicksal derselben, und ihr neueres Verhältnis zu dem deutschen Reich bestimmte.

Der Kaiser Maximilian I. gerieth im Jahr 1494. in Streitigkeiten mit Frankreich, und verband sich mit dem Pabst, dem König von Castilien, den Venezianern und dem Herzog Sforzia von Mayland. Er schickte gemeinschaftlich mit diesen Alliirten Gesandte an die Eidgenossen und verlang-

te, daß sie ihre Verbindung mit Frankreich aufgeben, die auf dem Reichstag beschlossene allgemeine Steuer entrichten, ihm acht tausend Mann Hülfstruppen bewilligen, und bey Vermeidung des geistlichen und weltlichen Schwerds Ungnade den Feinden des Reichs nicht mehr anhängen, auch sich dem neueingerichteten Reichscammergericht unterwerfen sollten, Zürich, Uri, Unterwalden unter dem Wald, Zug, Glarus, Freyburg und Solothurn erklärten: "Dieweil die Eidgenos-
„senschaft mit der Krone Frankreich in beharrli-
„cher Vereinigung stünde, sie auch in so gefährli-
„chen Zeiten ihres Volks nicht entbehren, und die, so
„allbereit in des Königs von Frankreich Dienst
„verhaftet, wie sie wohl begehrten, keineswegs
„heimbringen möchten; So wäre ihre demütige
„Bitte, es wollte Sr. Kaiserliche Maj. solches
„alles wohl betrachten, sie bey ihren Freyheiten
„verbleiben lassen, und keine Neuerung weder des
„Cammergerichts noch anderer Sachen wegen wi-
„der sie gestatten:„ Nur die Stadt Bern und die Länder Schwyz und Unterwalden ob dem Wald fügten sich dem kaiserlichen Verlangen, und traten selbst dem kaiserlichen Bund bey.

Auf dem hierauf in demselben Jahr zu Lindau gehaltenen Reichstag ließ der Kaiser jenen ungehorsamen Eidgenossen bekannt machen: "daß ei-
„ne gemeine Einung und Reformation im Reich,

„ [besonders wegen der Justizpflege] von mehrtheils „ Ständen sey angenommen und beschlossen wor- „ den, und daß sein ernstlicher Wille sey, daß sich „ die Eidgenossen in solche Einung auch begeben, „ den Abschied unterschreiben, und beide in allen „ Stücken zu halten schwören sollten. „ Allein die renitirenden Eidgenossen beharrten auf ihrer Weigerung und antworteten: "Man möchte sie dieser „ Aufforderung entladen, und bey ihren Rechtungen, „ Bünden und hergebrachten Freyheiten ruhiglich bleiben lassen, so wollten sie sich auch gebürlich und freundlich gegen Ihro Maj. dem heiligen Reich und jedermann erzeigen, aber die „ ausländische Cammer und Hofgericht, item „ die Artikul und Verkommüß des neuen schwäbischen Bunds aufzunehmen, wäre wider ihre Bünde und wider alle Freyheit, ihnen von Königen „ und Kaisern allergnädigst mitgetheilt. „ Der Kaiser ließ ihnen darauf erklären: "So sie solche „ Aufforderung nicht annähmen, so wolle er sie auf „ ihrem Erdreich heimsuchen, und selbst persönlich „ beym Forderisten seyn. ꝛc. „ Allein die Gesandten der Eidgenossen blieben bey ihrer Aeuserung und verliessen den Reichstag. [b])

Die Reichshandlungen sowohl als die Reichsmatrikel vom Jahr 1495. sprachen hierauf laut von dem Ungehorsam der Eidgenossen, und

von der Zurückführung derselben zu ihren reichsstän-
dischen Pflichten. c) Von den auf den Reichstag
erschienenen eidgenossischen Gesandten verlangten die
Reichsstände reichsständische Beyträge und Gehor-
sam gegen die Reichsschlüsse. Allein sie erklärten
zu nichts bevollmächtigt zu seyn. d) In der neuen
Regimentsordnung von diesem Jahr ist ein Arti-
kel dahin gerichtet, "zu berathschlagen, wie die
„Eidgenossen und andere zum Reich gehörig, so
„ein Zeitlang davon geweßt, wieder mit Fügen zu
„bewegen wären, sich an dem Reich gleichmä-
„sig zu halten, wie dann solchs Weg am füglich-
„sten zu finden wären,„ und man beschloß, zu han-
dlen der Eidgenossen halb, dem Reich gehorsam zu
seyn. Der Reichsabschied verordnete eben dasselbe.
Die Reichsstände schickten darauf eine Bothschaft
an die Eidgenossen, welche von ihnen begehrten,
daß sie dem Reich mit Truppen beystehen, ihre in
französischen Sold stehenden Leute zurückrufen, und
„sich gegen den Herzog von Mayland, als des
„Reichs Fürsten um ihren Spruch Rechtens vor
„dem römischen König, als ihrem rechten or-
„dentlichen Herrn und Richter begnügen las-
„sen sollten, mit dem Zusaz: Kais. Maj. versähe
„sich dessen zu ihnen als frommen und getreuen
„Unterthanen gänzlichen und ungezweifenlich.„
Allein auch diese Sendung verfehlte ihren Zweck. e)

a) Senkenberg. Samml der R. A. Th. 1. S. 296.

b) *Datt* de pace publ. p. 618. f.

c) Auf dem Reichstag zu Worms vom Jahr 1495. erklärten die Reichsstände: Es seye das heilige römische Reich durch mancherley Zufall und Beschwerung von 100 Jahren bis auf diesen tag in solch merklich Abnehmen und Verderben gesezt, daß jezt nicht der zweyte Theil in "Gewaltsam der Kün. Maj. und bey dem Reich „sey. Deshalben die Macht, Gewalt und Hilf „der Stände in dem Reich höchlich geringert sey. „Wo nu der Last numals, auf Churfürsten, Für„sten und andern Gliedern, die dieser Zeit sich „in Gehorsam seiner Majestät und des Reichs „hielten, allein liegen, und dieselben mit Hilf „und Anschlägen besezt und etlich ander Ständ „in deutscher Nation auch fremd Gezüng und „Wesen ohn Mittel zu dem heiligen Reich ge„hörig, abgehen und nicht erfordert werden, „oder hilflich erscheinen sollten, würde ein merk„lich unerträglich Beschwerung gebären, und sey „davon abermals ihr Bitt, gnädiglich darein zu „sehen, gegen denen, so sich dem Reich ent„zogen, oder bißher der Hilf oder An„schläg geweigert hätten, mit füglichem „Fürnemmen zu handeln, sich andern Stän„den im Reich gleichmäßig zu halten." Unter denjenigen, über deren Entziehen vom Reich sich die Stände beschwerten, und die sie den übrigen Ständen gleich gehalten haben wollten, waren

wären vorzüglich die Eidgenossen verstanden, wie aus den damals entworfenen Projecten der Ordnung für den Reichsrath erhellet, worinn ausdrücklich verordnet wird, daß "die Reichsräthe Sorge tragen sollen, wie die Eidgenossen und andere zum Reich gehörig, so ein Zeitlang davon gewest, wieder mit Fug zu bewegen, sich andern im Reich gleichmäßig zu halten." Müller Reichst. Theatr. Th. 1. S. 319. und 325.

d) Wie es scheint entfernten sie sich sogleich nach dieser abschläglichen Antwort; denn man findet sie nicht unter den anwesenden Räthen und Botschaftern der Stände in dem Abdruck des Reichsabschieds in der Senkenb. Sammlung der R. A. verzeichnet.

e) S. die Urkunde Num. 69. Häberlin Auszug aus der allg. Welthist. Neue Hist. B. IX. S. 152. f.

§. 32.

In dem Jahr 1496. erfolgte eine neue vergebliche kaiserliche Ermahnung an die Eidgenossen, sich dem Cammergericht zu unterwerfen. Sie sandten zwar Gesandte auf den Reichstag, machten jedoch mit den Graubündnern gemeine Sache gegen den Kaiser Maximilian I. Dieser kündigte ihnen deswegen den Krieg an. Basler Frieden. Folgen desselben in Bezug auf das Reich.

Der Kaiser Maximilian verlangte auf dem Reichstag vom Jahr 1496. nochmals von den

Bayerische Staatsbibliothek München

Eidgenossen, daß sie sich dem neu eingerichteten Reichscammergericht unterwerfen sollten; allein sie verweigerten jezt die Anerkennung desselben geradezu. Zwar erschienen im Jahr 1498. noch eidgenossische Abgesandte auf dem Reichstag. Allein man findet sie abermal nicht unter den ständischen Gesandten im R. A. genannt, und es scheint daher, daß sie nur mit Aufträgen an den Reichstag abgeschickt gewesen waren. Dieses Betragen nahm der Kaiser Maximilian sehr ungnädig auf. Dazu kam noch eine, in den Jahren 1497. und 1498. im Münsterthal vorgefallene in Thätlichkeiten ausgebrochene Irrung zwischen den Graubündnern, [welche Bundsgenossen einiger Eidgenossen waren,] und der österreichischen Regierung zu Innspruck. Alles dieses veranlaßte einen öffentlichen Bruch zwischen dem Kaiser als Erzherzog von Oesterreich und Grafen von Tyrol und dem schwäbischen Bund auf der einen und den Eidgenossen mit ihren Verbündeten und Helfern auf der andern Seite. Diese Fehde dauerte zwar kaum zehn Monathe: allein während dieser Zeit wurden zehn bis eilf große und kleine Treffen geliefert: Da solche größtentheils zum Nachtheil der Kaiserlichen ausfielen, so forderte der Kaiser zwar von den Reichsständen Hülfe, allein der größte Theil derselben bezeigte dazu keine Lust. Auf eine uochmalige Mahnung erschienen zwar einige Reichsvölker vor der

Stadt Costnitz, die meisten von den mitgekommenen Fürsten erklärten jedoch, daß sie nicht gekommen wären, um die Ehre ihrer Waffen gegen den Schweizer Pöbel auf das Spiel zu sezen und sie thaten nichts. Endlich kam es zwischen den Kaiserlichen und den Eidgenossen zu einer Hauptschlacht an der Birs bey Dornach, und die Eidgenossen trugen auch hier den Sieg davon. Der Kaiser ward nun über den Gang der Sachen verdrüßlich, und ließ sich in Unterhandlungen ein, wobey der mayländische Herzog Galeaz Visconti den Vermittler machte, und deren Folge ein am 22sten Sept. 1499. zu Basel geschlossener Friede war. [a]) Da dieser Krieg kein Reichskrieg war, sondern nur von dem Kaiser als Erzherzog von Oesterreich und dem schwäbischen Bunde beschlossen worden war, [b]) so gieng der Friede auch das Reich eigentlich nichts an; denn obgleich einige Stände dem Kaiser Hülfe geleistet hatten, [c]) so war solches doch nur die Sache einzelner Reichsglieder, nicht des ganzen Reichs, das keinen Krieg auf verfassungsmäsige Weise beschlossen hatte. Nach dem Inhalt des Friedensschlußes waren die paciscirenden Theile, nur der Kaiser Maximilian als Erzherzog von Oesterreich und Graf von Tyrol, nebst dem schwäbischen Bund und ihren Mithelfern und Anhängern auf der einen Seite, auf der andern aber die gemeinen Eidgenossen, die Bünde in Curwalchen und andere

ihre zugewandte Mithelfer und Angehörige. Zwar spricht der Kaiser in dem neunten Artikel und am Schluße des Friedenstractats auch als Reichsoberhaupt; Aber daraus folgt nicht, daß der Krieg ein Reichskrieg war. Auf jedem Fall aber ist wohl zu bemerken, daß der Kaiser dabey die Eidgenossen als ihm unterworfene Reichsglieder behandelt. Die daselbst befindliche Stipulation lautet nehmlich also: "daß dann die Künigliche Majestät uß „Gnaden ufheben und abthun soll unterklich „Veech, dann Ungnad, Achtproceßen und Be„schwärungen, so vor dem Krieg wider die Eid„genossen, ir Unterthanen, Zugehörigen, oder Ver„wandten, Niemands gesündert und usgeschlossen, „angesehen, oder usgegangen sind, und daß sonst „um all ander Sachen, so hierin mit be„griffen sind, beide Theil bleiben sollend, wie „sy vor dem Krieg gestanden, und hurkhu„men sind, alles getreulich, ohne Argliſt und „Gefärdt."

Wie wenig das Reich Kriegführender und paciscirender Theil war, erhellt noch besonders daraus, daß am Ende des Friedenstractats von dem Kaiser erst alle Churfürsten, Fürsten und Stände des heiligen Reichs, und einige Reichsstädte namentlich in den Frieden mit eingeschlossen werden. Am Schluß ist überdies noch ein die Stadt Basel betreffender Artikel angehängt, wor-

inn Maximilian abermal als Kaiser spricht, und die Stadt Basel lediglich in ihrem reichsständischen Verhältnis behandelt wird. Gleichwohl behaupteten die Eidgenossen, daß ihnen durch diesen Frieden die Exemtion von dem Reichscammergericht und von den Reichsprästationen zugestanden worden sey. Auch ist nicht zu verkennen, daß der unglückliche Gang dieses Kriegs auf das Verhältniß der Eidgenossen zum Reich grose und sehr nachtheilige Folgen hatte, und daß im Grund jene Exemtion erfochten war. d)

a) Schmauß Corp. Iur. gent. acad. p. 150.

b) Müller Reichstagstheater unter Max. 1. B. 2. S. 288. Solches geschah am 20sten Jan. 1499. auf dem Bundstag zu Kostnitz.

c) Müller a. a. O. B. 2. in der Vorrede sagt: dieses Kriegs halber verlangten Kön. Maj. Hülfe von dem Reich. Allein wie es in damaligen Zeiten hergieng, daß nehmlich man schwer zur Verwilligung schritte, und wann solche geschah, die Hülfe entweder gar nicht, oder langsam leistete, also geschah es auch disfalls, obschon der Krieg zu des Reichs Besten angesehen war, und die Schweizer, welche nicht allein sich mehr und mehr von dem römischen Reich abrißen, sondern auch hinwiderum andere Reichsunterthanen sich unterwerfen wollten, demüthigen sollte.„

d) Schweder theatr. praet. Th. 2. S. 78. sagt. In dem Basler Frieden hatten die Eidgenossen die Confirmation ihrer Privilegien, die Exemtion von dem Reichshofrath, Reichscammer- und Rothweilischen Gericht nebst der Freyheit Bündnisse zu machen, und eine Immunität von den Reichs Oneribus erhalten, dagegen aber versprochen, daß wenn sie von dem Reich wider auswärtige Gewalt zu Hülfe gerufen würden, sie solche abtreiben zu helfen verbunden seyn wollten, und dieses sey auch im Jahr 1511. und 1513. zu Kostnitz wiederholt worden. S. auch Goldast Reichshandl. Epist. ded. p. 11. und Pütter Entwicklung ꝛc. Th. 1. S. 226.

§. 33.

Allgemeines Reichsverhältnis der Schweiz. Die Kaiserliche und Reichshoheit war darinn allumfassend. Sie äusserte sich durch Huldigung, Privilegienertheilung, Lehen, Gerichtbarkeit.

Das Verhältnis der Schweiz war in dieser Periode eben dasselbe, wie in der vorigen. Die Kaiserliche und Reichshoheit erstreckte sich überall hin. Den Kaisern ward von den reichsunmittelbaren Städten [Unter diese gehörte im Jahr 1460. auch die Stadt Stein am Rhein, welcher damals die Städte Zürich und Schafhausen zusagten, ihr zu deren Fortdauer behülflich seyn zu wollen, a) jedoch ohne ihre Zusage zu halten] und

Landen gehuldigt. Z. B. im Jahr 1401. von den Eidgenossen. [§. 25.] Sie bestättigten ihnen dagegen ihre Privilegien, und dieses geschah jezt gemeiniglich nur in allgemeinen kurzen Urkunden. b)

Der Adel war Vasall und schwor den Lehneid. Auch die Städte hatten noch viele Lehen, doch gieng nach und nach der Lehens-Nexus derselben in blose Privilegiennamen über, so wie die Kaiser ihnen die Lehen auf ewig verliehen. Wir haben oben [§. 18.] schon Beyspiele von dergleichen Lehensreichungen angeführt. Sie wurden auch in diesem Jahrhundert fortgesezt. So verschrieb z. B. im Jahr 1415. der römische König Sigismund der Stadt Zürich das freye Amt unterhalb dem Albis gegen Zug gelegen [jezt Knonau genannt] und gab es ihr zu einem ewigen Lehen also daß allweg ein Burgermeister zu Zürich das zu der Stadt Handen von jedem Kaiser oder König empfangen solle. c)

Die kaiserlichen Domainen in der Schweiz nahmen immer mehr ab. Das wenige, was noch übrig war, ward verpfändet, ohne je eingelößt zu werden, oder ward sogleich auf andere Weise veräussert. d)

Die Reichsvogteyen hatten nach und nach fast alle dieses Schicksal. e)

a) S. die Urkunde Num. 56.

b) S. z. B. die Urkunden Num. 31. 33. 42. 43. 47. Nur manchmal erfolgten neue Begnadigungen. So erhielt die Stadt Basel im Jahr 1431. von Kaiser Siegmund, nebst der allgemeinen Bestätigung ihrer Freyheiten, das Recht ihre Stadt mit Mauern zu umgeben, Umgeld zu erheben, und die Freyheit von niemand besteuert zu werden. S. die Urkunde Num. 40.

c) Tschudi Th. 2. S. 16.

d) So waren die kaiserlichen Domainen Rheineck und Rheinthal von den Kaisern versezt worden, und die Abtey St. Gallen erhielt im Jahr 1464. von Kaiser Friederich III. die Erlaubnis, solche einzulösen. Zugleich erhielten die Eidgenossen und die Appenzeller Befehl ihnen dabey behülflich zu seyn. S. die Urkunden Num. 59. und 60. a. u. b. Die Abtey von St. Gallen hatte den Blutbann zu Rorschach blos pfandweis, wie die kaiserliche Verleihung desselben vom Jahr 1466. zeigt. S. die Urkunde Num. 63.

e) Das Stift Pfeffers kaufte sich im Jahr 1408. wieder von der Vogtey der Grafen von Werdenberg los. S. die Urkunde Num. 32.

Der Kaiser Siegmund übertrug den von Schwyz die Kastvogtey über die Abtey Einsiedlen, wovon diese im Jahr 1431. wieder befreyt zu werden suchte. S. die Urkunde Num. 38. Nun ward zwar im Jahr 1433. durch ei-

nen förmlichen Kaiserlichen- und Reichsspruch die alte Uebertragung aufgehoben; allein die von Schwyz erhielten dagegen die Vogtey von neuem als ein von Oesterreich erobertes Recht. S. die Urkunde Num. 44.

§. 34.

Reichsstandschaft der unmittelbaren Lande.

Die Reichsunmittelbaren Lande befanden sich jezt in dem vollen Genuß der Reichsstandschaft. Sie besuchten die Reichstäge und man findet sie in den damaligen Reichsmatrikeln mit ihren Anlagen verzeichnet. Die Reichsmatrikel vom Jahr 1422. nennt die Bischöffe von Basel, Chur und Lausanne, die Grafen von Toggenburg, die Aebte von Einsiedel, St. Jörgen und St. Johann, und sogar manche Städte, die kurz vorher noch mittelbar gewesen waren und es bald hernach wieder wurden, z. B. Diesenhofen, Winterthur, Rheinfelden und Frauenfeld, und ausser den sogenannten Eidgenossenstädten Bern, Zürich, Lucern, Freyburg im Uchtland und Schwyz die Stadt Schafhausen. a) Die reichstägliche Verordnung wegen des gemeinen Pfennings vom Jahr 1427. sezt fest, "daß namentlich auch die Communen zu Bern und Czorich und ihr Eidgenossin, und all die andern Stette, Märkte und Dörfer, so zu on gehörend und in denselben

Landen gelegen sind — solich Geld antworten sollen „ und in dem Nebenrathschlag wird verordnet, " daß die von Toggenburg und die Eidgenossen sollen syn mit ihrem Zuge, zwüschent Kamm und dem Walde, auch gerüst über Wald zu ziehen. „ [b])

In dem Anschlag zu der Hülfe wider die Böhmen vom Jahr 1431. kommen vor die Bischöffe von Lausanne, Genf und Basel, die Aebte von St. Gallen, Schaffhausen und Creuzlingen, sodann die Städte Basel, Schafhausen ꝛc. im Bund, Zürich, Bern, Lucern, Solothurn, Schwyz als Eidgenossen; und Lausanne und Genf als welsche Städte. [c]) In dem Anschlag des Tags gegen die Türken von 1467. kommen vor, die Bischöffe von Chur, Basel, Lausanne, Genf, die Aebte von St. Gallen, Reichenau, Creuzlingen, Schafhausen, Einsiedel, Pfeffers, St. Johann, und sodann heißt es in einem besondern Artikel zwischen den Prälaten und Reichsstädten: "Item so sollen die Eidgenossen „von Bern, Lucern, Zürich, Solothurn, „Freyburg im Uchtland, und andere, die „mit Ihn in Ainung sind, haben 200 zu „Roß und 1700 zu Fuß; doch sollen die Aebt „und Prälaten, Grafen und Herren, die als hie„vor steht, angeschlagen sind, nit in der nächsten „Summ begriffen seyn, sondern bey dem Anschlag

„bleiben, der auf ein jeden in Sunderheit gesezt „ist.„ Ausserdem wurde unter den Städten noch besonders Basel genannt. [d])

In dem Anschlag von 1471. stehen abermal die Bischöffe von Chur, Basel, Genf und Lausanne, die Aebte von St. Gallen, Reichenau, Creuzlingen, Schafhausen, Einsiedel, Pfeffers, St. Johann und die Stadt Basel und am Ende heißt es: Item die Eidgenossen von Bern, Lucern, Zürich, Solothurn, Freyburg im Uchtland und andere, so in Einunge mit ihne sin, haben hundert zu Roß und neunhundert zu Fuß; doch sollen die Aebte, Prälaten, Grafen und Herren, die allhier vorstehend angeschlagen, und in der Eidgenossen Land gesessen, nit in den nächst gemeldten Sommen begriffen syn, sondern bey dem Anschlag bliben, der auf jeden, wie hievor von ihnen geschrieben steht, in Sunderheit gesezt ist. [e])

In dem Anschlag einer Reichshülfe von 1489. stehen nebst jenen Bischöffen, Aebten und Grafen und den Städten Basel und Schafhausen, noch besonders collective die Städte und Oerter in der Eidgenossenschaft, mit tausend zu Roß und viertausend zu Fuß. [f])

In dem Anschlag des königlichen Tags zu Nürnberg vom Jahr 1491. stehen zwar die

Eidgenossen nicht. g) Dagegen stehen in dem Anschlag von 1495. nebst Basel am Ende, Zürich, Bern, Solothurn, Schafhausen, St. Gallen, Freyburg im Uchtland, Lucern, Schwyz, Glarus, Unterwalden, Uri, Appenzell, jedoch ohne Anschlag. h) Von da an aber findet man die Eidgenossen nirgends mehr weder in den Reichsmatrikeln noch in den Reichsabschieden unter den Ständen verzeichnet.

a) Samml. der Reichsabschiede Th 1. S. 117. Diese Städte besuchten den Reichstag sobald sie die Reichsfreyheit erlangten. Bey vielen von ihnen war es jedoch nur eine ephemere Erscheinung, da sie sehr bald wieder unter die Landeshoheit entweder ihrer alten Herren oder der Eidgenossencantone zurückfielen.

b) Samml. der Reichsabschiede Th. 1. S. 127. u. 128.

c) das. S. 137.

d) das. S. 221.

e) das. S. 241.

f) das. S. 287.

g) das. S. 290. f.

h) das. Th. 2. S. 23. f.
In dem Abschied von diesem Jahr heißt es ferner: Der Bischof von Chur soll handeln mit dem von Walis und Sittich.

§. 35.

Reichsgerichtbarkeit über diese Lande. Sie erhielt neue Beschränkung durch Evocationsprivilegien.

Obgleich die Ausübung der Reichsgerichtbarkeit über die oberdeutschen Reichslande schon durch viele Evocationsprivilegien eingeschränckt worden war, so erhielt solche doch in dieser Periode noch engere Grenzen. Die bereits ertheilten Privilegien wurden nicht nur bestättigt, sondern auch erweitert. Mehrere Stände, welche vorher noch keine gehabt hatten, erhielten solche jezt. Den Landleuten von Unterwalden [und vermuthlich auch denen von Schwyz und Uri] erneuerte der König Sigmund ihr Evocationsprivilegium im Jahr 1415. [a]) dahin, "daß niemand, wer der sey, den Ammann und die Landleute zu einig oder mehr für unser und des Reichs Hofgericht und ander Landgericht, oder Gerichte laden oder fürtreiben oder sie daran klagen solle und möge, sondern wer zu Ihr einen oder mehr Mann oder Wybe icht zu klagen oder zu sprechen hat oder gewinnt, der solle das Recht suchen und nehmen von ihrem Ammann und Rathe, oder dem Gericht do derselb ansprächig gesessen ist, und ninder anderst wo, es wäre denn, daß dem Kläger kundlich Recht versagt oder gefährlich verzogen würde, so mag er denn sin Recht furbaß suchen, da sich das gebürt." Das Land

Glarus erhielt im Jahr 1415. von Kaiser Siegmund die Gnade b) "daß niemand derselben von Glarus und die zu Inen in dem Tal daselbst gehörend, einen oder menigern für unser und des Reichshofgerichte, oder andere Landgerichte, oder Gerichte laden oder fürtriben, oder sy doran beklagen sölle oder möge, sonder wer zu solchen einen oder mehr Landlüten zu Glarus icht zu klagen oder zu sprechen hab, oder gewinne, der soll Recht suchen und nemmen vor dem Ammann zu Glarus und sich daselbs an Recht begnügen lassen, es wäre denn, daß dem Cläger oder Clägerin daselbs zu Glarus von dem Ammann das Recht gefährlich verzogen oder versagt oder ußrunt wurde, so mögend sy Recht vor unserm und des Reichshofgericht suchen und fordern, als oft Im das noth ist. Und gebietend ouch darumb unsern und des Reichshofrichter, und allen und jeglichen Landrichtern und Richtern, die izund sind, oder hernach werden, ernstlich mit diesem Brief, daß sie die vorgenannten von Glarus an den vorgeschriebenen Iren Gnaden und Freyheiten fürbaß mehr nit hindrind oder irrind, oder sie darüber ladind, fürtribend, oder Urtheil über sie sprechen oder sprechen laßind in dhein Wise."

Kaiser Siegmund erläuterte das Privilegium der Stadt Basel im Jahr 1433. folgendermassen c) "daß niemand fürbaß mehr ewiglich, in wel-

chen Würden und Ehren er auch sye, die obgenanten Burgere samentlich oder sonderlich fürtreiben, vordern, haischen, laden, ansprechen, verlangen, bekumern, umtriben, urtheilen oder ächten solle oder möge umb einicherley Sache, Gethat noch Bußspruch, wie die genannt sind, für unser kaiserlich Hofgericht oder an den Landgericht zu Rothweil, noch an keinen andern Landgerichten oder Gerichten, wo die gelegen, oder wie die genannt sind, sondern wer zu den vorgenannten von Basel allen den Iren, und die Inen zu versprechen steen, Ir einem oder mer, es sye Mann oder Wybe, zu sprechen, zu clagen oder Forderung hat oder gewinnet, der soll das thun für dem Schultheißen oder Stadtgericht zu Basel, und das Recht daselbs fordern, suchen und nemen anderstwo, es were denn daß dem Cleger oder Clegerin kundlich und offentlich Recht versagt würde von den ehegenannten Schultheißen, Stadtgericht und Rathe, so mag er sein Recht an andern billigen Städten suchen.„

Sogar die Stadt Diessenhofen, welche durch einige Zeit eine freye Reichsstadt war, erhielt im Jahr 1466. die Begnadigung: d) "Wer auch zu der benannten Stadt, ihren Bürgern, Hintersassen, Einwohnern und die ihnen und den Iren zu versprechen stand, Klag und Zuspruch hätte, der oder dieselben, von denselben von Dießenhofen in der Stadt oder von ihrem Stadtgericht Recht su-

chen und nehmen, und sich daselbst auch begnügen laßen sollend, und ob sie ingemein oder besonders darüber mit einigen Hofgerichten, Landgerichten oder andern Gerichten fürgenommen, geladten, geächt und wider sie procedirt würde, das alles und jedes thun wir ab und vernichten das jezt alsdann und dann als jezt von Röm. Kais. Macht wißentlich in Kraft dies Briefs: Wer aber Sach, daß einigen Kläger an dem Ende das Recht offenbar und wißentlich versagt wurde, der oder dieselben Kläger möchten alsdann Recht suchen und nehmen an den Enden und Gerichten, da sich das gebürt.„

Das abt-sanctgallische Evocationsprivilegium vom Jahr 1379. ward im Jahr 1466. von Kaiser Friedrich III. dahin erklärt: "daß den Beschwehrten ihre rechtliche Appellation vorbehalten seyn solle: „ Wer aber, heißt es darinn ferner, zu einigen und sonderlichen Personen als obgemelt ist, clag, spruch und Vordrung hätte oder gewönne, der oder dieselben sollen darumb Recht gegen sollichen suchen, vordern und nehmen, an den Enden und in den Gerichten, da Sy gesessen sein, doch vorbehalten den beschwerten ire rechtliche Appellation. Es wäre dann Sach, daz solchen Clägern oder Clägerin an denselben Enden auf jr Ervorderung kündlich Recht versagt oder gevärlich verzogen würde, so möchten sie alsdann ir Recht suchen

an den Gerichten und Enden, da Jn das füglich were und sich gebüret.„

a-c) S. die Urkunden Num. 34. 35. 41.

d) Tschudi Th. 2. S. 659.

e) S. die Urkunde Num. 64.

§. 36.

Der Jnhalt der Evocationsprivilegien wird so ausgelegt, als ob sie die Privilegirten von aller Reichsgerichtbarkeit befreyten. Die Eidgenossen nahmen daher den Vorwand sich derselben zu entziehen.

Da diese Evocationsprivilegien sich fast alle auch auf das kaiserliche Hofgericht erstreckten, so wurden sie von den Eidgenossen so ausgelegt, als ob dadurch die Gerichtbarkeit des kaiserlichen Hofs über die Privilegirten ganz aufgehoben worden wäre; gleichwohl bezogen sie sich, wie der Augenschein zeigt, meistens blos auf die erste Jnstanz. Gesezt aber auch, sie hätten sich auch auf die höhere Jnstanz des kaiserlichen Hofgerichts erstreckt, so hob diese kaiserliche Begünstigung bey weitem noch nicht die kaiserliche Jurisdiction über die Privilegirten überhaupt auf. Dann das kaiserliche Hofgericht war nicht das einzige kaiserliche Gericht, welches im Namen der Kaiser über dieselbe richten konnte: der kaiserliche Hofrath, das seit Anfang des 15ten Jahrhunderts eingeführte kaiserliche Cammergericht und

der Reichshof waren noch übrig, um in schweizerischen Angelegenheiten Recht zu sprechen. — Ausserdem sind in allen diesen Privilegien die Fälle verweigerter oder verzögerter Justiz ausdrücklich ausgenommen. Da ferner in den eidgenössischen Bündnissen festgesezt worden war, daß die unter den Verbündeten vorkommenden Streitigkeiten von eidgenössischen Schiedsrichtern entschieden werden sollten, so ward auch davon auf eine Aufhebung der kaiserlichen Gerichtbarkeit geschlossen. Gleichwohl hoben diese gewillkürten Austrägen die kaiserliche Gerichtbarkeit hier so wenig als in dem übrigen Deutschland auf. Ohnedies war dabey dem Kläger die Wahl frey gelassen, ob er sich dieses Mittels bedienen, oder sich an den kaiserlichen Hof wenden wollte: Auf jeden Fall konnten dergleichen eidgenössische Bündnisse den Kaisern und dem Reich ihre Rechte nicht entziehen. Endlich waren sogar die kaiserlichen und Reichsrechte in den eidgenössischen Bündnissen ausdrücklich vorbehalten worden: dessen ungeachtet erdichtete man von eidgenössischer Seite ein sogenanntes Eidgenossenrecht, nach welchem in allen eidgenössischen Streitigkeiten die kaiserliche Gerichtbarkeit ausgeschlossen seyn sollte. Der kaiserliche Hof widersprach zwar. Allein die Eidgenossen gehorchten nicht und sezten sich dadurch in einen widerrechtlichen Besiz.

§. 37.

Die Ausübung der kaiserlichen Gerichtbarkeit über einen Theil dieser Lande dauert fort. Beyspiele davon.

Inzwischen findet man von der Ausübung der kaiserlichen Obergerichtbarkeit über diese hochdeutschen Lande in dem 15ten Jahrhundert viele Beyspiele:

Als im Jahr 1409. zwischen dem Abt von St. Gallen und seinen Appenzeller Unterthanen Streit entstand, citirte König Ruprecht beide Theile vor sich nach Heidelberg, um ihre Streitigkeiten zu untersuchen und zu entscheiden und da die Appenzeller nicht erschienen, sprach er gegen sie in contumaciam. a)

Als im Jahr 1417. die Abtey Rheinau zu Bezahlung der Schulden, welche ihr Schuzherr der Graf Johann IV. von Habsburg hinterlassen hatte, angehalten werden wollte, wandte sich der damalige Abt an den Kaiser Siegmund, und er ward davon frey gesprochen. b)

In demselben Jahr 1417. verklagte ein Bauer Hanns Gruber die von Wallis wegen versagter Gerechtigkeit in einer Erbschaftssache. Es ward den lezten befohlen, ihm Recht widerfahren zu lassen, da aber dem Urtheil keine Folge geleistet ward, wurden sie in die Acht erklärt, und da sich

die übrigen Eidgenossen derselben annahmen, hatten diese das nemliche Schicksal. Die Eidgenossen brachten hierauf diese Sache klagweis vor den römischen Kaiser Siegmund. Aber der ließ es lichtlich hinschlichen, sagt Tschudi, und hat die Sach mehr dann fünf und zwanzig Jahr gewährt. Erst im Jahr 1438. wurden die Eidgenossen von dieser Acht wieder losgesprochen. c)

Im Jahr 1433. entschied Kaiser Siegmund in einem Reichshof, in Gegenwart der vollmächtigen Botschaft aller Eidgenossen, die damals zwischen der Abtey Einsiedeln und dem Canton Schwyz über die Vogtey der Abtey entstandene Streitigkeit. d)

Im Jahr 1438. folgg. wandten sich zwar in der Toggenburger Erbschaftssache noch die Länder Schwyz und Glarus und in der Folge die Stadt Zürich an den kaiserlichen Hof. Die ersten änderten jedoch bald ihre Gesinnungen, und wollten die kaiserliche Entscheidung, weil sie ihren Bundsfreyheiten entgegen sey, nicht mehr annehmen, und von da an widersezten sich die Eidgenossen stets der kaiserlichen Gerichtbarkeit über sich selbst, und in ihren innern Streitigkeiten. e)

Im Jahr 1442. ward in einer Sache der Stadt Maßmünster wider Hanns Rübsamen von Basel, von einem Stadtbaselischen Urtheil

an den Kaiser appellirt und die Entscheidung dem kaiserlichen Cammergericht übertragen. f)

In demselben Jahr 1442. ward zwar die Streitigkeit zwischen dem Haus Oesterreich und der Stadt Zürich wegen der Einlösung der Reichspfandschaft von Windegg und Gastell durch den Kaiser entschieden. g) Aber dabey kam es nicht sowohl auf eine Rechtsstreitigkeit, als auf den kaiserlichen Willen an, und überdies war von den Streitigkeiten eines Eidgenossen mit einem dritten die Rede.

Im Jahr 1465. ward die Stadt Schafhausen von dem Pilgrim von Hödorf bey dem kaiserlichen Cammergericht belangt. Sie ließ sich anfänglich ein und es ward gegen dieselbe erkannt. Allein dieser Erkenntnis verweigerte sie nicht allein den Gehorsam, sondern die Eidgenossen mischten sich auch in die Sache, und behaupteten nun laut, daß die Stadt Schafhausen den kaiserlichen Erkenntnissen Gehorsam zu leisten nicht schuldig sey. h)

Als im Jahr 1468. der Ritter Bernhard von Eptingen Streitigkeiten mit der Stadt Solothurn hatte, forderte er zwar dieselbe zur Rechtsnahme vor dem kaiserlichen Hof auf; und berief sich auf die goldene Bulle Kaiser Carls IV. als das Gesetz, das unter ihnen entscheiden müsse.

Allein die von Solothurn verweigerten beharrlich die Einlassung vor dem kaiserlichen Hof, obgleich der von Epting sich deßwegen auch an andere Cantone wandte. i)

a) Tschudi Th. 1. S. 644.
b) aus arch. Nachrichten.
c) Tschudi Th. 2. S. 69. und 116.
d) S. die Urkunde Num. 44.
e) Tschudi Th. 2. S. 264.
f) S. die Urkunde Num. 48.
g) S. die Urkunde Num. 46.
h) Tschudi Th. 2. S. 651. f. u. 690. f. S. auch die unten abgedruckten Urkunden Num. 61. u. 62.
i) Tschudi Th. 2. S. 694. und 698.

§. 38.

Auch die Gerichtbarkeit des Landgerichts zu Rothweil dauert fort.

Auf gleiche Weise ward von den Landen in der Schweiz damals die Gerichtbarkeit des Landgerichts zu Rothweil anerkannt. Vogt und Rath zu Schafhausen erklärten im Jahr 1448. in einer gerichtlichen Urkunde, daß sie unter das Landgericht zu Rothweil gehörig seyen. a) Als in demselben Jahr der Landmann Ulrich Höch von Appenzell mit einem seiner Landsleute Namens Ulrich Himmeli einen Rechtshandel bekam, so wandte sich erster an das Hofgericht zu Rothweil, welches

seinen Gegner vorlud. Der Canton Appenzell und die Eidgenossen überhaupt behaupteten jedoch, daß nach ihren Freyheitsbriefen diese Sache vor ihre ordentliche Gerichte gehöre, dadurch ward der Himmeli so sehr aufgebracht, daß er seinen Gegner todtschlug, sich mit andern losen Gesellen zusammenrottete, und Appenzell und St. Gallen befehdete. Vergebens wurden diese Aufrührer im Jahr 1449. zu Rothweil geächtet. b) Einige Ritter nahmen sich vielmehr ihrer an, Himmeli wandte sich sodann an das Landgericht zu Nürnberg, und stellte dort vor, daß, nachdem er in seinem Vaterland und selbst beym Hofgericht rechtlos geblieben sey, er sich nothgedrungen selbst Recht verschaft habe. Die Appenzeller wurden citirt, weigerten sich aber über eine von einem Hofgericht schon ausgemachte Sache der Vorladung des Nürnberger Landgerichts zu gehorchen. Nun wurden sie von diesem Landgericht in die Acht erklärt, so wie Himmeli es von dem Rothweiler erfahren hatte. Endlich vermittelten einige Reichsritter die Fehde, und das erste Urtheil der Appenzeller wurde bestättigt, der Bann des Landes Appenzell dauerte jedoch noch bis ins Jahr 1460. fort. c)

a) Aus archiv. Nachrichten.

b) S. die Urkunde Num. 52.

c) Müller schweiz. Gesch. Th. 3. S. 614. f. Tschudi Th. 2. S. 532.

§. 39.

Die Lande in der Schweiz erkannten die Gerichtbarkeit des neu errichteten Reichscammergerichts, jedoch mit Ausnahme der Eidgenossen.

Als daher im Jahr 1495. Kaiser Maximilian I., unter Mitwirkung der Reichsstände, das kaiserliche und Reichscammergericht errichtete, so hätte sich die Jurisdiction desselben so gut über die schweizerische, als über andere Reichslande erstreken sollen. Dieses Gericht erhielt nach seiner reichsgesezlichen Bestimmung nicht allein biß auf einige wenige in den kaiserlichen Reservatrechten liegende Ausnahmen mit den kaiserlichen Hofrath concurrente Gerichtbarkeit, sondern es war im Grund auch gar kein neues Gericht, und hatte überdieß noch die vorzügliche Eigenschaft, daß die Reichsstände zu dessen Organisirung mitgewirkt hatten, während daß die übrigen Reichsgerichte blos von den Kaisern bestellt wurden. Mehrere Lande in der Schweiz erkannten daher auch dessen Gerichtbarkeit ohne Anstand an, und das Gericht richtete im Jahr 1495. in der Appellationsache Zypp gegen Andreas Vogt von Schafhausen, [a]) so wie im Jahr 1496. in Sachen Schweder gegen das Land Appenzell und in Sachen Underser gegen den Fürst Abt von St. Gallen, [b]) und im Jahr 1497. in Appellationsachen Stoffel gegen die Stadt

Schafhausen. c) Nur die damaligen zehn Eidgenossen Cantone weigerten sich solches anzuerkennen. Sie erklärten die Errichtung desselben für eine Neuerung und verlangten: "Man mögte „sie der Aufforderung, sich dem Gericht zu unterwer„fen, entladen, und sie bey ihren Richtungen, Bün„den und hergebrachten Freyheiten ruhiglich blei„ben lassen: Die ausländische Cammer und „Hofgerichte aufzunehmen, wäre wider ihre „Bünde und wider alle Freyheit ihnen von „Kaisern und Königen mitgetheilt.„ Der Kaiser und das Reich aber verlangten beharrlich, daß sie sich dem Cammergericht unterwerfen sollten, drohten mit Strafe und der Kaiser bekriegte sie endlich zum Theil auch wegen diesem Ungehorsam. Jedoch nahm das Reich keinen direkten Theil an diesem Krieg. Auch ward in dem Frieden festgesezt, daß, "um alle andere Sachen, so darinn nicht begriffen sind, beide Theile bleiben sollen, wie sie vor dem Kriege gestanden und hergekommen waren.„ Gleichwohl legten die Eidgenossen diese Stipulation nach ihrer Absicht also aus, als ob dadurch ihnen die volle Freiheit von den Reichsgerichten, die sie hergebracht haben wollten, zugestanden worden sey und sie sezten daher ihre Widersezlichkeit fort, so schlecht auch die von ihnen angegebenen Gründe waren: denn durch ihre Privilegien wurden sie der Reichsgerichtbarkeit nicht entzo-

gen, sondern es ward ihnen eigentlich nur das Recht erster Instanz zugesichert. Ihre Bünde enthoben sie der Reichsgerichtbarkeit eben so wenig, und konnten sie derselben nicht entziehen, da sie blos von ihnen als deutschen Reichsgliedern errichtet worden waren und kein Reichsglied sich der Jurisdiction des Reichs willkührlich entziehen kann. Indessen fühlten sie sich damals stark genug, Kaiser und Reich auf diese Weise Troz zu bieten, und da der Kaiser sie nicht zum Gehorsam anhalten konnte, so war das freilich ein indirekter Sieg über die reichsoberhauptliche Macht in der Gerichtsstube, wie in dem Feld, wenn gleich das Reich selbst zu dem Krieg gar nicht mitgewürkt hatte, und in dem Frieden von einer Befreyung von der Reichsgerichtbarkeit gar nicht die Rede war.

a) v. Harpprecht cammerger. Staatsarch. Th. 2. S. 197. Beyl. Num. 71.

b) v. Harpprecht a. a. O. S. 520.

c) v. Harpprecht a. a. O. S. 522.

§. 40.

Allgemeine Bemerkungen über das damalige Reichsverhältnis dieser Lande.

Am Schluß des 15ten Jahrhunderts war also in diesen oberdeutschen Reichslanden eine grose Veränderung vorgegangen. An die Stelle schwacher Reichsstädte und kleiner unbedeutender Länder

waren vielvermögende Cantone getretten; der Bund von drey unbedeutenden kleinen Völkchen war in eine mächtige Eidgenossenschaft von zehn Gliedern übergegangen, welche grose Freyheiten hatten, (qui sub umbra Imperii se in libertatem vindicaverant et Imperium lacessere non verebantur, wie Kaiser Friedrich III. von ihnen in seinem Schreiben an den König Carl VII. von Frankreich sagt. a) Sie waren jezt nach der reichsgesezlichen Sprache exempte Stände, die dem Kaiser und dem Reich entgegen strebten. Die Grosen des Landes waren verdrängt; ihren Plaz hatten Städte und freye Länder eingenommen, die an Herrschsucht und Gewaltthaten den so verrufenen Adel der damaligen Zeit weit übertrafen. Kaum besaßen noch die Grafen von Neuenburg und von Gryerz, und die Herzoge von Savoyen einige Herrschaften in diesen Landen. Kaum hatten noch die angesehensten Aebte und Bischöffe das Ihrige erhalten. Kaum existirten noch ein paar nichteidgenossische Reichsstädte. Fast alles war Bundsgenosse oder Eigenthum der Eidgenossenschaft. Die Mitglieder derselben waren zulezt nicht mehr gehorsame, ihren Kaisern treu ergebene Stände des Reichs, sondern eine Art von Mittelding zwischen Reichsständen und Freystaaten. Sie verkannten zwar nicht, daß sie vom Reich abhiengen, handelten aber gegen das Reich, so oft es ihre Convenienz mit sich brachte. Sie

besuchten zwar den Reichstag noch, aber nicht um ihre Reichspflichten zu erfüllen, sondern nur um ihre Absichten zu erreichen. Reichscontingente wurden von ihnen zulezt nicht mehr entrichtet, keine Lehen genommen, keine Reichssteuer gezahlt. Nur die kaiserlichen Privilegienbestättigungen suchten und nahmen sie, weil sie dabey ihr Interesse fanden. Die Obergerichtbarkeit des Reichs war ihnen zur Last, und sie entzogen sich derselben willkührlich. Doch wurde der Blutbann noch von ihnen als ein Recht angesehen, das sie ohne kaiserliche Erlaubnis nicht ausüben könnten und sie fuhren fort, die Begünstigung dazu von dem kaiserlichen Hof zu suchen und zu nehmen. Zwischen den Eidgenossen und den übrigen Reichsständen in Oberdeurschland war also jezt in so ferne ein Abstand. Diese waren grösstentheils noch dem Reich mehr ergeben, und von solchem mehr abhängig. So beobachteten die Städte Basel, Solothurn und St. Gallen, noch ihre Pflichten gegen das Reich. Indessen neigten auch sie sich gegen das eidgenossische System, und wir werden bald sehen, wie auch sie dem Beyspiel der Eidgenossen folgten. Schon hatte ihre Verbindung mit einzelnen Cantonen dazu den Weg gebahnt.

a) S. die Urkunde Num. 49. a.

§. 41.

Mehrere schweizerische Lande schließen mit einzelnen Cantonen Bündnisse, insbesondere die Grafen von Neuenburg, das Land Wallis, die Abtey und Stadt St. Gallen ꝛc.

Da die Eidgenossen eine so imponirende Rolle in der Schweiz spielten, so hatten sich nach und nach theils aus Politik, theils aus Noth fast alle mit ihnen benachbarte reichsunmittelbare Städte und Landesherren in der Schweiz und sogar aus Schwaben mehrere an sie angeschlossen und Bündnisse mit ihnen errichtet: Diese erhielten daher den Namen der zugewandten Orte der Eidgenossenschaft. Dahin gehörten vorzüglich [a])

1) die Grafschaft Neuenburg (Neufchatel) welche im Jahr 1406. mit einzelnen Cantonen in Verbindung getretten war,

2) das Walliserland, das die Waldstädte im Jahr 1473. in ihren Bund aufgenommen hatten, [b])

3) die Abtey von St. Gallen, welche im Jahr 1451. mit denen Cantonen Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus ein Bündnis errichtet hatte, [c])

4) die Stadt St. Gallen, welche sich im Jahr 1454. mit einigen Cantonen verband. [d])

Diese Bündnisse standen dem Verhältnis und dem Gehorsam der Verbündeten gegen Kaiser und Reich zwar nicht im Wege, denn alle Paciscenten waren Reichsglieder, und überdies wurden in den errichteten Verträgen jedesmal die Rechte des Kaisers und Reichs noch ausdrücklich vorbehalten: [So ward z. B. in dem sogenannten Burg- und Landrecht, welches im Jahr 1451. zwischen dem Abt von St. Gallen, mit den Cantonen Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus errichtet worden, festgesezt: "Und in diesem Burg- und Landrecht haben „Wir (der Abt und das Gotteshaus von St. Gal„len) uns vorbehalten unsern gnädigsten Herrn „den römischen Kaiser und König was wir „denen von Rechtswegen pflichtig seyn zu „thun." [e]) Als im Jahr 1469. der Abt von St. Gallen die Grafschaft Toggenburg von dem Freiherrn von Raren erkaufte, ward in dem Landrechtsbrief über den Kauf Art. 25. abermal festgesezt: "Und insonderheit so ist zu merken, daß „in diesem Landrecht dem heil. Röm. Reich, „und sonst jedermänniglich sein Recht und Ge„rechtigkeit vorbehalten seyn sollen, getreulich „und ungefährlich." [f)] Allein sie flößten doch diesen Bundsgenosse eidgenossische Gesinnungen ein und reizten sie zur Gleichgültigkeit gegen die Befehle der Kaiser und des Reichs.

In den Jahren 1497. und 1498. traten auch die Räthischen Bünde mit einigen Cantonen in Bündnisse, g) und dieselben machten seitdem in vielen Fällen gemeinschaftliche Sache mit den Eidgenossen, wenn sie gleich im eigentlichsten Verstand nicht zur Schweiz gehören. In dieser Rücksicht haben wir auch ihre Geschichte in der Folge zum Theil mit angezogen und das was ihnen widerfuhr mit Grund als Beweisgründe für unsere Behauptungen anführen zu können geglaubt.

a) Im Jahr 1460. schloß die Stadt Stein am Rhein als Reichsstadt ein Bündnis mit den Städten Schafhausen und Zürich. S. die Urkunde Num. 56. Allein eben diese Städte machten sie hernach zur Landstadt.

b) Tschudi Th. 2. S. 64. folgg.

c) Tschudi Th. 2. S. 704.

d) Tschudi Th. 2. S. 576. f. nachdem sie sich vorher vielfältig mit andern deutschen Reichsstädten verbunden, und vorzüglich mit den Städten im Elsaß und in der Wetterau gemeinschaftliche Sache gemacht hatte.

e) Tschudi a. a. O.

f) S. die Urkunde Num. 66.

g) Norrmann Darstell. des Schweizerl. Th. 3. S. 2477.

Im Jahr 1423. errichteten jedoch noch mit den übrigen Prälaten in dem Costanzischen Bisthum

die in der Schweiz ein Bündnis unterdem Namen einer Brüderschaft, das die nächste Veranlassung zu der heutigen schwäbischen Prälatenbank gab. Reichsprälat. Staatsr. Th 1. S. 43.

Drittes Hauptstück.

Gesammlete Thatsachen aus der Geschichte der Schweiz, in Bezug auf ihr Reichsverhältnis, vom Basler bis zum westphälischen Frieden.

§. 42.

Uebergang.

Die Schweiz im 16ten Jahrhundert hatte ein ganz neues Ansehen, in Vergleichung mit den Zeiten Kaiser Albrechts I. Die grosen Häuser, welche damals darin den Meister spielten, waren jezt fast alle verdrängt. Ihre Lande befanden sich in der Gewalt verbündeter Städte und Gemeinheiten. Kaum waren einige geistliche Landesherren diesem Schicksal entgangen und von weltlichen war Niemand mehr übrig, als die Herzoge von Savoyen und die Grafen von Neuenburg und Gryerz.

Die Cantone der Eidgenossenschaft oder des sogenannten grosen Bundes von Hochdeutschland [a]) mach-

machten jezt einen abgesonderten Stand des deutschen Staatskörpers aus, nachdem sie durch den Krieg von 1499. die Fortdauer ihrer Exemtion von der Botmäsigkeit des Reichs erfochten hatten.

a) In dem im Jahr 1516. mit dem König von Frankreich Franz I. errichteten Friedenstractat (Schmauß Corp. Iur. gent. acad. S. 168.) werden die zehn Eidgenossencantone les ligues des grandes moyennances et alliances des hautes Allemagnes genannt. Eben so nannten sie sich in dem Allianztractat mit Frankreich vom Jahr 1521. (Schmauß a. a. O. S. 206.) magnas et antiquas ligas superioris Alemanniae.

§. 43.

Die Städte Basel und Schafhausen traten im Jahr 1501. in den Eidgenossenbund.

Da die Eidgenossenschaft jezt in der Schweiz eine so imponirende Rolle spielte, so fanden die Reichsstädte Basel und Schafhausen ihrer Politik angemessen, im Jahr 1501. ebenfalls in den Eidgenossenbund zu treten. a)

Die von ihnen errichteten Bündnisse enthielten zwar den Vorbehalt der Rechte des Reichs sowohl von ihrer als der Eidgenossen Seite. b) Die Stadt Basel erklärte überdies in ihrem Bündniß ausdrücklich, daß sie solche Verbindung eingegangen habe, damit dadurch dem heil. Reich

und beider Theile Landen Stärke und Handhabe jezt und hinfür in Stande und Friede und Ruhe erhalten werde. Allein bey den damailgen Gesinnungen der Eidgenossenschaft war dieser Schritt immer höchst beleidigend für das deutsche Reich. Das Reich nahm daher auch solchen sehr übel, und dem Abschied des Reichsregiments vom Jahr 1501. ward eingesezt: "Nachdem sich die Stadt Basel, „die ohne Mittel zum heil. röm. Reich ge„hört, und demselben bisher angehangen und „gedient hat, jezo unverursacht und ohne allen „Bezwang und Noth, aus des Reichs Gehor„sam zu den Schweizern gethan, die auch die„selben Schweizer wider den Vertrag jüngst zwi„schen der kaiserl. Maj. und ihnen aufgericht, (Bas„ler Frieden) unbilligen angenommen, das dem „heil. Reich schweren Abfall bringen mocht, „das auch Nothdurft ist zu betrachten. „ c)

Der Kaiser Maximilian beschwerte sich in einer im Jahr 1507. an den Reichstag gehaltenen Rede d) ebenfalls über den Abfall der Stadt Basel vom Reich.

Kaiser und Reich nahmen daher auch von dieser Verbindung gar keine Kenntnis. Sie behandelten diese Städte noch immer auf den alten Fuß, ohne sich um ihren Eintritt in den Eidgenossenbund zu bekümmern. Sie beriefen sie auf die

Reichstäge, sezten ihnen ihre Reichsbeyträge an, theilten sie den Reichskraisen zu, und übten Gerichtbarkeit über sie aus: Auch entzogen sich diese Städte anfänglich ihren Reichspflichten selbst nicht, wie wir sogleich sehen werden.

a) Schmauß a. a. O. S. 2131. u. 2406.

b) In dem Art. XXX. des Baselischen Bündnisses heißt es: "In diesem Bündnis behalten Wir die Eidgenossen Städt und Länder uns vor den heiligen Stuhl zu Rom, das heil. röm. Reich, als von des Reichs wegen, all und jeglich unser Bündt, so lang die währen; So behalten wir Burgermeister und Rath und gemeine Burger der Stadt Basel vor dem heil. Stuhl zu Rom, das heil. röm. Reich, als von Reichswegen, und unsern Herrn den Bischof zu Basel, so je zu Zeiten ist, und sein Gotteshaus, wo Wir von ihnen nit unbilligen beschwert werden.„

Der Vorbehalt in dem Schafhausischen Bündniß lautet also: "Wir die obgenannten Eidgenossen und Wir die vorgenannten von Schafhausen habend auch insonderheit uns zu beiden Theilen, jetliche Stadt und jetliches Land unter uns in dieser ewigen Bündnis lüther vorbehalten, und behalten uns selbs vor, vorab den heil. Stuhl zu Rom, das heil. röm. Reich, als von des Reichswegen, dazu alle und jetli-

che unsere Gerichte, Stadtrecht, Landrecht, gesezte Freiheiten, gute Gewohnheiten und alt Herkommen.„ ꝛc.

c) Senkenb. Samml. der R. A. Th. 2. S. 95.

d) Fugger Ehrenspiegel des Hauses Oesterreich. S. 1233.

§. 44.

Die Eidgenossencantone schickten im Jahr 1507. noch Gesandte an den Reichstag, die aber die Versammlung von ihren Berathschlagungen ausschloß.

Die Eidgenossencantone besuchten jezt zwar den Reichstag noch als Reichsstände. Im Jahr 1507. schickten sie Gesandte nach Constanz, wo die Reichsstände versammlet waren. Allein diese Sendung geschah blos, um dem Reichstag eine Ausrichtung zu machen. Auch zog der Reichstag diese Gesandte nicht mehr zu seinen Berathschlagungen, sondern ließ sie nach vollbrachtem Auftrag abtretten. Der Reichstag sah also damals die Eidgenossen als solche deutsche Staatsglieder an, deren individuelles Interesse von dem Interesse des Reichs verschieden war. Er sezte sie den italienischen Reichsgliedern zur Seite, deren Gesandte nicht lange vorher [im Jahr 1496.] auf dem Reichstag zu Lindau das nemliche Schicksal gehabt hatten, weil man fürchtete, daß sie als Ge-

sandte einer fremden Nation, [die gleichwohl zum heil. römischen Reich gehörte,] die Handlungen, Rathschläge und Gelegenheiten des heil. römischen Reichs in Deutschland erforschen mögten. b)

Die Eidgenossen bezeigten jedoch damals noch Anhänglichkeit an das Reich. Ihre Gesandte erklärten, "die Eidgenossen hätten in allen ihren „Bündnissen dem römischen Stuhl, und das heil. „Reich ausgenommen, es sey ihr Wille, daß die „kaiserliche Ehre bey den Deutschen verbleiben solle, „und sie seyen gesonnen, dabey Leib und Gut „zuzusezen: Sie bäten daher um Bericht, mit „welcher Macht das Reich auf-seyn werde, um „sich auch entschliesen zu können, mit welcher An„zahl sie dem Römer Zug behülflich seyn und „demselben beywohnen mögten." Allein die Reichsversammlung sezte ein Mißtrauen in diesen Antrag der Eidgenossen und fand Anstand ihnen die verlangte Auskunft zu geben. c) Auch lehrte die Zeitfolge bald, daß sie nicht ohne Grund mistrauisch gewesen war.

a) Fugger Ehrenspiegel des Hauses Oesterreich ꝛc. S. 1236. f.

b) Moser auswärt. deutsch. Staatsr. S. 428.

c) Fugger a. a. O.

§. 45.

Die Eidgenossen schlugen sich im Jahr 1508. zum Theil auf die Seite der Feinde des Kaisers, lenkten jedoch bald wieder ein.

Der Kaiser Maximilian I. bekam als Erzherzog von Oesterreich und Graf von Tyrol im Jahr 1508. Händel mit Frankreich und Venedig, und nun machte ein Theil eben derjenigen Eidgenossen, welche kurz vorher für Kaiser und Reich Leib und Gut zu sezen zu wollen erklärt hatten, mit seinen Feinden gemeinschaftliche Sache. Der Kaiser bezeugte darüber seinen grosen Unwillen und Verlegenheit. Unter andern geschah dieses in einem Schreiben an die Reichsstadt Eßlingen, als Glied des schwäbischen Bundes. [a]) Er äusserte darinn, daß, wo er von dem Reich mit Hülfe verlassen würde, das heil. Reich zertrennt, und die Eidgenossen, die ihm noch anhängig seyen, alle Hofnung aufgeben, und mit Verzweiflung und Abfall, entweichen möchten; doch gewann er bald darauf wieder Zutrauen in die Eidgenossen. Seine Räthe erklärten noch in demselben Jahr aus Veranlassung eines französischen Manifests dem Reichstag: "König Ludwig von Frankreich habe sich zu „mehrnmalen gegen dem römischen König ange„botten, daß er ihm helfen wolle, zwey Commun „Venedig und Eidgenoßschaft ganz zu vertrei„ben und sie dem römischen König und ihm zu un-

„terwerfen. Aber der römische König hat sol-
„ches der Eidgenossen halb gänzlich abgeschlagen,
„und für Ursach angezeigt, daß sie zu deutscher
„Nation und dem heil. Reich gehören, und
„ihr Mißverstand ohn allen Zweifel gegen dem
„römischen König als ihrem rechten Herrn
„bald gebessert werde, als dann itzo be-
„schicht.„ b) Indessen blieb der eidgenossische Beystand, welchen man sich auf kaiserlicher Seite versprochen hatte, aus, und als der Kaiser auf die Erfüllung der ihm gegebenen Zusage drang, gaben ihm die Cantone eine Antwort, welche nach dem Ausdruck eines kaiserlichen Schreibens, c) dem Kaiser, dem heil. Reich und der deutschen Nation nicht ehrlich noch gut war. Sie verweigerten ihm die Hülfe, weil es ihnen angenehmer wäre stille zu sizen.

a) *Datt.* de pace publ. p. 571. et 577.

b) *Goldast* Repl. pro Imp. p. 421.

c) *Datt.* a. a. O. S. 572. Siehe auch die Urkunde Num. 71.

§. 46.

Der eidgenossische Vertrag über den Turgow vom Jahr 1509. spricht von Reichsstrassen in diesem Land.

In dem im Jahr 1509. zwischen den Cantonen Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unter-

walden, Zug und Glarus über die Gerichtbarkeit im Türgow errichteten Vertrag erkennen die Paciscenten das Land, wovon die Rede ist, für Reichsland, wenn sie bestimmen, wie der, welcher uff der andern an offner fryer Reichsstraß wartete, ihn wundete ꝛc. bestraft werden solle. a)

a) Schmauß Corp. Iur. gent. acad. p. 2413.

§. 47.

Die Eidgenossen hiengen im Jahr 1510. dem Pabst an gegen den Kaiser, erklärten jedoch bald wieder, daß sie dem Reich treu bleiben wollten, wenn es mit Erhaltung ihrer Privilegien geschehen könnte.

Die Eidgenossenschaft schlug sich im Jahr 1510. zwar auf die Seite des Pabsts, gegen den Kaiser. Doch auch hierbey gieng ihre Absicht nicht auf eine Trennung vom Reich, sondern nur auf Subsidiengelder. Dann als die Reichsstände ihnen darüber Vorwürfe machten, erklärten die Eidgenossen, daß sie dem Reich treu bleiben wollten, wenn es mit Erhaltung ihrer Privilegien geschehen könnte. a) Auf Vermittelung des damaligen Churfürsten von der Pfalz zogen sie sogleich ihre Leute von dem päbstlichen Dienst zurück, erkannten ihr Unrecht, warfen dem Pabst in einem Schreiben b) hinterlistige Schritte (insidias) vor, mahnten ihn davon ab, und er-

klärten, daß sie rechte Unterthanen des Reichs (rite Imperio subditi.) seyen.

a) Goldast Repl. pro Imp. S. 422.

b) S. die Urkunde Num. 72.

§. 48.

In der im Jahr 1511. geschehenen Erneuerung der österreichischen Erbeinigung mit den Eidgenossen sprachen die lezten von Gehorsam, unterthänigen und treuen Diensten gegen den Kaiser.

In der im Jahr 1511. erfolgten Erneuerung der Erbeinigung des Hauses Oesterreich mit den dreizehn Orten der Eidgenossenschaft und der Stadt St. Gallen erklären die Eidgenossen, daß sie diese Verbindung eingiengen, um Kais. Maj. und den Häusern Oesterreich und Burgund gehorsamen, unterthänig, getreuen Dienst und nachbarlichen Willen zu beweisen, und beide Theile behalten sich vor- und aus das heil. römische Reich. a)

a) Schmauß Corp. Iur. gent. acad. p. 162.

§. 49.

Im Jahr 1513. nahmen die Eidgenossen noch ein Mitglied in ihren Bund auf, nemlich das abt-sanctgallische Land Appenzell.

Bald darauf im Jahr 1513. thaten jedoch die Eidgenossen wieder einen Schritt, der in die

Rechte des Abts von St. Gallen tief eingrif. Sie nahmen das Abt-sanct-gallische Land Appenzell [also abermal ein einem Landesherrn unterworfenes Land] in ihren Bund auf. Die Eidgenossenschaft bestand nun aus dreizehn Gliedern, und ward von da an nicht mehr vermehrt. a) Der wirkliche und nicht geheim gehaltene Zweck ihrer Verbindung war zwar jezt nicht mehr, wie bey ihrem Ursprung, blose Leistung wechselseitiger Hülfe und Schuzes gegen unbillige Gewalt und Erhaltung der Reichsfreyheit, [dann diese besaß das Land Appenzell gar nicht], sondern Vermehrung ihrer Macht und Ansehens. Indessen enthielt das Bündnis der Appenzeller mit den Eidgenossen, doch so wie die vorhergehenden Eidgenossenbündnisse auch den Vorbehalt der Rechte des Reichs. b)

a) Fueslin Th. 1. S. 30.

b) Schmauß Th. 2. S. 2414.

§. 50.

Im Jahr 1513. versprechen die Eidgenossen dem Reich Beystand gegen seine Feinde. Im Jahr 1517. behandelt sie der Kaiser als Unterthanen.

In eben diesem 1513ten Jahre sagten die Eidgenossen zu Costniz dem Reich feyerlich ihren Beystand gegen seine auswärtigen Feinde zu. a)

Im Jahr 1517. veranlaßten die damaligen Streitigkeiten zwischen dem Herzog Ulrich von Wür-

temberg und dem Kaiser Maximilian I. den leztern an die Glieder des Reichs ein Circulare zu erlassen, worinn er sein Betragen gegen den Herzog rechtfertigte. Dieses Schreiben ergieng auch an die Eidgenossen, [b]) und zeugt von ihrem damaligen dependenten Reichsverhältnis.

a) Goldast Reichshandl. Epist. dedic. p. II. Schweder theatr. praet. Th. 1. S. 78.

c) S. in der Urkunde Num. 73. a die hieher gehörigen Stellen des Schreibens.

§. 51.

Die dreizehn Eidgenossencantone nehmen im Jahr 1515. die elsassische Stadt Mühlhausen in ein ewiges Bündnis auf, so wie auch im Jahr 1519. die Stadt Rothweil, die aber nicht im Bund blieb.

Noch traten alle dreizehn Cantone mit der Stadt Mühlhausen im Elsaß im Jahr 1515. in ein Bündniß. Der Bundbrief ist datirt von Zürich den 19ten Jan. d. J. und enthält von beiden Seiten den Vorbehalt des heiligen römischen Reichs. [a]) Da diese Stadt nicht in der eigentlichen Schweiz liegt, so gehört sie nur in ferne hieher, als sie gleichwohl seitdem von den Eidgenossen unter die zugewandten Orten gerechnet und als ein Anhang der Eidgenossenschaft angesehen ward.

Sonst gehört ihre Aufnahme, wie soviel andere Dinge unter die Anomalien der Schweizergeschichte.

Die Reichsstadt Rothweil verband sich am 6ten April 1519. auch auf ewig mit den dreizehn Eidgenossencantonen; mit Vorbehalt ihres dem römischen Reich schuldigen Gehorsams. [b]) Sie führte seitdem den vielbedeutenden Titel eines zugewandten Orts der Eidgenossenschaft durch 113. Jahre. [c]) Doch scheint sie nicht ganz eidgenossisch gesinnnt gewesen zu seyn. Denn sie ward im Jahr 1632. von dem Bund wieder ausgeschlossen, weil sie, als sie von den Schweden belagert worden war, österreichische Besazung eingenommen hatte. [d])

a) Schmauß Corp. Iur. gent. acad. p. 2419.

b) Schmauß a. a. O. p. 2423.

c) Norrmann Darst. des Schweizerl. Th. 2. S. 1121.

d) Moser deutsch. auswärt. Staatsr. S. 281.

§. 52.

Die Eidgenossencantone erklärten im Jahr 1519. in einem Schreiben an den Churfürsten von Mainz sich für Glieder des Reichs.

Die Eidgenossencantone suchten im Jahr 1519. in einem an den damaligen Churfürsten Albrecht von Mainz am 3ten April erlassenen Schreiben den Vorwurf abzulehnen, als ob sie gegen das Reich übel gesinnt wären, und demselben nachthei-

sige Projekte hegten. a) Ihre Gesandten erklär-
ten: "Damit Ew. unserer Herren und Obern Wil-
„len und Meinung verstahn, berichten Wir Sie
„des, daß Wir Eidgenossen also seynd herkommen,
„daß Wir Uns von den zwey Hauptständen, von
„dem heiligen Stuhl zu Rom, und dem heil.
„römischen Reich nie haben gesondert, beson-
„der denen, als dann billig und recht ist, und
„auch Wir zu thun schuldig und pflichtig ge-
„wesen und auch noch seynd, und auch alle
„Weg hinfüro thun wöllen, mit unsern Gut
„und Leib beygestanden. — So ist kundbar und
„offenbar, Wir seyen zogen zu welchem Herrn,
„der ist, zu deme Wir Uns verbunden haben, ge-
„gen wem das sey, so haben Wir allweg ausge-
„lassen und vorbehalten das heil. röm. Reich
„und nicht unbillig, dieweilen wir von dem unse-
„re höchste und beßte Freyheiten haben, den Ad-
„ler und das Reich ob unsern Schilden führende,
„berühmt und gebrauchen, seynd auch Glieder
„und des gänzlichen Ehr und lob haben wöl-
„len, wie andere Ständ und Glieder. Soll-
„te nun solche höchste Ehre und Würde des welt-
„lichen Staats, das Kaiserthumb ꝛc. in andere
„fremde Nazion und Sprache gewandt werden,
„und besonder die Frankreichischen, die lang dar-
„nach gedurst und gestellt hat; Wäre Uns für-
„wahr von wegen unserer Herren und Obern

„als einen tapfern Glied des deutschen Reichs „leid, und gedenken nichts gewißlichers, dann „daß unsere Herren und Obern, mit samt andern „Gliedern und Ständen des heil. Reichs, die dann „nicht minder damit beschwärt werden, solcher „Wahl gar nicht verwilligen noch der Statt thun, „sondern mit Hülfe des allmächtigen und einer „frommen deutschen Nazion semlichs wenden und „wehren, nach allem Vermögen. a) ꝛc.

a) S. die Urkunden Num. 73. und 74. Man gab ihnen Schuld, daß sie dem König Carl von Spanien die römische Kaiserkrone zuzuwenden suchten. v. Haller Biblioth. der Schweizergesch. Th. 5. S. 121. Meusel histor. Untersuch. B. 1. St. 2. S. 1. folgg.

§. 53.

Sie erklärten im Jahr 1519. ebendasselbe an den Pabst.

In eben demselben Jahr 1519. erklärten die Gesandten der dreizehn Eidgenossencantone und ihrer Bundsgenossen in einem Schreiben an den Pabst vom 6ten April, [das Goldast deutsch mitgetheilt hat] in Bezug auf jenen Vorwurf folgendes: "Und wäre Yemands, wer der wäre, der Ew. Heiligkeit bereden oder fürtragen würde, daß wir einen König oder Kaiser, der nicht aus deutscher Nation wäre, bewilliget oder Gefallens hät-

ten, dem wöllen Ew. Heiligkeit nicht glauben geben: Dann wir als Glieder mit samt andern des heil. Reichs Ständen, so deutscher Nation seyndt, keinen so nicht unser Nation Kaiser wär, leiden noch gedulden würden. „ a)

a) S. die Urkunde Num. 74.

§. 54.

Die Eidgenossengesandten nannten im Jahr 1519. ferner in einem Schreiben an den Herzog Ulrich von Würtemberg sich Glieder des heiligen Reichs.

Auf gleiche Weise nennen die Gesandten der Eidgenossen im Jahr 1519. in einem Schreiben an den Herzog Ulrich von Würtemberg vom 24ten Nov. a) d. J. die Eidgenossencantone Glieder des heiligen Reichs. Es heißt: "Haben unsere Her„ren und Obern, als Glieder des heil. Reichs, de„nen dann Blutvergiesen, Unruh und Schaden, „besunder zwischen Ew. Fürstl. Gnaden, Freund„schaft und deutscher Nation zu höchsten Leid und „widrig ꝛc.„

a) Sattler Gesch. des Herzogth. Würtemb. unter den Herzogen Th. 2. Beyl. 47. Der Herzog Ulrich von Würtemberg hatte im Jahr 1500. mit den Eidgenossen ein Bündnis eingegangen, das diese Correspondenz veranlaßte. Sattler. a. a. O. Th. 1. B. 23.

§. 55.

Der schwäbische Bund nannte in den Jahren 1519. und 1520. die Eidgenossen Verwandte des heiligen Reichs.

In der zwischen den Ständen des schwäbischen Bundes und den Eidgenossen wegen dem Herzog von Würtemberg in den Jahren 1519. und 1520. geführten Correspondenz nennen die Bundstände zu wiederholten malen die Eidgenossen Verwandte des heil. Reichs. a)

a) Sattler a. a. O. Beyl. 50. u. 57. S. 108. u. 133. "Euch als Verwandten des heiligen „Reichs.„

§. 56.

Bey der im Jahr 1521. veranstalteten Eintheilung der Reichskreise wurden alle unmittelbare Reichslande in der Schweiz miteingezogen, jedoch mit Ausnahme der zehn alten Eidgenossencantone.

Bey der im Jahr 1521. statt gehabten Kreiseinrichtung zeigte sich vorzüglich auch das damalige Verhältnis der Schweiz zu dem deutschen Reich. a) Die zehn ältern Glieder der Eidgenossenschaft zog man zwar in keinen Kreis. Aber alle übrigen Lande in der Schweiz wurden den schwäbischen und oberrheinischen Kreisen einverleibt, so daß die Bischöffe von Basel, Genf, Lausanne und Sitten und die Stadt Basel

dem

dem Oberrheinischen Kreiß; die Aebte von St. Gallen, Schafhausen, Einsiedeln, Creuzlingen, Dißidis, Stein am Rhein, St. Johann im Thurthal, und die Städte Schafhausen und St. Gallen nebst der burgundischen Deutschordens Baley dem schwäbischen Kreiß zugetheilt wurden. b) Diese Stände wohnten auch anfänglich den Kreisversammlungen bey; Sie blieben jedoch alle nach und nach aus, bis auf den Bischof von Basel. Bis zum Jahr 1571. trift man die Aebte von St. Gallen, Creuzlingen, St. Johann im Thurthal und Einsiedeln in den Kreismatrikeln an. c) Von da an eximirten sie sich de facto. Die Abtey von Schafhausen hörte zur Zeit der Reformation auf. [die Stadt nahm solche in Besiz.] Der Abt zu Stein am Rhein ward zwar noch im Jahr 1556. zu dem Kreißconvent nach Giengen beschrieben; Er entschuldigte sich aber mit seiner Armuth d) und erschien nicht mehr. e)

a) Franz Abriß des Reichsatlas Th. 1. S. 70.

b) Senkenb. Samml. der R. A. Th. 2. S. 1212.

c) Moser deutsch. Staatsrecht Th. 27. S. 46. f. f.

d) Moser a. a. O. S. 48.

e) Franz a. a. O. S. 72. sagt: die Städte St. Gallen und Schafhausen sind aus dem schwäbischen Kreiß von den Schweizern ausgezogen. Die Abteyen in Schafhausen, Zürich und zu Stein am Rhein sind weltlich gemacht, und dar-

an hat der Kreis keinen Anspruch mehr. Aber von allen übrigen ist es eine Aufgabe in der Staatsrechtslehre, die noch aufzulösen ist.

§. 57.

Die Eidgenossen schickten im Jahr 1521. eine Gesandschaft an den Kaiser Carl V. um ihm ihren Gehorsam zu bezeigen und gemeinschaftlich mit ihren Bundsgenossen um die Bestättigung ihrer Privilegien zu bitten, die sie auch erhielten.

Im Jahr 1521. als der Kaiser Carl V. sich auf dem Reichstag zu Worms befand, sandte die Eidgenossenschaft eine besondere Gesandschaft an denselben, um ihm ihren Gehorsam zu bezeugen und um die Bestättigung ihrer Privilegien zu bitten. a) Sie erhielt eine kaiserliche Bestättigung in einer Urkunde, die namentlich auch auf die Stadt St. Gallen und andere ihre Eids- und Bundsgenossen [wie die Ausdrücke lauten] gerichtet war. b) Dieses hinderte jedoch nicht, daß die einzelnen Cantone sich ihre Privilegien nicht noch besonders bestättigen ließen. c)

a) Goldast Repl. pro Imp. p. 436. erzählt diesen Hergang folgendermassen: Electo Imp. Carolo V. universi Helvetiorum Ordines, una pariter cum Rhaetis, Curiensibus et Vallesianis, *fidem ac obedientiam praestiterunt*; ab eoque in comitiis Wormatiensibus anno 1521. confirmationem omnium suorum privilegiornm in genere, et deinde

privilegiati et exemti Pagi in ſpecie pro ſe et ſuis territoriis, ſeparatim Tigurini, quorum quinque diplomata confirmationum variarum vidi, tum ab Imperatore impetrata. Item Solodurani, Bernates, Friburgenſes Nuichtonum, et ceteri, quos veteres Pagos dicunt, acceperunt. Qui vero immunitatem et exemtionem demonſtrare non potuerunt, in matriculam Imperii, cum aliis Statibus, ſub indicto cenſu relati ſunt. Et quidem in Circulo Suevico nominantur Epiſcopi Conſtantienſis et Curienſis, Archiabbas Sanctigallenſis, Abbates Schaphuſianus, Steinenſis ad Rhenum, Crucilinganus, Eremitanus ſive Einſidelenſis, S. Iohannis in Turtalia. Civitates Scaphuſia, Sanctigallum. In Circulo Rhenano ponuntur Epiſcopi Baſileenſis, Sedunenſis in Valeſia, Genevenſis et Lauſanenſis, Magiſter Iohannitarum, Civitates Baſilea et Mülhuſum. Hi Ordines hodieque in matricula Imperii comprehenduntur, et a Fiſcali Caeſareo compellari ſolent.

b) S. die Urkunde Num. 75. a

c) Dieſes that z. B. die Stadt Schafhauſen im Jahr 1529. S. die Urkunde Num. 80. Die Stadt Lucern im Jahr 1530. S. unten §. 62. der Canton Schwyz im Jahr 1532. S. die Urkunde Num. 90. und der Canton Glarus in den Jahren 1515. und 1546. Norrmann Darſtell. des Schweizerl. Th. 2. S. 1522.

§. 58.

Im Jahr 1521. bestättigt Kaiser Carl V. der Aebtissin zum Frauenmünster zu Zürich ihre Freyheiten.

In eben diesem 1521sten Jahr bestättigte Kaiser Carl V. noch der Aebtissin des Frauenmünsters zu Zürich das Münzrecht und andere Hoheitsrechte in der Stadt Zürich als Lehen. a)

a) Norrmann Darstell. des Schweizerl. Th. 1. S. 124. sagt zwar, die Stadt habe im Jahr 1521. das Münzrecht als Lehen von Kaiser Carl V. bestättigt erhalten, behauptet jedoch S. 167. wieder, daß dieses Recht erst bey der Aufhebung des Stifts an die Stadt übergegangen sey, folglich gehörte es im Jahr 1521. noch dem Stift.

§. 59.

Die Eidgenossen schlossen im Jahr 1521. eine Defensivallianz mit Frankreich, die gewissermassen gegen das Reich gerichtet war.

In eben dem Jahr 1521 [7ten May] machten die Eidgenossen [Zürich ausgenommen] nebst dem Abt und der Stadt St. Gallen, den Graubündnern und Wallisern und den Städten Rothweil, Mühlhausen und Biel ein Defensivbündniß mit dem König Franz I. von Frankreich (ligam, unionem, confoederationem et intelligentiam pro tuitione et defen-

sione conservationeque suarum personarum, terrarum, patriarum, et dominiorum quorumcumque) gegen alle und jede, wer sie beleidigen oder mit ihnen Krieg haben würde, (contra et adversus omnes, cuiuscunque dignitatis, qualitatis et auctoritatis sint, *nemine excepto etiamsi majori prāefulgeat dignitate*, qui praefatas ambas partes offendere, gravare, damnificare, seu bellum et guerram quovismodo, causa vel occasione facere, movere aut inferre nitentur.) Gegen das Ende nahmen zwar beide Theile ausdrücklich das heilige Reich aus. a) Allein es folgt die auffallende Stipulazion nach: sed si quispiam ex dictis reservatis respective alteram ambarum partium contrahentium, in suis Regnis, Ducatibus, Patriis, Terris et Dominiis, quae tenet et possidet, tam citra quam ultra montes, offendere, gravare, seu bellum movere voluerit, tenebitur alia pars, non obstante dicta reservatione, dare et impendere parti invasae et offensae auxilium et subsidium contra offendentem aut invadentem, (quicunque sit) modo et forma superius descriptis et specificatis. b)

Diese Verbindung war also indirecte gegen das Reich gerichtet, höchst auffallend und offenbar ungebürlich, und man muß sich wundern, daß Kai-

ser und Reich dasselbe, zumal da sogar auch die Reichsstädte Mühlhausen und Rothweil und der Abt von St. Gallen mit dabey waren, gleichgültig ansahen. c)

a) Schmauß a. a. O. S. 206.

b) Der im Jahr 1516. zwischen dem König von Frankreich Franz I. und den Eidgenossen errichtete Friedenstractat enthielt den Vorbehalt: Et de par nous les Alliés (des ligues de grandes moyennances et alliances des hautes Allemagnes) sont reservés notre S. Pere le Pape Leon X. le S. Siege Romain, l'Imperiale Majesté, le S. Empire par telle maniere et Condition que si le dit Seigneur Roi vouloit opprimer, ou mener guerre a l'encontre de notre S. Pere le Pape, le S. Siege Romain, l'Imperiale Majesté, le S. Empire ou autres nos Alliés fidelement et inviolablement tenir et observer satisfaisant à notre promesse, les Alliances et autres Confoederations qui devant la date des présentes avons eu avec eux. Schmauß a. a. O. S. 168.

c) Was Hennigers in der Vorrede zu den meditat. ad Instr. pac. caes. succ. und vor ihm *Comminaeus* bey *Datt* de pace publ. p. 527. voraus sagten, daß nemlich diese intime Verbindung zwischen Frankreich und den Schweizern endlich den Untergang der Verfassung der leztern herbeyführen würde, ist neuerlich eingetroffen.

§. 60.

Die von dem Kaiser Carl V. im Jahr 1522. gegen die damaligen Reformatoren erlassenen Befehle machten die katholischen Eidgenossencantone öffentlich bekannt.

Die in der ersten Hälfte des 16ten Jahrhunderts stattgehabten Religionsunruhen veranlaßten zwar auf der einen Seite Widersezlichkeiten der Schweizer gegen den Kaiser und das Reich. Sie gaben jedoch auf der andern Seite auch wieder Anlaß zu der Ausübung der kaiserlichen Hoheit in der Schweiz. Als der Kaiser Carl V. im Jahr 1522. von Worms aus ein Edict gegen die sogenannte neue Lehre ausgehen ließ, so befahl er auch den Eidgenossen als Reichsgliedern, daß sie dieses Edict in ihren Städten und Landen bekannt machen sollten, und die katholischen Cantone leisteten Gehorsam. [a])

a) Goldast Repl. pro Imp. p. 438.

§. 61.

Die Stadt Schafhausen arrondirt sich durch die Aufhebung des Reichsstifts zu Schafhausen im Jahr 1524.

Da die Hoheitsrechte der Stadt Schafhausen bey ihrem Eintritt in den Eidgenossenbund noch sehr beschränkt waren, so mußte eine gute Gelegenheit abgepaßt werden, um sich dieses Standes

durch Arrondissement und Vermehrung seiner Rechte würdiger zu machen, dazu gab die Reformation eine treffliche Gelegenheit. Das Reichsstift zu Schafhausen hatte eminente Rechte [die Münze hatte die Stadt schon im 14ten Jahrhundert von ihm gepachtet,] das Stift durfte nur aufgehoben werden, so fielen seine Rechte der Stadt heim und der Zweck war erreicht. Dieses geschah im Jahr 1524. Der Abt des Klosters Allerheiligen mußte durch einen Vertrag der Stadt das Stift mit allen Rechten und Einkünften übergeben. [a])

a) Im Jahr 1533. Norrmann Darstellung des Schweizerl. Th. 2. S. 1816. Ein gleiches geschah von der Aebtissin des Stifts zu St. Agnes in Schafhausen. Norrmann a. a. O. S. 1800. f.

§. 62.

Die Stadt Zürich zog im Jahr 1524. die Stifter zum Münster mit ihren Rechten ein.

Auch in der Stadt Zürich gieng in dem Jahr 1524. eine ähnliche Operation vor. Die ehemaligen grosen Stifter in der Stadt, nemlich die Abtey zum Frauenmünster und das Stift zum grosen Münster wurden aus Veranlassung der Reformation mit allen Gütern und Gerechtsamen von dem Rath aufgehoben, mit den übrigen Stiftern

in der Stadt und Landschaft säcularisirt und ihre eminenten Rechte, die noch im Jahr 1521. von dem Kaiser bestättigt worden waren [§. 58.] der Stadt zugeeignet. a)

a) Norrmann Darstellung des Schweizerl. Th. 1. S. 141.

§. 63.

Im Jahr 1525. trat auch die Stadt Genf in ein Bündnis mit Bern und Freyburg.

Im Jahr 1525. trat die Reichsstadt Genf, welche bisher unter die welschen Städte gerechnet worden war, a) in ein Bündnis mit den Cantonen Bern und Freyburg, b) woraus im Jahr 1584. ein ewiger Bund mit Zürich und Bern entstand, nachdem ihr Freyburg im Jahr 1534. das Bündnis wieder aufgesagt hatte. c)

Ihr altes Reichsverhältnis ward jedoch dadurch vor der Hand nicht gestört. Am 18ten Nov. 1530. erließ der Kaiser Carl V. ein Schreiben an sie, unter der Aufschrift: "Ad Sindicos, Consules et cives civitatis imperialis Gebenensis.„ d)

a) S. die Cammergerichtl. Matrikel von 1507. in der Urkunde Num. 72. b

b) Norrmann Darstell. des Schweizerl. Th. 4. B. 1. S. 2947.

c) Meister eidgen. Staatsr. S. 336.

d) Meister a. a. O.

§. 64.

Nachdem bis ins Jahr 1527. von den Stadtbaselischen Gerichten an die Reichsgerichte appellirt worden war, verbot der Rath von Basel die weitere Appellation.

Die Stadt Basel hatte bis hieher der Gerichtbarkeit der Reichsgerichte in Baselischen Sachen und den Appellationen von ihren Erkenntnissen an die Reichsgerichte freyen Lauf gelassen. Erst im Jahr 1527. fiel es dem Burgermeister und Rath zu Basel ein, in einem Rathsdecret zu erklären: "demnach die appellationes, so da beschehen seyn von ihren Gerichten an das kaiserliche Cammergericht und andere Fürladung nicht allein dem gemeinen Gut, sondern auch ihren Bürgern zu grosen Kosten, Mühe und Arbeit gedient hätten, und wo darinn nicht fürgesehen und solches nicht abgestellt würde, fernerhin dienen und reichen mögten, auch nicht die kleinste Ursach davon, daß sie sich zu den Eidgenosen in ewigen Bund gethan hätten; diese gewesen seye, damit sie und die ihrigen solches Umtreibens und Zankgerichts der Cammer entladen würden, so wollten sie weiter nicht gestatten, daß jemand die Stadt Basel, oder die ihrigen mit Appellation, oder sonsten in andern Wege an das Cammergericht zu citiren, oder vorzunehmen sich unterstünde, und diese daselbst erschie-

„nen.„ Das Cammergericht nahm jedoch davon gar keine Kenntnis, und fuhr fort seine Gerichtbarkeit über die Stadt und ihre Angehörigen auszuüben. Als daher im Jahr 1536. Melchior Hachenbach, ein ehemaliger baselischer und nachmaliger strasburgischer Bürger, bey demselben wider Burgermeister und Rath zu Basel eine Klage anbrachte, so ward nicht nur eine Citatio ad videndum se relaxari a iuramento ad effectum agendi gegen dieselbe erkannt, sondern das Gericht fuhr auch, obgleich die Basler exceptionem fori entgegen sezten, in seinen Erkenntnissen fort, und der Prozeß dauerte bis ins Jahr 1541. b)

a) S. die Urkunde Num. 77.

b) S. den cammergerichtl. Bericht von 1647. in der Urkunde Num. 121.

§. 65.

Im Jahr 1528. erließ der Kaiser einen Strafbefehl wider die Disputation zu Bern.

Im Jahr 1528. erließ der Kaiser einen Strafbefehl wider die Disputation über die christliche Lehre an die Stadt Bern, worinn er dieselbe als ein Reichsglied behandelt. a)

a) S. die Urkunde Num. 79 b.

§. 66.

Die Stadt Basel entsezte im Jahr 1529. den Bischof zu Basel und das Domcapitel ihrer Rechte in Basel.

Auch die Stadt Basel hatte eine Arrondirung nöthig. Der Bischof von Basel sah sich durch die Religionsunruhen und den Bauernaufstand veranlaßt, die Stadt Basel zu verlassen. Man nuzte seine Verlegenheit und Entfernung und im Jahr 1529. ward er nebst dem Domcapitel de facto seiner Rechte entsezt. [a]) Im Jahr 1585. ward zwar darüber ein Vergleich zwischen dem Bischof und der Stadt errichtet, der jedoch nicht allen Streit hob, indem in spätern Zeiten sich der Bischof noch wegen der Wiedereinsezung in seine Rechte an den deutschen Reichstag wandte.

a) Norrmann Darstell. des Schweizerl. Th. 2. S. 1644.

§. 67.

Das Land Wallis verband sich im Jahr 1529. mit den dreizehn Cantonen der Eidgenossenschaft.

Im Jahr 1529. verband sich auch das Land Wallis mit den dreizehn Eidgenossencantonen, nachdem es schon zu Anfang des 15ten Jahrhunderts mit einzelnen Cantonen in Verbindung gewesen war. Dieser Verbindung zufolge ward es zwar

als ein zugewandter Ort angesehen, jedoch so wie Bündten nicht zu den allgemeinen Tagsazungen eingeladen, ausser in seltenen Fällen, wenn besondere, sie betreffende Angelegenheiten abgehandelt werden sollten. a)

a) Norrmann Darstell. des Schweizerl. Th. 4. B. 1. S. 2683. f.

Wallis machte im Jahr 1536. mit Bern grose Eroberungen von den Herzogen von Savoyen. Es ließ den Landstrich bis Thonon besezen, behielt jedoch durch den Vertrag von 1568. nur die Herrschaft Monthey.

§. 68.

Im Jahr 1530. ward das Glaubensbekenntnis der protestantischen Stände in der Schweiz dem Reichstag vorgelegt.

Als im Jahr 1530. die protestantischen Cantone von dem Kaiser vor den Reichstag nach Augsburg berufen wurden, mit dem Befehl ihr Glaubensbekenntnis vorzulegen, damit der Reichstag darüber erkennen möge, so sezte Zwingli solches auf, und legte es dem Reichstag vor. a)

Es führt den Titel: Ad Carolum Romanorum Imperatorem, Germaniae Comitia Auguſtae celebrantem, fidei Huldrychi Zwinglii ratio. [3 Iulii] b)

Zwingli gab zu gleicher Zeit ein Schreiben an die Reichsfürsten heraus unter dem Titel: Ad illustrissimos Germaniae Principes Augustae congregatos de convitiis Ecci, epistola Huldr. Zwinglii. o)

a) *Goldast* Repl. pro Imp. p. 438.

b) von Haller Bibliothek der Schweizer Geschichte Th. 3. S. 132. Es kam zu gleicher Zeit auch deutsch heraus.

c) Vom 7ten Aug. 1530. S. von Haller a. a. O.

§. 69.

Im Jahr 1530. nennen sich die von Lucern in einem Fürschreiben an den Kaiser, dessen gehorsame Unterthanen.

Im Jahr 1530. erliessen Schultheiß und Rath zu Lucern an den Kaiser Carl V. unterm 29ten März ein Fürschreiben für den aus seinem Land verjagten Abt Kilian von St. Gallen. Sie baten darin: Seine Majestät wolle diesen Schritt gnädiglich von ihnen seinen gehorsamen Unterthanen aufnehmen, und sie zu aller Zeit in gnädigem Befehl, Schuz und Schirm halten. Sie empfahlen sodann den Abt, da er Kais. Maj. und dem heiligen Reich mit sondern Pflichten verwandt, dessen Wahl von den Kaiser bestättigt, und der von ihm mit Regalien beliehen worden sey, und schliesen also:

„Darum Allergnädigster Kaiser so langt an „Euer Kais. Maj. als eins das Obrist Haupt; „auch Vogt und Beschirmer der heiligen alten „wahren christlichen Kirchen unser demütig drun„genlich Bitt und ernstliches Anrufen, dero wölle „gefallen, diesen betrübten und on Recht vertrie„nen Herrn und Abt von St. Gallen gütiglich „zu verhören, sin Anligen und unbillich begegnet „Sachen, so er Euer Kais. Maj. klagen und an„zeigen wird, zu Herzen zu faßen und durch Got„tes auch der Gerechtigkeit und Amtswillen „als ein Ustheiler, Beschirmer und Hand„haber der Gerechtigkeit durch etwas Mittel „und Weg [die Euer Kais. Maj. so unzählbar „mehr, denn wir immer erdenken, fürzunehmen „weiß] diesem Herrn und Abt verschaffen gehol„fen zu werden.„

Die Stadt Lucern schickte ferner im Jahr 1530. den Jacob von Orth als Gesandten an den Kaiser Carl V. um ihm ihre Unterwürfigkeit zu bezeigen und zu bitten, daß die Kais. Maj. der Stadt gnädiglich alle ihre Freiheiten, alt Herkommen, gute Gewohnheiten, Begnadigungen, Begebungen ꝛc. wie man alles auf die beste Form gewinnen soll, kann und mag, und wie sie vorher von röm. Kaisern und Königen begabt und gefreyt sey, wiederum erneuern, bestättigen und befestigen wolle;

und sie erhielt hierauf die kaiserliche Confirmation ihrer Privilegien. [b])

a) S. die Urkunde Num. 85.

b) Aus arch. Nachrichten.

§. 70.

Im Jahr 1530. geschah die Wahl eines Abts von St. Gallen nicht eher, als nach erhaltener kaiserlicher Erlaubnis.

Die Wahl eines neuen Abts von St. Gallen geschah im Jahr 1530. nicht eher als nach gebetener und erhaltener kaiserlicher Erlaubnis. Dechant und Convent zu St. Gallen erklärten in dem deswegen an den Kaiser [a]) erlassenen Schreiben: "daß solche Erwählung ohne kaiserliches „Vorwissen nicht geschehen könne, und Sie baten, „daß dieweil doch ihr Gotteshaus dem heil. röm. „Reich zugehörig und unterworfen sey, Se. Maj. „ihnen gnädigste Hülfe erzeigen wolle, damit sie „nicht gar unterdrückt und vertilgt, sondern so „viel als möglich gehandhabt, geschützt und ge„schirmt werden mögten. Nachdem ihr Gottes„haus von röm. Kaisern und Königen dermas„sen privilegirt und gefreyt sey, da sie in sol„cher ihrer Betrübnis und Beschwerung zu niemand „andern ihre Zuflucht nehmen könnten, als zu Kai„serl. Majest. als dem christlichen Kaiser, und dem „ihr Gotteshaus und sie als ein Glied des

heil.

„heil. röm. Reichs unterworfen seyen.„ Der Kaiser ertheilte ihnen am 9ten Sept. desselben Jahrs b) die Resolution: damit der Titel, die abtliche und fürstliche Gerechtigkeit, der Orden, auch sein und des Reichs Eigenthum erhalten würden: So befehle er von römischer kaiserlicher Macht, daß sie ihrer Freyheit und Gebrauch nach eine andere taugliche Person aus ihrem Mittel an des Abgelebten Statt zum Abt wählen sollten, damit derselbige den Titel und Abtlich Amt auch sein und des Rychs fürstliches Stift und Eigenthum, wie sich gebührt, verwaite.„ Der Kaiser verordnete zugleich in einem Schreiben an den König Ferdinand I. als Erzherzogen von Oesterreich c) von dem nemlichen Datum: "Damit gedachtes Gotteshaus nicht länger ohne ein Haupt sey, und ihm auch dem heiligen Reich kein Schaden entstehe, so habe er dem Convent befohlen, einen neuen Abt zu wählen, damit derselbe den Titel und Abtlich Amt, auch das kaiserliche und des Reichs fürstliche Stift und Eigenthum, wie sich gebürt verwalte, und er begehre daher, daß dem Convent an dieser Wahl keine Hinderung geschehe.

a. b. c) S. die Urkunden Num. 84. 86. und 87.

§. 71.

Im Jahr 1531. wandten sich die fünf katholischen Orte an den Kaiser und baten ihn um Hülfe gegen die protestantischen.

Im Jahr 1531. bekamen die fünf katholischen Cantone, **Uri, Schwyz, Lucern, Unterwalden** und **Zug** mit den protestantischen Cantonen Religionsstreitigkeiten, welche in Thätlichkeiten ausbrachen. Die ersten, die sich von dem kaiserlichen Hof Unterstüzung versprachen, wandten sich auf eine doppelte Art an denselben.

Sie sandten von Costniz aus, wo sie versammlet waren, eine besondere Gesandschaft in der Person des **Wilhelm von Regendorf** in das kaiserliche Hoflager ab und gaben diesem den Auftrag, Kais. Maj. zu bitten, daß er die protestantischen Cantone wieder unter sich bringen wolle. [a])

Sie erließen ferner ein Schreiben an den Kaiser und den damaligen König, worinn sie ihnen als ihren allerznädigsten Herren ihre Noth klagen und von ihnen als von den höchsten und vordersten Häuptern und Beschirmern des christlichen Glaubens und der göttlichen Gerechtigkeit Hülfe verlangen. Sie legen zugleich eine Fürbitte ein für den Fürstabt von St. Gallen, als einen Fürsten Reichs, der wider Recht von den Seinen verdrungen

sey und dem auch der Kaiser und König schuldig seyen, wie allen, die Recht bey ihnen suchten, zum Rechte und dem Seinen zu verhelfen. b)

a) S. die Urkunde Num. 89.

b) S. die Urkunde Num. 88.

§. 72.

Im Jahr 1532. suchten die von Schwyz von dem Kaiser von neuem die Freiheit in bürgerlichen und peinlichen Sachen unter dem Schwerdt zu Recht zu sizen und zu sprechen, und erhielten sie.

In dem Jahr 1532. wandten sich die von Schwyz durch ihren Gesandten Joseph Amberg an den Kaiser Carl V. und brachten unter der Anführung, daß ihre alten kaiserlichen Gnadenbriefe verbrannt seyen, vor, daß sie von römischen Kaisern und Königen gefreyet, auch in ruhigem Gebrauch gewesen, daß sie in allen bürgerlichen und peinlichen Sachen unterdem Schwerdt, das ein jeder Ammann oder Vierer in der Hand haben solle, zu Recht gesessen, Urtheil und Recht geschöpft und gesprochen hätten; damit sie aber bey solchen ihren Freiheiten und Gebrauch, wie bisher ruhig blieben und ihnen daran keine Irrung oder Eintrag begegne, wollten sie demüthig bitten, ihnen jene Freyheiten und Gebrauch von neuem zu geben und ihnen zugleich ihre von rö-

mischen Kaisern und Königen habende Privilegien zu bestättigen.

Der Kaiser bewilligte ihre Bitte durch eine Urkunde vom 7ten Jul. 1532. a) In Rücksicht auf solche demüthige Bitte und die getreuen, angenehmen und nüzlichen Dienste, so die von Schwyz bis dahin bewiesen hatten, und ferner leisten mogten, gab derselbe ihnen von neuem die Freyheit und Gebrauch unter dem Schwerdt Gericht zu besizen, indem er zugleich alle ihre Freyheiten und Rechte bestättigte.

a) S. die Urkunde Num. 90.

§. 73.

Die protestantischen Cantone sind ungehorsam gegen Kaiser und Reich und handeln mit der grösten Willkühr. Bern erobert das Waadland, Freyburg und andere Länder von dem Herzog von Savoyen, im Jahr 1536. der kaiserlichen Abmahnung ohngeachtet.

Der Religionseifer der Protestanten und der Widerstand, den sie bey ihrer Glaubensänderung von Seiten des kaiserlichen Hofs fänden, machten, daß sie sich gegen denselben Hof grose Widersezlichkeit erlaubten. Die Städte Bern und Freyburg leisteten der Stadt Genf im Jahr 1536. gegen den Herzog von Savoyen, ihren Schuzherrn, Beystand, der Abmahnung des Kai-

sers ungeachtet. a) Die Stadt Bern bemächtigte sich bey dieser Gelegenheit des Waadlandes; Freyburg nahm die Landschaften Rue, Romont, Vantrup, Chatal St. Denis, Estavoyer und St. Aubin in Besiz. Der katholische Bischof, welcher sich in der Stadt Lausanne aufhielt, ward verjagt. Ein gleiches widerfuhr dem Bischof von Genf. Dieser begab sich nach Anneci: Jener nach Freyburg. Beide wurden ihrer Aemter und Rechte entsezt, und behielten in der Zeitfolge nur den bischöflichen Titel. Die Städte Bern und Freyburg blieben in dem Besiz des grösten Theils der gemachten Eroberungen, worauf die Herzoge von Savoyen im Jahr 1546. Verzicht thaten. b)

a) In v. Hallers Biblioth. der Schweizergesch. kommt Th. 5. p. 192. vor: "was die Röm. Kö„nigl. Maj. und der Herzog von Saphoy an „gemeine Eidgenossenschaft zu Baden im Ergow „zu werben befohlen haben." Im Monat Junio 1536.

b) Häberlin Auszug aus der allgem. Welthist. Th. XI. S. 678. folgg. v. Schmidt Repertorium über Häberlin 5te Abtheil. S. 339. Offenbar unrichtig ist, wenn da behauptet wird, durch diesen Verzicht habe das deutsche Reich ein ansehnliches Stück seiner ehemaligen Besizungen und Oberherrschaft im alten Königreich Arelat verloren. Einmal konnte Savoyen dem Reich

durch seine Verzichtleistung nicht präjudiciren, und dann war ja die Stadt Bern noch ein Glied des deutschen Reichs.

§. 74.

Kaiser Carl V. mahnte im Jahr 1536. die Cantone Bern und Freyburg ab von der Beeinträchtigung der Reichslehnbarkeit des Grafen von Gryerz.

Als im Jahr 1536. die Cantone Bern und Freyburg von dem Grafen von Gryerz verlangten, daß er ihnen wegen seiner Lande in der Schweiz, die Reichslehen und Saphonysches Reichsafterlehen waren, die Lehenspflicht leisten sollte, erließ Kaiser Carl V. am 24sten Octob. dieses Jahrs ein nachdrückliches Rescript an jene Cantone, worinn sie ermahnt werden, den Grafen bey seinem alten Lehnherrn bleiben zu lassen, und zum Nachtheil der kaiserlichen und des Reichs Obrigkeit nichts zu unternehmen. a)

a) S. die Urkunde Num. 90. a

§. 75.

Um die Mitte des 16ten Jahrhunderts läßt die Anhänglichkeit der Eidgenossen an das Reich noch mehr nach. Sie entziehen sich demselben fast in allem, und suchen auch die andern Lande in der Schweiz demselben zu entziehen.

Nach und nach ließ jedoch die bisher noch statt gehabte Anhänglichkeit der Eidgenossen an

Kaiser und Reich immer mehr nach. Sie benuzten jede Gelegenheit, um sich freyer zu machen, ja sie suchten sogar auch die andern schweizerischen Reichslande, unter Berufung auf die mit ihnen errichteten Bündnisse dem Reich zu entziehen. Sie giengen dabey mit einer Arroganz zu Werke, die in Erstaunen sezt, während daß man die Gedult, die Nachsicht und die Gutmüthigkeit der Kaiser und des Reichs gegen sie nicht genug bewundern kann. Bald gab das reichstägliche Verhältnis, bald das Cammergericht, bald ein anderer Gegenstand ihnen Veranlassung zu neuen Anmassungen. Das, was das Reich von ihnen als Reichsgliedern mit Recht verlangte, bewilligten sie nicht allein nicht, sondern sie erklärten sogar ohne Scheu, daß sie ihm wegen der Verbindung mit Frankreich dabey keinen Gehorsam leisten würden.

Als nach und nach mehrere von den schweizerischen Ständen mit der Entrichtung ihrer Reichsanlagen zurück blieben, so erkannte im Jahr 1542. das K. R. Cammergericht deswegen Mandate an die Städte Basel und Schafhausen und die Aebte von St. Gallen, Einsiedel und Creuzlingen. Gegen alles Herkommen und Recht fanden nun die Gesandten dieser Stände [oder sie sollen vielmehr nach dem Landtagsabschied gefunden haben, denn es ist nicht wahrscheinlich, daß die

Gesandten der genannten Aebte das Gegentheil von dem behaupteten, was ihre Herren in Schreiben an Kaiser und Reich und das Kammergericht erklärten und so gar durch die That bezeigten, z. B. der Abt von St. Gallen durch seine Schreiben und im Jahr 1522. durch die Entrichtung einiger Cammerzieler, [a]) daß dieser Befehl ihre Herren zum höchsten beschwere, indem selbige, als sie vor zwanzig Jahren auf gleiche Weise von dem Kammerrichter und Fiscal um Hülfe gegen die Türken, auch Reichssteuern ersucht worden seyen, sich bey den übrigen Orten Raths gepfleget hätten, und ihnen gerathen und geheißen worden sey, daß sie nichts geben sollten und erwarten, was hernach kommen würde; solches hätten auch ihre Herren damalen dem Cammerrichter zugeschrieben, die Sache sey seitdem angestanden, und es sey ihren Herren von niemand etwas mehr angefodert worden als jezt. Dieweil dann ihre Obern, auch die Prälaten, seitdem sie zu der Eidgenossenschaft gekommen, weder Reichssteuer noch anders nie gegeben, so bäten ihre Herren sie hierinnen zu berathen und ihnen behülflich zu seyn, damit sie solcher Anlag entledigt und hinfür von dem Cammergericht beruhigt blieben, dieweil sie auch von solchem Cammergericht befreyet seyen. [b]) — Die Eidgenossen erliessen hierauf wirklich am 27sten März

ein Schreiben an den Kaiser, c) worinn jene Grundsäze behauptet werden.

a b c) S. die Urkunden Num. 76. 91. und 92.

§. 76.

In dem Jahr 1542. verlangten die Reichsstände von den Eidgenossen Hülfe gegen die Türken, und Entsagung der französischen Verbindung. Allein die Eidgenossen verweigerten beides.

Als im Jahr 1542. von einem Heerszug gegen die Türken die Rede war, beschloß die Reichsversammlung [R. A. §. 59.] "eine Botschaft an „die Eidgenossen abzuordnen, um sie ersuchen zu „lassen, daß sie auch zu solchem christlichen Werk „sich angreifen, und eine ansehnliche Hülfe an gu„tem Kriegsvolk schicken und unterhalten mög„ten." Allein die Eidgenossen verwilligten nichts.

§. 77.

Im Jahr 1544. geschah das nemliche in einem Schreiben.

In dem Jahr 1544. führten die auf dem Reichstag zu Speyer versammleten Stände den Eidgenossen in einem Schreiben a) zu Gemüth, daß, da das heil. Reich deutscher Nation das gemeine Vaterland sey, auch ihnen als Einwohnern deutscher Provinzen das Vorrücken der Türken zum Nachtheil gereichen würde, sie bey

den Ihren mit allen Ernst verfügen mögten, dem König von Frankreich als dem Bundsgenossen der Türken fernerhin nicht zuzuziehen, noch sich wider die Kais. und Königl. Maj. das heilige Reich, die Stände desselben oder einige christliche Potentaten gebrauchen zu lassen, die aber, welche Frankreich zugezogen, und in seiner Hülf und Bestallung seyen, wiederum zurückzurufen und dieses nicht allein des heil. Reichs deutscher Nation und gemeiner Christenheit, sondern auch ihr eigenen Heils und Wohlfarth wegen.„

Allein die Gesandten der dreizehn Orte der Eidgenossenschaft antworteten darauf: b) "Ihre Herren vernähmen die schwere Uneinigkeit zwischen Kais. Maj. und der Krone Frankreich mit betrübtem Gemüth, dann was gemeiner deutscher Nation daraus erfolge sey leichtlich zu erwägen. Deßhalben wollten sie nichts liebers sehen und bestens Vermögens helfen fördern, denn daß solche Spenn freundlich hingelegt, und gemeine deutsche Nation von gegenwärtigen Verderben verhütet werde. So viel aber die Orte, so mit der Krone Frankreich in Vereinung stehen, und ihr Hülf zu thun pflichtig seyen, belange, so würden die Reichsstände gut Wißen tragen, in was Pflichtung und Vereinung sie mit der Krone von Frankreich stünden. Wann daher etliche aus ihnen in jezt gemeltem oder anderm

Krieg um ihren Sold zögen, das geschähe in Kraft gemelter Einigung, von etlichen aber darum, weil sie ihren ungehorsamen Unterthanen nicht vor heimlich hinlaufen seyn kunden.„

a) S. die Urkunde Num. 95. a
b) S. die Urkunde Num. 95. b

§. 78.

In dem Jahr 1546. gehen die katholischen Cantone so weit, daß sie ihre in kaiserlichem Dienst stehenden Landleute zurückfordern.

Im Jahr 1546. erlaubten sich sogar die katholischen Orte Lucern, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Freyburg, Solothurn und Appenzell, welche doch bisher dem kaiserlichen Hof noch vorzüglich ergeben gewesen waren, in einem Schreiben dem Kaiser [a]) zu erklären; sie seyen berichtet worden, daß er etliche Churfürsten und Fürsten wegen ihrem Ungehorsam strafen wolle, und daß diese Stände sich dagegen rüsteten: Solche Empörung sey ihnen leid: Sie wollten sich jedoch dabey unpartheyisch halten, und hätten daher den ihrigen bey schwerer Strafe verbotten, in keine fremde Dienste zu tretten: Da aber gleichwohl etliche ungehorsam gewesen, und unter andern auch in kaiserliche Dienste gegangen seyen, welches ihnen leid sey, so ließen sie solche ungehorsame Knechte abmahnen. Sie übersandten zu dem

Ende dem Kaiser Patente, und baten, solche bekannt machen zu lassen, und seinen Kriegesregenten zu befehlen, daß sie die Knechte des Diensts entlassen mögten.

a) S. die Urkunde Num. 96. a

§. 79.

Die protestantischen Cantone sprechen zu gleicher Zeit in einem devoten Ton.

Beynahe zu gleicher Zeit erklärten in einem submissen und devoten Ton die vier protestantischen Cantone in einem Schreiben vom 26 Oct. 1546. an den Kaiser, a) daß, nachdem sie vernommen hätten, daß der Kaiser löblicher deutscher Nation Libertät und Freyheit zu erhalten bedacht sey, sie erbietig und willig seyen, fürhan als bisher alles das sie schuldig und pflichtig wären, getreulich und aufrecht zu leisten.

a) S. die Urkunde Num. 96. b

§. 80.

Die Eidgenossen führten im Jahr 1547. darüber Beschwerde, daß die Stadt Basel auf den Reichstag berufen worden war. Kaiserliche Antwort darauf.

Als die Stadt Basel im Jahr 1547. auf den Reichstag berufen worden war, führten die Gesandten der Eidgenossen in einem Schreiben an

den Kaiser Carl V. [a]) darüber Beschwerde, aus dem Grund, weil solcher Ort seit seinem Beytritt zu den Eidgenossenbündnissen die Reichstäge nicht mehr besucht habe, folglich diese Einladung aus Unwissenheit geschehen seyn müsse, und baten, der Kaiser wolle verschaffen, daß die von Basel samt allen andern Eidgenossen und ihren Bundsverwandten, des Reichs und andern ausländischen Versammlungen erlassen, und ferner nicht dazu eingeladen oder genöthigt werden mögten. Der Kaiser antwortete ihnen unterm 28sten Jul. desselben Jahrs: Es mögte seyn, daß vielleicht in der Canzley die Schreiben auf die alten Registraturen, wie hievor auch geschehen, verfertigt worden seyen. Allein obschon dergleichen Erforderungen mehr ausgegangen, so seyen darum zu solchen Tagen ihre Obern und sie nicht genöthigt worden, oder würden noch nicht genöthigt: deshalben sie sich billig deren nicht zu beschweren hätten. [b])

a b) S. die Urkunden Num. 97. und 98.

§. 81.

Im Jahr 1549. erlaubt sich der Canton Zürich ein von dem Kaiser der Stadt Winterthur ertheiltes Privilegium für ungültig zu erkären.

Im Jahr 1549. ereignete sich folgender auffallender Vorgang. Der Kaiser Carl V. hat-

te im Jahr 1544. der Stadt Winterthur einen Freiheitsbrief gegeben, dessen Inhalt dem Rath zu Zürich misfiel. Dieser fieng darüber Streit mit der Stadt Winterthur an und gieng so weit daß er ohne sich an den kaiserlichen Hof zu wenden und dagegen Vorstellung zu machen, aus seiner Machtsvollkommenheit das Privilegium, als unbefugt begehrt, für ungültig erklärte. a) Daß der kaiserliche Hof damals davon Kenntnis bekommen haben sollte, ist kaum wahrscheinlich, weil in dem Fall eine solche Anmassung doch wohl nicht ungeahndet geblieben seyn würde.

a) von Haller Biblioth. der Schweiz. Gesch. Th 4. S. 306.

§. 82.

Im Jahr 1550. wandte sich der Bischof von Lausanne mit einer Klage gegen die Stadt Lausanne, um Wiedereinsezung in die ihm entzogenen Rechte, an den kaiserlichen Hof. Allein die Sache ward an den Reichstag verwiesen.

Im Jahr 1550. wandte sich der Bischof von Lausanne an den kaiserlichen Hof und bat, der Stadt Lausanne die Wiedereinsezung in seine Rechte anzubefehlen. Der Kaiser gab die Bitte an den kaiserlichen Reichshofrath hinab. Dieser fand jedoch Anstand für sich in der Sache etwas zu verfügen und verwies solche an den Reichstag, um

ein Reichsgutachten an den Kaiser darüber zu erstatten, wie dem Bischof geholfen werden könne. a) Ob dieses Gutachten je erstattet ward oder nicht, ist uns unbekannt. So viel aber lehrt die Geschichte, daß der Bischof nicht wieder eingesezt ward.

a) S. die Urkunde Num. 99.

§. 83.

Im Jahr 1552 erläßt Kaiser Carl V. ein Schreiben an die Stadt Basel wegen dem Schuz, den sie dem Schertlin angedeihen ließ, worinn er sie für ein Reichsglied erklärt.

Im Jahr 1552. gab die Empörung des Sebastian Schertlin von Burtenbach gegen das Reich Veranlassung zu einem Schreiben des Kaisers Carl V. an die Stadt Basel vom 14ten März dieses Jahrs. a) Es wird darinn gesagt, daß Schertlin allerley Unruhe erregte im heil. Reiche deutscher Nation, gemeinem Vaterland, darinn auch die Stadt Basel begriffen und desselben Freiheit, Ruhe, Friede und Wohlfart sie sowohl als andere Städte und Stände in deutscher Nation gelegen mit zu genieſen habe. Dieweil sich dann der Kaiser zu der Stadt versähe, daß sie ihm und dem Reich deutscher Nation, einige Unruhe, Schaden oder Nachtheil nicht verursachen wolle, als werde sie deſſen erinnert und gewarnt, mit dem

Begehren, solches Gewerb, welches dem Kaiser und dem heil. Reiche, gemeinem Vaterland, zuwider fürgenommen würde, abzustellen, und dem Schertlin oder andern Aufwieglern bey sich ferner keinen Schuz zu geben.

a) S. die Urkunde Num. 100.

§. 84.

Im Jahr 1554. bemächtigen sich die Cantone Bern und Freyburg der Grafschaft Gryerz und theilen solche im Jahr 1555.

Obgleich der Kaiser Carl V. die Cantone Bern und Freyburg, wie wir oben [§. 74.] angeführt haben, von der Unterjochung der Grafschaft Gryerz abgemahnt hatte, so wirkte solcher kaiserliche Befehl doch nur auf kurze Zeit. Der eidgenossische Arrondirungsgeist ließ sich nicht zurückhalten. Die Städte Bern und Freyburg nahmen im Jahr 1554. die Grafschaft, unter dem Vorwand, theils ihrer eigenen, theils der von den Städten Straßburg und Basel erkauften Schuldforderungen, ein und theilten solche bald darauf im Jahr 1555. a)

a) Füeslin Erdbeschr. Th. 2. S. 128. Von dem ehemaligen Reichslehnsnexus dieser Grafschaft und ihren Schicksalen überhaupt, kann nachgelesen werden Füeslin a. a. O. Th. 3. S. 399.

§. 85.

§. 85.

In den Jahren 1559. und 1566. suchten und erhielten die Eidgenossen in Gemeinschaft mit ihren Bundsgenossen die kaiserliche Bestättigung ihrer Privilegien.

In den Jahren 1559. und 1566. suchten und erhielten die dreizehn Eidgenossencantone mit ihren Bundsgenossen in Gemeinschaft die kaiserliche Bestättigung ihrer Privilegien. Sie ward ihnen von Kaiser Ferdinand I. am 23sten April 1559. und von Kaiser Maximilian II. am 4ten May 1566. [a]) ertheilt.

a) S. die Urkunde Num. 101. Die Ferdinandische ist beynahe gleichen Inhalts.

§. 86.

Im Jahr 1567. beschließt der Reichstag, die Eidgenossen zu ersuchen, daß sie den Aechtern keinen Vorschub geben.

Als im Jahr 1567. auf dem Reichstag von der Bezwingung der deutschen Empörer die Rede war, ward in dem Reichsabschied v. d. Jahr §. 37. festgesezt, "die gemeinen Eidgenossen zu „ersuchen, daß sie des Reichs Aechtern in ihren „Landen keinen Vorschub geben mögten.„

§. 87.

Im Jahr 1576. werden die Münzverordnungen des Reichs auf die Eidgenossen erstreckt.

Besonders merkwürdig ist der Schluß, welcher im Jahr 1576. in Ansehung der bey der Münze zu haltenden durchgängigen Gleichheit von dem Reich gefaßt ward. Der Reichsabschied von diesem Jahr verordnet im §. 68. folgendes: "Die„weil neben andern Verhinderungen, darumb man „zu durchgehenden Gleichhaltungen nicht kom„men mögen, auch daher nicht der geringste Man„gel erscheinen soll, daß der burgundische Kreis, „und Schweizer, mit ihren Münzschlägen, Pro„bieren, Reducieren, und andern Dingen, bis „dahero nicht gefolget, derohalben die Stän„de und Gesandten sich erinnert, was in dem „Fall zu Frankfurt, anno etc. 71 imselbem Reichs„deputationabschied, vom Vers: Sintemal aber „etliche ꝛc. bis zum Vers: Wie dann hinwider„umb ꝛc. mit sonderm Ernst gesezt, [a]) welche „Mittel dann sie auch, sowohl gegen Burgund, „als gegen den Schweizern, da sie zur billi„chen Folg nicht zu vermögen, zu brauchen „bedacht: Aber doch zu Vermeidung solcher Weit„läuftigkeit, seynd Wir dessen gnädigen Erbietens, „nochmals unsern freundlichen lieben Vetter, Schwa„ger und Bruder, den König zu Hispanien, freund„lich zu ersuchen, darneben die Regierung der bur-

„gundischen Niederlanden, und dann die Schwei-
„zer mir gnädigem möglichen Fleiß dahin zu
„vermögen, derselben unserer und des heil.
„Reichs Münzordnung, in allen Stücken sich
„gemäß zu verhalten, damit sie selbsten nicht
„Ursach geben, die andere obgerührte schär-
„fere Mittel gegen ihnen an die Hand zu
„nehmen, wie es dann im Fall der Verwei-
„gerung nicht verbleiben kann.„

a) In jenen §§ des R A. von 1571. wird allen und jeden Obrigkeiten in Kauf- und Handelsstädten ernstlich auferlegt und geboten, die Mittel und Weg mit sonderem Fleiß für die Hand zu nehmen, damit solche sträfliche Stück gänzlich abgeschaft und Kais. Maj. hinfüro ihren schuldigen gebürlichen Gehorsam gegen das Münzedict mit mehrerem Ernst empfinden mögen rc.

§. 88.

Der Bischof von Basel schloß im Jahr 1579. ein Bündnis mit den sieben katholischen Cantonen. Der kaiserliche Hof stellt ihn darüber zur Rede.

Der Fürstbischof von Basel schloß im Jahr 1579. mit den sieben katholischen Cantonen der Eidgenossenschaft insgeheim, wahrscheinlich aus religiösen Absichten, ein Vertheidigungsbündnis,

welches im Jahr 1580. zu Bruntrut von ihm und den Abgeordneten der Cantone öffentlich beschworen und hernach öfters erneuert ward. Dieser Bundsvertrag bezog sich auf alle seine Länder und der Bischof ward deswegen als ein zugewandter Ort der Eidgenossenschaft angesehen. a)

Der kaiserliche Hof ward über solches Bündnis aufsichtig, stellte den Bischof im Jahr 1580. zur Rede und verlangte Bericht über die Beschaffenheit desselben. b) Die verlangte Auskunft muß jedoch, wenn man nach dem Effect schließt, zu der Beruhigung des kaiserlichen Hofs ausgefallen seyn, weil er die Fortdauer des Bündnisses ohne fernere Einwendung zugab. c)

a) Norrmann Darstell. des Schweizerl. S. 3030.

b) Aus archiv. Nachrichten.

c) Seit dem Jahr 1712. ward dieser Vertrag nicht mehr erneuert. Doch nannten sich bisher beide Theile in Notifications- und Gratulations-Schreiben gegenseitig Bundsgenossen, und der Bischof besoldete jährlich der Reihe nach aus einem der sieben Cantone einen sogenannten Bundesrath. Allein alles das bezog sich mehr auf den mit den Eidgenossen genauer verbündeten Theil des bischöflichen Landes, als auf den Bischof selbst, mit welchem man die fortdaurende schwache Verbindung, wie ein auswärtiges freundschaftliches Verhältnis zu einem Nachbarn, un-

ter der alten Form fortsezte. Norrmann am a. O.

§. 89.

Die R. A. von 1576. und 1582. verordnen, daß die Eidgenossen zu Beysteuer gegen die Türken aufgefordert werden sollen.

Als in demselben 1576sten und in dem 1582sten Jahr der Reichstag sich über eine Türkenhülfe berathschlagte, ward in den Reichsabschieden von diesen Jahren §. 24. und 23. festgesezt, "daß „auch die Eidgenossen und andere christliche Po„tentaten ersucht werden sollten, zu dieser gemeinen „Noth und Rettung der christlichen Lande, aus christ„licher Liebe und Mitleiden ihre möglichste Hülfe „zu erzeigen.„ In diesen Ausdrücken scheinen zwar die Eidgenossen den fremden Mächten gleich gestellt zu werden. Allein die folgenden Reichsabschiede zeigen, daß dieses gar nicht die Absicht des Reichstags, und jene Wortfügung blos zufällig war.

§. 90.

In dem Reichsabschied von 1594. geschieht das nemliche.

Als im Jahr 1594. auf dem Reichstag wieder von der Türkenhülfe die Rede war, gieng im §. 8. des Reichsabschieds der Schluß des Reichs dahin, "Commissarios und Abgesandten zu den „Eidgenossen zu verordnen, in gänzlicher Zuver-

„ sicht, sie werden ihres Theils gleichfalls der be-
„ drängten Christenheit mitleidig und gutherzig
„ zuspringen. „

§. 91.

Auch der R. A. von 1598. verordnet, daß man die Eidgenossen um Hülfe gegen die Türken behandeln solle.

Der Reichsabschied von 1598. §. 26. aber verordnet: "Die gefreyten Reichsritterschaften,
„ welche in des heil. Reichs Anschlägen nicht be-
„ griffen, samt den Hanseestädten und Eidgenossen-
„ schaften, um billige christliche mitleidige Handrei-
„ chung ansprechen und behandeln zu lassen. „ Die Eidgenossen werden also hier andern in den Reichsanschlägen nicht begriffenen Reichsgliedern gleichgesezt.

§. 92.

Im Jahr 1603. ward wieder auf dem Reichstag beschlossen, die Eidgenossen zur Conformität in Münzsachen zu ersuchen.

Als man sich im Jahr 1603. wieder über das Münzwesen auf dem Reichstag berathschlagte, wurden bey der beschlossenen Beyziehung zu einer Conformität beym Ausmünzen, in dem Reichsabschied die Schweizer und Eidgenossen den Herzogen von Lothringen gleichgesezt.

Der Reichsabschied von diesem Jahr §. 54. verordnet nemlich: Dieweil fast allewegen bey solchem vorgelaufenem unrichtigem Münzwesen für die meisten Ursachen angegeben und fürgewendet worden, daß sowohl der burgundische Kreis, als auch andere mit dem heil. Reich benachbarte Herrschaften und Landschaften nicht allein in Sorten der Münzen, sondern fürnemlich in dem Valore derselben eine große Ungleichheit gegen dem Reich halten, dahero dann die Unordnungen im Reich sonderlich mit übermäßiger Steigerung desto größer erfolgt, und beynahe für unmöglich gehalten wird, wann solche benachbarte Herr- und Landschaften dießfalls nicht zu einer Conformität bewegt werden sollten, daß man im Reich eine Gewißheit dieses Münzwerks halben haben könnte: So wollen Wir nit allein für Uns den durchläuchtigen und hochwohlgebornen unsern freundlichen beliebten Bruder und Fürsten, Erzherzog Albrechten zu Oesterreich, Herzogen zu Burgundi ꝛc. als jezigen regierenden Herrn der Niederlanden anlangen, daß seine Liebd. neben Verfügung, damit aus dem burgundischen gleicher Gestalt, wie andern Reichskreisen, obgedachter massen ein Bedenken zu der mainzischen Canzley übersendet werde, sich sowohl in ober als niederburgundischen Landen nach des heil. Reich Münzordnung bequemen, und accommodiren wolle, sondern Wir lassen uns auch gefallen, daß

eben daſſelbig durch unſere kaiſerliche Commiſſarien und des Reichs Abgeſandte, vermittelſt der hiebevor gedachten Legation bey Seiner Liebden geſucht, nicht weniger auch die Staaten der unirten Provinzien ihrer Gebühr diesfalls erinnert und ermahnt werden: wie dann auch den Herzogen zu Lothringen, die Schweizer und Eidgenoſſenſchaft, oder bey wem daſſelbig, wegen mit dem Reich angränzender Nachbarſchaft, mehr anzuregen nüzlich erachtet werden möchte, zu gleichmäſiger Conformität zu erſuchen nicht unterlaſſen werden ſoll, als Wir aber ſelbſten befinden, daß um bishero verbliebener Execution willen, deren in des Reichs heilſamen *Conſtitutionibus* bedachten Strafen, wider diejenige, ſo ſich vor andern ſolcher groſen Unordnung in dem Münzweſen befleiſſen, die Uiberfahrungen nur deſto mehr zugenommen und ungeſcheuter erfolgt: In dem Wir zwar theils aus kaiſerlicher Milde nicht allemal den Ernſt fürgewendt, theils aber auf die Kreis geſehen, als die für ſich nach Befindung eines jeden Verbrechens, die Gebühr hierunter zu verordnen haben, damit dann immittelſt, und bis obgedachte Handlung ihren Fortgang erreichen wird, dieſes Werks Unrichtigkeit ſich nicht ſogar weit verlauffe.„

§. 93.

Im Jahr 1607. tragen die Städte Zürich und St. Gallen bey den Eidgenossen auf ein gemeinschaftliches Gesuch der kaiserlichen Bestättigung ihrer Privilegien an.

Im Jahr 1607. trugen die Städte Zürich und St. Gallen auf der damaligen eidgenossischen Tagsazung darauf an, daß die Bestättigung ihrer Privilegien wieder gemeinschaftlich gesucht werden mögte. Allein die Majorität der Stimmen verwarf den Antrag und das Gesuch unterblieb. a)

a) Meister eidgen. Staatsr. S. 441. "Im Jahr „1607. drangen St. Gallen und Zürich in die „Eidgenossen, daß sie sich auf dem Reichstag bei „Kaiser Rudolph II. um die übliche Bestätti„gung melden mögten. Bern, Solothurn und „andere Cantone, nicht in das gleiche Handels„interesse eingeflochten, (!!) wiesen den Vor„schlag von sich.„

§. 94.

Die Stadt Schafhausen suchte und erhielt gleichwohl im Jahr 1629. die Bestättigung ihrer Privilegien.

Noch im Jahr 1629. suchte und erhielt gleichwohl die Stadt Schafhausen die Bestättigung ihrer Privilegien. In der darüber unterm 20sten April desselben Jahrs ausgefertigten Ur-

kunde [a]) sind nicht nur mehrere ältere Privilegien der Stadt Schafhausen enthalten, sondern es ist demselben auch das den Eidgenossen ertheilte allgemeine Privilegium des Kaisers Maximilian II. von 1566. einverleibt.

a) S. die Urkunde Num. 105.

§. 95.

Als im Jahr 1629. die Unterthanen des Bischofs von Wallis ihrem Herrn ungehorsam waren, wandte sich derselbe an den kaiserlichen Hof und erhielt dessen Schuz.

Im Jahr 1629. betrugen sich die Unterthanen des Bischofs von Wallis ungehorsam gegen ihren Landesherrn. Dieser wandte sich deswegen an den kaiserlichen Hof, und der damals in der Schweiz accreditirt gewesene kaiserliche Gesandte von Mohr erhielt durch ein kaiserliches Rescript vom 9ten Oct. desselben Jahrs den Befehl, sich des Fürstbischofs anzunehmen. [a])

a) S. die Urkunde Num. 106.

§. 96.

Der kais. Reichshofrath sowohl als das Cammergericht erkannten Processe in Stadtbaselischen Sachen in den Jahren 1629. 1630. 1631. und 1643.

Im Jahr 1629. erkannte der kais. Reichshofrath in einer Appellationssache Walter gegen

für Iselin von Basel und den dortigen Stadtrath Processe. Sie wurden dem Iselin verkündet; Da aber solcher die kaiserliche Verordnung auf dem Pflaster mit Füßen herum gestossen und andere Excesse dabei verübt hatte, so ward eine citatio ad videndum se incidisse in poenam etc. gegen ihn und die Basler erkannt und es wurden Commissarii ex officio verordnet. [a])

Im Jahr 1630. erkannte das Cammergericht Processe in Sachen des D. Melchior *de Insula* wider Ludwig Meyer, Burger zu Basel und den Rath daselbst. [b]) Erster war von dem Meyer spoliirt worden, und klagte darüber bey dem Basler Gericht, fand aber kein Gehör; er wandte sich hierauf an das Cammergericht, wegen versagten Recht und Nullitäten, und es erfolgten mehrere Mandate und Arresterkenntnisse zu seinen Gunsten. Die Stadt Basel erbot sich während dem Lauf des Processes zur Gerechtigkeitspflege; aber als das Reichsgericht darauf keine Rücksicht nahm, so ließ sie dem de Insula zur Strafe wegen der eingewandten Appellation, die Güter in ihrem Gebiet einziehen. Allein das Cammergericht fuhr fort, und brauchte Repressalien. In einer Sache Glöckner contra Basel ward ebenfalls ein Mandatum S. C. erkannt und von Basel Parition geleistet. [c])

Im Jahr 1631. appellirte ein gewisser Florian Wachter Bürger zu Schlettstadt von einem Stadtbaselischen Rechtsspruch an das Cammergericht, welches die Berufung annahm und Verordnungen erließ. Die Stadt Basel verweigerte jedoch abermal den Gehorsam unter dem Vorwand, daß ihre Privilegien sie von der cammergerichtlichen Gerichtbarkeit befreyten. Allein das Cammergericht beharrte auf seiner Behauptung und fuhr im gerichtlichen Weg fort. Es veranstaltete zu Speyer, da die Basler seinen Befehlen keine Folge leisteten, im Jahr 1646. die Anhaltung eines auf dem Rhein nach Frankfurt gegangenen baselischen Kaufmannsschifs, und ließ die darauf befindlichen Waaren ausladen und zurückbehalten, welche Vorkehrung grose Folgen hatte, die wir sogleich anführen werden.

Noch ward im Jahr 1643. eine Appellationssache Berger contra Hening und den Rath zu Basel von dem Cammergericht angenommen. Allein als der Cammerbot die Processe insinuiren wollte, ward er von einem Basler Rathsglied sehr mishandelt und dem Appellaten bey Strafe der Confiscation seines Vermögens, ja bey Lebensstrafe von dem Rath zu Basel verboten vor dem Cammergericht sich zu stellen. [d])

a) b) S. den cammergerichtl. Bericht von 1647. in der Urkunde Num. 121.

c) S. das churfürstl. mainz. Schreiben vom 12ten Febr. 1651. in der Urkunde Num. 157.

d) aus arch. Acten.

§. 97.

Im Jahr 1640. verlangte der kaiserliche Hof die Zusammenberufung der Eidgenossencantone und zugewandten Orte zu einer Tagsazung.

Da die Eidgenossenschaft jezt ein von dem deutschen Reich anerkannter, für sich bestehender abgesonderter deutscher Stand war, so veranlaßte der kaiserliche Hof die Zusammenberufung, Versammlungen oder Tagsazungen der Glieder desselben, wann er etwas an sie zu bringen hatte. Dieses geschah z. B. im Jahr 1640. durch ein kaiserliches Schreiben an die Stadt Zürich als vorsizenden Canton. a)

a) S. die Urkunde Num. 111. Sie wurden zu gleicher Zeit aufgefordert auch die zugewandten Orte mit einzuberufen. (a. a. Nachrichten.)

§. 98.

Der R. A. von 1641. spricht abermal von der Beyziehung der Eidgenossen zur Reichshülfe.

Der R. A. von 1641. §. 88. verordnete abermal wegen der dem Reich zu leistenden Hülfe: "Damit auch die Hülfe zu desto besserer Wirklichkeit „erschiesen möge, wollen wir nicht unterlassen, die „uns und dem heil. Reich ohne Mittel unter-

„ worfene freye Reichsritterschaft, Hanseestädte, „ dann die Eidgenossenschaft der 13 Ortte in „ der Schweiz, ingleichen unsere und des heil. Reichs „ Fürsten auch Vasallen in Italien zu einer ebenmä- „ sigen Beyhülfe in dieser allgemeinen Noth und Ge- „ fahr des Reichs zu ersuchen.„ Hier werden also die dreizehn Eidgenossencantone unter die Kais. Maj. und dem Reich unmittelbar unterworfenen Reichsglieder gerechnet, und solchen gleichförmig behandelt.

§. 99.

Bey Gelegenheit eines Schreibens das im Jahr 1641. in Bezug auf den Reichskrieg mit Frankreich an die Eidgenossen erlassen ward, erklärt der Reichstag dieselbe für hochbefreyte Stände deutscher Nation.

Insbesondere bestimmen die Verhandlungen des Reichstags vom Jahr 1641. sehr genau, in welche Classe damals das Reich die Eidgenossen sezte. [a]) Als sich die Reichsversammlung darüber berathschlagte, ob und wie sie wegen dem Reichskrieg mit Frankreich von den Eidgenossen die Zurückziehung der Truppen aus dem französischen Dienst verlangen solle, stimmte Oesterreich folgendermassen: "Obwohl die Eidgenossenschaft sich vor vielen Jahren von dem heiligen Reich entzogen habe, so wäre doch bekannt, daß sie in den

errichteten Confoederationibus vor allen andern das heil. röm. Reich ausgenommen, und sich gegen das Reich zu einem sonderbaren Respect schuldig erklärt habe, auch daß sie von demselben ihre Indulten und Privilegien erworben zu haben, selbst bekenne, deshalben fast im ganzen Land und in den Städten über ihren Wappen der Reichsadler stehe, also sie selbst nicht in Abrede seyn könnten, daß sie **mit dem Reich verwandt** seyen. Der Eidgenossenschaft sey also zu schreiben: weil sie von dem heil. Reich viele Gnaden, Freyheiten und Guthaten empfangen habe, so wäre man versichert, sie werde als ein zwar **befreyter doch dem heil. röm. Reich anverwandter Stand**, an diesen von dem König in Frankreich dem Reich zugefügten Thätlichkeiten keinen Gefallen tragen, um so mehr als solches auch zur Conservation ihres eigenen **freyen Stands** gereichen würde.„ Die meisten Stimmen traten der österreichischen bey. Die spanisch-burgundischen Gesandten erklärten aber insbesondere, daß die Eidgenossen **als Söhne der nemlichen Familie anzusehen**, und in dem Reich eingeschlossen seyen (quod in Imperio tanquam ejusdem familiae filii considerantur et in Imperio includantur). Das Reichsdirectorium entwarf in dessen Folge ein Schreiben, das am 3ten Aug. vorgelegt ward. Oesterreich fand jedoch dabey folgende Anstände. Da die Eidgenossen

souverain seyen, so würden sie sich keine Gesetze vorschreiben lassen, gleichwohl finde es den in dem Concept des Schreibens gebrauchten Ausdruck: freyer Stand, anstösig; ob man zwar der Eidgenossenschaft solchen Stand der Zeit nicht zu disputiren gemeint sey, so solle man sich doch auch nicht präjudiciren; es sey also räthlich, diesen Ausdruck in die Worte: hergebrachter Stand umzuändern. In dem hierauf am 4ten Aug. an die Eidgenossen ausgefertigten Schreiben des Reichs ward anfänglich von einem hergebrachten Stand der Eidgenossenschaft, und von des heil. röm. Reichs Anverwandnis mit derselben gesprochen, und am Schluß die gemeine Eidgenossenschaft für einen vornehmen hochbefreyten Stand deutscher Nation erklärt, und dieselbe an die ansehnlichen Gnaden und Freyheiten erinnert, welche sie von dem heil. römischen Reich erworben und hergebracht habe. b)

a) Londorp Act. publ. Tom. V. p. 484.
b) S. die Urkunde Num. 111. a bis d.

§. 100.

Als im Jahr 1643. sich die Eidgenossen mit Beschwerden gegen das Cammergericht wegen der Stadt Basel an den Kaiser wandten, beriefen sie sich auf ihre Privilegien.

Die Eidgenossen führten im Jahr 1643. wegen der Ausübung der Gerichtbarkeit des K. K. Cam-

Cammergericht über die Stadt Basel, bey dem Kaiser Beschwerde. Sie klagten darüber, daß das Cammergericht wider die von den römischen Kaisern und Königen ihnen gegebenen Befreyungen und darüber so lange Jahre geübten Possess einige von ihren Bundsgliedern vor andere Richter in rechtliche Processe zum Präjudiz ihrer Privilegien geladen habe, und verlangten, die Eidgenossenschaft bey ihren Privilegien und alten Herkommen zu lassen. a)

a) S. das Schreiben der eidgenossischen Gesandten vom 22ten Jul. 1643. in der Urkunde Num. 112. a

§. 101.

Der Kaiser spricht in der im Jahr 1646. ertheilten Antwort von den Reichspflichten der Eidgenossen.

Der Kaiser antwortete ihnen in einem Rescript vom 8ten Oct. 1646. auf jene Beschwerde, er habe an das Cammergericht die Verordnung erlassen, Bericht zu erstatten, und versähe sich gnädigst zu ihnen, daß sie bis nach der darauf erfolgten kaiserlichen Resolution dasjenige gegen ihn und das heil. Reich leisten würden, was ihnen obliege und gebühre. a)

a) S. die Urkunde Num. 112. b

§. 102.

Die Stadt Zürich führte bis zum westphälischen Frieden auf ihren Münzen den Reichsadler und nannte sich darauf eine Reichsstadt.

Die Stadt Zürich führte bis zum westphälischen Frieden auf ihren Münzen nicht nur den Reichsadler, sondern sie nannte sich auch auf der Umschrift noch eine Reichsstadt.

a) Norrmann Gesch. des Schweizerl. Th. 1. S. 124.

§. 103.

Die Eidgenossen behaupten nach und nach, ihr Bund schliese das Reichsverband aus.

Die Eidgenossen machten nach und nach aus ihrem Bund etwas, das er seiner Natur nach gar nicht war, nemlich eine Verbindung, die ausschliesslich allen anderen Bündnissen [a]) [diese ertrug man doch noch] vorgehen, die bisherigen Rechte des Reichs auf die Verbündeten aber gar aufheben sollte. Auffallend war zwar an sich dieser Gedanke und inconsequent; denn in dem Fall hätten die eidgenossischen Bündnisse mit der Stadt Rothweil, die durch einige Zeit auf ewig mit den dreizehn Cantonen verbunden war, oder mit den Marggrafen von Baaden und den Bischöffen von Basel, auch diese dem Reich entziehen müssen. — Allein die eidgenossische Arroganz wußte den Saz practisch geltend

zu machen. Sie erklärten, daß Jeder, der mit der Eidgenossenschaft, oder auch nur mit einem von den dreizehn Cantonen ein Bündnis errichtet habe, eo ipso von der Botmäsigkeit des Reichs befreyt sey. — In der Botmäsigkeit einer Stadt, einer Gemeinheit, eines Bischofs, konnte allenfalls eine mit ihnen verbündete Stadt z. B. Biel, noch bleiben. Aber ein Bundsglied sollte durch das Bündnis mit ihnen von der Botmäsigkeit des Reichs sogleich exemt werden. Ungebührlicher haben wohl nie Glieder eines Staats dem Mutterreich mitgespielt. Unsere Sprache contrastirt sehr mit den Lobeserhebungen, die wir in so vielen und den meisten Schriften von dem Edelmuth der Eidgenossen lesen. Aber leider! ist sie das Resultat der Geschichte, die wir studirt haben. Wir können unmöglich da edlen Freiheitssinn und Rechtlichkeit finden, wo Arroganz, Stolz, Uebermuth und Vergröserungssucht die Triebfedern der Handlungen eines Volks waren, wo man Pflichten und Recht verkannte, und seinen Oberherrn mishandelte und verhöhnte, um zu Haus ein sogenannter Souverain zu werden und einige tausend Bürger oder Unterthanen mehr unter dem Deckmantel einer erdichteten Freyheit so so, oft sehr schlecht; [a]) mit unter ziemlich despotisch zu regieren.

a) Man lese z. B. nach was Norrmann Darstell. des Schweizerl. Th. 3. S. 1904. von der Verwaltung der Gemeinherrschaften sagt.

§. 104.

Uebergang.

Diese einzelnen Thatsachen werden hinreichen, um das wahre Verhältnis der Eidgenossencantone zu dem Reich beym Eintritt der westphälischen Friedenshandlungen zu zeigen. Wir enthalten uns hier alles Urtheils darüber und verspahren solches bis in den zweiten Theil dieses Werks, wo das Verhältnis der Eidgenossen zu dem Reich staatsrechtlich aus einander gesezt werden soll. Der Leser wird jedoch aus dem Gesagten schon soviel abnehmen können, daß im Jahr 1647. die eidgenossische Freyheit das nicht war, was die Eidgenossen und die meisten Statistiker und Publicisten daraus machen.

§. 105.

Bemerkungen über das damalige Reichsverhältnis der Schweiz überhaupt. Huldigung und Privilegien.

Um auch hier den gewählten Weg zu betreten, machen wir wieder einige allgemeine Bemerkungen über die Ausübung der kaiserlichen und Reichsrechte in der Schweiz in dieser Periode überhaupt. Aus dem gesagten läßt sich schon beurheilen, wie sehr diese Rechte nach und nach abnahmen.

Mit Anfang des 16ten Jahrhunderts war noch die Huldigung der Städte und Lande an den

kaiserlichen Hof, und die Bestättigung ihrer Privilegien von seiner Seite in voller Ausübung. Die Eidgenossencantone leisteten Gehorsam und suchten die Bestättigung ihrer Privilegien, wie andere Reichsstädte und Gemeinheiten in der Schweiz, sogar durch besondere Gesandschaften, [§. 57.] und erhielten sowohl in Gemeinschaft für sich und ihre Bundsgenossen, als einzeln vielfache kaiserliche Bestättigungen ihrer Freyheiten. [§. 69. u. 72.] Eben dieses geschah von der Geistlichkeit, den Städten und Gemeinheiten. Doch ließ solches von Seiten der lezten mit dem Anfang des 17ten Jahrhunderts fast ganz nach. Die Stadt St. Gallen nahm in den Jahren 1631. und 1637. [a]) zum lezten mal die Bestättigung ihrer Privilegien. Der Abt von St. Gallen suchte im Jahr 1621. jedoch noch mit Mühe die Erneuerung eines alten angeblichen Privilegiums vom Jahr 947. wegen dem Münzrecht und dem Jahrmarkt zu Rorschach, [b]) und der Abt von Dissidis erhielt noch im Jahr 1637. eine Privilegienbestättigung. [c])

a—c) S. die Urkunden Num. 107. 109. 104. und 108.

§. 106.

Reichslehnbarkeit in der Schweiz.

Die Reichslehnbarkeit in der Schweiz nahm in dem 16ten Jahrhundert in eben dem Verhält-

nis ab, als die Anmassungen der Eidgenossen zunahmen, und diese die noch übrigen reichslehnbaren Lande unter ihre Botmäsigkeit brachten. Die Grafschaft Neuenburg entzog sich endlich auch de facto dem Reichslehnsverband, so daß zulezt von den vielen ehemaligen Reichsvasallen in der Schweiz nur noch einige Bischöffe und Aebte übrig blieben; wir sagen einige — denn auch diese hörten zum Theil auf, die Reichslehen zu nehmen, weil sie von den Eidgenossen unterjocht worden waren, wie dieses bey dem Bischof von Lausanne seit dem Jahr 1547. der Fall war.

Der Abt von St. Gallen zeichnete sich auch hier aus. Als er im Jahr 1613. ein neues Halsgericht in seinem Hofmeisteramt Tablat errichten wollte, bat er sich dazu die kaiserliche Erlaubnis aus. Er führte in der Bittschrift an: "Er habe zu solchem Intento, obwohlen bey der „Eidgenossenschaft dergleichen Malefizzeichen nach „einer jeden Obrigkeit Belieben und Gefallen auf„zurichten freystehe, Kais. Maj. als seinen aller„gnädigsten Lehnherrn, in recognitionem der „Superiorität um allergnädigsten Consens und „Ratification allergehorsamst anzusuchen nicht un„terlassen sollen„ und er erhielt darauf die kaiserliche Einwilligung und Belehnung. [a])

a) S. die Urkunden Num. 102. und 103.

§. 107.

Damaliges reichstägliches Verhältnis der Lande in der Schweiz.

Das reichstägliche Verhältnis der Lande in der Schweiz war in dem 16ten Jahrhundert folgendes. Die Bischöffe von Basel, Lausanne, Wallis und Genf, und die Aebte von St. Gallen, Creuzlingen, Stein am Rhein, Schafhausen, Einsiedeln, St. Johann im Thurthal, Dissidis und Pfeffers besuchten in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts den Reichstag anhaltend. [der Bischof von Wallis bat sich sogar im Jahr 1544. da er nicht persönlich auf dem Reichstag erscheinen konnte, von dem kaiserlichen Hof eine schriftliche Versicherung aus, daß ihm dieses Aussenbleiben an seinen reichsständischen und Hoheitsrechten nicht nachtheilig seyn solle, die er auch erhielt. [a])] Allein nach und nach blieben sie alle aus: Der Bischof von Lausanne und der Abt von Creuzlingen schon seit 1545. [b]) der Abt von St. Gallen seit 1575. der Abt von Einsiedeln [c]) und der Bischof von Wallis seit 1594. [d]) u. d. m. Nur der Bischof von Basel fuhr fort den Reichstag zu besuchen.

Unter den Städten und Gemeinheiten besuchten die Eidgenossencantone schon seit dem Anfang des Jahrhunderts den Reichstag nicht mehr. Von der Stadt St. Gallen erschien zum lezten mal

ein Gesandter, Gregori Girung, auf dem Reichstag von 1510. c) Seit dieser Zeit findet man keine von den Städten in der Schweiz mehr in den Reichsabschieden angeführt, ob sie gleich und namentlich Basel, Schafhausen und St. Gallen, so wie die Geistlichen, stets durch Convocationsschreiben, die sie gegen Empfangscheine annahmen, dazu eingeladen wurden. f)

a) S. die Urkunde Num. 94.

b) *Limn.* jur. publ. T. IV. p. 506.

c) Reichsprälat. Staatsr. Th. 1. S. 181.

d) *Mascov* difs. de nexu regni Burg. cum Imp. Rom. Germ. Sect. 3. §. 7.

e) Senkenb. Samml. der Reichsabschiede Th 2. S. 135. "Gregori Girung Rathsmann von der Stadt „St. Gallen wegen.„

f) *Cortrejus* ad matr. Imp. p. 50. f.

§. 108.

In der Reichsmatrikel findet man zwar die zehn ältern Eidgenossencantone nicht mehr, wohl aber die übrigen Stände in der Schweiz bis zu Anfang des 17ten Jahrhunderts.

In Bezug auf die Reichsmatrikeln bemerket man seit dem Anfang des 16ten Jahrhunderts folgenden Unterschied: Die zehn alten Eidgenossencantone kommen in keiner Reichsmatrikel a) mehr vor. Die Handlung wegen dem Cammer-

gericht vom Jahr 1518. nennt sie blos, um zu bemerken, daß sie andere Stände, als ihnen ohne Mittel verwandt, auszögen. [b]) Dagegen stehen in den Reichsmatrikeln fast von dem ganzen 16ten Jahrhundert, so wie in den cammergerichtlichen Matrikeln, [c]) die Städte Basel, Schafhausen und St. Gallen; Eben so findet man darinn die Bischöffe von Basel, Wallis, Lausanne und Genf, [beide lezte bis zum Jahr 1577.] [d]) und die Aebte von St. Gallen, [e]) Creuzlingen, Stein am Rhein, Schafhausen, Einsiedeln, St. Johann im Thurthal, Dissidis und Pfeffers. Indessen bemerkt schon die obenangeführte Handlung das Cammergericht betreffend vom Jahr 1518. daß die Schweizer auf dem Reichstag von 1500. die Aebte zu Creuzlingen und Stein am Rhein auszuziehen gesucht hätten, und daß die Bischöffe von Basel, Genf und Lausanne, die Aebte von St. Gallen, Schafhausen, Einsiedeln, Pfeffers und die Städte Basel und Schafhausen unter diejenigen gehörten, so ungewisser Bezahlung geachtet seyen, und in dem Register der halben Unterhaltung des Reichsregiments und Cammergerichts vom Jahr 1529. werden diese Städte und Prälaten auch unter diejenigen gesezt, welche die Schweizer auszögen; Von den Bischöffen von Genf und Lausanne aber wird gesagt, daß der Kaiser befohlen habe, sie als wel-

sche Stände der Anschläge halber ungesucht zu lassen. f)

a) S. die cammergerichtliche Matrikel von 1507. in v. Harpprechts cammerger. Staatsarch. Th. 3. Num. 246.

b) S. die Urkunde Num. 72. b

c) S. die Cameralmatrikeln von 1531. 1532. und 1570. bey Harpprecht a. a. O. Th. 5. S. 269. und den cammergerichtl. Bericht an den Kaiser vom Jahr 1647. in unserer Urkunde Num. 121.

d) *Mascov* de nexu Burgund. cum Rom. Imp. l. c. §. 7.

e) Daß der Abt von St. Gallen noch im Jahr 1522. seine Cammerzieler entrichtete, erhellt aus der Urkunde Num. 76.

f) S. die Urkunde Num. 72. b. und v. Harpprecht a. a. O. Th. 6. Num. 120.

§. 109.

Die meisten Bischöffe und Aebte in der Schweiz erkannten ihre Matrikularverbindlichkeit bis zu Ende des 16ten Jahrhunderts, zahlten jedoch nichts.

Der Bischof von Wallis oder Sitten bat noch im Jahr 1594. auf dem Reichstag durch einen Gesandten um Moderation seines Matrikularanschlags. a) Geizkofler sagt von ihm zu Anfang des 17ten Jahrhunderts: "Er habe sich „jederzeit des hohen Anschlags beklagt, und indem

„er keine Besserung erhalten, nicht mehr contribui-
„ren wollen, und es sey leichtlich zu erachten, daß
„er schwerlich mehr von den Schweizern, zu de-
„nen er sich sowohl als mehr andere Reichsstände
„geschlagen, wieder zum Reich zu bringen seyn
„würde, wie dann der fiscalische Bericht sage, daß
„er sich in einem Schreiben an den rheinischen
„Kreis [vermuthlich vom Jahr 1602.] dessen
„rotunde erkläre. Der damalige Bischof Hil-
„lebrand habe jedoch auf das ihm zugesandte kai-
„serliche Reichstagsausschreiben Ihrer Maj. selbst
„geantwortet, und sich nicht allein für einen Reichs-
„stand erkannt, sondern auch nach Vermögen zu
„contribuiren erboten. Dieses Schreiben sey
„den IIten Oct. 1602. Kais. Maj. übersandt
„worden. [b])

Der Abt zu Creuzlingen ward im Jahr 1545. von der Stellung des Reiters befreyt und lediglich auf vier Fusknechte oder sechzehn Gulden heruntergesezt. [c]) Cortrejus meldet von ihm: [d]) Das Register des kaiserlichen Fiscals über die contribuirenden Reichsstände sage: "Er werde von
„den Schweizern, zu denen er sich geschla-
„gen, wie andere eximirt. Es sey durch vie-
„le Jahre gegen ihn nicht procedirt worden, gleich-
„wohl befinde sich bey den fiscalischen Protokol-
„len nicht, daß durch die Kais. Maj. oder Chur-
„und Fürsten, Stillstand befohlen worden wäre,

„und er sey im Jahr 1545. und 1551. zu Roß „moderirt worden.„

Wegen der Abtey zu Stein am Rhein erklärte noch zu Ende des 16ten Jahrhunderts der Abt von Petershausen, zu dessen Stift sie geschlagen ist, daß den kaiserlichen Befehlen wegen des Matrikularanschlags die gehorsame Gebühr folgen solle. Die Aebte von Pfeffers, Schafhausen und von Dissidis nahmen die ihnen überlieferte Reichstagsausschreiben gegen Empfangscheine an; Indessen unterblieben ihre Reichsbeyträge. e)

a) *Limn.* Ius publ. T. 1. l. 4. c. 7.

b) *Cortreius* ad matric. Imp. p. 54.

c) Reichsprälat Staatsrecht Th. 1. S. 182.

d) *Cortreius* a. a. O. S. 54.

e) *Cortreius* a. a. O. S. 66.

§. 110.

Die Abtey St. Gallen erkannte ihre Matrikularverbindlichkeit, ohne solcher jedoch Genüge zu leisten.

Der Abt Kilian von St. Gallen gerieth im Jahr 1529. durch die Zeitumstände in so grose Unvermögenheit, daß er mit der Entrichtung seiner Reichsbeyträge zurückbleiben mußte. Als das Cammergericht Strafbefehle an ihn erließ, bat er den kaiserlichen Reichsfiscal folgendermassen um Nachsicht: Ihr wollet mit Uns und unserm Got-

„teshus unser Gebühr und Anlag halber, die-
„ser Zeit, in Ansehung, daß Wir Uns diesmal
„nicht wohl stattlichen zu unterhalten haben, mit-
„leidig Gedult tragen und fürhalten, bis
„Wir wiederum zu und in unser Gottshus, und
„desselben Gült und Güter inkommen. Alsdenn
„wollen und werden Wir als ein gehorsamer
„Stand des Rychs thun und das gehorsam-
„lich und gebietig, so Wir vermögen und
„schuldig seyen, und also die Proceß ob ihr einig
„uff die gerichtete Mandan ußgehen, laßen fal-
„len. ꝛc. „ [a])

Als dessen ungeachtet im Jahr 1530. das K. K. Cammergericht erneuerte Strafbefehle an den Abt wegen der Türkenhülfe erlassen hatte, schrieb derselbe nochmals an den Reichsfiscal in folgenden Ausdrücken. [b]) "Dieweil nun wir von unserm
„würdigem Gottshuß, und unserm Eigenthumb
„auch aller Regierung und Gewaltsami sambt un-
„serm Convent wider Recht und alle Billigkeit ver-
„triben sind, und deß also mit Gewalt die Zyt
„her, und noch entsezt sin müssen, und darzu ganz
„dhein ingehendel Nutzung mehr haben, so langt
„und ist an üch unser gar früntlich Bitt und Be-
„gehren, ihr wöllend uns nicht für ein Un-
„gehorsamen achten noch halten, sondern auch
„also in Ansehen unsers Mangels und der
„Nothdurft gegen uns nünzit wyters han-

„deln noch procediren, wie den angezeigt Manda-
„ten beschehen werde vermögen, sonder also an dem
„End still ston, und früntlich Mitlyden tragen,
„biß daß wir wiederumb durch Hilff Gott deß All-
„mächtigen zu unserm würdigen Gotteshuß und
„dem Unsern der Billichkeit nach, kommen mögen,
„und so das beschichr, erbieten wir uns schul-
„diger Pflichten nach alles das zethunde und
„zu erstatten, das uns von Kaiserl. Majest.
„geheißen und befohlen wird, wir wären och
„daß jetzt zethund unterthänigs Willens, so
„wir in Unserem Gottshuß und dem Unsern wä-
„rind, deßhalben angesehen die erhaischende Noth-
„durff wöllend ihr Mitlyden tragen, und verer
„gegen uns nicht handlen, noch procediren, als
„wir uns dann deß getröften, das wöllend wir
„umb üch früntlichen haben zu beschulden und zu
„verdienen.

Der bald darauf neu erwählte Fürstabt Diet-helm aber wandte sich im Jahr 1530. an den Reichstag c) mit folgender Bitte: "Als dann in
„kurz vergangener Zyt und Jahren durch Ew. ꝛc.
„als gemeine Stände des Heil. Röm. Rychs ein
„gemeine Uflegung und darunter uff min wür-
„dig Gottshuß St. Gallen ein Summ Gul-
„din ufgelegt ist, die nun baß noch von mi-
„nen Vorfahrern seelgern, und mir unzhar unbe-
„zahlt ußstet, und aber nicht in deheinen Muth-

„willen noch frevenlicher Ungehorsame, son-
„dern uß Nothwendigkeit deß kleinen Vermögens
„beschehen, dieweil doch ich und mein Convent,
„also wie mäniglich das weißt, von dem unserm
„elendiglichen vertrieben, und bißher hindan geschi-
„ben sind, Innhalt der Supplication Euer Chur-
„und fürstlichen Gnadengunst und Freundschaft,
„durch meinen Vorfahren in kurz vergangener Zyt
„anzeigt. Nun so mag ich wohl betrachten,
„daß dem Cammerfiscal in sölchem und anderm
„Befelch geben werd, darob ze sin, und gegen
„mir und andere, die nie Bezahlung deß uffge-
„legten Gelts thun hand, zu handeln und schaf-
„fen, damit das erlegt werd. Wie wohl ich nu
„in solchem und andern mich als der Gehor-
„sam gegen Euch und seinen Ständen gern
„erzeigen und bewisen wölt, so ist das doch
„ze dieser Zyt nit in meinem Vermögen, dann
„wie vor anzeigt, so bin ich der, der also mit
„meinem Convent von- und uß minem Gottshuß
„und andern desselben Wohnungen vertriben, das
„Min, es syen Zinß, Zehnten und Gült, Haab
„und Gut auch anders, durch die von Zürich, St.
„Gallen und ihre Anhänger ingenommen und ent-
„wendt, dermaßen, do ich mich und min Convent
„so fer und ich widerumb zu dem Minen kom,
„erhalten und ußbringen mag; darumb gnädigst,
„auch gnädig, günstig lieb Herren und Fründ, so

„ist an Ew. ꝛc. min höchst und ernstlichst Bitt,
„die wölle in ansehung sämlicher miner beschwär-
„lichen und merklichen fürgehaltener Ursachen auch
„kummerhaftiger Trübsaal ein Mitleyden mit mir
„und minem Gottshuß tragen, und zu disen Zy-
„ten mit der uffgelegten Summ Gelt Gedult tra-
„gen, und also in Güte und Gnaden ansehen
„laßen, bis zu der Zyt, so ich widerumb zu mei-
„nem Gottshuß und dem Minen komme, auch
„mir die Nutzungen zu Handen mögen gelangen,
„als ich zu Gott verhoff in kurzem beschehen wer-
„de; Alsdann werd ich mich ungezweifelt als
„der Gehorsam erscheinen und erzeigen, und
„sodann gnädigst-gnädig, günstig lieb Herren und
„Fründ wie ich vernimm, ein Uffiegung im Rych
„abermalen beschehen soll, bitt ich aber und aller-
„höchst und obersten, Euer Churfürstl. und Fürstl.
„Gnaden Gunst und Fründschaft wolle doch harin
„mich und min Gottshuß uß den erbärmlichen
„Ursachen, oben erzehlt, in Gnaden bedenken
„und dismals überhalten, so ich dann wie vor
„widerumb zu dem Minen komm und das Min
„in Nutzung bring, werd ich mich allzeit als ein
„Gehorsamer deß heiligen Reichs mins Vermö-
„gens erzeigen und Euer Chur- und Fürstl. Gna-
„den Gunst und Fründschaft wölle sich so gnä-
„dig und günstigklichen erzeigen.„ Der Abt
Diethelm von St. Gallen veränderte zwar in der

Folge

Folge einigermassen seine Gesinnung, und erklärte im Jahr 1542. in einem Vorstellungsschreiben dem Reichstag, d) daß er seinen Unterthanen keine Steuern auflegen könne, ohne Händel mit ihnen sowohl als den Eidgenossen zu bekommen, er auch ausserdem ohne Abbruch seiner Nahrung keine Reichsbeyträge zu entrichten im Stande sey, sezte jedoch hinzu, daß er sonst seine Pflicht gegen Kaiser und Reich nicht verkenne. Die Anschläge der Abtey wurden in der Folge zu verschiedenen Malen in den Jahren 1567. 1571. und 1577. moderirt. e) Die Abtey St. Johann im Thurthal findet man noch in dem Matrikularanschlag vom Jahr 1571. mit einem Reiter und vier Fußknechten zum schwäbischen Kreis belegt. f) Als sie in der Folge der Abtey St. Gallen einverleibt worden war, hatte sie mit derselben gleiches Schicksal, doch erklärten die Aebte öfter, daß sie bereit seyen, den an sie ergangenen kaiserlichen Befehlen Gehorsam zu leisten. g)

a–d) S. die Urkunden Num. 81. 82. 83. und 93.

e) St. Gall. Speciesfacti in der Toggenb. Sache. S. 45.

f) Reichsprälat. Staatsr. Th. 1. S. 181.

g) *Cortreius* ad matric. Imp. p. 64.

§. 111.

Der deutsche Orden erkennt wegen seiner Besizungen in der Schweiz seine Matrikularverbindlichkeit, entschuldigt sich aber mit dem eidgenossischen Verhältnis.

Noch besaß der deutsche Orden Güter in der Schweiz, wovon er dem Reich Beyträge zu leisten hatte. Es sah jedoch um die Mitte des 16ten Jahrhunderts auch damit übel aus. Der Landcommandeur der Balleyen Elsaß und Burgund übergab im Jahr 1555. dem Reichstag zu Augsburg ein Moderationsgesuch, worinnen er sagt: "Was von den Häusern in der Eidgenossenschaft „zu Erlegung der Reichssteuern zu erlangen, er„schießlich zu gewarten, sey leicht zu ermessen.„ a)

a) *Limn.* Iur. publ. Th. 4. S. 522.

§. 112.

Gegen die säumigen Stände ward nach den Reichsgesezen verfahren.

Als mehrere Stände in der Schweiz mit der Entrichtung ihrer Reichsanlagen zurückblieben, so erließ das K. K. Cammergericht deswegen Strafbefehle. Dieses geschah im Jahr 1542. gegen die Städte Basel und Schafhausen und die Aebte von St. Gallen, Einsiedel und Creuzlingen. So sehr dieses der Ordnung und Reichsverfassung angemessen war, so erklärten doch da-

mals, nach der Angabe des eidgenossischen Landtagsabschieds [a]) die Gesandten dieser Stände, solcher Befehl beschwere ihre Herren zum höchsten; weil sie von dem Cammergericht befreyt seyen, und die Eidgenossen erliesen deswegen am 27ten Merz ein Schreiben an den Kaiser, [b]) worinn jene Grundsäze behauptet werden. [§. 75.] Allein das Reich beharrte auf seinem Recht und der Reichsfiscal fuhr fort gegen diese Stände bey dem K. K. Cammergericht sein Amt zu verrichten. Endlich ward jedoch auf dem Reichstag von dem Jahr 1547. beschlossen, [c]) die Bischöffe zu Genf, Lausanne, Chur, desgleichen die Aebte von St. Gallen, Schafhausen, Stein am Rhein, Einsiedel, Pfeffers, Dissidis, St. Johann im Thurthal, auch die Städte St. Gallen, Schafhausen, Mühlhausen im Elsaß und Basel belangend, solle aus allerhand beweglichen Ursachen nnd sonderlich damit aus langem Stillstand dem Reich zu Nachtheil und Abbruch einige Präscription oder Verjährung nicht erfolgen oder angezogen werden möchte, des K. Cammergerichts Fiscalen obgedachter Stände und Städte ein Verzeichnis zugeschickt, und ihm darneben geschrieben und befohlen werden, wider dieselben bis auf die Declaration der Acht inclusive zu procediren, und es dieser Zeit dabey bis auf ferner Bedenken und Bescheid beruhen zu lassen.

Die dem R. A. von 1548. wegen die in die Reichsmatrikel einzuziehenden Stände angefügte Instruction für das K. K. Cammergericht verordnete: dieser Zeit aus bewegenden Ursachen gegen diese Stände mit den Processen stille zu halten, doch daß solche Processe nicht abgeschaft seyn sollten, sondern es in den jezigen Terminis gelassen werde.[d]) Im Jahr 1557. befahl jedoch der Kaiser dem Reichsfiscal von neuem gegen diese säumigen Stände wegen der von dem Reich bewilligten Türkenhülfe zu handeln. Das Cammergericht erließ daher im Jahr 1561. eine Ladung an die Reichsstadt Basel, und im Jahr 1576. ward gegen dieselbe von dem Reichsfiscal Rufen gebeten, und solches vom Gericht erkannt. Das Gericht befahl jedoch im Jahr 1578. dem Reichsfiscal, den Proceß einzustellen: Gleichwohl bat die Stadt Basel noch im Jahr 1584. den Reichsfiscal, damit einzuhalten, weil sie bedacht wäre, das Werk an Kaiserl. Maj. gelangen zu lassen. Von dieser Zeit an ließ das Cammergericht diese Sache liegen.[c])

a) S. den in der Urkunde Num. 91. abgedruckten eidgenossischen Landtagsabschied.

b) S. die Urkunde Num. 92.

c) *Limn.* Iur. publ. T. IV. p. 508.

d) Senkenberg. Samml. der Reichsabsch. Th. 2. S. 607.

c) S. den cammergerichtl. Bericht an den Kaiser vom Jahr 1647. in der Urkunde Num. 121.

§. 113.

Die Reichsgerichtbarkeit über die Schweiz dauerte fort, jedoch mit Ausnahme der zehn alten Eidgenossencantone.

Die Reichsgerichtbarkeit ward ferner über diejenigen Lande in der Schweiz ausgeübt, welche nicht, wie die zehn alten Eidgenossencantone, eine Befreyung von derselben hergebracht hatten. Daher erstreckte sie sich auch auf die in den Eidgenossenbund später aufgenommenen Städte Schafhausen und Basel. Daß besonders in den Appellationssachen der leztern häufige reichsgerichtliche Erkenntnisse in dem 16ten und 17ten Jahrhunderten ergiengen, ist oben [§. 64. und 96.] angeführt worden.

Wir berufen uns im übrigen in diesem Punct auf das Zeugnis des gewesenen Cammergerichtsassessors Frhrn. von Harpprecht. a)

a) Der Frhr. von Harpprecht bezeugt dieses in seinem cammergerichtl. Staatsarchiv Th. V. S. 68. und 69. wo es heißt: "Von fernerweiter Handhabung der Reichs Grenzen, Obrigkeit und „Gerichtbarkeit, findet sich ein Actenstück unter „dem Jargang 1528. Gerbert von Castelmauer „wider Hans Braun (wir haben die Haupt-

kunden, worauf sich diese Stelle bezieht, in den Urkunden Num. 78. und 79. abdrucken lassen) „welcher die Meinung Courings de finib. „Imp. cap. 25. und anderer Staatsrechtslehrer „über den VI. Art. des westphäl. Fried. Instru„ments bestättigt, daß, obgleich die schweizeri„sche Eidgenossenschaft sich durch ihre ersten „Bündnisse von der Herrschaft des Erzhauses „Oesterreich entbunden, jedannoch von demsel„ben die Verbindlichkeit mit dem gesamten deut„schen Reich vor Alters nicht miskennet, und „eben auch daher von dem K. Cammergericht „die Reichsgerichtbarkeit bis zum westphäl. Frie„den gehandhabt worden sey. Dergleichen Exem„pel sind noch viele vom 16ten Jahrhundert „vorhanden, und es war daher der nachmalige „Vorgang mit der Stadt Basel keine neuerli„che Anmassung des Cammergerichts, wobey „gleichwohl merkwürdig ist, daß nach erfolgtem „westphälischen Friedensschluß und nach denen „annoch 1651. ergangenen scharfen K. Rescrip„ten, jedennoch das Cammergericht den ange„legten Arrest auf die Baßlischen Güter anderst „nicht aufgehoben hat, als sub expressa clau„sula: Salvo jure Imperii, ejusdemque statuum, „camerae Imperialis et cujuscunque interesse „habentis.„ J. J. Moser sagt dessen ungeachtet in seiner geretteten Souveraineté der schweizerischen Eidgenossenschaft S. 6., daß das Cam-

mergericht erst um das Jahr 1631. und vorher angefangen habe, wider die Stadt Basel und etliche andere Orte der Eidgenossenschaft und ihre Angehörige Processe zu erkennen.

§. 114.

Auch das Landgericht zu Rothweil erstreckte seinen Gerichtssprengel noch in die Schweiz.

Insbesondere erstreckte das Landgericht zu Rothweil auch in dieser Periode seinen Gerichtssprengel noch über die schweizerischen Lande und diejenigen von ihnen, welche davon ausgenommen seyn wollten, mußten diese Exemtion beweisen können. In dem von den Eidgenossen mit der Stadt Rothweil im Jahr 1519. errichteten Bündnis findet man folgenden Artikel: a) "Und insonderheit „ist von bemelts Hofgerichts wegen beredt, daß „wir Eidgenossen, Stetten und Lender, ein Statt „Rothwyl und unser Eidgenossen daselbs, davon „mit Gewalt und on Recht nit wellen lassen thren„gen, besonder sy daby schützen, schirmen und „handthaben. Und mit luterm Geding, so soll „jedwederer Theil noch die synen, noch die so im „zuversprechen stond, den anderen mit sollichen Hof„gericht uftryben, noch bekümbern, besonder jeder„mann das Recht suchen und brauchen, wie vor „gelütert ist.

"Und ob jemands der uns beiden Theilen „nit zugehörig noch verwannt were, understünde, „uns Stett und Lender, samentlich oder sonder„lich, oder die unsern und die uns zu versprechen „stond, mit sollichem Hofgericht ufzetryben. Da „sollent wir die von Rothwyl, unser Eidgenossen „von Stetten und Lendern, und die Iren, so wir „des ersucht werdent wysen, nach Luth und sag „jeder Statt, und jetlichs Lands, oder der sinen „Fryheit, auch des Hofgerichts Recht und Bruch „und auch sunst sy, mit sollichem Hofgericht, wyter nit beschweren, dann wie sy sind har„kommen."

a) Schmauß Corp. Iur. gent. acad. S. 2427.

§. 115.

Alle Lande in der Schweiz waren in Verbindung mit den Eidgenossen.

Aus den angeführten Thatsachen folgt, daß zur Zeit des westphälischen Friedenscongresses von den in der Schweiz gelegenen Landen, die dreizehn Cantone allein wirkliche Glieder der Eidgenossenschaft waren. Alle übrige Städte und Lande standen nur in Verbindung mit einzelnen Cantonen, und diejenigen von ihnen, welche ewige Bündnisse eingegangen hatten, wurden mit dem Namen der sogenannten zugewandten Orte belegt. Dahin rechnete man das Graubündner Land, ob es gleich stets eine

Existenz für sich hatte und daher auch keinen eigentlichen Gegenstand dieser Schrift ausmacht; die Stadt St. Gallen; die Abtey St. Gallen; die Bischöfl. baselische Landstadt Biel; die Grafschaft Neuenburg und Vallendis; (Neufchatel und Vallengin) die Stadt Mühlhausen, ob sie gleich im Elsaß lag; die Stadt Genf; das Stift Engelberg und die Gemeinde Gersau.

Viertes Hauptstück.

Verhandlungen des westphälischen Friedenscongresses, und Stipulation des westphälischen Friedens, in Bezug auf das Verhältnis der Schweiz zu dem deutschen Reich.

Erster Abschnitt.

Verhandlungen des westphälischen Friedenscongresses vor dem Friedensschluß und Friedensstipulation.

§. 116.

Uebergang.

Die Eidgenossenschaft, so wie die Schweiz überhaupt, beobachtete während dem dreyßigjährigen Krieg eine volle Neutralität. Alle Versuche der

Kriegführenden Mächte, sie mit in den Krieg zu verwickeln, waren vergeblich. Das damalige Staatsverhältnis der Schweizer war also so beschaffen, daß sie bey dem westphälischen Friedenscongreß eigentlich nichts zu thun hatten. Auch erschien von ihnen kein Gesandter dabey. Die Eidgenossencantone nuzten jedoch diese Gelegenheit, um den Besitz einer ihnen bis dahin von dem Reich noch nicht förmlich zugestandenen Reichsexemtion anerkannt zu erhalten.

§. 117.

Der Bürgermeister Wettstein ward von der Stadt Basel an den westphälischen Friedenscongreß abgesandt, um über die cammergerichtliche Jurisdictionsausübung in baselischen Sachen Beschwerde zu führen, und um Sistirung der cammergerichtiichen Processe und Handhabung der baselischen Freyheiten zu bitten.

Die in dem vorigen Hauptstück angeführte Weigerung der Stadt Basel, sich der cammergerichtlichen Gerichtbarkeit zu unterwerfen, dauerte fort, und die von den Eidgenossen gegen das Cammergericht bey dem kaiserlichen Hof angebrachten Beschwerden wegen der Erstreckung seiner Gerichtbarkeit über dieselbe waren unerledigt, als der westphälische Friedenscongreß eröfnet ward. Der Stadtbaselische Bürgermeister Wettstein ward

daher an den Friedenscongreß abgesandt um diese Sache dort anzubringen. Er erhielt ein doppeltes Beglaubigungsschreiben an die kaiserliche Plenipotenz. Das eine vom 3ten Dec. 1646. datirt, von dem Rath zu Basel, und a) das andere von dem 30sten Nov. desselben Jahrs datirt von dem Rath zu Zürich. In diesem wird erklärt, daß, nachdem die von Basel von dem K. Cammergericht wider ihre, und aller Eidgenossen allgemeine Freyheit angefochten worden seye, sie für nothwendig befunden hätten, jemand an den Congreß abzuordnen. Weilen nun dieses ein allgemein Geschäft seye, und des gesamten Standes Freyheit berühre, auch die Eidgenossen samt und sonders bey ihren rühmlich erhaltenen Freyheiten durchaus zu verbleiben Vorhabens seyen, als werde das Vor- und Anbringen des Abgeordneten bestens empfohlen. b)

a) b) S. die Urkunden Num. 113. und 114.

§. 118.

Inhalt der Wettsteinischen Bittschrift vom 20ten Dec. 1646.

Der eidgenossische Abgeordnete Wettstein übergab in dessen Folge am 20sten Dec. 1646. der kaiserlichen Botschaft eine Schrift, a) welche folgende Beschwerde enthielt: "Etliche Orte „der Eidgenossenschaft und unter ihnen vorzüg-

„lich die Stadt Basel seye wider die kaiser-
„lichen und königlichen Privilegien, und die
„mit gesamter Eidgenossenschaft gemein ha-
„bende so viele Jahre ruhig besessene Exem-
„tionsfreyheit vor das K. Cammergericht
„zu Speyer, welches sie doch nicht erkennten, ci-
„tirt, und auf Nichterscheinen mit Arrestprocessen
„bedroht und molestirt worden. Man habe sich
„deswegen bey dem Kaiser beschwert, auch sey
„man der gnädigsten Affection versichert. Aber
„das Cammergericht habe sich dadurch nicht hin-
„dern, vielmehr neuerlich baselische Kaufmanns-
„güter anhalten lassen. Nun habe eine gemeine
„Eidgenossenschaft insgesamt und absonderlich
„erklärt, bey ihrer Freyheit und Hoheit zu ver-
„bleiben, was auch die widrige Beharrung für Wei-
„terung nach sich ziehen möchte: Es werde daher
„gebeten, solcher Beschwerde aus dem Grund ab-
„zuhelfen und zu vermitteln, damit die Eidge-
„nossenschaft samt und sonders mit dergleі-
„chen Zumuthungen verschont und bey ihren rüm-
„lich erworbenen und soviel Jahr ruhig be-
„sessenen Freyheiten, Recht und Gerechtigkei-
„ten gelassen und darinn von niemand weiter tur-
„birt und angefochten werde.„

a) S. die Urkunde Num. 115.

§. 119.

Das Wettsteinische Gesuch wird den Reichsständen mitgetheilt, die sich darüber berathschlagen und nur auf Berichtforderung vom Cammergericht antragen.

Die kaiserliche Plenipotenz theilte am 2ten Jan. 1647. [a]) das Wettsteinische Memorial den anwesenden Gesandten der Reichsstände mit und bemerkte zugleich: Der Kaiser habe von dem Cammergericht Bericht gefordert und ihm befohlen, inzwischen mit weitern Processen einzuhalten; Es seyen aber die von Basel damit nicht zufrieden, sondern wollten gerne "ihrer Exemtion „nach Inhalt beygebundener Privi„legien auf ein beständiges versichert seyn; „das Reichsdirectorium werde also ersucht, diesen „Vortrag in die Reichsräthe kommen zu lassen, „zu Ertheilung eines Gutachtens, was Ihro Kais. „Maj. hierunter zu statuiren haben mögte.„

Die Reichsstände berathschlagten sich darüber, und trugen auf die Erforderung eines Berichts vom Cammergericht an.

a) S. die Urkunde Num. 118.

§. 120.

Der eidgenossische Abgeordnete machte dagegen Vorstellung.

Der eidgenossische Abgeordnete suchte jedoch die Untersuchung der Sache durch die Beförderung eines Berichts von dem Cammergericht möglichst zu hindern. Er übergab in dieser Absicht eine neue Vorstellung folgenden Inhalts: "Es werde von einer Eidgenossenschaft wegen zwar für die schleunige Audienz und gnädigen Vorbescheid gebürlicher Dank gesagt, dabey aber auch besorgt, es möchte das Werk in Weitläuftigkeit gezogen und auf fernern Bericht gestellt werden: um nun diesem vorzukommen, scheine nothwendig, den Grund der Sachen in etwas mehrers zu erläutern, und dienstlichst zu bitten, alle Weiterung und Aufschub abzuschneiden. ꝛc. Es seyreichs- und weltkündig, daß die Eidgenossenschaft ein freyer Stand sey, so nächst Gott einzig von sich selbst dependire, der zum Theil oder samtlich nach seinem Gefallen Krieg geführt und Frieden geschlossen, der mit den höchsten Potentaten und Häuptern der Christenheit Bündnisse, Vereine und Verträge aufgerichtet und eingegangen habe, der es auch ohne jemands Eintrag noch thun könne und möge, welcher Stand seit stehendem Bund weder gemein noch sonderlich mit keinen

äusserlichen Anlagen, Steuern, Contributionen, wie das Namen haben mag, auf einige Weiß nicht beschwert, noch zu den Reichsversammlungen und Geschäften gezogen, weniger genötigt, sondern je und allewege als ein separirter freyer Stand gehalten und tractirt worden sey. Denn obschon vor hundert Jahren ungefähr unter Carl V. etliche Orte der Eidgenossenschaft, und unter ihnen auch Basel auf eine Reichsversammlung geladen und berufen worden seyen, so hätte doch Kaiserl. Maj. auf gemeiner Eidgenossen Beschwerung sich gegen sie des ungefährlichen Inhalts erklärt: obwohl hierinnen der ausschreibende Theil ohne Zweifel auf die alten Registraturen gesehen habe, so werde doch einer Eidgenossenschaft auf ihr Nichterscheinen nichts ferners zugemuthet und es habe dabey sein Verbleiben gehabt; und da dann seither etwas ferners dergleichen eingekommen seyn möchte, so sey es so hoch nicht geachtet worden, sondern beruhe auf eingewandten Mißverstand und Ursachen. Dahero auch, da etwann das Kaiserl. Cammergericht zu Speyer gegen einen oder den andern Ort der Eidgenossenschaft Processe habe ergehen lassen, solches so hoch nicht empfunden worden sey, sintemalen auf eingewandte Beschwerde durch höhern Befehl oder von selbst es wieder ein- und abgestellt worden sey. Es würde auch diesmal vielleicht ein gleiches geschehen seyn,

wann nicht durch Angriff baselischer Güter eine Eidgenossenschaft wider ihre Exemtion wirklich beschwert worden wäre ꝛc. Es sey bekannt und offenbar, daß das K. Cammergericht zwar im Jahr 1495. vom Kaiser Maximilian I. auf Nachfolgen der Stände angesehen und erhalten, aber erst im Jahr 1548. von denen gesambten Reichsständen, und also schier bey funfzig Jahre hernach, da Basel schon im eidgenossischen Bund gewesen war, stabilirt und aufgerichtet worden seye. Die Reichsstände und Craise hätten sich selbst dieses Gericht gleichsam erwählt und selbsten angewünscht, womit die Eidgenossen gemeinlich und sonderlich nichts zu thun gehabt hatten. Man habe auch ihnen deswegen nichts zugemuthet, weilen offenbar und bekannt gewesen, daß sie ein freyer abgesonderter Stand seyen, und sich keinem Gerichtszwang ausser ihnen selbst unterwerfen können, und da gleich ein Unterschied fürgewendt wurde, als hätte es mit etlichen Orten und sonderlich Basel eine andere Bewandtnuß, so seye sie doch schon über hundert Jahr vor aufgerichtetem Bundt von allem äusserlichem Gerichtszwang durch habende kaiserliche und königliche Privilegia (welche zu solchem End fürgewiesen würden) und noch darüber seit eingegangenem Bundt fast bey 150 Jahren mit und neben andern Eidgenossen in ruhiger possession desselbigen und also gleichsam doppelt

befreyt

befreyt seye. Es lasse sich dieser Punct ohne allgemeine Offension keineswegs trennen, da derselbige unter andern des Inhalts sey, daß die einer Stadt Basel zustehende Angelegenheit, die übrigen Orte als ihr eigene Sache auf sich zu nehmen und auszutragen schuldig seyn sollen. Aus diesem erscheine, daß des K. Cammergerichts anmaßende Judicatur hierinnen gar nicht fundirt sey, dieses alles werde jedoch nicht in der Meinung vorgebracht, um sich mit jemand in Weitläuftigkeit, Gezänk oder Disputat einzülassen, sondern nur um den wahrhaften Zustand der Sache deutlicher vorzulegen. Es werde also das ganze Werk darauf bestehen, da notorisch und offenbar sey, daß die Eidgenossenschaft ein freyer, für sich selbst bestehender Stand sey, so keinen andern Richter als sich selbst erkennet, welcher auch in Ansehung solcher und anderer Souveraineté in unfürdenklichen ruhigen Possess geblieben und noch sey und der sich fürbaß, durch die Gnade Gottes bey demselbigen ohnzertrennt zu conservviren gänzlich resolvirt sey, ob man denselbigen an solchem seinem Herkommen und Possession begehre zu turbiren, anzugreifen und zu schwächen. Man stehe gegen der Röm. Kais. Maj. seinen allergnädigsten Herrn, Eidgenossischerseiten in der demüthigsten Zuversicht, daß es nicht beschehen, sondern Ihro Majestät allergnädigst intentionirt seyn werde, dar-

um sie auch demütigst gebeten würde, eine Eidgenossenschaft samt und sonders in ihren kaiserlichen Hulden und Gnaden ferner zu erhalten, und durch ihre kaiserliche Authorität für jezt und künftig dasjenige allergnädigst abschaffen zu lassen, was das jüngstüberreichte Memorial in mehrern mit sich bringe, darauf man sich noch malen beziehe. a)„ Wettstein verlangte demnächst sogleich einen endlichen Bescheid, worinn er von den französischen Gesandten unterstüzt ward.

a) S. die Urkunde Num. 119.

§. 121.

Die kaiserliche Plenipotenz übersendet die Wettsteinische Vorstellung mit einer weitern Gutachtensforderung an die Reichsstände.

Die kaiserliche Botschaft übersandte am 25ten Jan. 1647. dieses Memorial durch ein Schreiben a) an das Reichsdirectorium, und erklärte demselben zugleich folgendes: Sie habe vernommen, daß in der Baseler Beschwerdesache nur auf Einholung mehrerer Information vom Cammergericht geschlossen worden seyn solle: Darüber beschwehre sich der Baselische Abgeordnete zum höchsten, und halte dafür, daß die Stadt Basel, wie auch eine gemeine Eidgenoßschaft, so diß Orts sonder allen Zweifel für einen Mann stehen und ihren freyen Stand nicht vermindern lassen werde, sich an der-

gleichen vom Cammergericht einbringende Informationes zu binden, oder darauf in Disputat einzulassen nicht schuldig sey: Sie, die Botschaft wolle zwar diejenigen Fundamenta, so das Cammergericht pro fundanda Imperii seu Camerae Imperialis jurisdictione einbringen möchte, an seinen Ort gestellt seyn lassen. Sie möge aber auch hingegen wohlmeynlich nicht verhalten, daß gleichwohl nicht geläugnet werden könne, daß die Stadt Basel nun über 140 Jahr in possessione vel quasi omnimodae libertatis gewesen, für ein Glied der Eidgenoßschaft gehalten und niemalen zu einigen Dienstbarkeiten des Reichs bekanntlich gezogen worden, auch nimmer zu gedenken sey, daß die Schweizer dergestalt einen Bruch und Eingriff in ihren freyen Stand werden machen lassen, sondern nichts gewissers zu gewarten stehe, als wann man mit dergleichen cameralischen Informationibus sich aufhalten, und dieser Stadt Ihre Freyheit disputirlich machen wollte, daß der Abgeordnete Ursach nehmen würde, und vielleicht auch bereits darauf instruirt seyn möchte, sich deßentwegen also balden bey den Königl. französischen und schwedischen Gesandten zu beschweren; welche dann sonder allen Zweifel bey dieser Stadt und gemeiner Eidgenoßschaft eine mehrere Gunst und Zuneigung, auch dem H. Röm. Reich zum höchsten Nachtheil zu gewinnen, nicht unterlassen würden, sich der Sa-

chen [wie von den Franzosen allbereit zwar nur privato nomine beschehen] anzunehmen und dahin zu arbeiten, daß man solche ihre *omnimodam exemptionem et libertatem* in das Instrumentum pacis als ein pactum publicum würde einkommen lassen: oder wo man sich darwider sezen sollte, mit diesem Stand in neue Unruh gerathen müßte, deren man aber bey jezigen gefährlichen motu des Reichs gar nicht bedürftigt sey; sondern es erfordere vielmehr die Vernunft, daß man hindangesezt aller Rechtsgründe auf Mittel bedacht sey, dieses eidgenossische Corpus gegen dem Reich in gutem Willen zu erhalten und mit gutthätiger Willfahr dazu zu verbinden. Sie bäthen daher dieses Geschäft unverzogentlich nochmalen in die Reichsräthe ad consultandum zu bringen, dabey aber die Erinnerung zu thun, daß aus obvermerkten Ursachen gar nicht rathsam seyn werde, mehr besagter Stadt Basel oder einig anderm eidgenossischem Stand der Zeit *Quaestionem status* zu moviren, sondern daß vielmehr die Nothdurft erfordern thue, dem Kaiserl. Cammergericht anzubefehlen, die angefangenen Processe gänzlichen abzustellen auch inskünfftig dergleichen nicht mehr zu erkennen, sondern die nachfolgenden Partheyen davon ab- und an die Obrigkeiten, worunter die Beklagten gesessen sind, zu weisen, allwo sie billig das ergehende Recht ihnen wohl und weh thun las-

sen, und sie sich keiner weitern Provocation anmassen sollen. Sie [die Botschaft] wolle also nicht zweifeln, daß des heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen Gesandte, nach weitrer Ueberlegung, ein dergleichen Gutachten an Ihro Kaiserl. Majestät zu ertheilen kein Bedenkens tragen würden.

a) S. die Urkunde Num. 118.

§. 122.

Die Eidgenossen erinnern die Resolution in einem Schreiben an die Plenipotenz, worinn die Städte St. Gallen und Biel mit unterschrieben sind.

Die dreizehn Cantone der Eidgenossenschaft und nebst ihnen die mit unterschriebenen Städte St. Gallen und Biel erliessen unterm 29ten Jan. 1647. a) ein Erinnerungsschreiben an die kaiserliche Botschaft, worinn sie bitten, zu vermitteln, daß der Wettstein mit forderlicher Satisfaction abgefertigt und durch ihn die erfreuliche Botschaft der Willfahr überbracht werden mögte, und zugleich erklären, daß sie hoften, es werde bey Ihro Maj. und dem heiligen Reich nicht die Meinung haben, ihnen dasjenige, was sie rühmlich hergebracht und erlangt hätten, zu entziehen und sie gemeinlich oder sonderlich an ihren Freyheiten zu schwächen.

a) S. die Urkunde Num. 117. Die Mitunterschrift der bischöflichen baselischen Landstadt Biel fällt nicht wenig auf.

§. 123.

Die reichsständischen Gesandten berathschlagen sich von neuem darüber, und tragen durch ein Gutachten auf die Bestättigung des baselischen Evocationsprivilegiums an.

Die reichsständischen Gesandten berathschlagten sich hierauf von neuem in den drei Reichscollegien, und theilten das Resultat ihrer Berathschlagung der kaiserlichen Plenipotenz in einem Schreiben vom 18ten Febr. 1647. mit. a) Sie sagen darinn: Sie hätten aus dem Schreiben der kaiserlichen Botschaft ersehen, welche Beschwerde die Stadt Basel durch ihren Abgeordneten gegen das Cammergericht, wegen gegen sie erkannten Processen, vorgebracht habe und daß sie nicht allein um Relaxation des Arrests und Verabfolgung der Güter, sondern auch um die Manutention Ihres von den Kaisern Sigismund und Friederich erlangten und confirmirten Exemtions Privilegii, folglich der Totalverschonung mit Erkennung dergleichen Processen inständigst gebetten habe, die kaiserliche Botschaft aber vermittelst des Reichs-Directorii solches an sie habe bringen und dabey die Eröfnung ihrer Principalen und Obern Gemüthsmeinung darüber begehren lassen wollen: ob nemlich der Stadt Basel, kraft vorgezeigten erwehnten kaiserlichen Privilegii und anderer angeführten triftigen Motiven und Ursachen, in ihrem Suchen zu

deferiren, sie a jurisdictione camerali zu absolviren, und derowegen bey Ihr Kaiserl. Majestät mit Gutachten allerunterthänigst einzukommen seyn mögte.

Nun hätten sie nicht unterlassen, der Stadt Basel beschehenes Anbringen seiner Wichtigkeit nach in reife Berathschlagung zu ziehen, und nach Gestalt des heil. Reichs hierbey unterlaufendem Interesse mit allem Fleiß zu erwegen. Dabey seyen allerhand nicht unerhebliche Bedenken, warum die Stadt Basel in solchem ihrem Suchen noch zur Zeit nicht zu willfahren seye, vorgekommen, insbesondere aber diese: daß 1) ein Theil der ständischen Gesandten sich hierüber nicht instruirt, noch genugsam informirt befinde: Dahero 2) billig Ihrer Principalen Befehl und des kaiserl. Cammergerichts [von welchem, daß es ohne rechtmäsige Befugnis und bekanntlich hergebrachte Jurisdiction geklagter massen zuweit gegangen nicht, wohl aber dieses zu vermuthen sey, daß auf Anhalten des Klägers mit Bestand Rechtens, sowohl die Proceß erkannt als Urtheil gefällt und die Execution darauf vorgenommen sey,] Information und Bericht zu erwarten; Zumalen die Stände 3) aus dem ersten Wettsteinischen Memorial so viel wahrgenommen hätten, daß die Sache allschon vor vier Monaten an Ihro Kaiserl. Majest. gebracht und von deroselben dem Cammergericht, nächst Erforderung ihres

ausführlichen Berichts mit fernerer Execution einzuhalten anbefohlen worden sey; ohne was etwann 4) bey dem eingereichten Exemtionsprivilegium, darinn der Casus denegatae justitiae specifice et per expressum ausgenommen sey, erinnert, et ad praesentem causam pro fundatione jurisdictionis Camerae imperialis applicirt werden könnte: Nichts destoweniger gleichwohl, und nachdem man den vor Augen stehenden kläglichen Zustand des heil. Röm. Reichs und danebenst sorgfältiglich erwogen, wie leicht etwa durch dergleichen Irrungen und Mißhälle neue Motus im Reich erwecket, oder doch das hochschädliche Mißtrauen der Benachbarten vermehrt, die frembde Cronen aber sich dessen zu ihren Vortheil noch mehrers bedienen, ins Mittel schlagen, diße der Baßler Suchen secundiren, bey den Ständen des Reichs [maßen allschon eifrig geschehen] sich interponiren, auf Verweigerung den höchstdesiderirenden Friedensschluß dardurch removiren, endlich wohl gar mit Gewalt die suchende Exemtion durchdringen, und pro conditione pacis zu Gewinnung des Favors dem Instrumento zu mehrer der Stadt Basel Versicherung und Ihr Kaiserl. Majest. und des Reichs Verkleinerung und Nachtheil zu inseriren begehren werden; Allerhöchst gedacht Ihre Kaiserl. Majest. und dem Reich aber daran sehr hoch und viel gelegen sey, daß bevorab bey den eintretenden ge-

fährlichen Conjunkturen sie, gesammte Eidgenoß-
schaft, für deren Mitglied dann die Stadt Basel
erkannt und gehalten wird, bey gutem Willen er-
halten, keineswegs aber zu widrigen Gedanken oder
Mißtrauen, vielweniger zu Vornehmung der all-
schon auf fernere Verweigerung angedrohten Ge-
genrepressalien, dadurch ein und anderer des Reichs
Stand und Unterthan nicht wenig discommodirt
werden dörffte, Ursach und Anlaß geben werde;
und dann aus osterwehntem kaiserlichen Privilegio
hell und klar erscheint, daß dasselbe von beeden rö-
mischen Kaisern mit wohl bedachtem Muth und gu-
tem Rath des heil. Reichs Fürsten und Ständen,
der Stadt Basel, und zwar in Ansehung derselben
dem heil. Röm. Reich und allgemeinem Wesen ge-
leisteter treuer Diensten, etlich und vierzig Jahr
vor Aufrichtung des kaiserlichen Cammergerichts
ertheilt und confirmirt worden: Nach aufgerich-
tetem Cammergericht aber, die Stadt Basel sich
sowohl wider das mit dem Kaiserl. Hofgericht al-
lein in der Jurisdiction concurrirende neue Ju-
dicium, als auch wider das kaiserliche Hofgericht
bey der erlangten kaiserlichen Exemtion manute-
nirt, den jeweilen ausgelassenen cammergerichtlichen
Mandatis, processibus et sententiis keine Pa-
rition geleistet, noch demselben gleich andern
Reichsständen, welche unter dessen Iurisdiction
begriffen sind, einigen Cammergerichtsunterhalt ent-

ausführlichen Berichts mit fernerer Execution einzuhalten anbefohlen worden sey; ohne was etwann 4) bey dem eingereichten Exemtionsprivilegium, darinn der Casus denegatae justitiae specifice et per expressum ausgenommen sey, erinnert, et ad praesentem causam pro fundatione jurisdictionis Camerae imperialis applicirt werden könnte: Nichts destoweniger gleichwohl, und nachdem man den vor Augen stehenden kläglichen Zustand des heil. Röm. Reichs und danebenst sorgfältiglich erwogen, wie leicht etwa durch dergleichen Irrungen und Mißhälle neue Motus im Reich erwecket, oder doch das hochschädliche Mißtrauen der Benachbarten vermehrt, die frembde Cronen aber sich dessen zu ihren Vortheil noch mehrers bedienen, ins Mittel schlagen, diße der Baßler Suchen secundiren, bey den Ständen des Reichs [maßen allschon eifrig geschehen] sich interponiren, auf Verweigerung den höchstdesiderirenden Friedensschluß dardurch removiren, endlich wohl gar mit Gewalt die suchende Exemtion durchdringen, und pro conditione pacis zu Gewinnung des Favors dem Instrumento zu mehrer der Stadt Basel Versicherung und Ihr Kaiserl. Majest. und des Reichs Verkleinerung und Nachtheil zu inseriren begehren werden; Allerhöchst gedacht Ihre Kaiserl. Majest. und dem Reich aber daran sehr hoch und viel gelegen sey, daß bevorab bey den eintretenden ge-

fährlichen Conjunkturen sie, gesammte Eidgenoß-
schaft, für deren Mitglied dann die Stadt Basel
erkannt und gehalten wird, bey gutem Willen er-
halten, keineswegs aber zu widrigen Gedanken oder
Mißtrauen, vielweniger zu Vornehmung der all-
schon auf fernere Verweigerung angedrohten Ge-
genrepressalien, dadurch ein und anderer des Reichs
Stand und Unterthan nicht wenig discommodirt
werden dörffte, Ursach und Anlaß geben werde;
und dann aus ofterwehntem kaiserlichen Privilegio
hell und klar erscheint, daß dasselbe von beeden rö-
mischen Kaisern mit wohl bedachtem Muth und gu-
tem Rath des heil. Reichs Fürsten und Ständen,
der Stadt Basel, und zwar in Ansehung derselben
dem heil. Röm. Reich und allgemeinem Wesen ge-
leisteter treuer Diensten, etlich und vierzig Jahr
vor Aufrichtung des kaiserlichen Cammergerichts
ertheilt und confirmirt worden: Nach aufgerich-
tetem Cammergericht aber, die Stadt Basel sich
sowohl wider das mit dem Kaiserl. Hofgericht al-
lein in der Jurisdiction concurrirende neue Ju-
dicium, als auch wider das kaiserliche Hofgericht
bey der erlangten kaiserlichen Exemtion manute-
nirt, den jeweilen ausgelassenen cammergerichtlichen
Mandatis, processibus et sententiis keine Pa-
rition geleistet, noch demselben gleich andern
Reichsständen, welche unter dessen Iurisdiction
begriffen sind, einigen Cammergerichtsunterhalt ent-

richtet: [Dieses war eine falsche Vorausſezung, welche der cammergerichtliche Bericht widerlegt haben würde, wenn er abgewartet worden wäre.] inmaſſen dann in dem vom beſagten Cammergericht ohnlängſt eingeſchickten Verzeichnis aller alten und neuen Extanzien mehr bemeldte Stadt in keinem Anſchlag ſich befindet; [das Cammergericht zeigte auch davon das Gegentheil] So iſt aus dieſen und andern erheblichen Urſachen und Bedenken und unter anderen, daß es dato an würklicher Execution deſſen, ſo wider die Stadt Baſel erkannt worden, jederzeit [nur in den ſpätern Zeiten, zu Anfang des 16ten Jahrhunderts nicht] ermangelt, in allen dreyen Reichsräthen, und zwar in dem churfürſtlichen Rath unanimiter, in beyden Fürſten und Stadträthen aber per majora darvor gehalten und geſchloſſen worden, daß Kaiſerl. Majeſt. einzurathen ſeye, der Stadt Baſel die geſuchte *Exemtion a camerali jurisdictione* allergnädigſt zu ertheilen, zu ſolchem End das von Dero Vorfahren am Reich, Kaiſer Sigismundo, deroſelben ertheiltes Privilegium in eben derſelben Form, jedoch zu Verhütung etwann beſorgender Conſequenzen mit Einrichtung dieſer Formalien, aus gewiſſen erheblichen Urſachen allergnädigſt zu confirmiren, daſſelbe auf das Kaiſerl. Cammergericht zu extendiren, demſelben aber allergnädigſt anzubefehlen, kraft

solcher kaiserlichen Verordnung und des heil. Reichs Genehmhaltung, die Stadt Basel jezt und künfftigs mit Erkennung einiger Proceß allerdings zu verschonen. Betreffend aber vorermeldten Florian Wachters wider die Stadt Basel geführten Proceß und publicirte Urtheil, auch darauf vorgenommene Execution: Weilen dem Cammergericht bißhero von Ihr Maj. und dem Reich, oder den Baßlern einige Exemtion, wie es, vermög der Reichs- und Visitationsabschied gleichwohl gebührte, nicht intimirt worden, und darum dasselbe sich in Administrirung der heilsamen Justitien auf Anhalten der Partheyen, wider die Stadt Basel genugsam fundirt gehalten, auch auffer Zweifel bey Abfassung der Urtheil merita Causae, in so weit sie von den Partheyen beygebracht worden, der Nothdurft nach examinirt und erwogen haben wird; dahero die publicirte Urtheil und darauf angestellte Execution zum höchsten Schaden des Klägers, auch sein des Cammergerichts selbsten nicht geringer Verschimpfung aufzuheben, nicht wenig bedenklich: Als sey insgesamt für rathsam angesehen, und dafür gehalten worden, zumalen man ex parte Imperii dem klagenden Wachter als einem angehörigen Reichsunterthanen hierinn alle obrigkeitliche Handbietung zu thun befugt, und auch schuldig sey, daß Ihre Kaiserl. Majest. dahin allergehorsamst zu

ersuchen, mit der Confirmation und Extension dieses *Privilegii* so lang inn- und zurück zu halten, biß und dahin zu Erhaltung dieses Ihrer Kaiserl. Majestät und des Reichs höchsten Gerichts Respects, auch Kehrung des Klägers Schaden, die Stadt Basel selbst sich gutwillig mit demselbigen, so fern und weit er von Rechtswegen befugt zu seyn ex actis erscheinen, oder verinittelst Anordnung einiger Commission allerdings abgefunden und ihn klaglos gestellt haben wird.

Dabey möchte nicht undienlich seyn, die Stadt Basel zu erinnern, daß wie dieselbige sich dato auf zutragende Fälle bey Ihr Kaiserl. Majest. und des heil. Reichs Chur-fürsten und Ständen um schleunige Administration Rechtens beworben, dasselbe auch jederzeit erlangt, also hinwieder des heil. Reichs Ständen und Unterthanen weniger nicht auf begebende Fälle in Schuld- und Prälationssachen schleunig Recht widerfahren zu lassen, auch alle nachbarliche gute Verständnis zu erhalten geneigt und geflissen seyn wolle.

a) S. die Urkunde Num. 120.

§. 124.

Wettstein macht neue Vorstellung dagegen.

Dieses Gutachten war jedoch eben so wenig nach dem Geschmack des Wettsteins und paßte nicht in seinen Plan. Er übergab daher am 24ten

Febr. 1647. der kaiserlichen Botschaft eine neue Vorstellung [a]) folgenden Inhalts: "Obwohl er gehoft, es würde auf sein jüngstes zu Münster gethanes Anbringen, eine willfährige schleunige Antwort erfolgen: So werde er doch mit selbiger nun bey etlich Monathen aufgehalten und sowohl daher als auf frisch empfangenen Befehl gedrungen, solche eyfrig und angelegentlich zu sollicitiren, und nur mit wenigen seine Commission und Begehren in etwas zu erläutern und zu wiederholen. Der obhabende Befehl bestehe in deme: Daß der Röm. Kaiserl. Majest. hochansehnlichen, zu den gemeinen Friedenstractaten bevollmächtigten Herren Legaten in Eydgenossischen Nahmen, er dienstlich vortragen und erzehlen solle, was von der kaiserlichen Cammer zu Speyer wider eine Statt Basel wäre fürgenommen, und wie selbige im Augustmonat jüngsthin mit würklichen Repressalien von solcher angegriffen worden: Auch zu berichten, weil diese verübte Gewalt einer löblichen Eydgenoßschaft Freyheit, Herkommen und Exemtion schnurstracks zuwider lauffe, daß dann man eidgenossischer Seiten gemeinlich und sonderlich gänzlich resolvirt und entschlossen seye, sich selbsten bey erlangter Freyheit, Souverainitet, und Herkommen durch Gottes Gnad zu schirmen und Gewalt mit Gewalt abzutreiben, und darbey zu repräsentiren, weilen gleichwohl die-

ses Sachen von groſſer Conſequenz ſeyen, was für Alteration und Ungelegenheiten daraus entſtehen würden. Die Petition aber beruhe darauf, daß er weder Beſtättigung noch Extenſion ſonderbahrer Privilegien begehren noch ſuchen [ſintemalen ſolche allein zum Bericht, wie es mit einer Stadt Baſel vor aufgerichtetem Bund geſtanden, angezogen,] ſondern die Röm. Kaiſ. Maj. durch dero Herren Plenipotentiarios demüthigſt bitten ſolle, eine löbliche Eydgenoſſenſchaft bey ihrem freyen ſouverainen Stand und Herkommen fürbaß ruhig und ohnturbirt zu laſſen und dem kaiſerlichen Cammergericht zu Speyer, aus Röm. Kaiſerl. Macht Vollkommenheit zu gebieten und anzubefehlen, ſobalden alle wider eine Statt Baſel geführte Proceß gänzlich zu caſſiren und abzuſtellen, auch denen zu injungiren, daß ſie weder jezt noch künfftigs unter was Schein und Prätext das auch immer zugehen uud beſchehen mögte, wider ſie noch übrige Ort der geſammten Eydgenoßſchaft und dero Anverwandte dergleichen vorzunehmen und zu tentiren nicht mehr unternehmen ſollten. Weilen nun hierinnen ſeine ganze Inſtruction begriffen, als ſey im Nahmen gemeiner dreizehen und zugewandter Orten der Eidgenoßſchaft ſeine ganz dienſt- und hochfleißige Bitt: Sie wollen an ihrem hohen Ort

nochmalen alle kräftige und erforderliche Mittel beyzutragen ihnen gnädig gefallen lassen, damit alles den gesuchten Zweck erreichen, er mit fürderlichster gnädigster Willfahr beschiden werden, auch eine löbliche Eidgenoßschaft auf ihre unterschiedliche Schreiben vergnügliche Antwort erlangen möge. Das werde mehr angedeutermassen eine Eydgenoßschaft zum höchsten obligiren, alle Weitläuftigkeiten abhalten und den gemeinen Ruhestand bekräftigen. In dem übrigen beziehe er sich auf sein anfangs eingegebenes Memorial und thue man sich Eydgenossischer Seiten darbey anerbieten, männiglichen, der es begehren wird, gut, schleunig Recht widerfahren zu lassen, oder da jemand sich deswegen sonderlich wider ein Statt Basel zu beschwären Ursach zu haben vermeynte, dem oder denselbigen vor gemeinen Herren Eydgenossen [dem Herkommen gemäß] deßwegen Red und Antwort zu geben.

a) S. die Urkunde Num. 122.

§. 125.

Cammergerichtlicher Bericht an dem Kaiser.

Schon unterm 9ten Febr. 1647. hatte das Cammergericht einen Bericht an den Kaiser erstattet, welcher aber erst spät zur Kenntnis des Friedenscongresses kam, und daher von den Ständen nicht zum Grund ihrer Entschliesung gelegt

werden konnte. Das Reichsgericht erklärt darin, daß es über die Justizpflege mit der gemeinen Eidgenossenschaft keinen Streit noch Differenz habe, sondern allein mit der Stadt Basel. Von dieser sagt es: Es seze in keinen Zweifel, daß sie dem heil. Reich bis dahin undisputirlich verwandt, und dessen Anlagen unterworfen gewesen sey, und es könne daher nicht absehen, wie die Stadt nunmehr davon gänzlich und *omni ex parte* eximirt und befreyt seyn solle: Dieselbe habe sich zwar im Jahr 1501. oder vermög des Kais. Fiscalamts und Anlagbuchs erst im Jahr 1598. ihres Gefallens und eigenthätlicher weiß von dem heil. Reich zu entziehen, und zu der schweizerischen Eidgenossenschaft zu wenden, also anmaßliche Befreyung zu suchen unterfangen. Dieses sey aber ein unbefugtes Beginnen gewesen; Auch sey sie hernach nicht allein von vielen römischen Kaisern und Königen in ihren Privilegien für des Reichs Liebe Getreue je und alleweg titulirt und dafür gehalten worden, sonder sie selbst habe sich in ihren productis darzu bekennt, sie sey in den Jahren 1521. und 1526. zur Türkenhülf, Cammergerichtsunterhaltung und Zehrung der kaiserlichen Botschaft in Spanien, gleichwie andere Stände und Städte auch mit angelegt worden, und habe darauf ferner im Jahr 1530. zu besagter Türkenhilf selbst ihre gewisse

An-

Anzahl zu Roß und Fuß bewilligt. Als solche in der Folge in Entrichtung ihrer Reichsanlagen saumseelig erschienen, seyen im Jahr 1541. kaiserliche Monitorialbriefe erkannt, und ihr im Jahr 1542. durch einen Cammerboten insinuirt worden, darauf sey nach geschehener Reproduction das Rufen erkannt worden. Dieses Anrufen des kaiserlichen Fiscals hätten die Reichsstände im Jahr 1542. durch ein Decret bestättigt. Ob nun wohl im Jahr 1543. Kaiser Carl V. dem Reichsfiscal wegen der Stadt Basel still zu stehen befohlen, so hätten nichtsdestoweniger im 1544sten Jahr die Stände ein anders behaupten wollen, nemlich daß man procediren solle, welches auch in contumaciam geschehen sey. Endlich habe der Kaiser im Jahr 1578. dem Reichsfiscal den Proceß einzustellen geboten: Es sey aber der Stadt bey diesem Procedere nicht wohl gewesen, und sie habe daher im Jahr 1584. den Fiscal schriftlich ersucht, mit seinem Rufen einzuhalten, weil sie das Werk an Kais. Maj. zu bringen bedacht wäre. Seitdem sey nun zwar die Stadt Basel in Ruhe gestanden, allein die Stadt habe sich darum keiner Präscription zu erfreuen, um so weniger, als sie sich allein auf ihre Kaiserl. und Königl. Privilegien, als ihren einzigen Behelf beriefe, die jedoch davon kein Wort enthielten, daß sie des Reichs Prästationen und

andern Beschwerden frey oder ledig gespro=chen sey, sondern ihr blos in Erwägung ihrer ge=leisteten treuen Dienste, so sie zu thun allezeit willig seyn solle, ertheilt worden seyen; Es seye daher nicht abzusehen, wie sie des Reichs Hülf und Anlagen sich entschütten könne, sondern sie sey viel=mehr solche in ihrem Gewissen abzutragen schuldig. So viel die Causas privatorum be=rühre, so habe die Stadt sich zwar im Jahr 1527. einfallen lassen, eigenmächtig die Appellation von ihren Rechtssprüchen an das Cammergericht aufzu=heben. Da aber dieses ein unerlaubter Schritt ge=wesen sey, so habe das Gericht dessen ungeachtet im Jahr 1536. in einer Sache: Hachenbach ge=gen Basel, eine Ladung erkannt, wogegen die Stadt durch ihren Procurator ad excipiendum de foro incompetente erschienen, und von bei=den Theilen bis zum Jahr 1541. gerichtlich ver=fahren worden sey. Was die Evocationspri=vilegien betreffe, so seyen solche nie auf das Cam=mergericht extendirt worden. [wie andere reichs=ständische Privilegien, z. B. die von Oesterreich,] die Privilegien seyen stricti juris und laße sich nicht von einem Gericht auf das andere, a majori ad minus schliesen. Ueberdies seyen darinn die Fälle verzögerter und verweigerter Justiz angenommen. Noch im Jahr 1629. hatte der kaiserliche Reichshofrath in Sachen: Walter con-

tra Lux Iselin und Consorten, Proceesse erkannt, und da der Beklagte die Citation bey der Verkündung auf dem Pflaster mit Füssen herumgestossen habe, habe derselbe auf eingekommene Klage nicht allein Citationem ad videndum se indicisse etc gegen den Baßler erkannt, sondern auch Kais. Commissarien ex officio verordnet. Bey dem K. K. Cammergericht habe Melchior *ab Insula* wider die Baßler sich wegen versagten Rechts und verübten Nullitäten vor etlichen Jahren beschwehrt, und es seyen deßwegen auch Processe erkannt worden. Sie hätten sich hernach zur Justizpflege erboten, solches sey aber zu spät geschehen. Bey der Wächterischen Sache sey ebenfalls eine Justizverweigerung mit untergelaufen, daher das Cammergericht zu Manutenirung der kaiserlichen Gerichtsjurisdiction Arreste gegen die Baßler erkennt habe. Aus diesem allem würden Kais. Maj. ersehen, wie sich das Cammergericht in dieser prätendirten Exemtionssache verhalten habe, da es nun des heil. Röm. Reichs Jurisdiction, Regalia auch andere Rechte zu handhaben gelobt; So habe es es in Erinnerung dieses Gelübdes und der Reichsabschiede nicht weniger thun können, als daß es auf jedesmaliges Anrufen der Partheyen Processe und Mandate nach Befund der Sachen erkannt habe. Immassen von vielen Jahren her hiach und nach sich zugetragene Praejudicia zu er-

zählen wären; Es möge sonst einem jeden Stand oder Stadt ihre rechtmäsiger Weise erlangte Exemtion und Freyheit gar wohl gönnen: Im widrigen aber, da einer oder der andere seines Gefallens gleich der Stadt Basel, sich von dem heil. Röm. Reich auszuziehen gelüsten sollte; könne es solches salvo iuramento suo der gefährlichen Consequenzen halber dem Abfallenden nicht nachsehen; es wäre dann Sach, daß Kais. Maj. und Stände in zukünftigen Fällen ein anderes verordneten, die Stadt aus Gnaden eximiren und das Cammergericht seiner geleisteten Pflichten entlassen wollten. Auf solchen Fall bäte das Gericht Kais. Maj. Sie wolle geruhen, solche Stände und insbesondere die Stadt Basel zu wirklicher Entrichtung und Abtrag ihrer ihm verfallenen Unterhaltungsquoten, als ein acquirirtes Recht, mit gebührendem Kaiserl. Eifer allergerechtest anzuweisen.

b) S. die Urkunde Num. 121.

§. 126.

Bericht der Plenipotenz über die Wettsteinische Vorstellung an den Kaiser.

Die kaiserliche Botschaft erstattete am 3ten März 1647. dem Kaiser einen Bericht [a]) von diesen Vorgängen und fügte am Ende folgendes an: Wir haben zwar unsers theils nit un-

terlassen, hierunter von den Reichsständen mehre-
re Erläuterung zu begehren; alldieweil aber aus de-
nen vorgangenen Handlungen so viel erscheint, daß
allerhand ungleiche Einbildung bey theils Abgesand-
ten, so den statum, worinn es nun über Menschen
Gedenkhen mit der Aidgenoßschaft gegen dem Reich
bestanden, nit recht begreifen wollen, empor gehen
thue, zumalen die französischen und schwedischen Ge-
sandten sich der Sachen mit ganz eiferiger Recom-
mendation zu unternehmen angefangen; So haben
wir für das beßte erachtet, auf sothanes General-
einrathen Euer Kais. Maj. von dem ganzen Ver-
lauf hiemit allerunterthänigste Relation zu erstat-
ten, und dabey zu unsern unmaßgeblichen Gutach-
ten gehorsamst anzufügen; da wir ja keine begrün-
dete Ursach finden, nachdem die gemeinen drei-
zehn Orth der Aidgenoßschaft nun sobiel lan-
ge Zeit und Jahr in posseßsione vel quasi ei-
nes freyen und ausgezogenen Standts gewesen,
auch die wider die Stadt Basel angezogene actus
posseßsorii nichts anders dann für lautere atten-
tata (!!) ohne daß darauf einige förmliche Pari-
tion beschehen wär, zu achten, warumben die deme
entgegen angestellte cammergerichtliche Proceß ge-
billicht oder einige gütliche Unterhandlungen dar-
auf begründet werden sollten oder könnten: Son-
dern daß viel besser und räthlicher auch dem heil.
Röm. Reich nüzlicher seyn werde, die gebetene

declarationem exemptionis negst-hie oben aus des Baselischen Abgesandtens Anbringen gesezter massen zu ertheilen. Wordurch auch Euer Kais. Maj. gemeiner Aidtgenoßschaft, als welche sich diese Sache gemeinlich annehmen thut, eine sonderbare Gnad erweisen, und sie hingegen zu desto beständiger Beobachtung deren mit dem hochlöbl. Haus Oesterreich habender Erbverein geneigt und willfährig erhalten werde. Da im widrigen Fall und wann hieben zu einigem Mißtrauen Anlaß gegeben werden sollte, wohl zu besorgen sey, daß mit der Zeit nit geringe Ungelegenheiten hierauß entspringen möchten. Und dieweil der Baßlische Abgesandte diesem Geschäft allhie schon zimblich lang nachgefolgt und über das Bevehl zu haben anzeigt, Euer Kais. Maj. allergnädigste und endliche Resolution allhier zu erwarten; Als geruhen dieselbe gnädigst Verordnung zu thun, daß nicht allein dem Cammergericht vorbedeutermassen die Abstellung dieser und künftiger Processen wider die Stadt Basel und andere gemeine Aidtgenoßschaft einverleibte Ständt anbevelchen werde, sondern auch diese ertheilende kaiserliche Resolution dem Abgesandten per decretum notificiren, und die Originalausfertigung des Bevelchs und decreti uns ehist übersenden zu lassen ꝛc.

a) S. die Urkunde Num. 123.

§. 127.

Reichshofräthliches Gutachten darüber.

Der kaiserliche Hof verlangte hierauf von dem kaiserlichen Reichshofrath Gutachten, sowohl über den cammergerichtlichen, als den gesandschaftlichen Bericht. In Betreff des ersten erfolgte das Gutachten am 21sten Merz 1647. Es heißt darinn: An Seiten des Cammergerichts zu Speyer seyen vornehmlich viererley Ursachen Ihrer gegen die Stadt Basel ausgelassenen Processe angezogen worden; Als 1) daß sie dißfalls mit der Aidgenoßschaft keinen Stritt, sondern nur mit der Stadt Basel haben; 2) daß vor der Zeit die Stadt Basel notorie zum Röm. Reich gehörig gewesen, und 3) vor dem Cammergericht zu Speyr je und allwegen in Vorzeiten und biß anhero Proceß wider sie erkannt worden; dahero 4) das jezige Cammergericht, Pflichten halber weniger nicht habe thun können, als ihrer Antecessoren Fußstapfen in Erkennung der Processe vermöge der Reichsgeseze zu folgen. Wiewohl nun diesem entgegengesezt werden könnte, 1) daß sich die Stadt Basel von der gemeinen Aidgenoßschaft nicht separiren lasse, 2) daß von uralten Zeiten [gestalten die Stadt Basel schon im Jahr 1501. mit den Schweizern in eine ewige Verbindnis gekommen] auf die jezige Zeit nit argumentirt werden könne, und 3) die nach und nach von dem Cammergericht erkann-

te Processe mit schlechtem Effect abgelauffen, und von Kaiser Carln dem V., des Cammergerichts aignen Bericht nach, für unpracticirlich gehalten, und gar inhibirt worden; auch 4) der Reichsabschied vom Jahr 70. das Cammergericht allein dahin verbinde, daß es den alten Stylum in formalibus et materialibus, sive in decernendis processibus et decisionibus causarum halten solle; darunter aber nicht begriffen sey, daß wider diejenigen, gegen welche die *jurisdictio Imperialis* nicht fundirt, Proceß erkannt oder decidirt werden mögten; sonsten noch gegen viele andere, die sich von dem Reich von je Welten her abgerissen, wohl mit besserm Fug Proceß erkannt, und Decisiones gemacht werden könnten; welches aber nicht allein nicht practicable, sondern auch bey dem Baldo in Consiliis, Revangare mundum heiße; neben dem wißentlich und unlaugbar sey, daß sich die Schweitzer und in deren Compteen auch die Stadt Basel, 1) je und allwegen *pro libero populo* öffentlich angegeben, 2) solche Prärogativ *ultra hominum memoriam sciente et patiente Imperio* ersetzen; 3) nit allein von allen Potentaten in Europa darfürgehalten und tractirt, sondern auch 4) sowohlen vermög der Reichsacten als den publicirten Reichsabschieden in Anno 1552. 1567. und 1576. der Türkenhülf halber an die Aydgenossen sowohl als andere fremde Potentaten,

von dem ganzen römischen Reich absonderliche Pottschaften abgeordnet, und dieselbe umb Accomodation der Reichsmünzordnung nicht *per modum praecepti*, sondern Ersuchsweiß angelangt worden, wie dann über das 5) mehrgedachte Aydgenoßschaft von den römischen Kayfern nach und nach mit ansehnlichen *privilegiis ab omnibus oneribus realibus* befreyet und versehen worden; derowegen sie dann 6) Ihr Kaiserl. Majestät und das Reich, jedoch allein in *favorabilibus* recognosciren und erkennen, dabey sie billig mehrers zu steiffen, als durch dergleichen cameralische Proceß davon abwendig zu machen, damit sie sich nicht in diese Gedanken begeben, als wann man ex parte Imperii alles dasjenige, was sie dem Reich zum besten für Vorschub thetten, oder inskünftig thun möchten, für so viel *Actus subjectionis* ausrechnen, und ihnen damit Ursach und Anlaß gebe, sich von dem Reich noch mehrers zu separiren, und demselben zu besserer Stabilirung Ihrer Freyheit um so viel desto widriger zu erzeigen: Nichts desto weniger aber halte Reichshofrath nicht für thunlich, daß Ihr Kais. Majestät sich gegen dem Cammergericht mit diesen oder andern Rationibus herauslassen: 1) Weilen dasselbe sich auf Churfürsten und Stände beruffen, und wann gleich Ihr Kais. Majestät dem Cammergericht eine ernstere Inhibition

thun wollten, darauf wenige Parition erfolgen würde; 2) daß mehr erwehntes Cammergericht sein Absehen einig und allein auf das *jus privatum* seze, und durch dergleichen Proceß das Reich *in posseſsione vel quasi* wider die Stadt Basel erhalten wolle; 3) vaß Ihr Kais. Majestät selbsten in der Crönungscapitulation Art. 9. sich verbindlich gemacht, alles dasjenige, was von dem Reich kommen, nach möglichem Fleiß und Ernst wiederumb darzu zu bringen; sondern wäre der gehorsamsten Meynung, Ihr Kaiserl. Majestät möchten mit Wiederholung dero vorigen Kaiserl. Befehls an das Cammergericht in Antwort beyläuffig dahin resolviren: deroselben gereiche zwar zu gnädigstem Wohlgefallen, daß Cammerrichter, Präsident und Assessoren sich des Reichs Interesse ihres Theils dergestalt angelegen seyn liessen: Alldieweil aber, dergleichen Proceß, bevorab bey diesen gefährlichen Läuften nicht den vorgesezten, sondern vielmehr einen widrigen Effect, zumalen die gemeine sämtliche Aydgenoßschaft hieraus causam communem machen thut, gewinnen und erreichen möchten; als wollten Ihr Kaiserl. Maj. das Cammergericht nochmalen ernstlich ab- und angemahnt haben, mit dergleichen und andern Processen wider die Stadt Basel in Ruhe zu stehen, und zu Verhütung mehrerer Unruhe und Weit-

läuftigkeiten weiter keine wider sie ausgehen lassen, noch die angefangene verfolgen.

Wegen dem Bericht der kaiserlichen Botschafter aber ward das reichshofräthliche Gutachten unterm 16ten May dahin erstattet: Reichshofrath habe sich in den Actis und allem demjenigen, was sowohl von Churfürsten und Stenden als dem Cammergericht und ihm Reichshofrath selbst vor diesem Ihrer Kais. Majestät angerathen worden, alles Fleißes ersehen, und befinde annoch einmüthig, daß sogestalten Sachen nach, Ihr Kais. Majestät unterthänigst einzurathen, sie möchten es noch allerdings bey jüngsten Reichshofraths ergangenen von Ihr Kais. Majestät placidirten, und dem Cammergericht zu Speyer notificirten Schluß allergnädigst bewenden lassen, [folglich die gebetene und angetragene Exemtionserklärung noch nicht bewilligen] in sonderbarer Anmerkung, daß nach dem Exempel der Stadt Basel, bey diesen ohnedes schwürig und zerrütteten Zeiten leicht andere Stätt und Stände sich eines gleichen anmassen und unterfangen, und also noch mehr vom Reich abwenden dörften: Wäre derowegen Reichshofrath der gehorsamsten Meinung, es möchten Ihr Kais. Majestät dem Cammergericht nochmalen ernstlich anbefehlen, daß sie mit ferneren Processen gegen die Stadt Basel dißfalls innhalten, und sich der kaiserlichen wiederholten Resolution gehorsamlich be-

quemen sollen, und solches um soviel destomehr, weil die gesambten Churfürsten unanimiter, die Fürsten aber per majora auch dahin gehen, daß solche cammergerichtliche Proceß wider oftbesagte Stadt Basel weiter nit fortzusezen, sondern einzustellen seyen.

a) S. die Urkunde Num. 124.

§. 128.

Wettstein bittet um Erhörung seines Gesuchs. Die französische Gesandtschaft schlägt ein sich auf die ganze Schweiz beziehendes Project des Friedensartikels vor: Ferner erhält der eidgenossische Gesandte eine eventuelle Versicherung von der kaiserlichen Plenipotenz und den französischen und schwedischen Gesandschaften, daß und wie dieser Angelegenheit in dem Frieden gedacht werden solle.

Wettstein trat hierauf im Monat Junius nochmals mit einem Erinnerungsmemorial bey der Kaiserl. Botschaft auf, worinn von cammergerichtlichen Processen, Arresten und Mandaten wider die ruhig hergebrachte gemeine und sonderbare eidgenossische Exemtion und Freyheit gesprochen, und wiederholt gebeten wird, einer Eidgenossenschaft gemein und sonderlich Ruhe zu verschaffen, und sie bey ihrem freyen Stand, Exemtion und Herkommen unturbirt und ruhig verbleiben zu lassen. a) Da die verlangte kaiserliche Exemtions-

declaration nicht erfolgte, so brachte es Wettstein bey der französischen Gesandschaft dahin, daß dieselbe ihrem im Monat Julius dem Friedenscongreß vorgelegten Friedensentwurf einen Artikel zu Gunsten der Eidgenossen einverleibte, b) worinn gesagt ward, daß, nachdem das Cammergericht gegen einige Eidgenossencantone Processe und Strafbefehle erlassen habe; dieses aber der Freyheit und Hoheit derselben entgegen sey, (*id quod libertati et omnimodae superioritati, qua gaudent, contrarium est*) man dahin übereingekommen sey, diese Erkenntnisse, oder was sonst gegen ein oder das andere Glied des ganzen helvetischen Cörpers, oder deren Bürger, Unterthanen und Anhänger samt und sonders (*unum vel alterum totius Corporis Helvetici membrum, eorumve cives subditos et clientes universos et singulos*) von dem Cammergericht unter irgend einem Vorwand erkannt werden würde, zu cassiren, und dergleichen Attentaten für die Zukunft zu verhüten. b) Wettstein gieng noch weiter: Er wußte es dahin einzuleiten, daß die kaiserliche Botschaft sich mit den französischen und schwedischen Friedensgesandten über einen eben dahin zielenden eventuellen Artikel vereinigte, um solchen dem Frieden, auf den Fall, daß bis zu dessen Unterzeichnung keine kaiserliche Resolution erfolgen würde, einzuverleiben. Es wird darinn erklärt, daß, weil gegen einige von den dreizehn Eidgenos-

sencantonen, und die ihrem Cörper sonst angehörten, und namentlich gegen die Stadt Basel und ihre Bürger bisweilen Processe erkannt worden seyen, denen jedoch, da sie der Freyheit und vollen Exemtion des ganzen helvetischen Cörpers entgegen seyen (utpote contrariis libertati et exemtioni omnimodae totius Corporis Helvetici) sich selbige nicht unterwerfen noch die Gerichtbarkeit des Cammergerichts anerkennen könnten, vielmehr aus dieser Sache, die die ganze Nation für gemeinschaftlich ansehe (quam natio illa universa ut communem amplectitur) grose Unruhen entstehen könnten, so seye man übereingekommen, um den Saamen der Unruhen zu vertilgen, daß alle und jede gegen jemand von ihnen, besonders gegen die Stadt und Bürger von Basel erlaßnen Proceße und Erkenntnisse aufgehoben, und dem Cammer- oder andern Reichsgerichten nicht erlaubt seyn solle, darüber gegen ein oder das andere Glied dieses schweizerischen Cörpers, oder dessen Bürger, Angehörige und Unterthanen so etwas zu verfügen. Die Urkunden darüber wurden von der kaiserlichen Botschaft unterm 14ten Sept. von der französischen am 19ten und der schwedischen am 30sten Sept. 1647. ausgestellt. c).

a) S. die Urkunde Num. 125.

b) S. die Urkunde Num. 126.

c) S. die Urkunden Num. 127. 128. und 129. Diese Urkunden wurden in der Folge dadurch merkwürdig, daß die Cantone Zürich und Bern im Jahr 1712. einem an den Reichstag erlassenen Schreiben, Bruchstücke davon beylegten, und solche für das kaiserliche Exemtionsdecret ausgaben. S. Fabri Staatscanzl. Th 20. S. 674. f.

§. 129.

Im October 1647. erließ der Kaiser ein Rescript an die Plenipotenz mit einem Decret, welches auf den 16ten May desselben Jahrs zurückdatirt war. Darin wird erklärt, daß die dreizehn Eidgenossencantone seit langen Jahren in dem Quasibesiz eines freyen und ausgezogenen Standes gewesen seyen.

Die kaiserliche Botschaft unterließ jedoch nicht, die Ertheilung der kaiserlichen Resolution fleissig zu erinnern, und die Folge davon war, daß endlich die Sache dem Kaiser zu Pilsen im Monat September nochmals von dem kaiserlichen Ministerium vorgetragen, und von demselben beschlossen ward, das Decret nach dem Antrag der kaiserlichen Botschaft ausfertigen zu lassen. Es ward zurückdatirt auf den 16ten Mai 1647. um das Datum vor der Einreichung des französischen Friedensprojects zu sezen, [a]) und der kaiserlichen Bot-

schaft durch ein kaiserlich Rescript vom 19ten Oct. 1647. zugefertiget, [b]) um es dem Wettstein zuzustellen.

In diesem Decret ward erklärt: Der Röm. Kaiserl. Maj. ist vorgetragen worden, was dero zu den Friedenshandlungen verordnete Gesandten und Bevollmächtigte unterm 3ten März dieses Jahrs berichtet haben, daß im Namen der Stadt Basel auch gemeiner dreizehn Orte der Eidgenossenschaft Rudolph Wettstein wegen des Cammergerichts zu Speyer gegen die Stadt Basel und ihre Bürgerschaft ergangene starke Processuren und angelegten Arresten geklagt und daneben pro declaratione exemtionis dergestalt gebetten habe, gemeldte Eidgenossenschaft bey ihrem freyen souverainen Stand und Herkommen fürbaß ruhig und unturbirt bleiben zu lassen, und dem Cammergericht aus Ihro Kaiserl. Maj. Machts-Vollkommenheit zu gebiethen und anzubefehlen, so balden alle wider eine Stadt Basel geführte Processe gänzlich zu cassiren und abzustellen auch demselben ernstlich aufzulegen, daß es weder jezt noch künftig, unter welchem Schein und Vorwand das auch immer zugehen oder geschehen möge, wider die Stadt Basel noch übrige Orte der gesamten Eidgenossenschaft dergleichen vorzunehmen und zu versuchen nicht mehr sich unterfangen solle: Wann dann Kais. Maj. befänden, daß besagte gemeine drei-

dreizehn Orte der Eidgenossenschaft nun so viel lange Zeit und Jahre *in possessione v. q.* eines freyen und ausgezogenen Standes gewesen seyen, als hätten Sie obvermeldte Declaration *Exemtionis* allergnädigst Kraft dieses Decreti zu ertheilen verwilliget, und dero kaiserlichen Gesandten befohlen, solches dem Burgermeister Wettstein einzuhändigen.

a) S. die Urkunde Num. 130.

§. 130.

Hierauf ward ein Entwurf des Friedensartikels von der kaiserlichen Plenipotenz dem Friedenscongreß vorgelegt. Es kam darauf an, wie die Worte in possessione vel quasi eines freyen und ausgezogenen Standes seyn, übersezt werden sollten. Man wählte dazu nach der reichsgesezlichen Sprache den Ausdruck in

possessione vel quasi plenae libertatis et exemtionis ab Imperio esse.

Die kaiserliche Plenipotenz entwarf ein Project eines Friedensartikels, welches dem Congreß in den ihm am 24ten Nov. 1647. mitgetheilten catholischen Deliberationspunkten vorgelegt ward. a) Dieses Project, da es nichts als die Verordnung des Decrets enthalten sollte, lautete folgendermassen: *Ad §. de Helvetiis.* Cum interea temporis *querela haec Caesareae Majestatis Decreto definita* sit, sequenti clausula *ejus Decreti meminisse* sufficiat: Cum item Caesarea Majestas ad

querelas *nomine* Civitatis Basileensis et *universae* [gemeiner, gesamten] *Helvetiae* [Eidgenossenschaft] coram ipsius plenipotentiariis ad praesentes congressus deputatis propositas super nonnullis processibus et mandatis executivis a camera imperiali contra dictam civitatem, *aliosque Helvetiorum unitos cantones* [übrige Orte der gesamten Eidgenossenschaft, jedoch mit Ausschluß der anverwandten Orte] eorumve cives et subditos [nicht socios et confoederatos eorumque cives] emanatis, requisita ordinum imperii sententia et consilio singulari decreto die XVI. mense Majo proxime praeterito declaraverit, praedictam Civitatem Basileam *caeterosque Helvetiorum Cantones* [besagte gemeine dreizehn Orte der Eidgenossenschaft, nicht ihre zugewandte Orte] in possessione vel quasi *plenae* libertatis et exemtionis ab Imperio esse [daß sie seit langer Zeit in possessione v. q. eines freyen und ausgezogenen Standes gewesen seyen], ac nullatenus ejusdem Imperii dicasteriis et judiciis subjectos [die Hauptsache reducirte sich also auf die Reichsgerichtbarkeit], ideoque ejusmodi processus una cum arrestis eorum occasione quandocunque decretis, prorsus cassos et irritos esse debere; placuit hoc idem [also blos den Inhalt des Decrets] publicae huic pacifi-

cationis conventioni inferere [ohne Erläuterung und Zusatz] ratumque et firmum habere.„ [Nur die kaiserliche Erklärung sollte also der Gegenstand der Stipulation des Friedens seyn:]

Der Inhalt dieses Projects ist um so wichtiger, als er die eigentliche Quelle des Friedensartikels ist, und man daraus die wahre Bedeutung der Worte desselben, und ihre Absicht in Bezug auf das kaiserliche Decret vom 16ten May, das nach dem kaiserlichen Befehl dem Friedensschluß einverleibt werden sollte, folglich nur übersezt werden durfte, abnehmen kann.

a) von Meiern. Act. pac. Westp. Th. 4. S. 804.

§. 131.

Wettstein bat um ein besonderes Exemtionsdisplom für die Stadt Basel, und daß die Exemtion auch auf die Stadt St. Gallen ausgedehnt werden mögte. Erstes ward bewilligt; Allein die Erstreckung auf die Stadt St. Gallen unterblieb.

Der kaiserliche Hof hatte also nun zwar den Besiz der Exemtion der dreizehn Eidgenossencantone anerkannt. Das Verlangen des Burgermeisters Wettsteins aber, daß diese Anerkennung auch auf die zugewandten Orte erstreckt werden mögte, ward nicht erfüllt. Wettstein machte jedoch noch einen Versuch, um wenigstens die Stadt St. Gallen eines gleichen Vortheils theilhaftig zu ma-

chen, und dadurch auf eine indirecte Weise seine Absicht zu erreichen. In einem am 10ten Nov. 1647. an den kaiserlichen Hof erlassenen Schreiben [a]) suchte er um die Ausfertigung eines besondern Exemtionsdiploms für die Stadt Basel nach, und bat zugleich, "daß die kaiserliche Exemtions„declaration unter dem Begrif gemeiner Eid„genossenschaft auch auf die Stadt St. Gal„len erstrekt, und dahero auch solche fürbaß von „des heil. Röm. Reichs Seite unangefochten und „unturbirt gelassen werden möchte." Der Kaiser bewilligte zwar die Expedition des Diploms, ohne jedoch in die gebetene Erstreckung der Executionsdeclaration auf die Stadt St. Gallen einzusehen. Jenes ward am 17ten Nov. ausgefertigt. [b]) Der Kaiser sagt darinn: "Als erklären Wir hiemit und in Craft dieses, daß mehr gemeldte dreyzehen Orth der Eidgenoßschaft bey dieser ihrer Exemtion und freyem ausgezogenen Standt fürbaß seyn und verbleiben, und darwider von Niemand beschwert werden solle, iedoch, daß gleich wie die Statt Basel und gemeine Eidtgenoßschaft, wann Sie sich bey Uns und des heyl. Reichs Churfürsten und Ständen um schleunige Administration rechtens beworben, dasselbe auch jederzeit erlangt habe, also hinwiederum sie Unsere und des heiligen Reichs Ständen und Unterthanen auff begebende Fälle fürderlich recht widerfahren lassen, auch alle gute nach-

barliche Verstandtnuß zu erhalten sich befleißen solle. Und gebieten solchem nach allen und jeden Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, Sie wollen obgemeldte gesambte Aidgenoßschaft, und darunter auch die Statt Basel bey dieser Unser Kayserl. Exemptions-declaration ruhig und unangefochten verbleiben lassen, dieselbe darwider in keinerley Weiße beschweren noch betrueben, als lieb einem jeden ist, Unsere und des heyl. Reichs schwere Ungnadt und darzue ein Poen von fünfzig Markh löttigs Goldts zu vermeiden, die ein jeder so offt er darwider thäte, Uns halb in Unser und des heil. Reichs Cammer, und den anderen halben thail obgemeldter gesambten Aydtgenoßschaft, wie auch der Stadt Basel zu bezahlen vorfallen seyn solle.„

a u. b) S. die Urkunden Num. 132. 133.

§. 132.

Der Kaiser gab von diesem Diplom dem Cammergericht und der Plenipotenz Nachricht, befahl jedoch der lezteren noch besonders in den Frieden nichts, als was in dem Diplom begriffen sey, einkommen zu lassen.

Dieses Diplom ward dem kaiserl. R. Cammergericht durch ein kaiserliches Rescript vom 27ten Nov. dieses Jahrs übersandt, [a]) das folgenden Inhalts war: "Daßelbe werde aus dem copeylichen Einschluß ersehen, was Kais. Maj. der Stadt Basel, wie auch den dreizehn Orten gemeiner

Eidgenossenschaft für eine Declaration ihres freyen ausgezogenen Standes ertheilt haben: Sie befählen daher, daß das Gericht sich künftig nach dieser Exemtionsdeclaration achten, und gemeldte Eidgenossenschaft darwider in keinerley Weise noch Wege beschwehren, sondern sie deren ohne einigen ferneren Eintrag wirklich und alles ihres Inhalts geniesen lassen sollen.„ Unter dem 29ten Nov. desselben Jahrs aber ward an die kaiserliche Bottschaft in Münster rescribirt, b) daß, obgleich S. Maj. dafür gehalten, daß sowohl die gesamte oder gemeine dreizehn Orte der Eidgenossenschaft, als absonderlich die Stadt Basel bey ihrem Decret genugsam gesichert gewesen, ihr gleichwohl erwehntes Diplom samt dem gebethenen Befehl an das Cammergericht noch zugesandt werde, um solches dem Wettstein zuzustellen. — Ausserdem erfolgte noch am 25ten Dec. darauf ein kaiserliches Instructionsschreiben an die Plenipotenz, worinn dieser befohlen ward, in den Frieden nichts, als was in dem Diplomate begriffen, einkommen zu lassen. c)

a u. b) S. die Urkunden Num. 134. und 135.

c) Der kaiserliche Gesandte Vollmar sezt in seinem Prot. tract. Pac. Westph. in Cortrej. Corp. Iur. publ. Tom. IV. p. 471. zum 25ten Dec. 1647. "Antwort (des Kaisers) auf Herrn Grafen von Lamberg und Crane Gutachten super voto catho-

licorum mit Erinnerung — — den schweizerischen §. aus, und nichts, als was im Diplomate begriffen, einkommen zu lassen.„

§. 133.

Der eidgenossische Geschäftsträger war mit dem Diplom nicht zufrieden. Er verlangte unter andern, daß demselben das Wort: Souverain eingesezt werden mögte. Allein der kaiserliche Hof lies es wie es war.

Die kaiserliche Gesandschaft erhielt diese Schreiben, als Wettstein bereits den Congreß verlassen hatte. Volmar zeigte die Ausfertigung des Diploms dem hinterlassenen Geschäftsträger, und gab ihm Abschrift davon, um der Eidgenossenschaft darüber zu berichten. [a]) Diese war aber nicht damit zufrieden. Ihr Agent überreichte dem kaiserlichen Gesandten von Volmar am 16ten Febr. 1648. ein Memorial [b]), worinn er erklärte, daß das eingelangte Diplom und Befehlschreiben an die Cammer also eingerichtet befunden worden, daß solche beide Stücke wegen etlicher darinn nicht beobachteter nothwendiger Umstände bedenklich gefallen seyen, und bat, daß der Gesandte bey der Kais. Hofcanzley die Vermittelung und Anstalt treffen wolle, damit ein anderes kaiserliches Diplom und Befehlschreiben an die Cammer ausgefertigt, und darinn einige Umstände in Acht genommen und eingebracht

würden. Unter diesen Desiderien befanden sich auch folgende: daß in dem Diplom die Erzählung der Bitte des Wettsteins, wie sie in dem kaiserlichen Decret befindlich ist, gesezt und insonderheit das Wort: Souverain, nicht ausgelassen werde: daß darinn des von Churfürsten und Ständen des Reichs hiezu eingeholten Gutachtens gedacht werde; und daß darinn von der Poen gegen die Verwürker den Eidgenossen und der Stadt Basel nicht gesprochen werde. Man wollte also eidgenossischer Seits alles aus dem Diplom entfernen, was Reichsdependenz anzeigte. Der kaiserliche Hof nahm jedoch auf dieses Verlangen gar keine Rücksicht; das Diplom blieb wie es war, und ward so dem Bestellten der Eidgenossen ausgeantwortet. Die Eidgenossen bedankten sich hierauf in einem Schreiben vom 16ten Jul. 1648. c) für das Decret und die entworfene, dem Frieden einzusezende Generalclausul, als einen kaiserlichen Favor und Gnade, und der Kaiser reskribirte daher am 18ten Sept. desselben Jahrs d) seinen Gesandten am Friedenscongreß: "Die Abgesandten der dreizehn Orte der Eidge„nossenschaft in der Schweiz hätten wegen dem, „in ihrer gesuchten cammergerichtlichen Ex„emtionssache, ihnen ertheilten kaiserlichen „Decret, und derselben wegen dem Friedensin„strument einzuverleibenden Stelle erlassenen kai„serlichen Befehls im Nahmen ihrer Principalen

„ ein Dankſagungsſchreiben an Sie erlaſſen, und daß „ ſie bey ſolcher kaiſerlichen Verordnung ruhig „ verbleiben mögten, demüthigſt gebethen. Wann „ dann S. Maj. aus dieſem Schreiben ſo viel ab- „ genommen hätten, daß die Eidgenoſſenſchaft mit „ dem kaiſerlichen Decret vergnügt ſey, und weiter „ nichts, als was dem gemeinen Friedensſchluß „ ſchon einverleibt ſey, begehre, als habe ſie ſol- „ ches der Geſandſchaft zu ihrer Nachricht und „ Verhütung weiterer Extenſion zu communiciren „ für eine Nothdurft erachtet. „

a) S. den Volmariſchen Bericht vom 17ten Febr. 1648. in der Urkunde Num. 136.

b) S. die Urkunde Num. 136. a

c u. d) S. die Urkunden Num. 137. und 140.

§. 134.

Die proteſtantiſchen Reichsſtände fanden die Bewilligung der Exemtion der Schweizer bedenklich und wollten dieſe Angelegenheit auf den nächſten Reichstag verſchieben.

Bey der Berathſchlagung der Reichsſtände über das von der kaiſerlichen Plenipotenz, unter Einverſtändnis mit den franzöſiſchen und ſchwediſchen Geſandten, vorgelegte Project des Friedensartikels, erklärte am 13ten April 1648., als die kaiſerlichen und ſchwediſchen Geſandſchaften mit den Ständen darüber conferirten, die Mehrheit

der leztern [a]): "Daß die Stände die Schweizer bey gegenwärtigen Tractaten für exemt declariren sollten, solches würde bedenklich, und ein nie erhörtes Exempel im römischen Reich seyn. Damit man aber der Sache abkomme, sey das beste Mittel, man verschiebe solchen Punkt bis auf künftigen Reichstag." Diese Erklärung ward im May wiederholt. [b]) Mehrere catholische Stände bezeigten sich zwar nachgiebiger. Allein man konnte sich nicht vergleichen. [c])

a—c) v. Meiern act. pac. Westph. Tom. V. p. 725. 651. und 725.

§. 135.

Die kaiserliche Plenipotenz suchte die Sache auszugleichen, die Reichsstände liessen sich endlich unter gewissen Bedingungen die Insertion des Artikels, so wie er von der kaiserlichen Gesandschaft projectirt war, gefallen.

Hierauf machten die kaiserlichen Minister bemerklich [a]): "Es ereigneten sich bey der Sache nachfolgende Difficultäten, daß an Seiten der Stände die Baselische *Exemtio a jurisdictione camerae* ad comitia wollte verschoben und ausgesezt werden; Es habe jedoch damit die Bewandniß, daß solch Werk allbereit zu weit kommen sey, indem nicht allein darüber die drei Reichscollegia deliberirt, [allein was hatten sie beschlossen?]

„ sondern auch ihre Concluſa an die kaiſerliche „ Maj. gebracht hätten, und ein Decret darauf „ ertheilt worden ſey: Sie, Kaiſerliche hätten ſich „ mit beyden Cronen darüber verglichen, und näh„ men ſich ſonderlich die Franzoſen als der Schwei„ zer Alliirte der Sache heftig und eifrig an: „ Auch wären die Schweizer ſelbſt in ſolcher Po„ ſtur, daß falls man gleich wieder neuerliche Dif„ ficultäten machte, doch alles ohne Verfang ſeyn „ würde, weil die Eidgenoſſen alsdenn einen an„ dern Weg de facto verfahren, und nur dar„ über die Handelsleute leiden, und zu Schaden „ kommen würden. Und weil auch das löbliche „ Erzhaus Oeſterreich gewiſſe Compactata und Ei„ nigungen mit den Schweizern hätte, bäthen „ Sie, Kaiſerliche, daß die Stände die Exem„ tionsſache ferner nicht ſchwer machen, ſich „ vergeblich aufhalten, und dadurch das Friedens„ werk nur verzögern wollten.„ Jezt ſtellten zwar auch die catholiſchen Stände den kaiſerlichen Botſchaftern vor, daß die prätendirte Exemtion der Stadt Baſel von groſer Wichtigkeit ſey. Sie erklärten jedoch am Ende: Weil es damit ſo weit gekommen, ſo möchte es dabey zwar bleiben, doch müßten dem Aufſaz gewiſſe Bedingungen mit angehängt und derenthalben ein Revers von den Schweizern ausgeſtellt werden. [b]) Endlich ward am 7ten Jul. 1648. von den Stän-

den beschlossen, "daß man es bey dem Artikel wegen der Schweizer bewenden lasse, jedoch daß A) Florian Wachter bey denen von dem K. K. Cammergericht erhaltenen Mandatis biß zu seiner erfolgenden Befriedigung zu lassen, der Eidgenossenschaft auch das Diploma exemtionis nicht eher hinaus zu geben sey, B) daß von den Schweizern ein Stück Gelds für Erlangung des jetzigen Privilegii zu besserer Unterhaltung des Cammergerichts jetzo gereicht werde, auch C) Vermahnung an sie geschehen möchte, daß sie ebenmäsig unpartheyische Justiz den Ständen und ihren Unterthanen administriren sollten, gleichwie sie, die Schweizer, sich dessen im römischen Reich zu erfreuen hätten. [c]) Die kaiserliche Pleniporenz antwortete darauf am 25ten Juli: "Sie möchte wünschen, damit willfaren zu können. Es liefen aber die gesezten Conditiones in den Hauptsachen mit ein, also, daß sie nach Gestalt der Zeit darein zu willigen nicht rathsam befände." [d])

a) von Meiern, a. a. O. Th. V. S. 331.

b) von Meiern, a. a. O. Th. V. S. 732.

c) von Meiern, a. a. O. Th. VI. S. 65.

d) von Meiern, a. a. O. Th. VI. S. 102. f. Henniges medit. ad instr. pacis caes. Suec. ad art. VI.

§. 136.

Die Stände suchten ihre Bedingungen durch ein Schreiben an die Stadt Basel zu sicheren Diese erklärte jedoch, sie habe keine neue Exemtion gesucht, und protestirte dagegen.

Die reichsständischen zu Osnabrück versammleten Gesandten wählten endlich den Ausweg, daß sie beschlossen, der Stadt Basel schriftlich zu erklären: "Man wolle in die gesuchte Exemtion einwilligen, doch so, daß 1) die Exemtion erst vom Tag der Ratification des Friedens ihren Anfang nehme, 2) die Eidgenossen den Reichsunterthanen schleunige Justiz widerfahren liessen, 3) denen vorherigen cammergerichtlichen Erkenntnissen Folge geleistet, und 4) ein Pauschquantum zur Unterhaltung des Cammergerichts von den Eidgenossen beygetragen würde, uud dieses Schreiben ward am 31ten Aug. 1648. erlassen." [a]) Allein die Stadt Basel antwortete am 30ten Sept. [b]) daß dieses Ansinnen sie befremde, Sie hätte keine neue Exemtion gesucht, sondern nur verlangt, in der besizenden nicht turbirt zu werden. Der Kaiser habe eine Erklärung von sich gegeben, welche eine bereits habende Exemtion vorausseze, die königlichen Höfe seyen gleicher Meinung gewesen. Sie bäte daher, man mögte die Sache dabey bewenden lassen. Die Reichsstände glaubten jedoch ihre Absicht im Ganzen erreicht zu haben, be-

ruhigten sich bey einem wiederholten Beharren auf ihren Bedingungen und liessen die Aufnahme des Artikels in den Frieden zu.

a) S. die Urkunde Num. 139.

b) S. die Urkunde Num. 141.

§. 137.

Der Artikel ward hierauf nach den Antrag der kaiserlichen Plenipotenz dem Frieden eingesezt. Inhalt desselben.

Der Friedensartikel ward hierauf nach dem Project der kaiserlichen Plenipotenz abgefaßt, und lautet in dessen Folge in den beiden Friedensinstrumenten also: a) "Quum item Caesarea Majestas ad querelas nomine *civitatis Basileensis et universae Helvetiae* coram ipsius plenipotentiariis ad praesentes Congressus deputatis propositas super nonnullis processibus et mandatis executivis, a camera imperiali contra dictam Civitatem, aliosque *Helvetiorum unitos Cantones eorumque cives et subditos* emanatis, requisita ordinum imperii sententia et consilio, singulari decreto, die decima quarta mensis Maji, b) anno proxime praeterito declaraverit, praedictam *civitatem Basileam caeterosque Helvetiorumque Cantones in possessione vel quasi plenae libertatis et exemtionis ab imperio* esse, ac nullatenus ejus-

„dem imperii dicasteriis et judiciis subjectos;
„placuit hoc idem publicae huic pacificatio-
„nis conventioni inserere, ratumque et firmum
„manere, atque idcirco ejusmodi processus
„una cum arrestis eorum occasione quando-
„cunque decretis prorsus cassos et irritos esse
„debere.„

a) Er ist in dem Münsterischen Friedensinstrument der 61ste und in dem Osnabrückischen der 6te Artikel.

b) Das kaiserliche Exemtionsdecret wird hier vom 14ten May 1647. datirt. Gleichwohl ist es unterm 16ten May ausgefertigt worden. Wahrscheinlich gab die römische Zahl XVI. die man mit XIV. verwechselte, den Anlaß dazu.

Zweiter Abschnitt.

Verhandlungen über die Execution des Friedensartikels.

§. 138.

Weil die Reichsstände bis zu Unterzeichnung des Friedens auf der Erfüllung ihrer gemachten Bedingungen beharreten, so wandten schon vorher sich die Eidgenossen an den französischen Gesandten, der das Betragen der Stände misbilligte.

Der Friedensartikel war zwar so, wie ihn die kaiserliche Gesandschaft entworfen hatte, des Widerspruchs der Reichsstände ohngeachtet, und ohne die Forderungen derselben zur conditio sine qua non zu machen, den Friedensinstrumenten einverleibt worden. Allein dessen ohngeachtet beharrten die Reichsstände und das Cammergericht auf der Erfüllung ihrer Bedingungen. Der Rath von Basel hatte sich schon vor der Unterzeichnung des Friedens deswegen beschwerend an den französischen Gesandten Servien gewandt. Dieser antwortete ihm am 28ten Oct. 1648. [a]) "Er glaube, die Stände seyen zu billig, um nicht einzusehen, daß sie kein Recht mehr hätten, auf ihren Bedingungen zu beharren. Er bemerkte zugleich,

er

er habe aus dem Baselischen Schreiben ersehen, que Messieurs de Bâle protestoient, de n'avoir demandé aucune nouvelle exemtion, mais seulement des defenses à la Chambre de Spire, de n'entreprendre plus rien contre leurs Libertés, qu'ils prouvoient n'avoir demandé aucune nouvelle Exemtion ni Confirmation de nouveaux privileges, qu'apres ils mettoient en avant le Decret de Sa Majesté Imperiale du 16 Mai 1647. par lequel Elle declare reconnoitre la Republique de Bâle et les Cantons des ligues suisses en general pour un Etat libre et separé.

a) S. die Urkunde Num. 141. a

§. 139.

Die Reichsstände beharrten dennoch auf der Erfüllung ihrer Bedingungen und schrieben deswegen an die Stadt Basel; das Cammergericht handelte in dessen Gemäßheit. Dieses veranlaßte eine Beschwerde der Eidgenossen bey dem Kaiser.

Die Reichsstände beharreten gleichwohl nach dem Frieden auf der Erfüllung dieser Bedingungen. Daraus entstanden lange Explicationen über den Sinn des Friedensartikels zwischen Kaiser und Reich, und den Eidgenossen. Die in Münster versammleten Gesandten der Stände erließen am 27ten März 1649. ein Schreiben an die Stadt Basel, a)

worinn sie ihr erklärten: Es sey Ihro Kaiserl. Maj. Intention niemalen gewesen, sey es auch jezo noch nicht, oder könne es nicht seyn, die Stadt Basel, als zum Reich ungezweifelt gehörig, ohne Vorwissen und Genehmhaltung Churfürsten, Fürsten und Stände a toto Romano Imperio, welches gleichwohl zu Anfang nicht, sondern allein die Exemtion a Camerali jurisdictione gesucht worden, zu eximiren; die Stände hätten nach Inhalt des im Jahr 1648. abgelassenen Schreibens in die Befreyung a jurisdictione Camerali zwar lediglich, in die nach der Hand gesuchte Exemtion a toto Imperio aber niemalen anderer Gestalt, dann mit den drei angehängten Conditionen gewilligt. ꝛc. Sie hoften daher, die Eidgenossen würden demjenigen, was nach rechtlich decidirten Sachen bey dem Cammergericht erkannt worden, schuldige Folge leisten; und durch ferneres unbefugtes Tergiversiren nicht Anlaß geben, daß das Cammergericht durch die im Reich zugelassenen Mittel die Execution so gut es könne, befördere. Das K. R. Cammergericht übersandte der Stadt Basel durch ein Schreiben vom 26ten May 1649. [b]) jenes Schreiben der Reichsstände, und verlangte unter Anführung der nehmlichen Gründe Parition und Zahlung der rückständigen Cammerzieler.

Die zwölf Eidgenossencantone schrieben hierauf am 10ten Jul. 1649. c) an den Kaiser Ferdinand III. und beschwerten sich darüber, daß von den Reichstagsgesandten der Stadt Basel ein Schreiben zugekommen sey, darinn sie verlangten, daß weil die Stände den Exemtionsartikel nur unter der Bedingung verwilliget hätten, daß die am Cammergericht ergangenen Urtheile vollzogen, die alldort rechtshängigen Sachen ausgetragen, und den Cameralen Ihr von so vielen Jahren rückständig gebliebenes Cammercontingent abgetragen würde, die Stadt Basel solches erfüllen, im widrigen Fall aber der Execution gewärtig seyn solle. Ob nun gleich die Stadt Basel sich der Nothdurft nach und mit gutem Grund dagegen verantwortet, und den wahrhaften Bericht gegeben habe, daß von eidgenossischer Seite keine neue Exemtion vom Reich wäre gesucht, sondern vielmehr bey den Plenipotentiariis geklagt worden, daß man wider die so bekannte und weit über Menschengedenken her rühig besessene Exemtion vom Kaiserl. Cammergericht beschwärt werde, und daß man allein zu Verhütung der Weitläuftigkeit, um Abschaffung dergleichen Irrungen und Mißverständ gebetten, auch sich dabey auf das kaiserliche Decret berufen habe, darinn die angeregten Proceß und Beschwärden ohne einigen Vorbehalt und Condition cassirt und aufgehoben worden seyen; sie bäten sie, alles dies-

ses, da es dem westphälischen Frieden entgegen sey, abzustellen.

a. b. c) S. die Urkunden Num. 142. 143. 144.

§. 140.

Der Kaiser befahl dem Cammergericht die Eidgenossen gegen den Frieden nicht zu beschwehren. Das Gericht erkannte gleichwohl Strafbefehle gegen die Stadt Basel. Die Eidgenossen schickten Gesandte nach Wien. Der Kaiser erließ ein scharfes Mandat an das Cammergericht.

Der Kaiser befahl hierauf dem Cammergericht durch ein Rescript vom 29ten Nov. 1649. [a]) die Eidgenossen gegen den Friedensschluß nicht zu beschwehren, und gab diesen davon Nachricht. [b]) Allein das Cammergericht fuhr in seinen Erkenntnissen fort. Die Eidgenossen beschwehrten sich am 20ten Dec. 1649. [c]) auch darüber bey dem Kaiser, bedankten sich jedoch am 23ten Hornung 1650. dafür, daß durch die kaiserliche Verfügung dasjenige, so in dem Friedensschluß wegen ihres freyen eximirten Standes versehen worden sey, ihnen um so viel mehrers versichert und bekräftigt worden sey. [d])

Das Cammergericht blieb jedoch nicht nur bey seinen Grundsäzen, sondern erkannte auch Strafbefehle gegen die Stadt Basel, und veranstaltete neue Repressalien auf Ansuchen des Wächters.

Die Eidgenossen wurden dadurch veranlaßt, gegen Ende des 1650ten Jahrs Gesandte an den kaiserlichen Hof abzuordnen. Ihr Auftrag bestand theils in dieser Angelegenheit, theils auch in einer Negotiation wegen der Titulatur: Liebe Getreue, die sie in besonders Liebe, umgeändert haben wollten.

Das in jener Sache von den Gesandten eingereichte Memorial, e) veranlaßte die Erkennung eines kaiserlichen Mandats an das Cammergericht vom 31ten Dec. f) 1650. Es heißt darinn: Es komme nicht auf dasjenige an, was etwann die Stände ihnen bey Behandlung des gemeinen Friedens und vor dessen Publication vorbehalten hätten, sondern auf das, was das kaiserliche Exemtionsdecret, und nach desselben Inhalt der Friedensschluß mit sich bringe. Dieser vermöge ohne einigen Vorbehalt, daß die Stadt Basel und die übrigen schweizerischen Cantone von dem heil. Reich ganz exempt und befreyt verbleiben, und die wider sie decretirten Processus und Arresta, sie seyen ausgegangen, wann sie wollen, gänzlich cassirt seyn sollen. Derowegen Kaiserl. Maj. als dem Oberhaupt und Supremo Executori Pacis obliege, dahin zu sehen, damit niemand wider den Friedensschluß beschwärt, sondern dabey gehandhabt und geschüzt werde: Sodann auch die Repressalien, als eine Species Belli, im heil. rö-

mischen Reich, zumalen wider diejenigen, die von demselben eximirt sind, ohne des Kaisers als des Oberhaupts Vorwissen und Consents zu decerniren und exequiren, weil daraus leicht grose Motus entstehen, und die allgemeine Beruhigung merklich turbirt und verhindert werden könnte, weder dem Kaiserl. Cammer- noch einigem anderm Gericht nicht erlaubt noch zugelassen sey. Zu gleicher Zeit wurden Patente an die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs erlassen, g) worinn ihnen befohlen wird, dem cammergerichtlichen Mandat keinen Gehorsam zu leisten, und der kaiserlichen Absicht gemäß zu handlen.

a-g) S. die Urkunden a) Num. 145. b) Num. 146. c) Num. 147. d) Num. 150. e) Num. 151. f) Num. 154. g) Num. 155.

§. 141.

Das Cammergericht wandte sich hierauf an die Churfürsten von Mainz und Trier, um ihre Unterstüzung. Beide machten Vorstellung bey dem Kaiser, lezter behauptete, daß die Stadt Basel noch zum Reich gehöre.

Doch auch diese kaiserlichen Verfügungen blieben unbefolgt. Das Cammergericht brachte vielmehr darüber Beschwerde an bey den Churfürsten von Mainz und Trier, bey jenem als Erzcanzler, und bey diesem als Cammerrichter. Beide

nahmen sich des Gerichts an, und machten Vorstellung bey dem kaiserlichen Hof. [a]) Der Churfürst von Trier erklärte bey dieser Gelegenheit in einem Schreiben an das Cammergericht vom 3ten Jan. 1651. [b]) daß "es Kais. Maj. Intention „niemalen gewesen, auch anjezo nicht sey, noch „seyn könne, daß die Stadt Basel absolute „nicht zum Reich gehörig sey.„

a b) S. die Urkunden Num. 156. und 157.

§. 142.

Der Kaiser erließ dagegen ein Schreiben an den Churfürsten von Mainz, worinn die Gründe der Stände und des Cammergerichts widerlegt werden.

Der Kaiser erließ deswegen unterm 4ten März 1651. ein umständliches Schreiben [a]) an den Churfürsten von Mainz, das unter andern folgende Stelle enthält: In dem Friedensschluß Art. 6. sey mit hellen klaren Worten versehen, daß die Stadt Basel und übrige schweizerische Cantone, vermög kaiserlichen darüber vorher auf der Stände-Rath und Gutachten ertheilten Decrets, *in posseſsione* v. q. ihrer völligen Libertät und Exemtion von dem heil. Röm. Reich, und dessen *Dicasteriis* und Gerichten keineswegs mehr unterworfen seyen; daß also das Cammergericht, da die Eidgenossen unter diejenigen Stände ge-

hörten, welche das Reich nicht mehr recognoscirten, und von selbigem per legem publicam exemt und freygesprochen worden, nicht mehr unterworfen seyen, hinfürter keine Processe ohne seine kaiserliche Bewilligung ausgehen lassen sollten; besonders, da in dem Friedensschluß nicht nur die Stadt Basel allein, sondern die ganze Eidgenossenschaft mit ihr zugleich ein Corpus zusammen, für exemt erklärt, und nicht zu hoffen sey, daß wann etwann anjezo oder auf künftigem Reichstag der Eidgenossenschaft eine widrige Resolution und Erläuterung gegeben werden sollte, sie sich als nunmehr unwidersprechlich von dem Reich ganz eximirte freye Stände selbigen bequemen würden.„ Es heißt sodann ferner: "So hat auch das Cammergericht deswegen um so viel weniger einige neue Processe erkennen können, dieweilen die vorhero von ihm decretirte in dem Friedensschluß ganz aufgehoben, und demselben hiedurch die Jurisdiction wider die Basler, als einem ausländischen Stand und Orth benommen worden, und vermag auch die Cammergerichtsordnung ganz nicht, daß sie ihre Ausstände wider einigen Stand des Reichs, zugeschweigen wider diejenige, welche das Reich nicht mehr recognoscirem, und von selbigem *per legem publicam* exempt und frey gesprochen worden, mit derzleichen Repressalien für sich selbsten eintrei-

hen und behalten sollen, sondern es ist vielmehr darinn part. 3. tit. 48. §. fin. da eben von dieser Execution und Vollziehung der in der Camer gesprochenen Urtheil gehandelt wird, ausdrücklich versehen, daß Cammerrichter und Beysizer über die, so dem Reich [als es nunmehr kraft des allgemeinen Friedensschlusses ohne weiters Disputiren, Basel und die Schweizerische Eidgenossenschaft sind,] nicht unterworfen, hinfürter keine Processe ohne kaiserliche Verwilligung ausgehen lassen solle; Gestalten dann der Friedensschluß nicht nur die Stadt Basel, sondern die ganze Eidgenossenschaft mit ihr zugleich als ein Corpus zusammen, für exemt erkläre.„

a) S. die Urkunde Num. 158.

§. 143.

Der Churfürst von Mainz schrieb nochmals an die Eidgenossen. Diese machten dagegen neue Vorstellung. Endlich gab das Cammergericht nach und ließ die in Beschlag genommenen Waaren, unter Verwahrung der Rechte des Reichs, verabfolgen.

Der Churfürst von Mainz schrieb am 14ten März 1651. nochmals an die Eidgenossen. [a]) Allein diese machten dagegen neue Vorstellung in einem Schreiben vom 24ten April d. Jahrs [b]) worinn sie sich einen ehrlichen, friedliebenden freyen Stand

nennen, und wiederholt behaupten, daß sie bey dem westphälischen Frieden keine neue Exemtion von dem kaiserlichen Cammergericht oder dem heil. Reich gesucht, auch das kaiserliche Decret keine neue Exemtion, die erst von dato desselben ihren Anfang nehmen solle, sondern eine solche Erläuterung in sich halte, welche die eidgenossische Exemtion und den freyen Stand anzeige, in dessen Possession sie sich schon durch so viele und lange Jahre befunden und erhalten hätten. Erst hierauf gab das K. R. Cammergericht nach. Es ließ die in Beschlag genommenen Waaren verabfolgen, fügte jedoch eine ausdrückliche Verwahrung der Rechte des Reichs, und eines jeden, der dabey interessirt sey, hinzu. c)

a b) S. die Urkunden Num. 158. b und 159.

c) S. oben §. 113. nota a.

Fünftes Hauptstück.

Bruchstücke der Geschichte der Schweiz in Bezug auf ihr Reichsverhältnis, von dem westphälischen Frieden bis zu Ende des 18ten Jahrhunderts.

Erster Abschnitt.

Gesammlete Thatsachen aus der Geschichte der Schweiz, in Rücksicht auf ihr Reichsverhältnis von dem westphälischen Frieden bis zu Ende des 17ten Jahrhunderts.

§. 144.

Uebergang.

Jezt waren also von Kaiser und Reich alle dreizehn Eidgenossencantone für ganz frey und ausgezogen, dem Besiz nach, erklärt worden. Dadurch hatte sich jedoch das sonstige Verhältnis der Schweiz zum Reich in nichts geändert. Denn da die Friedensstipulation sich nicht auf die übrigen schweizerischen Lande erstreckte, so blieben diese alle in dem Stand, in welchem sie vor dem westphälischen Frieden gewesen waren, und besaßen nur das, was sie hergebracht hatten.

§. 145.

Die dreizehn Eidgenossencantone verlangten im Jahr 1650. von dem kaiserlichen Hof die Abänderung des Titels: Liebe Getreue. Sie ward ihnen aber abgeschlagen.

Die Eidgenossencantone dachten nun ernstlich darauf, die Rolle ganz unabhängiger Staaten zu spielen. Aber noch stand ihnen manches dabey im Weg.

Der kaiserliche Hof fuhr fort, sie in der Courtoisie auf den alten Fuß zu behandlen und insbesondere ihnen die Titulatur: Liebe Getreue, [a]) zu geben. Eine ihrer ersten Sorgen nach dem Frieden war daher diese, eines solchen mit ihrem Plan gar nicht vereinbarlichen Prädicats loß zu werden.

Die von ihnen im Jahr 1650. nach Wien abgesandte Deputirte Zweyer und Wettstein erhielten in dessen Gemäßheit den Auftrag, zu verlangen, daß diese Etiquette abgeändert werden mögte. Sie baten darum mündlich und schriftlich. [b]) Allein nachdem dieses Anliegen von dem Reichsministerium in reifliche Ueberlegung gezogen und dem Kaiser darüber ein Vortrag gemacht worden war, fiel die kaiserliche Entschliesung so wenig nach dem eidgenossischen Wunsch aus, daß vielmehr durch ein Conclusum des kaiserlichen Reichshofraths vom 31ten Dec. 1650. [c]) die reichsoberhauptliche Re-

solution dahin ertheilt ward, daß "in dem Re„ creditiv an die Eidgenossenschaft nicht der neu„ gesuchte, sondern der alte Titel: Liebe Ge„ treue zu sezen sey.„

Das kaiserliche Ministerium erklärte zugleich den Gesandten: "Da Kais. Maj. in allem andern „ so gnädigst und willfährig erscheine, so wollte „ man sich versehen, die Eidgenossenschaft würde „ von dem kaiserlichen Hof nichts neues begehren, „ sondern es bey dem alten Stilo verbleiben „ lassen.„ Dieser Stilus aber führte Unterwürfigkeit unter den Kaiser mit sich, wie solches auch vorher das kaiserliche Reichscammergericht in seinem Bericht an den Kaiser vom 9ten Februar 1647. [d]) bemerkt hatte. Der eidgenossische Gesandte Obriste von Zweyer stellte daher vor: "Es „ würde den Eidgenossen von den Venezianern „ und Franzosen vorgeworfen, daß das Wort: „ Liebe Getreue eine Srbjection und Unter„ würfigkeit auf sich trüge. Man wolle daher wiederholt bitten, die Eidgenossen mit dem „ Prädicat: Liebe besondere, zu honoriren.„ Allein es blieb bey der kaiserlichen Resolution, und das kaiserliche Ministerium erklärte den Gesandten weiter: "Der Kaiser könne um so weni„ ger ihr Gesuch erfüllen, und dabey für sich „ allein etwas thun, als auch das Reich bey „ dieser Sache mit interessirt sey.„ [e])

Die Eidgenossen mußten sich diese wiederholte abschlägige Resolution gefallen lassen; sie nahmen ferner den Titel: Liebe Getreue an f) und erkannten eben dadurch ihre fortdaurende Abhängigkeit von dem deutschen Staatskörper, und die noch immer gegen den deutschen Staatscörper und dessen Oberhaupt habenden Pflichten der Treue und des Gehorsams.

a) Formula qua etiam num Imperator Romani Imperii ſſubditos compellat, sagt *Goldast* rer. allem. Scriptorum T. I. p. 133.

b) Die Urkunde Num. 152. enthält das damalige Gesuch dieser Gesandschaft, wovon sich der 3te Artikel auf dieses Anliegen beziehet.

c) S. den Extract des Reichshofräthlichen Protocolls vom 31ten Dec. 1650. in der Urkunde Num. 153.

d) S. die Urkunde Num. 121.

e) aus archival. Urkunden.

f) S. z. B. die Urkunden Num. 162. b und 167.

§. 146.

Der Kaiser erließ Verordnungen und Rescripte an die Eidgenossen.

Der kaiserliche Hof übte in dessen Gemäßheit ferner Gebotsrechte in den Landen der Eidgenossen aus. So erließ der Kaiser Ferdinand III. am 7ten Oct. 1653. ein Ausschreiben und eine Achts-

erklärung gegen die aufrührischen Bauern in der Schweiz.[a])

Auch ergiengen Rescripte an die Eidgenossen, z. B. im Jahr 1656. an die ganze Eidgenossenschaft zu Gunsten des Abts von St. Gallen, [b]) und im Jahr 1668. zu Gunsten des Bischofs von Costanz, an die Stadt Zürich. [c])

a) von Haller Biblioth. der Schweizergesch. Th. 5. S. 345. Sie enthält die Namen der vornehmsten geflüchteten Rebellen.

b) S. die Urkunden Num. 162. a und b.

c) S. die Urkunde Num. 167.

§. 147.

Staatshandlungen zwischen dem Reich und der Eidgenossenschaft vom Jahr 1664.

Die Staatshandlungen zwischen der Eidgenossenschaft, und Kaiser und Reich wurden jezt immer seltener. Im Jahr 1664. veranlaßte der Türkenkrieg eine Negociation des kaiserlichen Hofs mit den Eidgenossen. Der Kaiser schickte einen Gesandten an sie, der sie zur Hülfe gegen diesen Reichsfeind auffordern mußte. Das Resultat seiner Ausrichtung war aber so unbedeutend, daß es sich kaum der Mühe verlohnt, desselben zu gedenken. Die Eidgenossen bewilligten unter der Verwahrung, daß solches nicht zum Präjudiz ihrer Exemtionsfreyheit, noch zur Consequenz bey der

Fortdauer des Kriegs gereichen solle, tausend Centner Pulver, in verschiedenen Fristen in drei Jahren zu liefern, und die Bewilligung dieses grosen Geschenks ward dem Kaiser durch ein Schreiben der dreizehn und zugewandten Orte der Eidgenoßenschaft bekannt gemacht. a)

a) S. den darüber abgefaßten Landtagsreceß sowohl als das Schreiben an den Kaiser, beide vom 18ten März 1664. in den Urkunden Num. 165. und 166.

§. 148.

Staatshandlungen im Jahr 1675. wegen der Gleichförmigkeit bey der Münze.

Im Jahr 1675. am 4ten Sept. ersuchte das Reich den Kaiser um eine Vermittelung bey den Eidgenossen, damit bey der Münze Gleichförmigkeit erhalten würde. Die kaiserliche Verwendung hatte statt. Bald darauf beschwehrte sich jedoch der schwäbische Creiß über eine in der Schweiz wegen der Reichsmünzen ergangene widrige Verordnung. Am 2ten Oct. ward daher auch diese Klage dem Kaiser empfohlen, damit auf die Münzconformität soviel mehrers reflectirt, die Beschwerden abgestellet und denen Commercien ihr ungehinderter Lauf gelassen werden möge. a)

a) Moser deutsch. auswärt. Staatsr. S. 138.

§. 149.

§. 149.

Unterhandlungen wegen der eidgenossischen Neutralität in dem Reichskrieg mit Frankreich in den Jahren 1676. und 1678.

Der im Jahr 1676. abermal statt gehabte Reichskrieg mit Frankreich veranlaßte neue Unterhandlungen. Der Kaiser ließ die Eidgenossen durch eine besondere Gesandschaft von der Hülfe und Unterstüzung, die sie Frankreich leisteten, abmahnen. Allein er verfehlte seinen Zweck. Er gab hierauf dem Reich davon Nachricht durch ein kaiserliches Commissionsdecret vom 6ten März 1676. und erklärte: Er finde nothwendig, daß die Eidgenossen auch von dem Reich schriftlich von ihrem nachtheiligen Beginnen abgemahnt würden. a) Das Reich beschloß in dessen Folge die Erlassung eines Schreibens an die Eidgenossenschaft, das unterm 16ten März desselben Jahrs ausgefertigt ward. b) Es spricht darinn von deutscher Freiheit, bey deren Unterdrückung auch die Eidgenossenschaft Gefahr laufe, guter Nachbarschaft und der eidgenossischen Schuldigkeit, den westphälischen Frieden mit zu handhaben und ersucht darauf dieselbe, in Erwägung dieser Motiven, sowohl für sich selbst die Verfügung zu thun, als auch bey ihren Zugewandten es dahin zu richten, damit in ihren Landen und Gebieten der Crone Frankreich kein Vorschub zum Schaden und Nachtheil des Reichs zugelassen oder verwilliget werde,

allermassen solches zu Fortpflanzung der zwischen dem Reich und der Eidgenossenschaft bisher gepflogenen guten nachbarlichen Verständnis, Beförderung des Friedens, wie auch gesamter deutschen Nation Libertät, mithin der Eidgenossen eigenen Conservation gereichen würde.

Die einzelnen eidgenossischen Cantone erkannten in den darauf erlassenen Antworten mehr oder weniger ihre Pflicht dem Verlangen des Reichs zu entsprechen. Statthalter und Rath zu Unterwalden ob dem Kernwald erklärten in ihrem Schreiben vom 28ten März 1676. c) daß sie alles thun würden, um das Begehren des Reichs zu erfüllen, und wünschten, daß der Friede bald zu gemeinem Guten des römischen Reichs und deutscher Lande erfolgen möge. Die Stadt Lucern that ebendasselbe. Sie schließt ihr Schreiben vom 27ten April 1676. d) also: Sie wollen uns zutrauen und glauben, daß wir fürbaß jederzeit unsere Pflichten und Schuldigkeiten, so weit uns dieselbe allerseits verbinden werden, nach Vermögen getreulich zu beobachten gemeint seynd, als die wir ebenermassen den allgemeinen Frieden, damit auch der ganzen deutschen Nation sowohl, als unsere eigene Conservation und Wohlfarth aufs höchste erwünschen. In dem allgemeinen Schreiben der dreizehn und zugewandten Orte der Eidgenossenschaft vom 12ten

May 1676 e) wird unter andern erklärt: Wir werden uns gegen dem römischen Reich, welches ausdrücklich in unserm mit Frankreich habenden Bündnis vorbehalten ist, ferner aller guten nachbarschaftlichen Verständnis und Freundschaft äusserst befleissen. Da aber das Reich mit der eidgenossischen Erklärung nicht zufrieden war, so verlangte der Reichstag am 30ten Juni 1676. f) in einem nochmaligen Schreiben von den Eidgenossen, sich dergestalt zu entschliesen, damit man von Seiten des Reichs diesfalls aller ferneren Beschwehrnis und Beschädigung mögte befreyt bleiben, der Friede desto eher erlangt, und insonderheit zwischen dem Reich und löblicher Eidgenossenschaft ihre zu erkennen gegebene Intention, auch gutes nachbarliches Vernehmen, noch weiters unterhalten, und beständig fortgepflanzt werde. In der Antwort darauf vom 16ten Jul. 1676. g) versicherten die dreizehn Orte der Eidgenossenschaft, samt Abt und Stadt St. Gallen, wiederholt ihre gute Absicht, dem Reich gefällig zu seyn, und mit demselben in bester Verständnis und beharrlicher Freundschaft zu stehen. Sie gaben jedoch wieder keine bestimmte Erklärung, der kaiserliche Hof veranlaßte daher durch ein Commissionsdecret vom 15ten Jan. 1678. h) noch ein Schreiben des Reichstags, i) worinn das vorige Verlangen wiederholt wird, unter dem Zusaz, damit das zwischen dem

Reich und löblicher Eidgenossenschaft bestehende nachbarliche gute Vernehmen, Ihrer Vorfahren friedsamen Intention nach, weiters erhalten und befestiget werde. In der Antwort darauf vom 18ten März desselben Jahrs [k]) versicherten die dreizehn und zugewandten Orte der Eidgenossenschaft, daß sie beflissen seyen, sich lediglich wie bisher in den neutralen Stand zu conservviren, und mit den Reichsständen die bis dahin gepflogene gute Correspondenz und Nachbarschaft zu continuiren.

a) b) S. die Urkunden Num. 171. und 172.
c) S. die Urkunden Num. 173. und 174.
d) e) S. die Urkunden Num. 175. und 176.
f) g) S. die Urkunden Num. 178. und 179.
h) i) k) S. die Urkunden Num. 180. 181. und 182.

§. 150.

Der Kaiser erließ im Jahr 1688. an die Eidgenossenschaft wegen der Neutralität der österreichischen Waldstädte ein Schreiben, worinn die Titulatur: Liebe Getreue, in besonders Liebe abgeändert ist.

Im Jahr 1688. correspondirte der kaiserliche Hof mit den Eidgenossen, wegen einer von den leztern vorgeschlagenen Neutralität der österreichischen Waldstädte. Der Kaiser erließ bey dieser Gelegenheit am 30ten Dec. 1688. ein Schrei-

ben [a]) an die dreizehn Eidgenossencantone und zugewandten Orte, das in mancher Rücksicht höchst merkwürdig ist. Anstatt der alten Titulatur: Liebe Getreue, wird darinn die Etiquette: besonders Liebe gebraucht, und es wird von ungefärbter Freundschaft und Vertrauen gesprochen, welche jederzeit zwischen den römischen Kaisern Und dem Reich, sodann den Eidgenossen obgeschwebet hätten, und von Einigkeit und guter Harmonie, womit man, sowohl um der allgemeinen Ruhe des römischen Reichs, als des eidgenossischen Wohlstands willen, zusammen gesehen habe. Die Eidgenossenschaft wird ein freyer Etat genannt, der mit den Kaisern und dem römischen Reich ein Einverständnis gepflogen habe. Die Eidgenossen werden Liebe Erbvereinigte genannt und der Kaiser versieht sich zu ihnen aus sonderbaren erbeiniglichem Vertrauen allergnädigst, daß sie seinem Verlangen entsprechen würden. Er schließt mit dem allergnädigsten Erbieten sein und des römischen Reichs immerwährende Erkenntnis und bey allen Vorfallenheiten unausbleiblicher treuer Obsicht und Beystandes, davon die Eidgenossen ein mehrers von dem oberösterreichischen Geheimenrath und an sie abgeordneten Minister Baron von Landsee erfahren würden. — Dieses Schreiben ward offenbar durch die österreichischen Verhältnisse zu den Eidgenossen veranlaßt und ist blos in dem

Geist eines eidgenossischen Erbvereinigten abgefaßt. Man vermißt darinn ganz die der Würde des Reichsoberhaupts angemessene Sprache gegen befreyte Reichsglieder. Nun herrscht zwar in den folgenden Schreiben des kaiserlichen Hofs an die Eidgenossen nicht der nemliche Ton. Doch behielt von da an der kaiserliche Hof die neue Titulatur in den Schreiben b) an die Eidgenossenschaft und die zugewandten Orte derselben bey.

a) Vom 30ten Dec. 1688. S. die Urkunde Num. 183.

b) In andern Reichscanzleyexpeditionen an die Eidgenossen und ihre Angehörigen findet man noch die alte Titulatur: Liebe Getreue. S. z. B. die Urkunde Num. 213.

§. 151.

Im Jahr 1689. ersuchte der Reichstag den Kaiser die Eidgenossen wegen dem damaligen Reichskrieg mit Frankreich zu Haltung guten nachbarschaftlichen Vernehmens zu ermahnen.

Als man sich im Jahr 1689, auf dem Reichstag wieder über einen Einfall der Franzosen ins Reich berathschlagte, ward in dem Reichsgutachten vom 14ten Febr. desselben Jahrs darauf angetragen: "Kaiserl. Majestät sey zu überlassen, in Ihrem und des Reichs Nahmen an die auswärtigen Cronen, Potenzen und Republiken, insson-

derheit aber die Eidgenossenschaft zu schreiben, und dieselbe zu Haltung guten nachbarlichen Vernehmens zu ermahnen, damit deren Hülfe der friedbrüchigen Crone Frankreich entzogen und vielmehr dem Reich zugewandt werde, und da ein oder andere etwas widriges vorhätten, sie davon zu dehortiren. [a]) Der Kaiser ließ in dessen Gemäßheit Einleitungen sowohl mündlich als schriftlich bey den Eidgenossen machen, davon aber der Erfolg dem Wunsche des Reichs schlecht entsprach.

Das Reich erließ bald darauf am 7ten März 1689. [b]) selbst ein Schreiben an die Eidgenossen, worinn von fernerer Erhaltung Ihrer und Ihres freyen Etats, und der mit Sr. Kais. Maj. und dem römischen Reich gepflogenen guten nachbarlichen Einverständnis und Vernehmen gesprochen wird. Die Eidgenossen versicherten in ihrem Antwortschreiben vom 8ten April 1689. [c]) daß sie gegen das heil. Röm. Reich den geziemenden Respect, auch hergebrachte gute Freund- und Nachbarschaft, treulich und ehrlich zu beharren beständig und zugleich bedacht seyen, gar nichts zu unterlassen, was zu dessen Vermehrung und Befestigung dienlich seyn, und entspriesen möge. In einem Schreiben vom 7ten May 1689. [d]) an den Kaiser, sprachen die Eidgenossen und zugewandten Orte von schuldigster Ehrerbietung und respectuosem Vertrauen gegen den Kaiser und be-

kannter demüthigster Devotion, in der Hauptsache aber blieb es beym Alten.

a) Pachner Saml. d. Reichsabsch. Th. 2. S. 661.

b) c) S. die Urkunden Num. 184. a, u. b.

d) Pachner a. a. O. Th. 2. S. 681.

§. 152.

Im Jahr 1690. faßten die Eidgenossen den Schluß, daß ihre Truppen nicht gegen das Reich dienen sollten. Weitere Correspondenz zwischen ihnen und dem Reich.

Im Jahr 1690. faßten die Eidgenossen endlich den Schluß, daß ihre Unterthanen und Angehörigen nicht wider das Reich dienen sollten. [a]) Wechselseitig versicherte sie das Reich in einem Schreiben vom 9ten Sept. desselben Jahrs [b]) der Unterhaltung und Fortsezung guten nachbarschaftlichen Verständnisses. In der von den Eidgenossen darauf gegebenen Antwort vom 4ten Oct. war eine neue Courtoisie eingeflossen. Die Eidgenossen sprachen mit dem Reichstagspersonale durch Euch. Dieses ward im Fürstenrath bey der Berathschlagung vom 23ten Oct. desselben Jahrs zwar geahndet, jedoch dafür gehalten, daß solches aus keiner bösen Absicht geschehen seye, sondern blos daher kommen dürfte, weil die Cantone viele französische und italienische Correspondenz hät-

sen und das Wort: Euch, in diesen Sprachen sehr gewöhnlich sey. c)

a) b) S. die Urkunden Num. 185. a. u. b.

c) Moser deutsch. auswärt. Staatsrecht. S. 58.

§. 153.

Die Eidgenossen fuhren fort, ihren Bund den grosen Bund hochdeutscher Lande zu nennen.

Die Eidgenossen nannten stets ihren Eidgenossenbund den Bund oberdeutscher Lande. Dies geschieht z. B. in dem Vertrag, welchen sechs Cantone im Jahr 1651. mit dem Herzog Carl Emanuel von Savoyen errichteten, durch den Ausdruck: magnum antiquum foedus in Germania superiore. a) In dem Bündnis, welches die dreizehn Eidgenossencantone und zugewandten Orte im Jahr 1663. mit Frankreich schlossen, b) wird der Bund les anciennes ligues des hautes Allemagnes genannt.

a) Schmauß Corp. Iur. gent. acad. Th. 1. S. 636.

b) Schmauß a. a. O. Th. 1. S. 788.

§. 154.

Die Eidgenossen sezten ferner den Vorbehalt des Reichs in ihre Verträge.

Die Eidgenossen behielten auch noch jezt in ihren Verträgen den alten Vorbehalt der Rechte

des Reichs bey. In dem Vergleich der catholischen Orte mit dem Herzog Carl Emanuel von Savoyen vom Jahr 1651. heißt es: Nos Cantones exceptos volumus sedem Romanam *sanctum Romanum Imperium* etc. a) In dem zwischen dem König von Frankreich Ludwig XIV. und den dreizehn Eidgenossencantons und einigen Bundsgenossen derselben im Jahr 1663. errichteten Friedenstractat wird stipulirt: "Et de la part de „Nous des ligues sont reservés le Pape, *le St.* „*Empire*, nos alliances jurés, toutes nos fran„chises et libertés &c. et s'entend la ditte re„serve en cas, que quelqu'un d'entre nous „les deux parties voudroient endomager, „envahir ou molester par guerre les dits re„servés." b) In dem im Jahr 1693. zwischen dem Canton Lucern und der Grafschaft Neufchatel und Vallengin erneuerten Burgrecht wird das heil. Röm. Reich mit dem Zusatz: als von des Reichs wegen vorbehalten. c)

Im Jahr 1656. äusserten die Cantone Zürich und Bern sogar gegen die übrigen Cantone einige Neigung, wieder in das reichsständische Verhältnis zurückzutreten: "Wir können wieder Reichs„stände werden, wenn uns die catholischen Orte „zu hart halten." d)

a) Schmauß a. a. O. S. 648.

b) Art. 23. Schmauß a. a. O. S. 794.

c) Schmauß a. a. O. S. 2445.

d) Fueslin Staats- und Erdbeschreib. ꝛc. Th. 3. S. 104.

§. 155.

Einige Cantone prägten ferner nach dem Reichsmünzfuß aus.

Einige Cantone prägten noch nach dem Reichsmünzfuß aus, ja die Stadt Zürich führte bis zum Jahr 1648. noch den Reichsadler und den Namen einer Reichsstadt auf ihren Münzen, und änderte erst mit dem westphälischen Frieden diese Ausmünzung. a)

a) Norrmann Gesch. des Schweizerl. Th. 1. S. 124.

§. 156.

Im Jahr 1668. untersagte der Canton Zürich der Stadt Stein den Vorbehalt der Rechte des Reichs.

Im Jahr 1668. ereignete sich zwischen dem Canton Zürich und der Stadt Stein am Rhein folgender Vorfall. Die Stadt Stein hatte unter dem Vorbehalt ihrer Rechte und Freyheiten im Jahr 1460. a) und 1484. mit der Stadt Zürich ein Schuzbündnis eingegangen, und in ihrem dieser Stadt geleisteten Eid die Erwähnung ihrer Pflichten gegen das Reich beybehalten. Nun verlangte die Stadt Zürich, daß dieser Vorbehalt ausgelas-

sen werden sollte, und die Stadt mußte solches durch einen versiegelten Revers angeloben. Es reuete sie jedoch bald und sie brachte von neuem in die Eidsformel den Ausdruck von des Reichs Ehre, welches die Stadt Zürich sehr übel nahm. b)

a) S. die Urkunde Num. 56.

b) Rorrmann Darstell. des Schweizerl. Th. 1. S. 289.

§. 157.

Der kaiserliche Hof erlaubte in den ersten Zeiten nach dem westphälischen Frieden den Eidgenossencantonen nicht, Lande im Reich ausser der Schweiz an sich zu bringen, gab jedoch in der Folge hierunter nach.

Weil die Eidgenossen der Gerichtbarkeit des Reichs entzogen waren, so gab der kaiserliche Hof in den ersten Jahren nach dem westphälischen Frieden nicht zu, daß dieselbe von neuem Lande in dem Reich an sich brachten. Als daher die Stadt Schafhausen im Jahr 1650. von dem Wilhelm Heinrich Erbtruchseß zu Scheer, das in der Landgrafschaft Nellenburg im Hegau gelegne Dorf Schlat kaufen wollte, und Philipp Späth von Zwiefalten mit seinem Gut Randegg eine ähnliche Veräusserung vorhatte, so ward ihnen solches von dem kaiserlichen Reichshofrath untersagt. In dem wegen dem Dorf Schlat ergangenen reichshofräthlichen Concluso a) erklärt das höchste Ge-

richt: "Es versire dabey absonderlich das Reichs-
„ interesse, weil die Schweiz [die dreizehn Cantone]
„ durch den Friedensschluß von des Reichs Juris-
„ diction ganz eximirt sey, und also auch durch diesen
„ Kauf das Gut von des Reichs Jurisdiction ab-
„ gerissen würde." Als der Kauf gleichwohl ge-
schlossen worden war, ward er cassirt.

In der Folge änderte jedoch der kaiserliche Hof auch hierunter seine strengen Grundsäze. Er erlaubte schon im Jahr 1650. daß die Cantone Zürich und Schafhausen von dem Besizer der Landgrafschaft Kleggau dem Grafen Ludwig von Sulz in ihren im Kleggau gelegenen Landen die hohe Landesobrigkeit, den Blutbann, das Forstrecht, das Geleit und die landgerichtliche Gerichtbarkeit als Reichsafterlehen an sich brachten. [b])

Der Kaiser Ferdinand III. gab am 8ten Nov. 1650. seinen oberlehenherrlichen Consens dazu, [a]) daß "der Graf von Sulz die ihm zuständigen
„ Gradus und Districtus der hohen Obrigkeit samt
„ dem Forst, so weit sich die schweizerischen Dorf-
„ schaften in der Landgrafschaft Kleggau hohen und
„ forstlichen Jurisdiction erstrecken, den beiden
„ Städten Zürich und in specie der Stadt Schaf-
„ hausen, und einen adelichen lehenfähigen Lehen-
„ träger zu des Reichs-Afterlehen verleihen und
„ kommen lassen möge: Jedoch solle diese Verwil-
„ ligung Kaiserl. Maj. und dem heil. Reich an

„ihrer Herrlichkeit und Lehenschaft auch sonst in „alle Weg unschädlich seyn.„

Als die Grafschaft Kleggau an das fürstliche Haus Schwarzenberg kam, so gieng auch dieses Lehensverhältnis mit an dasselbe über. Die Cantone erkannten seitdem solches Haus in seiner lehenherrlichen Eigenschaft und beobachteten ihre vasallischen Schuldigkeiten gegen dasselbe. Sie mutheten von Fall zu Fall durch ihre Lehenträger bey dem fürstlichen Haus Schwarzenberg die Lehen, empfiengen von der Regierung der Landgrafschaft Kleggau, als dem Lehnhof, die Belehnungen und stellten die gewöhnlichen Reverse aus, während daß dagegen das Haus Schwarzenberg von den Kaisern als Oberlehnherren mit jenen Regalien und Rechten beliehen wurde. b)

a) S. die Urkunde Num. 148.

b) S. die Urkunde Num. 149.

§. 158.

Das Reich sahe die im Reichslehnsverband stehenden Lande in der Schweiz ferner als Lande an, die der Reichsbotmäsigkeit unterworfen waren. Die Eidgenossen griffen zwar manchmal in die Rechte der Reichsvasallen ein, lenkten jedoch auf kaiserliche Abmahnung bald wieder ein, z. B. bey dem Abt von St. Gallen.

Die Grundsäze des Reichs in Beziehung auf seine Botmäsigkeit über die Schweiz waren jezt

ohngefehr folgende. Die dreizehn Eidgenossencantone sahe man als Lande an, welche von der Botmäsigkeit des Reichs dem Besiz nach gänzlich befreyt waren. Zu ihnen rechnete man diejenigen Lande, welche mit ihnen gleiche Exemtionsfreyheit hergebracht hatten. Die übrigen Lande aber, welche sich noch im Reichslehnsverband befanden, wurden ferner als Reichsangehörige behandelt.

Die Eidgenossen selbst hegten in der ersten Zeit nach dem westphälischen Frieden gleiche Gesinnungen. Sie machten zwar manchmal Versuche, auch in diesem Stück in die Rechte des Reichs einzugreifen, lenkten aber doch bald wieder ein, wenn auf geschehene Recurse sich der Kaiser der Reichs Vasallen annahm. Dies war z. B. der Fall bey dem Abt von St. Gallen. Dieser beschwerte sich im Jahr 1656. bey dem kaiserlichen Hof, daß er von etlichen Orten der Eidgenossenschaft, zu Abbruch und Präjudiz Ihro Kaiserl. Maj. höchster Jurisdiction, in seinen von Kaiser und Reich zu Lehen habenden Regalien, Jurisdiction und Herrlichkeit turbirt, und unter fremde Judicatur gezogen werden wolle, und bat deswegen um eine kaiserliche Verfügung und Schuz. Auf ein erstattetes reichshofräthliches Gutachten vom 11ten Jul. desselben Jahrs, [a]) ward am 2ten Aug. ein Schreiben an die dreizehn Cantone erlassen, [b]) worinn der Kaiser Ferdinand III. erklärt, daß, da sol-

ches Betragen dem Herkommen zuwider sey, auch ihm von tragendem kaiserlichem Amts wegen gebühre, den Abt bey seinen Reichslehen, Rechten und Gerechtigkeiten zu schüzen und zu handhaben, er die Eidgenossenschaft ersuche, diese Eingriffe und Neuerungen abzuwenden, den Abt bey seinen Regalien, Recht und Gerechtigkeiten wie bishero unangefochten bleiben zu lassen, und ihn vielmehr wider alle Neuerungen zu schützen und zu handhaben. Dieser kaiserliche Befehl war nicht ohne Wirkung. Der Abt ward durch einige Zeit in Ruhe gelassen und als es in der Folge abermal im Jahr 1674. zwischen der Abtey und dem Canton Schwyz wegen der Grafschaft Toggenburg Streitigkeiten gab, und der damalige Fürstabt dem Canton erklärt hatte, "daß er seine Freyheiten und Hoheits„rechte keiner fremden Gerichtbarkeit unterwer„fen könne, weil sie des heil. Röm. Reichs „Eigenthum seyen, und ihm verantwortlich fal„len würde, sich ohne Vorwissen und Ein„willigung des heil. Reichs als des Eigen„thumsherrn in etwas einzulassen,„ so erkannte der Canton Schwyz dieses für Recht: Wir können, äusserte er, Ihr fürstl. Gn. nit zumuthen, Ihre Souverainetet, das hohe Zollregal, jemands Judicatur, Erkenntnis und Rechtspruch zu unterwerfen. c)

Von

Von da an war es still, und es scheint, daß die Abtey in dem übrigen Theil des 17ten Jahrhunderts wenigstens in wichtigen Dingen ungeneckt blieb. d)

a) b) S. die Urkunden Num. 162. a u. b.

c) S. die Urkunde Num. 169.

d) Die Abt St. Gallische Stadt Wyl weigerte sich zu mehreren malen dem neu erwählten Fürstabten zu huldigen, ehe derselbe die kaiserliche Belehnung erhalten hatte: Im Jahr 1687. gab es darüber große Contestationen zwischen der Stadt und dem damaligen Abt, welcher die Huldigung ohne Rücksicht auf die kaiserliche Belehnung verlangte, aber seine Absicht verfehlte. Fabri Staatscanzl. Th. 19. S. 532.

§. 159.

Die Bischöffe von Basel entzogen bald einen Theil ihrer Lande dem Reich, bald suchten sie Hülfe beym Reich gegen die eidgenossischen Eingriffe in ihre Rechte.

Den Fürstbischof Franz von Basel ergriff im Jahr 1656. der eidgenossische Souverainetätsschwindel in dem Grad, daß er in einem Schreiben vom 23ten Febr. 1656. an die damalige Reichsdeputation in Frankfurt a) sich über das Cammergericht beschwerte, daß es über seinen Ort Neuenstadt Gerichtbarkeit ausübte. Er führte zum Grund der behaupteten Befreyung

an, diese Stadt seye in dem westphälischen Frieden durch die universa Helvetia für frey vom Reich erklärt, auch sey von unfürdenklichen Jahren sein Stift für den souverainen Herrn von Neuenstadt, Biel und Erguel gehalten worden, indem diese Orte und Lande zum Reich nichts contribuirten, von ihm tanquam suprema instantia nicht appellirt werden könne, und diese Orte in dem lezten deutschen Krieg allezeit neutral und unangefochten geblieben und für eidgenossische verbundene Mitglieder geachtet worden, auch stets mit den Eidgenossen, auf eidgenossische Weise, gereißt und in Krieg gezogen seyen.

Als dagegen die bischöflich baselischen Unterthanen im Münsterthal im Jahr 1653. dem Bischof ungehorsam waren, wandte sich derselbe an den kaiserlichen Hof, der sich auch der Sache mit Erfolg annahm. Endlich kam am 10ten April 1657. zwischen dem Bischof und den Münsterthalern unter Vermittelung der Cantone Bern, Uri und Basel, ein Vertrag zu Stand, worinn die Münsterthalischen Unterthanen versprachen, daß sie diejenigen Reichssteuern und Anlagen, so bey haltenden gemeinen Reichstägen von den sämtlichen Ständen des Reichs angelegt und bewilligt werden würden, nicht ferner verweigern, sondern soviel des Bißthums Basels Antheil betrift, ihre Quotam und benanntlich verglichener massen den

14ten Pfenning zusammen schiesen und beytragen wollten. b)

Im Jahr 1670. wandte sich der damalige Fürstbischof von Basel an den Reichstag wegen der Zurückgabe des Münsterstifts zu Basel, das ihm zur Reformationszeit von der Stadt Basel entzogen worden war und er bis dahin von derselben vergeblich zurückverlangt hatte. Es geschahen auch deswegen Schritte von Seiten des Reichstags; Allein die Stadt verstand sich zu nichts c) und es blieb beym Alten.

a) S. die Urkunde Num. 161.

b) von Waldkirch Einleitung ꝛc. Th. 1. S. 244.

c) Meister eidgen. Staatsr. S. 308.

§. 160.

Das Bisthum Costanz ward ebenfalls in seinen Rechten beeinträchtigt und wandte sich an den kaiserlichen Hof.

Das Bisthum Costanz ward ebenfalls bey seinen in der Schweiz habenden Rechten von den Eidgenossen beeinträchtigt. Unter andern veranlaßte im Jahr 1668. ein Eingrif der Stadt Zürich in die Rechte desselben in der Herrschaft Regensberg einen Recurs des damaligen Fürstbischofs an den Reichstag, worauf der Kaiser ein Rescript zu seinen Gunsten an die Stadt Zürich erließ, a) nachdem ihn das Reich unterm 1sten August des-

selben Jahres darum besonders ersucht hatte. b) Darauf erfolgte Ruhe, wie bey St. Gallen.

a) S. die Urkunde Num. 167.

b) Pachner Th. 1. S. 328.

§. 161.

Die eidgenossischen Beeinträchtigungen der Rechte des Reichs in der Schweiz veranlaßten Erinnerungen des reichsfürstlichen Collegiums bey den kaiserlichen Wahltägen. Der Schweiz ward in der beständigen Wahlcapitulation gedacht.

Diese Eingriffe der Eidgenossen in die Rechte des Reichs erregten im Jahr 1658. die Aufmerksamkeit des reichsfürstlichen Collegiums, und dasselbe machte seitdem die Erhaltung der Rechte des Reichs in der Schweiz zu einem Hauptgegenstand seiner Fürsorge.

Insbesondere geschah solches durch Erinnerungen zu den kaiserlichen Wahlcapitulationen a). Das fürstliche Collegium verlangte schon bey der Leopoldinischen Wahl im Jahr 1658. daß man in der Stelle der Wahlcapitulation da, wo das Reichsoberhaupt verspricht, alle dem heil. römischen Reich angehörige Lehen und Gerechtigkeiten in und ausserhalb dem Reich aufrecht zu erhalten und wider alle unbillige Gewalt zu handhaben, auch der Lehen in der Schweiz

namentlich gedenken solle. Auch trugen in dem Wahlconvent Churcölln und Churbayern auf die Inserirung dieser Worte in die kaiserliche Wahlcapitulation an. Als jedoch Churſachsen der Meinung war, daß es wegen der Schweiz *in generalibus* zu lassen sey, so trat dieser Meinung die Mehrheit der Stimmen bey, und es ward der Schweiz in der Capitulation nicht ausdrücklich gedacht. Indessen gab solcher Vorgang Veranlassung dazu, daß dieser Punkt von da an nicht nur ein beständiger Gegenstand der Wahlberathschlagungen ward, sondern daß auch auf ein abermaliges Monitum der Fürsten der zehnte Artikel des Projects der beständigen Wahlcapitulation [b]) also gefaßt ward: Weiter soll und will der Röm. Kaiser allen möglichen Fleiß und Ernst fürwenden, dasjenige, so davon [vom Reich] kommen und verfallene Fürstenthümer, Herrschaften und Lande, auch confiscirte und unconfiscirte merkliche Güter, die zum Theil in anderer fremder Nationen Hände ungebührlicher Weise erwachsen und zum förderlichsten wieder dazu zu bringen, zuzueignen, und dabey bleiben zu lassen, auch zu solchem Ende wegen der dem Reich angehöriger und veräuserter auch verpfändeter Herrschaften, Lehen und Güter, sonderlich in Italien und der Schweiz, eigentliche Nachforschung anstellen, wie es mit solchen Alienationen bewandt, und die

eingeholten Berichte zur Churfürstlichen Mainzischen Canzley, um solche zu der übrigen Churfürsten, Fürsten und Stände Wissenschaft zu bringen, unfehlbarlich einschicken, auch in diesem und obigen allem mit Rath, Hilf und Beystand der Churfürsten, Fürsten und Stände jederzeit an die Hand zu nehmen, was durch ihn und sie für rathsam, nüzlich und gut angesehen und verglichen seyn wird.„

a) J. J. Moser Anmerk. über die Wahlcap. Kaiser Carl VII. Th. 2 S. 378.

b) v. Zech Verfassung der kaiserlichen Regierung in Deutschland in Kaiser Carl VII. Wahlcapit. S. 67.

§. 162.

Der Abt von St. Gallen ward noch auf dem Reichstag berufen, erschien aber nicht. Der Kaiser erließ nachdrückliche Avocatorien in den Reichskriegen an ihn.

Obgleich die Aebte von St. Gallen nicht mehr auf den Reichstägen erschienen, so wurden sie doch sowohl in dem Jahr 1662. [a]) als auch beym Anfang des jezt noch fortwährenden Reichstags im Jahr 1663. [b]) dazu eingeladen, und bey den Abstimmungen aufgerufen. Erst in der Folge unterblieb auch dieser Aufruf. In dem Convocationsschreiben von 1662. wird der Abt Gallus

bey den Pflichten, womit er dem Kaiser und Reich verwandt und zugethan sey, ermahnt, zu bestimmter Zeit in Regenspurg zu erscheinen.

In dessen Gemäßheit wurden in dem Jahr 1673. aus Veranlassung des damaligen Reichskriegs mit Frankreich, Avocatorien an den Abt von St. Gallen, c) von dem kaiserlichen Hof erlassen. Als aber der Abt der Erwartung des Kaisers nicht entsprach, so folgte im Jahr 1675. ein geschärftes kaiserliches Schreiben nach. d) Es heißt darinn:

"Uns ist mißfälligst vorkommen, was gestallten
„von St. Gallen aus ein Zeithero Mannschaften
„zu denen Recrouten nacher Frankreich geführt
„worden, und obwohlen De. And. zu deren Ab- und
„Einstellung öfters erinnert worden seye, dennoch
„damit noch immerfort continuirt werde. Wie
„nun solches denen Reichsconstitutionen, son-
„derlich auch unsern jüngst ins Reich pub-
„licirten kaiserlichen Avocatorien und Inhi-
„bitorien schnurstracks zuwider ist, auch an sich
„selbsten De. And. als unserem und des heil.
„Reichs Vasallen keineswegs gebühren will,
„Unsern und des Reichs Feinden einige Assistenz
„zu leisten; Als ist Unser ernste Befelch hie-
„mit, daß Sie bey Privation und Einziehung
„aller ihrer in dem heil. Röm. Reich habenden
„Gütern alsobald, und ohne einige Ein- oder
„Widerrede einige Mannschaft der Crone Frank-

„reich, als Unserm und des Reichs declarirten „Feind ferner nicht zukommen und ausführen lasse, „noch sonsten in was Weis oder Weeges auch „immer beschehen könnte oder mögte, einige Assi„stenz und Hülf leiste, auch daß De. Ind. sol„chem also schuldigst nachleben wolle, und wirk„lich nachlebe, an Unserm kaiserlichen Hof inner„halb den zwei Monaten von der Insinuation diß „anzurechnen sich gehorsamst erkläre und darthue.„

Der damalige Fürstabt erklärte darauf im Jahr 1676. in einem Schreiben: e) "Daß ihm „die gegen Röm. Kais. Maj. und dem heil. „Reich tragende Obligation und Pflicht gar „wohl bekannt, er auch beständigen Willens „und Anerbiethens sey, gegen dieselbe weder di„recte noch indirecte zu handlen oder zu gestat„ten, daß von den seinigen gehandelt werde, daß „er bestättige, was er wegen getreuer Beobach„tung seiner Anverwandtnis gegen dem heil. Röm. „Reich, und förderist dessen Oberhaupt vormals „mit Warheit sincerirt habe, vermuthend, das „Reich würde seinen Statum, und daß er dem „eidgenossischen Corpori auf ewig einverleibt, da„bey bereits 215. Jahr, bey der mit der Cron „Frankreich habenden Defensivbündnis aber 155. „Jahre hergekommen sey, und ohne des Stifts „augenscheinlichen Untergang davon keinen Abtritt „nehmen könne, in Erwägung ziehen, und mit sotha-

„ner ehrlich gemeinter Intention ꝛc. sich begnü-
„gen lassen.„

a) S. die Urkunde Num. 163.

b) S. die Urkunde Num. 164. Seitdem erfolgten keine mehr, weil die Reichsversammlung permanent geworden war.

c) S. die Urkunde Num. 168. In der eidgen. Deduction: Informatio von den Toggenburger Freiheiten ꝛc. S. 55. wird zwar behauptet, diese Avocatorien bewiesen die Abhängigkeit Fürstabts von St. Gallen vom Reich nicht, weil dergleichen Schreiben auch an die für frey vom Reich anerkannten dreizehn Cantone erlassen worden seyen. Allein zwischen den Abmahnungsschreiben, welche an die Eidgenossen ergiengen und den Avocatorien, die an den Abt von St. Gallen erlassen wurden, war ein groser Unterschied.

d) S. Beylage Num. 170.

e) S. Beylage Num. 177.

§. 163.

Das Reich sezte jezt die zugewandten Orte den Eidgenossencantonen in manchem gleich und schloß sie in die Friedensschlüsse mit ein.

Das Reich sezte jezt die sogenannten zugewandten Orte der Eidgenossenschaft den Eidgenossencantonen in vielen Stücken gleich. Daher wurden die Reichsschreiben auch an dieselben gerichtet,

und man schloß sie bey den Friedensschlüssen gemeinschaftlich ein. Dieses war der Fall z. B. im Jahr 1697. bey dem Ryswickischen Frieden, wo im Art. 56. im Namen des Kaisers und des Reichs, alle Stände des Reichs und unter ihnen insbesondere der Bischof und das Bisthum von Basel mit allen ihren Gebieten, Vorzügen und Rechten; dann aber auch (tum et) die dreizehn Cantone der Eidgenossenschaft, mit ihren Bundsgenossen und namentlich mit der Republik und Stadt Genf, der Stadt und Grafschaft Neuenburg, den Städten St. Gallen, Mühlhausen und Biel, a) den drei Bündtner Landen, den sieben Walliser Zehenten und dem Abt von St. Gallen eingeschlossen werden.

a) Man wundert sich billig, diese Stadt hier zu finden.

§. 164.

Die Eidgenossencantone machten zwar einen Unterschied unter den zugewandten Orten, der aber das Reich nicht interessirt.

Die Eidgenossencantone machten einen Unterschied unter ihren sogenannten zugewandten Orten, der aber auf das Reichsverhältnis derselben keinen directen Einfluß hatte. Sie nannten einige Bundsgenossen, (socii, associés) und gestanden ihnen als solchen beständigen Siz und Stimme auf

ihren Tagsazungen zu. Diese waren der Abt von St. Gallen, die Stadt St. Gallen und die Stadt Biel. — Andere aber wurden nur als Alliirte, [Confoederati,] betrachtet. a)

a) Fueslin a. a. O. Th. 1. S. 38. Der Abt von St. Gallen ward erst im Jahr 1666. zu ihren Tagsazungen gezogen. Auch findet man nur ihn nebst den Städten St. Gallen und Biel in dem im Jahr 1668. entworfenen sogenannten Defensional, oder der Abrede der gemeinschaftlichen Landesvertheidung. Schmauß. Corp. Iur. gent. acad. p. 2443.

Zweiter Abschnitt.

Gesammlete Thatsachen aus der Geschichte der Schweiz in Beziehung auf ihr Reichsverhältnis im 18ten Jahrhundert.

Erste Abtheilung.

Reichsverhältnis der dreizehn Eidgenossencantone.

§. 165.

Die Anmassungen der Eidgenossen nahmen mit Anfang des 18ten Jahrhunderts in einem hohen Grad zu.

Bis hieher benahmen sich die Eidgenossencantone noch mit einiger Mäsigung gegen Kaiser und Reich; aber mit dem Anfang des 18ten Jahrhunderts hatten ihre Anmassungen beynahe keine Grenzen mehr.

Die Art, womit sich die Cantone dabey betrugen, sezt in Erstaunen. Eben die Eidgenossen, welche behaupteten, daß sie durch den Friedensartikel nichts neues erhalten hätten, die folglich sich dadurch für befreyte Glieder des deutschen

Staatscörpers erklärten, [denn mehr waren sie ihrer eigenen Bestimmung nach vor dem Frieden nicht] die sich im Jahr 1650. gefallen liessen, durch ein Reichshofrathsconclusum für getreue Angehörige des Kaisers erklärt und dadurch öffentlich an ihre fortdauernden Pflichten gegen den Kaiser erinnert zu werden, vergaßen auf einmal ihr wahres Verhältnis zum deutschen Staatscörper. Sie traten stolz und trozend gegen Kaiser und Reich mit der Behauptung hervor, daß sie ganz unabhängig seyen und sogar, daß die ganze Eidgenossenschaft der dreizehn und zugewandten Orte ein vollkommen souverainer Stand sey. [a]) Der Beweis davon ward auf eine Art geführt, die sich zum Theil nur aus den Zeitumständen erklären läßt. Unwahre Thatsachen, Erdichtungen, Verdrehungen der Geschichte und der Urkunden, oder falsche Anwendung derselben, waren die gewöhnlichen Beweismittel. Man machte sich z. B. kein Gewissen daraus, dreist zu sagen: Die Eidgenossenschaft sey seit dem ersten Eidgenossenbund frey von Reichsanlagen und Reichsgerichtbarkeit gewesen, [b]) wenn gleich nach der Geschichte die Eidgenossencantone sämtlich bis in die Mitte des 15ten Jahrhunderts noch in reichsständischem Verhältnis waren. Man nahm keinen Anstand, den Eidgenossenbund, der nichts, als eine in dem 14ten Jahrhundert in dem deutschen Reich

sehr gewöhnliche Verbindung deutscher Stände zu Vertheidigung und Erhaltung ihrer Rechte war, dem Reichsverband vorzuziehen und entgegen zu stellen. Man legte den westphälischen Friedensartikel ganz falsch aus, und trug Ideen hinein, die gar nicht darinn liegen. Man machte aus der darinn benannten *universa Helvetia* die ganze Schweiz im geographischen Sinn, c) da diese Worte doch nur die dreizehn Cantone der Eidgenossenschaft bezeichnen. Man gab vor, daß in dem Friedensartikel die zugewandten Orte mit begriffen seyen, da doch darinn nur von den dreizehn Cantonen die Rede ist. Man gab den Worten *plena libertas* eine ganz falsche Bedeutung, und machte daraus eine völkerrechtliche Freyheit und volle Unabhängigkeit; da doch das Wort *libertas* in dem Artikel nichts als eine reichsständische Exemtionsfreyheit bedeutet. Man brauchte das schwankende Wort: Souverainetät, das im Grunde vor dem westphälischen Frieden in Deutschland nichts als deutsche Landeshoheit bezeichnete, und von den Eidgenossen selbst auf die ihnen zugewandte Stadt Biel die noch heutiges Tags dem Fürstbischof von Basel huldigt, angewandt ward. Man machte aus deutschen Hoheitsrechten sogenannte Souverainetetsrechte, und fand in seinen Privilegien eine unumschränkte Freiheit, da sie doch gerade

das Gegentheil, nemlich reichsständische Abhängigkeit, beweisen.

Auffallend ist allerdings, daß damals von Seiten des Reichs die Wahrheit nicht enthüllt und die eidgenossische Staatspolitik nicht in ihrer Blöse vor das Publicum gestellt ward. Man widersezte sich diesen Behauptungen zwar von Seiten des Reichs, aber schwach und nicht gründlich genug. Der Widerspruch sah meistens so aus, als ob man seiner Sache selbst nicht recht traute, und als ob man die eidgenossische Auslegung des Friedensartikels wenigstens einigermassen für wahr halte. Unbegreiflich ist es, daß keiner von den deutschen Staatsmännern, die Zutritt zu den Reichsarchiven hatten, sich die Mühe gab, in den Reichsacten, als den Quellen, nachzusehen und daraus die Wahrheit zu holen. Höchst auffallend ist insbesondere, daß die eidgenossische Behauptung, als ob der Friedensartikel sich auch auf die zugewandten Orte beziehe, nicht widerlegt ward, da es doch so leicht war, durch Vorlegung der diesen Gegenstand betreffenden Urkunden und des wahren Hergangs der Sache das Gegentheil darzuthun.

Erstaunen muß man endlich, daß sogar im Jahr 1731. ein sonst um das deutsche Staatsrecht sehr verdienter Schriftsteller, J. J. Moser, im deutschen Reich auftreten und einen vermeintli-

chen Beweis führen konnte, c) daß "in dem „westphälischen Frieden der Eidgenossenschaft die „völlige Souverainetet und Independenz von dem „römischen Reich, und zwar nicht nur in possesorio sondern auch in petitorio eingeraumt und „zugestanden worden seyen, „ ohne daß von so vielen deutschen Publicisten auch nur einer Biedersinn genug gehabt hätte, die Moserischen Großsprechereien und Irrsäze zu prüfen, und der Welt diejenigen Urkunden vorzulegen, die die Eidgenossen vorsezlich unterdrückten, um ihrer Freyheitstheorie einen blendenden Schein und den Anstrich der Wahrheit zu geben.

Kurz, Indolenz, Vorurtheile, Vorsaz und böser Wille, Unkenntnis des deutschen Staatsrechts und der Geschichte in ältern, und Täuschung d) und blinder Glaube an Authorität in neuern Zeiten, und wer weis was noch für Umstände vereinigten sich, um der eidgenossischen Theorie Credit, Glauben und Anhang zu verschaffen, und die idealische Schweizerrepublik heraus zu heben; das gutmüthige deutsche Reich aber mit seinen Rechten und seiner guten Sache zurück zu sezen, und wohl gar die Welt glauben zu machen, daß das deutsche Reich und die Vertheidiger seiner Sache die Gerechtigkeit der Schweizerischen Sache miskennten und ihr Gewalt anthäten.

a) Man

a) Man sehe z. B. das Schreiben der Cantone Zürich und Bern vom 14ten Sept. 1712. an den Kaiser in der Urkunde Num. 204. und den Auszug der von denselben im Jahr 1713. in der Toggenburger Sache ausgetheilten Deduction, Information, den wir unten unter Num. 227. den Urkunden beygefügt haben.

b) Die Eidgenossen erlaubten sich während den westphälischen Friedenshandlungen, und hernach z. B. in einem Schreiben an die Reichsstände vom 10ten July 1649. zu sagen: "daß sie samt „und sonderlich, so lange Sie sich in eid„genossischem Bund erhalten, ausser „Gott keinen andern Richter, als sich selbsten „erkennet hätten, noch bis dato erkennten.„

c) J. J. Moser gerettete völlige Souveraineté der schweizerischen Eidgenossenschaft. Tübingen 1731.

d) Nur diese konnte z. B bewirken, daß aus Veranlassung der eidgenossischen Beeinträchtigungen der Rechte des Bisthums Costanz in der Schweiz im Jahr 1712. sowohl der damalige Bischof von Costanz (S. die Urkunde Num. 194. a) als auch der ganze schwäbische Kreis, (Fabri Staatsk. Th. 20. S. 650.) auf die Idee kamen, von dem deutschen Reichstag zu verlangen, daß er den Artikel des westphälischen Friedens dahin erklären solle, daß durch denselben den Eidgenossen keine Gewalt über andere Stände gegeben worden sey, und daß insbesondere die

in dem Friedensartikel stipulirte Libertas Helvetica salvis juribus Episcopi Constantiensis zu verstehen sey.

§. 166.

Unterhandlungen des Reichs mit den Eidgenossencantonen zu Anfang des 18ten Jahrhunderts.

Als der Kaiser Leopold I. mit dem Anfang des 18ten Jahrhunderts Krieg mit Frankreich wegen der spanischen Erbfolge bekam, schlugen sich die catholischen Eidgenossencantone, anstatt ihm Hülfe zu leisten, oder wenigstens neutral zu bleiben, auf französische Seite. Der Kaiser ließ dagegen durch seinen Gesandten vielfältige Vorstellung machen; Auch ward in dem Reichsschluß vom 30ten Sept. 1702. [a]) worinn das Reich dem König von Frankreich den Krieg ankündigte, der Kaiser ersucht, sich wegen dieser Sache bey der gesamten Eidgenossenschaft zu verwenden. Dieses geschah, aber ohne Erfolg. Der Kaiser erließ darauf am 9ten April 1703. ein Schreiben an die Eidgenossen, [b]) worinn er ihnen den die Kriegserklärung enthaltenden Reichsschluß schickte, um sie von den Motiven des Reichs und davon zu überzeugen, daß der Krieg wegen Reichslehen geführt werde, und zugleich von des gesammten römischen Reichs wegen die Abstellung des eidgenossi-

schen Verfahrens begehrte. Er fügte hinzu: Er habe mit den Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs von der eidgenossischen Vernunft und redlichem deutschen Gemüth, die gute Meinung, daß sie das von undenklichen Jahren her mit dem Reich gepflogene nachbarliche Vernehmen sowohl als die mit seinem Erzhaus Oesterreich und Burgund habende ewige Erbvereinigung noch ferner steet, getreu und unverbrüchlich zu halten gesinnt seyn würden. Er schließt also: Solchem nach versehen Wir und gesammte Churfürsten, Fürsten und Stände Uns zu Euch gnädigst und nachbarlich, daß Ihr solches alles neben Euerem eigenen hierunter versirenden Wohlwesen reiflich zu Gemüthe ziehen, und wann Ihr die alte freundnachbarliche Verständnis mit dem Reich und die Verein mit unserm Erzhaus zu conserviren gedenket, Euere in französischen Diensten stehende Kriegsvölker ehends avociren ꝛc. und insgesamt solche Consilia und Resolutiones fassen werdet, womit obgedachte Verbindlichkeit bestehen, und Wir und das Reich unserm und ihrem Verlangen nach, in dem bisherigen Vertrauen, Gunst und Freundschaft zu continuiren Ursache haben mögen.

Allein dieses Schreiben war von gar keiner Wirkung. Die catholischen Eidgenossencantone sezten ihr widriges Betragen fort. Sie schickten sogar unter dem Vorwand des Handlungsverkehrs,

rückständiger Pension, und des Mayländischen Capitulats, dem Herzog von Anjou Truppen zu Hülfe, und errichteten ein Bündnis mit demselben. [b]) Dieses Betragen veranlaßte den kaiserlichen Hof, die Sache am 5ten Febr. 1706. durch ein Commissionsdecret [c]) wieder an das Reich zu bringen; darinn sowohl als in dem darauf gefolgten Reichsgutachten vom 11ten Oct. 1706. [d]) wird dieses Benehmen als ein Bruch der Neutralität angesehen und beschlossen, deswegen gegen die catholischen Cantone allen Handlungsverkehr im Reich zu sperren und sie als Feinde anzusehen. Von da an nahm die Schweiz an den Angelegenheiten des Reichs wenig oder gar keinen Antheil mehr.

a) S. die Urkunde Num. 186. a
b) S. die Urkunde Num. 186. b
c) Pachner Th. 3. S. 171.
d) S. die Urkunden Num. 187. und 188.

§. 167.

Kälte der Eidgenossen gegen das Reich, und Zurücksezung desselben gegen andere Mächte.

Seitdem war fast jede andere politische Verbindung den Eidgenossen angenehmer, als die mit dem Reich. Sie verbanden sich nach und nach ausser ihrem Hauptalliirten und innigsten Freunde, der Crone Frankreich, [a]) mit dem Pabst, Spa-

nien, Grosbrittannien, den Niederlanden, Venedig, [b]) Preussen, Sardinien, Polen. ꝛc. Vom Kaiser und Reich entfernte man sich zu gleicher Zeit immer mehr, und am Ende ward sogar derjenige als Staatsverräther behandelt, [c]) oder für einen Spötter gehalten, [d]) welcher sagte: Wir Schweizer gehören noch dem Reich an.

a) Auffallend ist, wie jezt Frankreich die Eidgenossen behandelte. Sie mußten demselben nicht allein fast in allen Stücken zu Willen seyn, sondern Frankreich suchte auch dieselben immer mehr von dem Reich zu entfernen und erlaubte sich sogar offenbare Verunglimpfungen des Reichs gegen dieselbe, ohne daß sie es ahndeten. Am 5ten April 1711. erschien der französische Bottschafter de Luc in der eidgenossischen Versammlung und sagte unter andern: Ganz Europa weiß, daß eure Freyheit durch die Tapferkeit eurer Voreltern erworben worden ist. Sie hätten aber euere Befreyung vergebens unternommen, wann die löblichen Orte die Gedanken gehabt hätten, einen Unterschied in ihrem Interesse zu machen. Euer allgemeiner Feind, der sich der geringsten Conjuncturen zu seinem Nuzen zu bedienen weiß, hätte nicht ermanglet, euch zu entzweyen und würde vielleicht heutiges Tags eure Voreltern unter jene unruhige Völker zählen, welche ihre Untreue durch die der

Felonie gebührende Strafe abgebüßt haben ꝛc. v. Waldkirch a. a. O. Th. 2. S. 453.

b) Meister eidgen. Staatsr. S. 425. f. f.

c) z. B. die Stadt Stein S. unten §. 185.

d) Der Hauptinhalt einer St. Gallischen Deduction zielte dahin, zu beweisen, daß die Abtey von St. Gallen Reichslehen sey. Dieses veranlaßte den von Haller in seiner Biblioth. der Schweizer Gesch. Th. 6. S. 551. zu fragen: "Wessen „hat der Verfasser gespottet, da er in den „Schriften Beylagen zum Beweis anbringt, daß „die Abtey St Gallen und deren Lande Reichs„lehen seyen, die vor dem westphälischen Frie„den seyen gewechselt worden?„ Zu behaupten, ein schweizerisches Land sey Reichslehen, ist also Spotten! So weit kann falscher Patriotismus führen. —

§. 168.

Wechselseitiges Betragen des Reichs gegen die Schweiz.

Wechselseitig behandelte das Reich die Schweiz mit einer auffallenden Gleichgültigkeit, beynahe so als ob ihm gar nichts mehr an die Verbindung mit derselben läge. So wie man der italienischen Reichslande [a]) anfah, würdigte man auch die Schweizer: Wir haben keinen handgreiflichen augenblicklichen Vortheil von ihnen, hieß es, also halte

man die Sache hin, und suche mit ihnen so gut als möglich in Güte die vorkommenden Streitigkeiten abzuthun, denn Krieg wollen wir wegen ihnen nicht führen. Dieses ist der Geist aller Reichsschlüsse des 18ten Jahrhunderts in schweizerischen Angelegenheiten, ja sogar der Schlüsse des churfürstlichen Collegiums, dem doch die Sache, als Angelegenheit des ganzen deutschen Staatscörpers, näher hätte am Herzen liegen sollen. [denn das Reich selbst that im Grund in den schweizerischen Angelegenheiten das, was nur in dergleichen Fällen ein ohnmächtiges Reich thun konnte.]

Der kaiserliche Hof handelte nach seiner Hauspolitik. Oesterreichische Gesandte besorgten nebenbey die Rechte des Kaisers und Reichs, taliter qualiter. Diese Gesandten waren überdies in dem grösten Theil des 18ten Jahrhunderts Leute, die entweder gar keine diplomatischen Talente hatten, und nur in der Schweiz waren, weil man sie versorgen wollte, oder sich erst in den schweren diplomatischen Beruf einstudiren sollten. Dadurch geschah es dann, daß Kaiser und Reich überall nachstehen mußten, anstatt daß sie vor andern in der Schweiz hätten verehrt werden sollen. Freilich verwahrte man reichsverfassungsmäsig seine Rechte. Die Concluſa des Reichstags sprachen von Erhaltung der Reichsrechte und forderten den

Kaiser dazu auf. Eben diese Aufforderung findet man in churfürstlichen Collegialschlüssen und in den kaiserlichen Wahlcapitulationen. Aber wie kann ein deutscher Kaiser in solchen Fällen Rath schaffen, besonders wenn sein Hausinteresse nicht mit sich bringt, daß er den Absichten des Reichs entspreche und sich seiner Sache des Reichs nachdrücklich unterziehe?

Die Folge von dem allem war, daß das Reich aus dem Besiz kam, und die Eidgenossen mit ihren zugewandten Orten am Ende wirklich ihre idealische Freyheit in einem hohen Grad geltend machten, und nun Kaiser und Reich bey jeder Gelegenheit auf die Seite sezten, oder wohl gar geringschäzend behandelten, indem sie dachten, was uns ein gewisser Schriftsteller sagt: Wenn das Reich auch Ansprüche hat, so dürfen wir sie nicht fürchten. b)

a) Moser deutsch. auswärt. Staatsr. S. 428.

b) Daß das Reich noch anjezo Ansprüche auf die Schweizer habe, verkennt zwar der Verfasser der Darstellung des Fürstenbundes S. 111. nicht. Nur meint er, die Schweizer hätten diese Ansprüche nicht zu fürchten.

§. 169.

Kaiser und Reich sahen den westphälischen Frieden als die Norm ihres Verhältnisses zu den Eidgenossen an. Das Reich äusserte im Jahr 1712. daß ihm in Petitorio noch Rechte auf die Eidgenossencantone zustünden.

Kaiser und Reich sahen den westphälischen Friedensartikel als die Norm ihres Verhältnisses zu den Eidgenossen an. Insbesondere äusserte der Reichstag deutlich seine Gesinnungen in Ansehung des wahren Sinns des Friedensartikels. Als im Jahr 1712. die Toggenburger Sache auf dem Reichstag in Berathschlagung gezogen ward, so gieng die Erklärung der Reichsstände dahin, daß den Eidgenossen keine andere Freyheit zukomme, als diejenige, welche die Worte des westphälischen Friedens und die Friedensprotocolle mit sich bringen, und daß eben deswegen dem Reich in petitorio seine Rechte auf die Eidgenossen vorbehalten seyen. Die Reichsstände erklärten also die Eidgenossencantone für exemte Glieder des deutschen Staatscörpers, deren Sache nur provisorisch, in Bezug auf den Besizstand, bis zur Untersuchung ihres Rechts, nach den Reichsgesezen hingelegt sey; die jedoch noch nicht ausser aller Verbindung mit dem deutschen Reich getreten seyen und auf die es viel- mehr noch Rechte habe.

a) Schweder Theatr. praetens. Th. 1. S. 87. Das Instructionsschreiben, welches bey dieser Gelegenheit der Churfürst von Sachsen an seinen Gesandten erließ, ist im Auszug in der Urkunde Num. 203. abgedruckt.

§. 170.

Der kaiserliche Hof sprach in seinem Schreiben an die Eidgenossen von Gnade und Gunst, in dem spätern auch von Nachbarschaft und Freundschaft.

Das kaiserliche Schreiben an die Eidgenossen vom Jahr 1703. [a]) unterscheidet den Kaiser sehr wohl und deutlich von dem Reich. Der Kaiser spricht von gnädigster Wohlmeinung und Gunst, wenn er von sich redet, und wenn er vom Reich spricht, von mit den Eidgenossen gepflogenem nachbarschaftlichen Vernehmen und Freundschaft. Allein so wie in manchen andern Stücken, so änderte sich auch hierinn das Benehmen des kaiserlichen Hofs in der Folge. In einem Schreiben des Kaiser Carls VI. an die Eidgenossencantone vom 20ten May 1718. [b]) wird aus Veranlassung des österreichischen Erbvereinigungsverhältnisses gesprochen von des Kaisers freundnachbarlichen Ermahnungen. Der Kaiser erinnert freundnachbarlich jedoch zugleich in geschärften Terminis gnädigst, und ist sich des verlang-

ten von den Eidgenossen in gnädigster Zuneigung ernstlich gewärtig, massen sie seiner und des heil. röm. Reichs nachbarlichen Freundlichkeit und erbvereinten Wohlmeinniß vor allen andern werkthätig überzeugt seyn können. b)

a) b) S. die Urkunden Num. 186. und 209.

§. 171.

Der kaiserliche Hof behandelte sonst die Eidgenossen in der Etiquette auf einen sehr geringen Fuß.

Der kaiserliche Hof behandelte jedoch sonst die Eidgenossencantone in der Etiquette auf einen sehr geringen Fuß. Wenn gleich der Titel: Liebe Getreue, in den Schreiben an dieselben nicht mehr gebraucht ward, so ließt man in solchen doch den von den Eidgenossen selbst verlangten Titel: Besonders Liebe, der in dem Reichscanzleystyl ebenfalls gegen geringere Reichsglieder, von den Grafen abwärts, üblich ist. Ueberdies redete der Kaiser die Eidgenossen durch Ihr und Euch an, und erließ Rescripte und Decrete an sie. a)

Auch unterblieb der Gebrauch des Titels: Liebe Getreue nicht ganz in den Ausfertigungen der Reichscanzley in eidgenossischen Sachen. Dann wir finden noch in der Bestättigung der Freyheiten, welche die Stadt Stein am Rhein,

die doch von Zürich abhieng, im Jahr 1748. von dem kaiserlichen Hof erhielt, daß der Kaiser, Burgermeister und Rath von Stein noch Liebe Getreue nennt. b)

a) So ergieng im Jahr 1714. ein Decret an den Landsässigen Prälat von Creuzlingen und im Jahr 1718. ein kaiserliches Rescript in der Costanzer Sache an die Cantone Zürich und Bern. S. die Urkunden Num. 207. und 209.

b) S. die Urkunde Num. 213.

§. 172.

Courtoisie in den Schreiben der Eidgenossen an den Kaiser. Sie war in der ersten Hälfte des 18ten Jahrhunderts noch sehr submiss, ward aber immer nachläßiger. Erinnerung deswegen bey dem Canton Zürich.

Die Courtoisie in den Schreiben der Eidgenossen an den Kaiser war in der ersten Hälfte des 18ten Jahrhunderts zwar noch sehr submiss: Die Eidgenossen mischten jedoch vorsezlich das österreichische Erbeinigungsverhältnis überall mit ein und schoben dadurch unmerklich das kaiserliche Verhältnis auf die Seite.

Ein Schreiben der Cantone Zürich und Bern vom 16. März 1709. spricht zwar von kaiserlichem allergnädigsten Belieben und eidgenossischer gebührender Ehrerbietung und schuldigstem Re-

spect, gedenkt jedoch zugleich der Beobachtung der erbeinmäßigen Pflichten. a) — Ein Schreiben derselben Cantone vom 12ten Jun. 1710. spricht von eidgenossischer geziemender Ehrerbietung und kaiserlichen Hulden und Gnaden, mischt jedoch abermal die Beobachtung des Erbvereins mit ein. — b) Ein Schreiben derselben vom 14ten Sept. 1712. spricht von allerschuldigstem Respect und Ehrerbietung, jedoch zugleich von freyen souverainen Ständen, deren jeweilig aufrichtig und wahreidgenossisches Absehen immer dahin gerichtet bleibe, den Ruhestand der Eidgenossenschaft zu erhalten, und gegen auswärtige Potenzen und Nachbarn, insonderheitlich aber gegen Kaiserl. Majestät und das heil. röm. Reich alles das zu leisten, was die Erbvereinigungen, aufgerichtete Tractaten und gute Nachbarschaft von ihnen erforderten, — und den Willen hätten, die kaiserliche erbvereinte Neigung und hochschäzbares Wohlwollen durch alle ersinnliche Ehrerbietung und beliebige Officia beyzubehalten. c)

In einem Schreiben vom 3ten Nov. 1745. an den Kaiser Franz I. d) sprachen Schultheiß und Rath der Stadt Lucern von mildester Huld, die der Kaiser ihrem Stand angedeyhen lassen wolle, und bitten dagegen vollständigst versichert zu seyn, daß sie niemals ermanglen würden,

bey jedem Anlaß ihre eifrigste Dienstergebenheit an den Tag zu legen, und in der That zu zeigen, daß sie mit tiefstem Respect wahrhaftig seyen Sr. Kais. Maj. allerdemüthigste.

Ein Schreiben der dreizehn und zugewandten Orte der Eidgenossenschaft vom 31ten Jul. 1748. [e]) spricht dagegen blos von kaiserlicher Grosmuth, Gewogenheit, höchstschätzender Favor, die sie demeriren wollten, und gnädigem Belieben. Sie bitten ehrerbietigst und unterzeichnen sich als demüthigste.

Die spätern Schreiben waren immer nachläsiger abgefaßt. Der kaiserliche Geschäftsträger in der Schweiz erhielt daher im Jahr 1755. von dem Reichsministerium den Befehl, den Eidgenossen dieses Benehmen vorzuhalten. Er that es in einem Schreiben an den Burgermeister Fries zu Zürich. Dieser forderte von der Zürichischen Canzley darüber Bericht, worinn erklärt wird, daß nur aus Unvorsichtigkeit des Copisten in einigen Specialitäten bey der kaiserlichen Titulatur Unrichtigkeiten vorgekommen seyen, diese aber künftig beyzufügen nicht vergessen werden solle, und zugleich die Versicherung mit angehängt ist, daß hierinn kein Absehen obgewaltet, weder von den gewohnten Curialien das geringste abzuweichen, noch auch einer gesamten Eidgenossenschaft immer hegende respectuoseste Gesinnung zu schwächen. [f])

Ein Schreiben vom 31ten Aug. 1765. spricht jedoch wieder nur von höchst geschäztester kaiserlicher Propension und versichert der Eidgenossen respectuoseste Dienstbeflissenheit. g) Ein Schreiben vom 27ten Jun. 1767. spricht von huldreichster und höchstzuverehrender Zuneigung und Gewogenheit, welche sich die Eidgenossen ferner ehrerbietigst ausbitten, h) und in ähnlichen Ausdrücken sind alle neuere Schreiben der Eidgenossen an den kaiserlichen Hof abgefaßt.

a—h) S. die Urkunden a) Num. 191. b) Num. 193. c) Num. 204. d) Num. 211. e) Num. 212. f) Num. 214. g) Num. 215. h) Num. 216.

§. 173.

Courtoisie zwischen dem Reich und den Eidgenossen.

Die Titulatur, welche das Reich gegen die Eidgenossen brauchte, war zwar gering und beynahe noch einem reichsständischen Verhältnis der Eidgenossen gemäß. a) Allein desto nachgebender war die übrige Courtoisie in den Schreiben des Reichs an die dreizehn Eidgenossencantone und zugewandten Orte. Es spricht darinn von Nachbarschaft, Freundschaft, gutem Verständnis, Zusammensicht und ersuchet. b)

Die Eidgenossencantone und ihre zugewandten sind dagegen in ihrer Titulatur gegen

das Reich sehr submiss. Sie nennen in der Anrede die Reichstagsgesandten gnädige Herrn, c) sind aber desto kälter im Contexte, wo ausser der Nachbarschaft, Freundschaft, Aufsicht ꝛc. auch von vertragsmäsigen Pflichten die Rede ist, d) die gar nicht existirten, da das Reich nie mit den Eidgenossen einen Vertrag geschlossen hatte. e)

a) Sie lautete in der Anrede: "Wohledle, Gestrenge, Edle, Veste, Fürsichtige, Fromme und Weise, Grosgünstig geehrte Herren und im Contexte: Dieselben.

b) S. z. B. die Urkunde Num. 172.

c) "Hochwürdige, Hochgebohrne, Hochwohlgebohrne, Wohledelgebohrne, Gestrenge auch Edle, Veste und Hochgelehrte, Gnädige, Grosgünstige und hochgeehrte Herren. Denenselben seyen unsere gutwilligen Dienste anvor." Im Contexte: "Ew. Hochwürden, Excellenzien und denen Herren."

d) z. B. in der Urkunde Num. 202.

e) Moser deutsch. auswärt. Staatsr. S. 461.

§. 174.

Unterhandlungen einzelner Reichsstände mit den Cantonen. Curtoisie und Etiquette unter ihnen.

Einzelne Reichsstände haben häufig mit Eidgenossencantonen unterhandelt und Verträge geschlossen. a)

Die

Die Courtoisie, welche zwischen den höhern deutschen Reichsständen und den Eidgenossencantonen statt fand, war folgende: Die Eidgenossen nannten die Churfürsten, gnädigste Herren [b]) und alle Fürsten, gnädige Herren. [c]) Die Churfürsten und Fürsten gaben ihnen dagegen den alten sehr geringen Titel. Das einzige, was sich in der marggräflich Badischen Titulatur auszeichnet, ist der Ausdruck: Grosmögende. [d])

Eben diesen Titel gaben die Reichsgrafen den Eidgenossen. Wenigstens that solches im Jahr 1710. der Graf von Hanau. [e]) Die Etiquette und Courtoisie zwischen den Eidgenossen und den deutschen Reichsstädten zeugt von Gleichheit. [f])

In Ansehung des Rangs, sagt Moser: [g]) Die Eidgenossen geben solchen den Churfürsten. Bey den Fürsten ist ein Unterschied zu machen unter dem ganzen eidgenossischen Corpus und den einzelnen Cantonen. Jenes will den Fürsten den Rang nicht geben; [gleichwohl heißt es solche gnädige Herren] wohl aber diese. In den zwischen den Bischöffen zu Basel und dem Canton Bern geschlossenen Verträgen z. B. von 1706. und 1711. hat gleichwohl der Canton dem Fürsten den Rang gelassen.

Die Reichscraiße unterhandelten auch mit den Cantonen in solchen Angelegenheiten, welche

die Craiße insbesondere betrafen. So schrieb der schwäbische Craiß im Jahr 1773. wegen der Landstrassen an die Städte Basel und Schafhausen. h)

a) Unter diesen Tractaten waren oft Grenztractaten. Es fiel aber niemand ein, solche dem Reich vorzulegen, weil von keiner Reichsgrenze die Rede war. Gleichwohl spricht Moser von Grenzirrungen zwischen dem Reich und der Schweiz in s. d. ausw. Staatsr. S. 461.

b) " Hochwürdigster oder durchlauchtigster Churfürst, „ gnädigster Herr. „

c) An geistliche Fürsten: "Dem hochwürdigen „ Fürsten und Herrn Herrn N. N. Bischoffen zu „ N. N. Unserm gnädigen Herrn. „ An al„ te Fürsten: "Dem durchlauchtigsten hoch„ gebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn N. N. „ Herzogen von N. N. Unserm gnädigen „ Herrn, „ und an neue Fürsten: Dem „ hochgebohrnen Fürsten und Herrn N. N. Fürst „ zu N. N. Unserm gnädigen Herrn. „ S. Moser deutsch. ausw. Staatsr. S. 249.

d) Der Marggraf von Baden schrieb nemlich im Eingang: " Hochgeachtete, Wohledelgebohr„ ne, gestrenge, hochweise und grosmögende Her„ ren, und in der Ueberschrift: Denen hochge„ achteten, wohledelgebohrnen, gestrengen, hoch„ weisen und grosmögenden Herren, deneu Herren

„ Burgermeister, Schultheiß, Landammann und „ Rath der dreizehn Orte hochlöbl. Eidgenos„ senschaft, unserer besonders lieben. Moser a. a. „ O. S. 248.

e) Moser a. a. O. S. 254.

f) Moser a. a. O. S. 260.

g) a. a. O. S. 236. und 247.

h) Der Craiß hatte eine Verordnung wegen der Landstraßen erlassen und gab den Städten Basel und Schafhausen davon Nachricht, mit dem Ersuchen ebenfalls darüber zu halten. Moser Reichsstaatshandbuch von 1773. S. 107.

§. 175.

Der kaiserliche Hof ertheilte noch Privilegien und Standeserhöhungen an Angehörige der Eidgenossencantone.

Der kaiserliche Hof ertheilte noch Angehörigen der Eidgenossencantone Privilegien, und fuhr fort sie darinn als Reichsunterthanen zu behandlen. Dieses geschah z. B. im Jahr 1712. in einer Bestättigung der Freyheiten des landsässigen Abts von Creuzlingen und im Jahr 1748. in einer Bestättigung der Privilegien der von Zürich abhängigen Stadt Stein am Rhein. [a])

Der kaiserliche Hof ertheilte ferner den Schweizern noch Standeserhöhungen, ohne daß da-

bey das Indigenat gelößt ward, wie sonst Ausländer zu thun verpflichtet sind. So ward z. B. im Jahr 1701. der Abt von Muri in den Reichsfürstenstand erhoben. b) Nach der Versicherung schweizerischer Schriftsteller c) machte jedoch ein eidgenossischer Canton auch einen Versuch in diesem Fach. Der Canton Bern soll nemlich im Jahr 1712. die Herrschaft Berchier in den Freyherrnstand erhoben haben, weil man zur Ausründung der vollen eidgenossischen Souverainetet dieses für nothwendig hielt. d)

a) S. die Urkunden Num 195. und 213.

b) Norrmann Darstell. des Schweizerl. S. 2053.

c) von Haller Biblioth. der Schweizergesch. Th. 6. S. 316.

d) Bueller Landammann zu Schwyz gab im Jahr 1689. heraus: Tractatus von der Freyheit, Souverainetet und Independenz der löbl. dreizehn Orte der Eidgenossenschaft, worinn er besorgt, daß in Ansehung des Regales zu adeln den Eidgenossencantonen die Präscription bevorstehen mögte. Von Haller sagt dagegen a. a. O: "Das Regale zu adeln, dessen sich die Schweizer nie sollen bedient haben und weswegen die Verjährung ihnen von Bueller gedroht ward, ist durch die von dem Stand Bern im Jahr 1712. in den Freiherrnstand erhobene Herrschaft Berchier genugsam geschüzt."

§. 176.

Der kaiserliche Hof übte noch Gerichtbarkeit über Angehörige der Eidgenossen aus.

Der kaiserliche Hof übte noch Gerichtbarkeit über eidgenossische Angehörige aus. Der Abt von Creuzlingen ward im Jahr 1710. von dem Abt zu Petershausen bey dem kaiserlichen Reichshofrath deswegen verklagt, weil er wegen einem Rangstreit sich an den römischen Hof gewandt habe. Der kaiserliche Reichshofrath untersagte durch ein Conclusum vom ersten April 1711. dem Abt zu Petershausen sich einzulassen, mit dem Anhang, „daß Se. Kais. Maj. im Fall dieser Strittigkeiten „halber bey deroselben gebührend angeruffen wer„den sollte, befindlichen Dingen nach die Decision „zu thun nicht ermanglen würden. [a]„ Als aber gleichwohl der Abt von Creuzlingen den Recurs fortsezte, erließ der Kaiser Carl VI. im Jahr 1714. ein Decret an denselben, [b] das die Verordnung enthielt, daß "er bey Vermei„dung unausbleiblicher Arrestirung der seinem Got„teshaus zugehörigen, auf dem Reichsboden gele„genen Güter, Gefälle und Renten sich des in ei„nem Rangstreit mit dem Abte zu Petershausen zu „Rom incompetenter ergangenen Judicati und „ferneren Recursus dahin enthalten, und allenfalls „seine Klage, da er wolle, an dem kaiserlichen Hof

„gebührend anbringen, und die erfolgende kaiser-
„liche Entscheidung abwarten solle.„

Der Fürstbischof von Costanz behauptete in einem Schreiben an den Reichstag, im Jahr 1712. c) daß die Streitigkeiten zwischen ihm und den Eidgenossencantonen durch die Reichsgerichte entschieden werden müßten, wenn sie nicht nach den Bündnissen beygelegt werden könnten. d)

a) Merkwürdige Reichshofrathsconclusa Th. 5. S. 34. Die am ersten Apr. 1711. erfolgte kaiserliche Resolution lautet also: "Nachdem Ihre „Kais. Majestät über eines Status Imperii zu-
„stehende Iura und Prärogativen, mithin auch
„über diese die praecedentiam et dignitatem be-
„treffende Sache utpote civili et politica kei-
„neswegs eine auswärtige (päbstliche) Judicatur
„gestatten könnten, als würde dem Prälaten des
„Gotteshauses Petershausen bey Strafe zehen
„Mark löthigen Goldes auferlegt, sich alles aus-
„wärtigen Rechtsnehmens zu enthalten, gestal-
„ten Ihro Kais. Maj. im Fall dieser Strittig-
„keiten halber bey deroselben gebührend ange-
„ruffen werden sollte, befindlichen Dingen nach
„die Decision zu thun nicht ermanglen würden.„

b) S. die Urkunden Num. 206. und 207.

c) S. die Urkunde Num. 194. a

d) Bey Reichshofrath war im Jahr 1712. eine Sache: Schelchen c. Hurter und den Magistrat zu

Schafhausen als subvasallum Imperii in puncto Spolii anhängig. v. Haller Biblioth. der Schweizergesch. Th. 5. S. 548. Im Jahr 1718. verklagte der Fürst von Schwarzenberg die Stadt Schafhausen bey dem K. Reichshofrath, weil sie in ihrem in der Grafschaft Kleggau liegenden Reichslehen Wilchingen, das sie erst seit dem westphälischen Frieden mit kaiserlicher Erlaubnis acquirirt hatte, (§. 157.) wider die klaren Verträge Neuerungen einzuführen, und solche durch militärische Execution durchzutreiben versucht hatte, und bat pro decernendo dehortatorio et pro tuendo jure supremi dominii ferenda congrua ordinatione Caesarea. Durch ein kaiserliches Rescript vom 16ten May darauf wurden dem Magistrat zu Schafhausen als Innhaber des in dem Reich gelegenen und mit den hohen Iuribus dahin lehnbaren Flecken Wilchingen, die Eingriffe in die Rechte des Reichs nachdrücklich untersagt. Merkw. Reichshofr. Conclusa Th. 5. S. 941. Die Eidgenossen nahmen sich zwar der Stadt Schafhausen an, und behaupteten, daß durch die erlassenen kaiserlichen Erkenntnisse ihrer Freiheit zu nahe getretten worden wäre. Allein der kaiserliche Reichshofrath behauptete die Ausübung seiner Gerichtbarkeit. Wenn nun gleich dieser Rechtsstreit das ausserhalb der geographischen Schweiz gelegene Reichsafterlehen

Wilchingen betrift, so gehört solcher doch in gewisser Masse hieher, weil die Eidgenossen die Ausübung der Reichsgerichtbarkeit auch in diesem Fall für einen Eingrif in ihre Freyheitsrechte ausgaben.

§. 177.

Die Eidgenossen bezogen sich auf den westphälischen Friedensartikel, und behaupteten dadurch, nichts neues erhalten zu haben.

Die Eidgenossen bezogen sich auf den westphälischen Friedensartikel als Norm ihres Verhältnisses zum Reich, und behaupteten, daß ihnen darinn keine neuen Rechte gegeben seyen. a) Sie erklärten sich also noch für das, wofür sie sich vor dem Frieden ausgegeben hatten, für befreyte Glieder des Reichs.

Der königlich französische Hof nannte sie in seiner Titulatur noch les ligues Suisses des hautes Allemagnes. b)

a) S. z. B. die Urkunde Num. 227.

b) Fueslin a. a. O. Th. 1. S. 37. Büsching Erdbeschreibung Th. 10. S. 273.

§. 178.

Die Eidgenossen erklärten sich für Verwandte der deutschen Nation.

Die Eidgenossen rechneten sich in dessen Gemäßheit in Staatshandlungen mit dem Reich noch

zu der deutschen Nation, und nannten sich Verwandte derselben. Dies geschah besonders in einer im Jahr 1713. auf dem Reichstag ausgetheilten Deduction in der Toggenburger Sache, a) worinn die Cantone Zürich und Bern erklären: "Daß die Avocatoria, welche von dem deutschen Kaiser an sämtliche Eidgenossen von „Zeit zu Zeit abgegangen seyen, von ihnen „als eine freund- und nachbarliche Erinnerung an„gesehen worden seyen, daß sie als deutscher Nation Verwandte, und Kraft des mit dem heil. „Röm. Reich cultivirenden beständigen Friedens „ihre Völker nicht mögten lassen wider das heil. „Röm. Reich offensive agiren.„ und ferner: „daß die Termini, welche die Eidgenossen in ihren Schreiben ad augustissimum Caesarem et „Imperium beständig brauchten, ihre Erbeinigungspflichten und Nationalverwandschaft, „deren sie sich eine Ehre gemacht und noch „machten, exprimirten.„

a) Informatio von den Toggenburger Freiheiten ꝛc. S. 107. und 149.

§. 179.

In einigen Cantonen führte ein Reichsvogt in den peinlichen Gerichten den Vorsiz und in dem Canton Zug gab es noch einen sogenannten Reichskanzler.

In den Cantonen Schwyz, [a]) Schafhausen [b]) und Appenzell, [c]) so wie in der Stadt St. Gallen [d]) führte bis in die neuesten Zeiten ein Reichsvogt, hauptsächlich in den peinlichen Gerichten den Vorsiz, zum Beweis, daß die peinliche Gerichtbarkeit an diesen Orten, noch in Folge der kaiserlichen Verleihung ausgeübt ward.

In dem Canton Zug gab es noch einen sogenannten Reichscanzler. [e])

a) Nach glaubwürdigen Nachrichten.

b) Norrmann Darstell. des Schweizerl. Th. 2. S. 1817. Meister eidgen. Staatsr. S. 169. u. 177. wo es heißt: Das Vogtgericht besteht aus dem Reichsvogt und zwölf Richtern. Der Reichsvogt oder Präsident wird von dem kleinen und grosen Rath gewählt. Alljährlich wechselt er im Amt mit dem Stadtrichter.

c) Norrmann a. a. O. S. 1875.

d) Norrmann a. a. O. Th. 3. S. 2297.

e) Meister a. a. O. S. 106. sagt: Der grose Rath besteht aus dem Schultheissen, Statthalter, Seckelmeister, so geheißnen Reichscanzler, Pannerherrn und zwanzig Rathsgliedern. Nach

Norrmann a. a. O. Th. 2. S. 1433. ist dieses der Titel des Rathschreibers.

§. 180.

Die Reichsrechte wurden bey den Entscheidungen in einigen Cantonen zum Grund gelegt.

Die Reichsrechte wurden in einigen Cantonen noch bey den richterlichen Entscheidungen zum Grund gelegt. Dieses war z. B. der Fall im Waadland bis ins Jahr 1769. da erst der Rath zu Bern der Stadt Burgdorf die Weisung gab, "daß sie ferner nicht nach kaiserlichen Rechten, „sondern nach der Stadt Bern Rechten urtheilen „solle.„ a)

a) Aus glaubwürdigen Nachrichten.

§. 181.

Insbesondere ward die carolinische peinliche Halsgerichtsordnung noch als allgemeines Gesez in den schweizerischen Militairsachen betrachtet.

Insbesondere war die carolinische peinliche Halsgerichtsordnung noch das allgemeine Gesezbuch, wonach bey den Kriegsrechten des schweizerischen Militairs verfahren werden mußte. a)

a) Franz Adam Vogel, von Colmar, Grand-Juge des schweizerischen Leibwachtregiments gab im Jahr 1734. zu Paris heraus: "Code criminel de

„l'Empereur Charles V. vulgairement appellé la „Caroline, contenant les loix qui sont suivies „dans les jurisdictions criminelles de l'Empire, „et à l'usage des Conseils de guerre des trou„pes Suisses.„ und fügte praktische Anmerkungen hinzu. Bald darauf im Jahr 1743. kam auch zu Zug mit der Vogelischen Auslegung heraus: "Ordnung des peinlichen Gerichts K. „Carl V., insgemein genannt die Carolina, ent„haltend die Geseze, welche in den peinlichen „Gerichten des Reichs und den Kriegsrechten „der schweizerischen Truppen geübt werden.„ „S. von Haller Biblioth. der Schweizergesch. „Th. 6. S. 398. f.

§. 182.

Die Landgerichte im Waadland hießen bis jezt Cours Imperiales. Erst im Jahr 1769. befahl der Canton Bern der Stadt Burgdorf nicht nach kaiserlichen Rechten zu richten.

Die grosen Landgerichte, welche bey gewissen Gelegenheiten in dem Waadland gehalten wurden, führten bis in die neuesten Zeiten den Namen der *Cours imperiales*. Dieses sowohl, als auch der Umstand, daß man daselbst besonders in peinlichen Fällen noch die kaiserlichen Rechte zum Grund der Entscheidungen legte, veranlaßte die so eben angeführte Weisung des Raths zu Bern an die Stadt Burgdorf. [§. 180.]

§. 183.

Der Reichsadler stand noch an vielen Orten über den Wappenschilden der Cantone.

Noch in den neuesten Zeiten stand an vielen Orten eben der zweyköpfige Adler über den Wappenschilden der Eidgenossen, a) welchen dieselben im Jahr 1519. zum Beweis ihrer Anverwandschaft mit dem deutschen Staatscörper anführten. [§. 52.] Da die Eidgenossen selbst damals in diesen Adler einen Beweis sezten, so kann und muß er hier auch dafür gelten. b)

a) von Haller Biblioth. der schweiz. Gesch. Th. 1. S. 566. führt folgende Aufsäze über den Reichsadler an dem Portal der Hauptkirche und in dem Wappen der Stadt Genf an, welche im Jahr 1745. dem Journal helvetique einverleibt wurden: Lettre sur l'aigle imperial sculpté sur le frontispice de la cathedrale à Genève und Lettre sur l'aigle imperial dans les armes de Genève et sur la devise de ces armes.

b) Der Adler im Wappen beweißt wenig und in so ferne hat Moser von Deutschl. S. 145. ganz recht, wenn er behauptet, er wolle in dem Wappen der Stadt Genf nicht viel sagen.

§. 184.

In einigen Cantonen ward noch nach dem Reichsmünzfuß ausgemünzt.

Auch ward in einigen Cantonen noch bis in die neuesten Zeiten nach dem Reichsmünzfuß ausgemünzt z. B. im Canton Schafhausen. a)

a) Norrmann Gesch. des Schweizerl. Th. 2. S. 1816.

§. 185.

Die Stadt Stein am Rhein war dem deutschen Reich noch besonders ergeben, bekam jedoch darüber neuen Verdruß mit dem Canton Zürich.

Die Stadt Stein am Rhein, welche im übrigen der Stadt Zürich unterworfen war, bezeigte bis in die neuesten Zeiten grose Anhänglichkeit an das deutsche Reich. Sie suchte und erhielt im Jahr 1748. die kaiserliche Bestättigung ihrer Privilegien, a) und als sie im Jahr 1783. mit der Stadt Zürich wegen der preussischen Werbung Verdruß bekam, wandte sie sich nach Wien um kaiserlichen Schuz.

Dieses nahm der Rath zu Zürich so übel, daß er im Jahr 1784. acht Geiseln in der Stadt ausheben ließ, unter welchen der Burgermeister Winz war. Drey davon wurden zu einem zehnjährigen Gefängnis verdammt, nachdem man sich

darüber berathschlagt hatte, ob der Winz nicht geköpft werden sollte. b)

a) S. die Urkunde Num. 213.

b) Norrmann Darstell. des Schweizerl. S. 289. Schlözer Staatsanz. Heft 22. S. 268. f. von Haller Bibl. der Schweizer Gesch. Th. 6. S. 283. sagt zwar daß in den von Schlözern mitgetheilten Anecdoten aus der Schweiz vom 4ten May 1784. worinn jener Vorgang erzählt wird, viel irriges enthalten sey, und läugnet, daß der Kaiser der Sache wegen nach Zürich geschrieben habe. Aber da er das Hauptfactum nicht widerspricht, so darf man an dessen Wahrheit nicht zweifeln.

Zweite Abtheilung.

Neuestes Reichsverhältnis der übrigen Lande in der Schweiz.

§. 186.

Das Reichsverhältnis der übrigen Lande in der Schweiz ist von verschiedener Art.

Das neueste Reichsverhältnis der übrigen Lande und freyen Städte in der Schweiz ist von verschiedener Art. Einige davon haben eine volle Exemtion vom Reich gleich den dreizehn Eidgenossencantonen besizlich hergebracht. Andere stehen

noch in einem fortdaurenden engern und vorzüglich in einem Lehnsnexus mit dem Reich.

§. 187.

Unter die Lande in der Schweiz, welche gleiche Exemtionsfreyheit mit den Eidgenossencantonen hergebracht haben, gehört 1) das Land Wallis.

Die Lande und Städte in der Schweiz, welche eine volle Exemtionsfreyheit, wie die Eidgenossencantone, hergebracht hatten, wurden bisher von dem Reich auf dem nemlichen Fuß wie diese behandelt; Man ließ ihre volle Reichsexemtion als Herkommen gelten.

In diese Classe gehört 1) das Land Wallis. Es kommt in den Reichsstaatshandlungen nur selten vor. Seine Unmittelbarkeit und Hoheit gründet sich auf die Vernichtung der Rechte des Bischofs von Wallis, des ehemaligen Herrn dieses Landes. [a])

a) Norrmann a. a. O. S. 2681.

§. 188.

2) Das Fürstenthum Neuenburg.

Noch gehören 2) das Fürstenthum Neuenburg, [*Neufchatel*] und die Grafschaft Valendis, [*Vallengin*] hieher, die ebenfalls den Besiz einer vollen Exemtion vom Reich hergebracht haben.

haben. [a]) Sie kamen zu Anfang des 18ten Jahrhunderts an das königlich preussische Haus, durch einen Ausspruch der Neuenburgischen Landstände vom 3ten Nov. 1707, [b]) welchen der kaiserliche Hof durch eine feyerliche Erklärung genehmigte, und wobey er den neuen Besizer nach allen Kräften zu schüzen versprach. [c]) Obgleich die Lehensnahme von dem Reich längst unterblieben war, so zeigte doch der königlich preussische Hof durch seine starke Protestation gegen die Einsezung der Worte: und in der Schweiz, in die kaiserliche Wahlcapitulation, deutlich genug, daß ihm noch vor den Lehensforderungen des Reichs bange war, und daß er die Anverwandschaft dieser Lande mit dem deutschen Staatscörper nicht miskannte. Die Geschichte dieser Widerstrebung ist zu merkwürdig, als daß wir sie nicht hier im Detail anführen sollten. Wir wollen Mosern [d]) erzählen lassen.

Als, sagt Moser, im Jahr 1712. von der beständigen Wahlcapitulation auf dem Reichsconvent die Rede war, gab Magdeburg am 12ten Dec. zum Protocoll: "Ihro Königl. Maj. in Preussen könnten nimmer zugeben, daß ein Röm. Kaiser wegen dessen, so in dem 10ten Art. des Projects der beständigen Wahlcapitulation von der Schweiz enthalten sey, vinculiret oder obligiret werden sollte, um wegen des Fürstenthums Neuf-

chatel und Vallengin ihnen eine continuirliche Dispute zu machen, und Ihr deshalben habendes Recht zu ewigen Zeiten zu impugniren; weshalben Ihro Königl. Maj. den ganzen Reichsconvent ersuchten, daß in dem Project der beständigen Wahlcapitulation solcher Passus, wie schon in den jüngeren beyden Kais. Wahlcapitulationen geschehen sey, ausgelassen werden möchte ꝛc.„ Hoch- und Teutschmeister sezte sich dagegen, und erklärte: "Es wäre das nun fast funfzig Jahr in Deliberation gestandene Project certae et constantis Capitulationis Caesareae, nach sonderbarer Mühe, Fleiß und Arbeit, mit völliger Einverständnis beyder höherer Collegien, nullo contradicente, verabredet, collationirt, verglichen, unveränderlich zu lassen geordnet, pro norma, basi et fundamento Capitulationis Caesareae angenommen, und als eine ausgemachte Sache, ad Re- und Correlationem gewiesen worden: Weilen nun das, was per Unanimia, einfolglich mit der Brandenburg- Chur- und Fürstlichen Gesandten Genehmhaltung, geschlossen worden, nicht so schlechterdings in praejudicium Tertii sich wieder umstossen liesse; als bäte er, bey demjenigen es bewenden zu lassen, was beede höhere Collegia durch die verbindlichste Sincerationes, Declarationes et Concluſa so viel und oftmal verabredet und geschlossen hätten.„ Hierauf ward am 26ten Jan. 1713. im Fürstl. Neben-

zimmer ein weitläuftiges Promemoria dictirt, worinn das Fürstl. Collegium der Magdeburgischen Gesandschaft vorstellete: "Das Project der beständigen Wahlcapitulation sey mit Chur-Brandenburgischer Beystimmung also verglichen worden; Durch die Beendigung dieses Capitulationsgeschäfts konnte das Vertrauen zwischen denen beiden höheren Reichscollegien hergestellt werden, ꝛc. der König mögte von der begehrten Auslassung abstehen, da ja eines jeden Befugnisse hierunter durch die darauf folgende Clausel des westphälischen Friedens genugsam sicher gestellt wäre.„ Allein der König Friedrich I. schrieb kurz vor seinem Tod, und K. Friedrich Wilhelm I. am 4ten Juli 1713. an den Kaiser: "Er mögte es bey der Reichsversammlung zu Regensburg, auch sonst im Reich dahin dirigiren und secundiren, damit die Clausul, so dem 10ten Art. der perpetuirlichen Wahlcapitulation wegen der Schweiz und des deutschen Ordens inferirt werden wolle, gänzlich ausgelassen, oder wenigstens auf solche Weise eingerichtet würde, damit der König deshalben auffer aller Unruhe seyn könnte.„ Der Kaiser antwortete am 27ten Oct. darauf: "Es komme ihm allzubedenklich und allzugefährlich vor, ehe das Projekt der beständigen Wahlcapitulation durch ein Reichsgutachten an ihn gebracht worden sey, sich darüber ein- oder herauszulassen; als woraus nicht nur eine abzielende

Verzögerung dieses mit bekanntem Eifer treibenden ganzen Werks Ihm, dem Kaiser, beygemessen, sondern gar eine höchstschädliche inwendige Trennung besorglich verursacht werden dürfte.„ Davon ward dem kais. Principalcommissarius zu Regensburg Nachricht ertheilt. Nachdem die Sache kurze Zeit geruhet hatte, äusserte am 4ten May 1714. Chur Brandenburg in einer evangelischen Conferenz: "Es wäre bey dem 10ten Art. der beständigen kaiserlichen Wahlcapitulation nur darum zu thun, nicht allein einem ihres Mittels, zu dessen höchsten Prostitution und Kränkung, öffentlich zuzumuthen, daß demselben die von Gott ihm verliehenen Lande und Leute bey erster guter Gelegenheit wieder genommen werden sollten, sondern auch solches per legem publicam et perpetuam fest zu stellen, und alle künftige Kaiser Iuramento darzu zu constringiren, ja die Evangelischen selbst hierzu per consequentiam zu obligiren; daher man zu lezteren der Hofnung lebte, sie würden dieses weitaussehende Vorhaben selbst gebührend erkennen und sich mit Ihrer Königl. Maj. in Preussen dahin verbinden, daß, wann die Materie von der perpetuirlichen Wahlcapitulation wieder vorkommen sollte, die Worte quaestionis ausgelassen werden möchten.„ Der deutschmeisterische Gesandte ließ darauf unter der Hand ein Promemoria herumgehen, darinn er sich sehr beschwerte, daß Chur-

Brandenburg diese Sache bey dem Corpore Aug. Conf. vorzutragen, gleichsam eine Religionssache daraus zu machen, und durch dieses Mittel conjunctis viribus durchzusezen suche, was man einseitig nicht zu behaupten getraue, ob es schon mit dem Religionswesen in Corpore nicht die mindeste Connexion habe; Weil man bey beiden leztern Wahlen Chur-Brandenburgischer Seits alles auf die Spize gestellt, hätten die übrigen Churfürsten temporisirt und nachgegeben: Nun habe es aber keine solche Gefahr. Die Sache seye kein Objectum Deliberationis mehr. Seye gleich derselben in denen fürstlichen Beschwerden gegen die lezte Capitulation nicht gedacht; so seye doch darinn bedungen, daß man von dem nicht abgehen wolle, was zwischen beiden Collegiis geschlossen worden seye. u. d. m. Etliche Tage hernach legte der Chur-Brandenburgische Gesandte in einer evangelischen Conferenz wieder ein Votum ab, darinn er sich über dieses Promemoria beschwerte, aber erklärte: es nicht beantworten zu wollen, um den Weg zur gütlichen Handlung offen zu halten. Man würde denen Evangelischen bey dem Capitulationswesen einen tödlichen Streich versezen, wenn man es dazu kommen lassen wollte, daß alle künftige Kaiser bis an der Welt Ende sogar durch einen Eid verbunden würden, eine der vornehmsten Stüzen dieses Corporis bey erster bequemer Gelegenheit

über den Haufen zu werfen, damit durch deren Ruin das ganze Gebäu fallen müsse. Man dürfe nicht denken, daß solches nicht zu fürchten wäre: Die Zeiten änderten sich, die Occasionen könnten kommen, viel Sachen wären geschehen, die man für unmöglich gehalten; der Eid des Kaisers wäre da; das Recht würde denen Catholischen durch die Wahlcapitulation eingeraumt; wann Recht und Macht zusammen kämen, fehlte es an Ausübung nicht; die Unterthanen würden leicht verführt, sie dächten, sie wären per Sanctionem Imperii, und also von denen evangelischen Ständen selbst, einem andern Herrn destinirt, und, so zu sagen, aufbehalten, und in eventu schon angewiesen. Solches könnte quavis data occasione böse Folgen haben; es fehlete ohne das nimmer an Prätexten, und müste es wohl eine sonderbare Fatalität seyn, wenn man seinem Gegner [gleichsam dictante conscientia,] das Schwerdt wider sich selbst in die Hand geben wollte. Er wiederhole also sein voriges Ansuchen um so mehr, als alle Temperamenta und gütliche Handlungen schon zum voraus verworfen würden. Indessen, und bis man zu einem förmlichen Concluso kommen könnte, halte der König sich an den am 20ten Jun. gemachten Schluß, daß man nicht zugeben wolle, daß mit der Re- und Correlation per Majora verfahren würde; absonderlich da nunmehro von allen evangelischen

Mitständen gar favorable Erklärungen gegen ihn geschehen, und die damals noch abgegangenen Instructionen seithero eingelaufen seyen. Der Deutschmeister hingegen schrieb ebenfalls an die catholischen Höfe: Der König in Preussen bewerbe sich, daß der 10te Artikel gänzlich möchte aus der perpetuirlichen kaiserlichen Wahlcapitulation gelassen, oder dergestalten modificiret werden, daß er fürters ohne Kräften wäre, deme auch das Corpus Evangelicum, sub praetextu Religionis, anfange den Beyfall zu geben; mit dem Ersuchen: Bey Vorkommung der Sache auf sothane Auslösch- oder Aenderung nicht mit anzutragen. Von denen darauf eingelauffenen Antworten ward nur die Fuldische Instruction an den Comitialgesandten vom 22ten Jul. 1714. bekannt, welche dahin gehet: Der Herr Abt habe vermeint, man werde dem preussischen Ansinnen uno ore widersprechen; das Corpus Evangelicum habe den Articul mit beliebt, und das Religionswesen seye seithero auf allen Seiten in seiner Consistenz verblieben. Er werde, mit vielen, müssen liegen lassen, was ihm und andern zu schwer zu heben seye, und sich damit begnügen, keinen Beyfall zu geben, sondern die bösen Folgereyen in geziemenden Ausdrücken vorstellen zu lassen. Uebrigens gerieth dadurch das ganze Geschäft der beständigen kaiserlichen Wahlcapitulation ins Stecken; dahero auch bey dem Cor-

pore Evangelicorum, und bey dem Reichsconvent lange nichts mehr von dieser Sache öffentlich vorkam. Soweit Moser. —

Dadurch ward, wahrscheinlich auf immer, die Einverleibung der Worte: und der Schweiz in die kaiserliche Wahlcapitulation hintertrieben.

a) Herzog Leonor von Orleans-Longueville führte zuerst den Titel eines souverainen Herrn von Neuenburg. Diesem Beyspiel folgten sein Sohn und Enckel. Der lezte Herzog Heinrich II. von Longueville war erster franzöſiſcher Gesandter bey den westphälischen Friedenshandlungen, bey welchen er die günstigen Erklärungen für die Schweizer vorzüglich bewirkte. Er starb im Jahr 1663. Norrmann a. a. O. S. 2791. Er nennt sich in der Urkunde Num. 128. Prince Souverain de Neufchatel, und in dem Münsterischen Friedensinstrument wird er supremus Comes de Neufchatel genannt.

b) Norrmann a. a. O. S. 2792. f.

c) Durch ein Manifest des kaiserlichen Gesandten in der Schweiz Grafen von Trautmannsdorf vom 25ten Jan. 1708. von Haller Biblioth. der Schweizergesch. Th. 5. S. 499. K. Friedrich I. erklärte in einem Manifest gleich beym Antritt seiner Regierung das Fürstenthum Neuenburg

für einen Theil der Schweiz. Ein gleiches thaten alle seine Nachfolger. K. Friedrich Wilhelm I. ließ es in dieser Eigenschaft in den Frieden zu Utrecht und Baden aufführen. Norrmann a. a. O. S. 2796. f.

d) von Deutschl. S. 122. f. f.

§. 189.

3) Die Stadt Genf.

Hieher gehört ferner die Stadt Genf. Sie war, wie wir oben angeführt haben [§. 63.] in dem 16ten Jahrhundert noch eine Reichsstadt in jeder Rücksicht, bis sie sich an die Eidgenossen enger anschloß und gleich ihnen die Schwäche des deutschen Staatscörpers nuzte, um sich der Botmäsigkeit des Reichs zu entziehen, wozu Frankreich eifrig mitwirkte. In neuern Zeiten mischte sich das Reich gar nicht mehr in ihre Angelegenheiten. [a])

a) Norrmann a. a. O. S. 2954. Moser Grundriß der deutschen Staatsverf. S. 93.

§. 190.

4) Die Stadt St. Gallen.

Die Stadt St. Gallen suchte sich auf jede Art den Eidgenossencantonen gleich zu stellen. Zwar waren ihre Versuche, in dem Exemtionsdecret vom Jahr 1647. mit begriffen zu werden,

fruchtlos; [§. 131.] doch machten sie seit dem eine volle Freiheit vom Reich geltend. a)

a) Moser von Deutschl. S. 143. f. Norrmann Darstell. des Schweizerl. S. 2294. f.

§. 191.

5) Das Bündner Land.

Wir führen hier das Bündner Land noch einmal mit an, weil es von den Geographen und schweizerischen Publicisten gewöhnlich zur Schweiz gerechnet wird, ob es gleich im deutsch-staatsrechtlichen Sinn, in Beziehung auf das Reich nicht hieher gehört. Denn das Reich behandelte solches immer als einen besondern Stand, unterhandelte mit ihm allein, a) beschickte es durch einen eigenen Gesandten. ꝛc. Auch war die Verbindung zwischen den Bündnern und den Eidgenossencantonen in der lezten Hälfte des 18ten gar nicht so enge, daß man sie für Glieder einer Bundesgesellschaft zu halten Ursache gehabt hätte. Es herrschte vielmehr unter ihnen Kälte und Entfernung. Bey den häufigen innern Unruhen in Bündten im 17ten Jahrhundert war die von den Eidgenossen angebotene Hülfe, Vermittelung und Entscheidung von den Bündtnern nicht angenommen worden. Die Berathschlagungen der Bündner über öffentliche Angelegenheiten waren überdies weitläuftiger, als die der Eidgenossen, der Wechsel der Partheyen

war hier oft schnell, und ihre Anhänglichkeit an die eine oder andere auswärtige Macht veränderlich. Kurz eine fortdauernde Theilnahme an den gemeinschaftlichen Angelegenheiten convenirte beiden Theilen nicht, und das wechselseitige Zutrauen war sehr geschwächt. b) Das Reichsverhältnis der Bündner verdiente eine besondere Untersuchung, da es manches eigene hat, wenn gleich in der Hauptsache der Gang ihrer Reichsexemtion der nemliche war, wie bey den Eidgenossencantonen.

a) Die Reichshandlungen sind voll von Beweisen davon.

b) Norrmann Darstell. des Schweizerl. S. 2483.

§. 192.

6) Die Abtey und Herrschaft Engelberg.

Die Eidgenossen rechnen noch unter ihre zugewandten Orte die Herrschaft und Abtey Engelberg. Das deutsche Reich hat in neuern Zeiten sich mit derselben gar nicht befaßt, und sie hat selbst mit den übrigen Landen in der Schweiz nur wenig Verkehr gehabt. Die Abtey erhielt zwar ehemals die hohe und niedere Gerichtbarkeit über die ganze Landschaft durch kaiserliche Uebertragung; Allein in neuern Zeiten waren ihre Hoheitsrechte sehr beschränkt. Gleichwohl nannte sich der Abt einen souverainen Herrn von Engelberg. a)

a) Norrmann a. a. O. S. 3077. f.

§. 193.

7) Das Ländchen Gersau.

Wir haben zwar das Ländchen Gersau nirgends in den neuern Reichsstaatshandlungen angeführt gefunden. Allein es liegt in der Schweiz, und wird unter die zugewandten Orte der Eidgenossencantone gerechnet. Die Gersauer waren ehemals Unterthanen des Hauses Oesterreich, von diesen kamen sie an die von Ramstein, und sodann an die von Moos, Landmänner von Uri. a) Von diesen erkauften die Gersauer im Jahr 1390. die hohen und niedern Gerichte, Twing und Bann, Zinse und Zehnten. Kaiser Siegmund bestättigte im Jahr 1433. ihre Freyheiten und sie behaupteten seit dem ihre Unmittelbarkeit. b)

a) Sie schlossen schon im Jahr 1315. mit den ersten Eidgenossen ein Bündnis, welches im Jahr 1359. erneuert und auf Lucern ausgedehnt ward.

b) Norrmann a. a. O. S. 3081. f.

§. 194.

Unter die reichslehnbaren Lande in der Schweiz gehören 1) die Lande des Bisthums Basel.

Unter die Lande in der Schweiz, welche noch in engerer und in Lehnsverbindung mit dem Reich stehen, gehört vorzüglich das Bisthum Basel.

Der Bischof selbst ist jedoch nach den neuesten Reichsstaatshandlungen nicht mehr für ein Glied der Schweiz anzusehen. Schon der ryswicker Frieden unterschied ihn von der Eidgenossenschaft und rechnete ihn zu den Reichsständen. [§. 163.] Eben dieses geschah im Wiener Frieden, welcher im 19ten Artikel sagt: "Comprehendi sub eo„dem debent omnes et singuli S. R. Imperii „Electores, Principes, status et membra, inter„que ea sigillatim Episcopus et Episcopatus „Basileensis cum omnibus eorum ditionibus „praerogativis et juribus.„ a)

Der Fürstbischof von Basel erhält zu Reichslehen "alle und jegliche seine Fürstenthü„mer, Regalien und Weltlichkeiten, Herrschaf„ten, Lehenschaften, Land und Leute des Bis„thums und der Kirche zu Basel, mit allen ih„ren Rechten, Nuzungen und Zugehörungen.„ Ein Theil dieser Stiftslande liegt jedoch in der Schweiz, und davon ist der gröste Theil dem Reich entzogen, nemlich die Städte Neuenstadt und Biel, und die Länder Erguel, Illfingen und der Thesenberg. b) Jedoch das Münsterthal, ob es gleich mit Bern seit 1486. in einem noch im Jahr 1743. erneuerten Bundsverhältnis steht, [nach welchem die Berner ihm Schuz versprochen haben und das Land denselben im Krieg Beystand leisten muß,] blieb der Hoheit des Reichs unter-

worfen, c) und die Reichsgerichtbarkeit ward bisher vom Reichshofrath über dasselbe ausgeübt.

In einer Streitigkeit der baselischen Landstände mit dem Bischof erließ der K. Reichshofrath am 10ten Jan. 1736. einen Hauptspruch, d) welcher das Bisthum Basel ausdrücklich zum Reich rechnet, und verordnet: "Wird denen „Landständen verwiesen, daß sie begehret, daß der „Bischof ihren Consens zu Erricht- oder Erneu„rung der schweizerischen und andern Bündnisse „vorhero erfordern solle, und dem Herrn Bischof„fen wird gestattet, diese und andere Bündnisse, „in so weit selbige Ihro Kais. Maj. und dem heil. „Röm. Reich, auch dem Instr. Pac. Westph. und „andern Reichsconstitutionen, auch dem vom Herrn „Bischoffen geleisteten Eid unabbrüchig und un„nachtheilig seynd, allein zu schliessen. „ Ferner heist es: — "Was die Münsterthaler, Bieler und „dergleichen Unterthanen, welche sich von der Col„lectation guten Theils oder gar zu eximiren su„chen, anbetrift; so hätten Klägere disfalls an den „Herrn Bischof, als der sich hierunter nichts zu „Schulden kommen lassen, keine Ansprache zu ma„chen, sondern allenfalls es mit jenen besonders aus„zuführen.„ In dessen Folge belangten die baselischen Landstände die Münsterthaler Unterthanen bey dem Bischof, und hierauf in der Appellationsinstanz bey dem Kais. Reichshofrath puncto col-

lectarum et contributionum, und es erfolgten in den Jahren 1789. 1790. und 1792. darinn reichshofräthliche Verfügungen. e)

a) *Wenck* Cod. Iur. gent. Tom. I. p. 118.

b) Moser von Deutschl. S. 45. Als der Bischof Johann Conrad im Jahr 1717. in seinen Hoheitsrechten über Neuenstadt von dem Canton Bern beeinträchtigt ward, recurrirte er an den kaiserlichen Hof um Beystand. S. die Urkunde Num. 208.

c) Norrmann a. a. O. S. 3037. Im Jahr 1706. errichtete das Hochstift Basel mit dem Canton Bern einen Vergleich, (S. die Urkunde Num. 189.) worinn wiederholt festgesezt ist, daß die Münsterthaler ihren Theil des 14ten Pfennings zu den Reichssteuern beytragen sollen.

d) Moser a. a. O. S. 45. "Damit gleich wie im „ganzen heil. röm. Reich, also auch besonders „in dem dahin gehörigen uralten Reichsbisthum „Basel. ꝛc.

e) S. die Urkunden Num. 218. a bis c

§. 195.

2) Die Abtey St. Gallen

Die Abtey St. Gallen besizt die wichtigsten Reichslehen in der Schweiz. Der Abt erhielte bisher nicht nur die Reichsbelehnung mit seinen Rechten und Landen vor dem kaiserlichen

Thron, [a]) sondern noch besonders die Bestättigung seiner Privilegien. [b]) Als zu Anfang dieses Jahrhunderts der damalige Abt mit seinen Unterthanen in der Grafschaft Toggenburg Streit bekam, wandte er sich an Kaiser und Reich; Auch nahmen beide sich desselben an: Allein ohne guten Erfolg. Die Eidgenossen behaupteten, daß, weil der Abt und die Toggenburger mit einigen Cantonen in Bundsverhältnissen stünden, die Sache nur durch die eidgenossischen Bundsausträgen entschieden werden könne, und daß daher dem Reich keine Gerichtbarkeit mehr in den sanctgallischen Streitigkeiten zustehe. Es kam darüber zum Krieg zwischen den Eidgenossen, die selbst über die Sache unter sich nicht einig waren. Das Reich aber wollte keine Gewalt brauchen und keinen Krieg haben. Es ward also auf die Seite gesezt, und der Abt muste sich dem eidgenossischen Willen fügen. Folgendes sind die Hauptverhandlungen, die in der Sache zwischen Kaiser und Reich, und den Eidgenossen statt hatten.

Der Streit entstand über die Leistung von Frohndiensten bey der Straße durch den sogenannten Hummelwald. Die Cantone Schwyz und Glarus, mit welchen von alten Zeiten her die Toggenburger Landseinwohner ein Bündnis errichtet hatten, wollten Richter in der Sache seyn. Der damalige Fürstabt erklärte jedoch, daß die Grafschaft Toggenburg ein

Reichs-

Reichslehen sey, und er daher die Cantone nicht für seine Richter erkennen könne und zeigte den Vorgang dem Kaiser an. Dieser ließ den Cantonen durch seinen Gesandten ankündigen, daß er nimmermehr zugeben würde, daß etwas geschähe, das ihm und dem Reich in ihren an der Reichsgrafschaft Toggenburg als Reichslehen habenden Rechten nachtheilig seyn würde. Als dessen ungeachtet die Eidgenossen ihre Zudringlichkeiten gegen den Fürstabten fortsezten, ergieng im Jahr 1708. an die Cantone Zürich und Bern, welche in der Sache hauptsächlich auftraten, ein kaiserliches Abmahnungsschreiben, c) worinn erklärt wird, "daß die Grafschaft Toggenburg ein ur„altes Reichslehen und die Aebte von St. Gal„len, von undenklichen Zeiten her damit von rö„mischen Kaisern ohne einige Interruption be„lehnt, denselben auch die Jurisdiction und hohe „Obrigkeiten von Reichs wegen verliehen „sey, daß folglich Kais. Maj. und das römi„sche Reich den Abten als ihren Lehnmann „dabey zu schirmen schuldig und verbunden „seyen.„

Allein anstatt dem Verlangen des Kaisers zu entsprechen, suchten diese in ihrem Antwortschreiben vom 16ten März 1709. d) ihr Betragen dadurch zu rechtfertigen; daß die Landschaft Toggenburg innerhalb den eidgenossischen Gren-

zen liege, die dortigen Einwohner mit einigen Cantonen in naher Verpflichtung und landrechtlichem Bündnis stünden; und ihre Absicht nur dahin gehe, die Toggenburgischen Landleute in ihrem Primordialstand zu erhalten; Sie endigten damit, daß sie daher das demüthige Vertrauen in die kaiserliche Grosmuth sezten, der Kaiser werde ihr Verfahren nicht misbilligen.

Man suchte hierauf die Sache von Seiten des kaiserlichen Hofs in Güte beyzulegen. Allein der Vergleich kam nicht zu Stand. Der Kaiser erließ daher am 24ten März 1710. ein zweites Schreiben an die Eidgenossen, [e]) worinn er ihnen erklärt, daß woferne sie dergleichen unverantwortlichen Extremitäten ferner die Hand bieten würden, er sich gemüsiget sähe, von kaiserlichen Amts wegen, die kaiserliche und des Reichs wohlhergebrachte und bis dahin durch die ununterbrochene, mit der Eidgenossen Wissen und Willen continuirte Lehenmutungen und Investituren bestättigte Gerechtsame alles Ernsts zu vertheidigen, auch sonsten auf alle thunliche Weise sich des Abten, als eines Reichsstands und Vasallen gegen solche gewaltthätige unziemliche Unterdrückung von Reichs und Rechts wegen kräftigst anzunehmen, worunter er sich des Beystandes des gesambten Reichs, an welches er die Sache gelangen lassen werde, um so mehr gesichert halte, als ihn zu Handhabung dieser

Rechte die kaiserliche Wahlcapitulation verbinde, und das eidgenossische Verfahren ein ungeziemender Eingriff in die Reichsrechte und eine Verachtung derselben sey. Allein auch dieser Schritt führte zu nichts. Die Eidgenossen besezten die Grafschaft Toggenburg, und sogar auch die übrigen St. Gallischen Lande. Der kaiserliche Hof brachte die Sache hierauf durch zwei Commissionsdecrete vom 31ten May und 30ten Juni 1712. f) an den Reichstag. Das Reich beschloß am 5ten Sept. g) "Kais. Maj. dafür zu danken, daß sie die kaiserliche Authorität und reichsväterliche Fürsorge zu zeitlicher Wiederherstellung des Ruhestandes und Beybehaltung der Reichsgerechtsame in der Schweiz bereits angewendet habe, und sie zu ersuchen, damit fortzufahren, und deme zufolge alle gütliche Mittel, wodurch der Fried- und Ruhestand in der Eidgenossenschaft mittelst in Güte befördernder billigmäsiger Restitution des Abten zu St. Gallen wieder hergestellt, zuforderist aber dem heil. röm. Reich, dem Fürsten und seinen Unterthanen im Toggenburgischen beyder Religionen, auch wer sonsten mit Recht und Fug dabey interessirt seyn möge, ihre wohlhergebrachten Gerechtsame ungekränkt erhalten, mithin alle Gefährlichkeit und Unruhe von dem Reichsboden abgewendet werden könnte, vorzukehren, auch zu solchem Ende zweyen oder mehrern Ständen des Reichs, zu welchen alle Theile ein gutes Vertrauen

haben könnten, aufzutragen, sich im Namen Ihrö kaiserl. Majestät und des Reichs bey diesem Werk mit Glimpf zu interponiren und selbiges nach denen vorhandenen Pactis, Sprüchen und Verträgen, wie auch kaiserlichen Confirmationen und Lehenbriefen, salvis partium legitimis titulis et exceptionibus, gütlich zu vermitteln und abzuthun. „ Es gab jedoch in der Folge zwischen den catholischen und evangelischen Reichsgliedern Differenzien über die Ernennung der Deputirten und das Reich that nichts.

Jener Reichsschluß veranlaßte die Cantone Zürich und Bern im Jun. 1712. [h]) ein Schreiben an den Reichstag zu erlassen, das die Gesinnungen derselben gegen das deutsche Reich in Bezug auf seine Rechte in der Schweiz weiter enthüllte. Sie sagen darinn: "Das Reichsdecret vom Jahr 1648. [das kaiserliche Exemtionsdecret vom 16ten May 1647.] erkläre sowohl die gesamte Eidgenossenschaft als auch ihre zugewandten Bürger und Unterthanen, folglich auch den Abt von St. Gallen für völlig unabhängig vom Reich; Es bleibe nichts als die Lehnschaft des Landes Toggenburg übrig. Diese Lehenempfängnis sey aber wider der eidgenossischen Orte Wissen und Willen jederzeit geschehen: Sie laufe auch, wann sie einen Schirm mit sich führen sollte, directe wider

des Abts Landrecht und wider den Schuzbrief vom Jahr 1451. worinn sich die Aebte von St. Gallen eidlich verbunden hätten, keinen andern Schuz und Schirm als bey denen Eidgenossen zu nehmen. Die Reichslehen machten weder statum noch subditum, folglich nichts, ausser daß zur Erkenntnis des Lehens zur Zeit des Kriegs etwas zu zahlen sey. Die Aebte von St. Gallen hätten seit 200. Jahren nichts zu des Reichskosten gezahlt, ob sie gleich darum ersucht worden. Sie seyen Eid- und nicht Reichsgenossen. Im schwäbischen Krieg seyen die sanctgallischen Leute wider den Kaiser Maximilian und das Reich als Verbündete gezogen, daher sey der damalige Abt Gotthard als ein Eidgenoß in den Basler Frieden mit eingeschlossen worden. Der Abt sey kein Reichsglied, weil er der Eidgenossenschaft incorporirt sey und keinen Siz und Stimme weder auf dem Reichstag noch auf den Craißtägen habe, auch keine reichsunmittelbare Güter besize: Er sey überdies in den ewigen Frieden mit Frankreich eingetretten, und ziehe von demselben Friedensgelder. Die Eidgenossenschaft könne daher gar nicht begreifen, aus was Ursachen Kaiser und Reich, den Abt von St. Gallen in Schuz und Schirm wider sie nehmen, und also in ihre eidgenossische Händel eintretten wollten. Sie hofften, die Reichsstände würden bey so gestalten Dingen, den Eidgenossen ihre landesherrlichen Rechte

und Freyheiten unalterirt bestehen, und ihnen die Erörterungen des Streits allein überlassen.„

Der Kaiser Carl VI. erließ zwar am 21ten Jun. 1712. i) ein weiteres Schreiben an diese Cantone, worinnen das Unwahre dieses Raisonnements gezeigt und das Verhältnis der Toggenburgischen Lande zum Reich auseinander gesezt, und am Ende erklärt wird: "So können wir dem Werk nicht länger zusehen, und achten uns von obhabenden allerhöchsten kaiserlichen Amts wegen verbunden, nach Inhalt unserer beschwornen kaiserlichen Wahlcapitulation und deren Reichsconstitutionen, vermög welcher wir einen jeden Reichsstand bey seinen alt hergebrachten Rechten und Gerechtigkeiten zu handhaben schuldig seynd, uns des Abten zu St. Gallen, als eines Reichslehenmanns, anzunehmen: Euch dannenhero aus besonderer kaiserlicher Milde nochmalen wohlmeinentlich ermahnende, ihr wollet euch besser begreifen und von allen Thätigkeiten abstehen.„ Allein alle diese Schritte waren vergeblich und im Jahr 1718. ward die Sache ohne Zuthun des Kaisers und des Reichs zwischen den Cantonen und dem Abt von St. Gallen verglichen.

a) S. die Urkunde Num. 217. Gleichwohl sagt Moser in seinem deutsch. auswärt. Staatsr. S. 460. daß keine Spuhr einer wahren Verbin-

dung mit dem Reich bey dem Abt mehr anzutreffen sey.

b) S. die Urkunde Num. 224.

c) S. die Urkunde Num. 190.

d) S. die Urkunde Num. 191.

e) S. die Urkunde Num. 192.

f) S. die Urkunden Num. 197. und 198. Der Kaiser erließ vorher ein Circularschreiben an die Churfürsten und Fürsten (S. die Urkunde Num. 196.) um sie zu ausgiebigen Maasnehmungen aufzufordern.

g) S. die Urkunde Num. 199. und Moser deutsch. ausw. Staatsr. S. 97.

h) S. die Urkunde Num. 200.

i) S. die Urkunde Num. 201. Die vielen in dieser Streitsache herausgekommenen Drukschriften findet man in der von Hallerischen Bibliothek der Schweizergesch. verzeichnet und grosen Theils in Fabri Staatsk. Th. 19. und 20. abgedruckt.

§. 196.

3) Die Abtey Einsiedeln.

Die Abtey Einsiedeln erhielt bisher alle ihre Lande und Hoheitsrechte als Reichsthronlehen. [a]) Auch hat sie sich stets von den Kaisern ihre Privilegien bestättigen lassen, [b]) und sie recurirte neuerlich an den kaiserlichen Hof um Schuz. Allein mit der Unmittelbarkeit ihrer Lande in der

Schweiz sah es übel aus. Dann der Canton Schwyz besaß in Folge eines im Jahr 1645. mit dem Stift errichteten Vertrags, die Kastvogtey über das Stift selbst, und die Vogtey und den Blutbann in der sogenannten Waldstadt Einsiedeln. c)

a) S. die Urkunden Num. 221. a. b.

b) S. die Urkunde Num. 222.

c) Norrmann Darstell. des Schweizerl. Th. 2. S. 1312.

§. 197.

4) Das Bisthum Chur.

In gleicher Rücksicht wie wir des Bündnerlandes gedachten, führen wir hier auch den Bischof von Chur an. Bey diesem tritt der merkwürdige Umstand ein, daß er noch wirklicher Reichsstand ist und Siz und Stimme auf dem Reichstag hat. a) Moser meint zwar: b) Man werde nicht sagen können, worinn des Kaisers und Reichs Oberherrschaft über denselben bestehe. Gleichwohl führt er selbst an, daß der kaiserliche Minister Frhr. von Riesenfels das Bisthum im Jahr 1728. bey der Bischofswahl des kaiserlichen Schuzes versichert habe, und daß bey der Wahl von 1755. ein kaiserlicher Commissarius erschienen sey. Er fährt fort: Sonst ist es an dem, daß dieser Bischof kein unmittelbares Gebiet hat. Es müß-

te dann solches in dem Hof bestehen, worinn er und die Domcapitularen neben der Stadt Chur, auf einer Anhöhe beysammen wohnen. c)

Die Cantone Zürich uud Bern erlaubten sich in einem Schreiben vom 24ten Aug. 1712. an den Reichstag d) zu erklären, daß der Bischof nur ein Titular Reichsfürst sey, wogegen jedoch der Fürst auf dem Reichstag am 14ten Nov. desselben Jahrs feyerlich protestirte. e)

In den schweizerischen Calendern ist sogar der Bischof in dem Verzeichnis der geistlichen Reichsfürsten ausgelassen und nur in die Liste der eidgenossischen Bischöffe gesezt. f)— Eine Arroganz und Zudringlichkeit der Schweizer gegen das Reich, welche mit jener schweizerischen reichstaglichen Erklärung in eine Classe gehört.

a) Nachdem die Bischöffe seit 1548. ausgeblieben waren, fanden sie sich im Jahr 1640. wieder ein und besuchten seitdem die Reichstage. Moser von Deutschl. S. 38.

b) Mosers deutsch. ausw. Staatsr. S. 459.

c) Moser von Deutschl. S. 40.

d) S. die Urkunde Num. 202.

e) Moser von Deutschl. S. 39.

f) Moser a. a. O. S. 40.

§. 198.

5) Das Bisthum Costanz.

Dem Bisthum Costanz gehören beträchtliche Lande in der Schweiz. Es erhält zu Reichslehen alle seine Regalien und Weltlichkeiten, wie auch den Bann über das Blut zu richten in den Städten Arbon und Bischofszell. [a])

Das Bisthum übte seine Hoheitsrechte in der Schweiz bis zu Anfang des 18ten Jahrhunderts grösstentheils ungestört aus. Aber von da an wurde auch diese Rechtsausübung ein ernstlicher Gegenstand der eidgenossischen Beinträchtigungen. Die Fürstbischöffe recurrirten zwar an Kaiser und Reich und diese verwandten sich für sie. Allein es gieng hier, wie bey andern ähnlichen eidgenossischen Beeinträchtigungen der Reichsrechte; diese Verwendung war ohne Erfolg. Die Eidgenossen brauchten Gewalt und die Bischöffe mußten nachgeben.

Wir fügen hier einige Nachrichten von den Verhandlungen an, welche in Beziehung auf die Costanzischen Angelegenheiten zwischen Kaiser und Reich und den Eidgenossen zu Anfang des 18ten Jahrhunderts statt hatten, woraus man die Gründe der Eidgenossen und den Geist und die Art, womit sie in diesem und in ähnlichen Fällen ihre Sache verfochten, abnehmen kann. [Was die Churfürstlichen und fürstlichen Collegien zu Gunsten des

Bisthums Costanz auf den Wahltägen thaten, wird unten angeführt werden.]

Als im Jahr 1712. die Cantone Zürich und Bern sich Eingriffe in die Rechte des Bisthums Costanz erlaubten, so brachte der damalige Fürstbischof von Costanz seine Beschwerde in einem Schreiben b) folgenden Inhalts vor: "Die Cantone suchten die ihnen in dem westphälischen Frieden zuerkannte Freiheit oder Exemtion *ab Imperio* also zu nuzen, daß sie über ihn als einen Reichsfürsten, wegen seiner in dem geographischen Bezirk des Schweizerlandes gelegener Schlösser, Städte und Landschaften eine Souverainetät sich anmaßten, und das ihrer Seits suchende *Ius suprematus* durch allerley Facta und die Gewalt behaupten wollten, obgleich in der Costanzer Landschaft denen Eidgenossen nichts als an etlichen Orten die Criminaljurisdiction und zwar blos bey der Execution zuständig sey, auch die Unterthanen nur zu Rettung des Vaterlandes den Eidgenossen Hülfe zu leisten verbunden wären, alle übrige gradus jurisdictionis aber dem Hochstift zustünden. Die Eidgenossen wollten durch das transcendental Prädicat der Souverainetät alle solche Gerechtsame abtödten, und einen Bischoffen zu Costanz, der schon viele hundert Jahre vor dem Ursprung der Eidgenossenschaft in dem Fürstenstand gewesen, auch mit ihnen Eidgenossen hiebevor zu

vielenmalen in ein Bündnis getretten sey, nunmehro zum Unterthan machen, auch [da sie durch oben angezogenes kaiserl. Decret und den westphälischen Friedensschluß von denen Reichsdicasteriis exemt erkannt worden seyen,] nicht allein in dieser Sache keinen Richter, sondern sogar nicht einmal willkührliche Arbitros admittiren. „ Der kaiserliche Hof erließ deswegen am 20ten März 1712. ein Schreiben an diese Cantone, [c]) das von ihnen am 14ten Sept. 1712. auf folgende merkwürdige Weise beantwortet ward: [d]) "Die ihnen gemachten Beschuldigungen seyen ohne allen Grund. Es liege ihnen als freyen souverainen Ständen mehr nicht ob- und an, als bey Kais. Maj. einzukommen, um diese empfindliche Beschuldigung mit allem schuldigem Respect abzulehnen und zu versichern, daß alle diese Sachen jederzeit von ihnen entfernt gewesen seyen und bleiben würden, zumalen ihr jeweilig aufrichtiges und wahres eidgenossisches Absehen immer dahin gerichtet bleibe, den Ruhestand löblicher Eidgenossenschaft gegen sämbtliche verbündete Orte nach dem Inhalt geschworner Bünde, Verträge, und errichterer Friedensschlüsse fest und aufrecht zu erhalten, und gegen auswärtige Potenzien und Nachbarn, insonderheit aber gegen Kaiserl. Königl. Majestät und das heil. römische Reich alles das zu leisten, was die Erbvereinigungen, aufgerich-

tete Tractaten und gute Nachbarschaft von ihnen erforderten, [wie verhoffentlich solches in hievorigen Zeiten ersprießlich von ihnen beschehen sey,] dermassen, daß aller geneigter gütlicher Wille, nicht nur fürters ernähret, sondern auch vermehret, mithin auch aller Anlaß zu begründetem Misvergnügen abgeschnitten werde. Sie wären nicht gewärtig gewesen, daß der Herr Bischof zu Costanz gedenken sollte, wegen dero in der Eidgenossenschaft habenden Rechten und Gerechtigkeiten, Einkommen und Genusses wider sie einige Klagen zu führen, weilen demselben bestens bekannt sey, daß in dergleichen Vorfallenheiten klare Verträge, Verkomnüssen und Abschiede im Mittel lägen, welche nebst vielhundertjährigen Uebung deutlich genug zeigten, was dem fürstl. Stifft Costanz einer Seits, und der hohen Landesobrigkeit andrer Seits zuständig seyn solle. ꝛc. Sie legten Kaiserl. Königl. Maj. ihre ehrerbietige Versicherung dahin in Demuth ab, daß sie ihrer Seits Niemand an habenden Gerechtsamen einzuschränken oder zu kränken, vielweniger zu entsezen und zu berauben auf einige Weis und Wege gedächten, sondern einem jeden das seinige ganz willig angedeyhen zu lassen, wie sie sich dann hinwiederum versichert hielten, daß der Anzug des westphälischen Friedensinstruments und dessen, was demselben vor- und nachgegangen, nichts anders zu bedeuten habe, als daß sie und

ihre Posterität, bey dem wahren Inhalt desselben fürtershin ungekränkt verbleiben würden und sollen.„ Als die eidgenossischen Eingriffe in die Costanzischen Rechte fortdauerten, erfolgte ein weiteres kaiserliches Rescript an die Eidgenossen im Jahr 1718. e) worinn gesagt wird: Daß "die Eidgenossen sich mit mehrerer Bescheidenheit erinnern sollten, wie viel Gutes, und was freundnachbarliches Wohlseyn sie von der Kaiserl. Maj. und dem heil. röm. Reich genossen hätten, und noch fort genieſen, wogegen sie so härtiglich verschiedene Nachbarn und Reichsstände und derselben von den römischen Kaisern und dem heil. Reich zu lehentragen Gerechtsame, Regalien, Lande, Leute, Genuß und Einkünften je länger je tiefer und härter anzutasten, und sie deren freyen Besizes zu berauben sich nicht entsezten, worüber und gegen solches ihr frech und unverschämt und thätliches Beginnen des Kaisers und des heil. Reichs kräft-nöthig und nachdrücklichen Schuz und Schirm endlich wiewohl wider Willen anzuwenden, Kais. Maj. sich um so weniger werde entbrechen können. Sie ermahne sie daher in erforderlichen nothwendigen geschärften Terminis, sich fürtershin alles thätlichen Verfahrens wider das heil. röm. Reich und dessen Lande nicht nur gänzlich zu enthalten, sondern das wider Recht und Gerechtigkeit mit

eigenmächtiger Gewalt abgerissene, vorenthaltene und noch in unrechtmäßiger Usurpation innhabende zu restituiren. Im übrigen, wann sie wider die in der Schweiz wohnenden Reichsglieder Rechtsstreit zu haben vermeinten, solchen bey denen Schiedsrichtern, oder mit Ordnung, oder sonst freund- nachbarlich zu begehren, und nicht gleichsam mit des Kaisers und des heil. röm. Reichs Verachtung ihr eigener Richter und Rathhändler, also und zwar öfters in solchen Sachen zu seyn, welche andere bekannte ohnstreitige Jura und Regalia und sonderlich die kaiserliche und des heil. röm. Reichs Lehen betreffen. Das von Kaiser Ferdinand III. ertheilte und hernach dem westphälischen Friedensinstrument Art. 6. einverleibte Exceptionsdecret [der Ausdruck: Exceptionsdecret scheint mit Vorsaz gewählt worden zu seyn; wenigstens steht er in allen Abdrücken dieser Urkunde] und die Bestättigung, wie solche von gedachtem Kaiser in der am 27ten Nov. desselben Jahrs für die dreizehn Schweizerorte ertheilten sogenannten Declaration über vorig gemeldtes Exceptionsdecret mit Zusaz beschehen, lasse noch von ihnen ein besseres, gerechtes und friedsames Betragen hoffen, und Kais. Maj. sey solches von ihnen in gnädigster Zuneigung ernstlich gewärtig, damit im widrigen sie und das heil. röm. Reich nicht gezwungen seyen, die bisherige gegen getreue Reichsstän-

de von ihnen willkührlich ausgeübte Zu- und Eingriffe, auch Zu- und Annöthigungen in die kaiserliche und Reichsmajestätische Jura der ganzen Welt mit allen ihnen gewißlich nicht angenehmen Umständen vorzulegen, und endlich dem kaiserlichen Amt und des heil. röm. Reichs unstrittigen Rechten und Hoheiten ein Genüge zu thun.„

Doch auch dieses Schreiben verfehlte seinen Zweck, und es blieb den Fürstbischöffen von Costanz nichts übrig, als sich, so gut sie konnten, mit den Eidgenossen zu vergleichen, um nur Ruhe zu bekommen.

a) Der Fürstbischof von Costanz wird von den Kaisern beliehen "mit allen seinem Stifft zuständigen Regalien und Weltlichkeiten, allen und jeglichen Mannschaften, Herrschaften, Lehenschaften, Ehren, Rechten, Würden und Gerichten, dazu gehörig, auch mit dem Bann über das Blut zu richten, in sein und des Stiffts Costanz Gebieten und Landen, und namentlich in den Städten Arbon und Bischofszell.„

b) Moser von Deutschland S 44. f.

c) Moser Costanz. Staatsr. S. 72.

d) e) S. die Urkunden Num. 204. und 209.

§. 199.

6) Die Abtey Reichenau.

Die Abtey Reichenau erhält als Reichslehen: ihre Regalien, Lehen, Weltlichkeiten und Gerichte mit samt dem Forst- und Wildbann zwischen dem Boden- und Untersee. a) Der gröste Theil ihrer Lande liegt in der Schweiz, ob sie gleich selbst noch zum Reich gehört. Sie hatte mit dem Bisthum Costanz, womit sie vereinigt ist, in den Jahren 1750. f. f. wegen dieser Vereinigung bey dem Reichshofrath einen durch mehrere Jahre angedauerten Proceß. b)

a) S. die Urkunde Num. 220.

b) v. Haller Biblioth. der Schweizergesch. führt Th. 6. S. 73. 80. 84. 89. und 100. die darüber in Druck gekommenen Schriften an.

§. 200.

Unter die Lande in der Schweiz, welche fortfahren die Bestättigung ihrer Privilegien von den Kaisern zu nehmen, gehört 1) die Abtey Rheinau.

Auch noch andere Aebte in der Schweiz standen bisher entweder im Lehensverband mit dem Reich, wie Moser a) behauptet, oder fuhren wenigstens fort die kaiserliche Bestättigung ihrer Privilegien zu nehmen. Dahin gehört die Abtey Rheinau; b) Sie brachte im Jahr 1751.

Beschwerden wegen der eidgenossischen Eingriffe in ihre Rechte an den kaiserlichen Hof, [c]) und hat sich bis jezt bey der Unmittelbarkeit zu erhalten gewußt: Allein ihre Lande in der Schweiz stehen unter eidgenossischer Botmäsigkeit. [d]) Die Abtey recurrirte bey den neuesten Vorfällen um Hülfe und Schuz an den kaiserlichen Hof.

a) s. d. auswärt. Staatsr. S. 460.

b) S. die Urkunde Num. 223..

c) von Haller führt in der Biblioth. der Schweizergesch. Th. 6. S. 73. eine Schrift an unter dem Titel: An die röm. Kais. Maj. Supplik wegen der Rheinauischen Rechte in den abteyl. fundis 1751.

d) Norrmann a. a. O. S. 1933.

§. 201.

2) Die Abtey Muri.

Die Abtey Muri gehört auch hieher. Der Abt ward von dem Kaiser Leopold I. im Jahr 1701. in den Reichsfürstenstand erhoben. [a]) Die Cantone Zürich und Bern erlaubten sich jedoch, in dem mehr angeführten Schreiben an das Reich vom 24ten August 1712. von ihm und andern schweizerischen Bischöffen und Aebten zu behaupten, sie seyen nur Titular Reichsfürsten. [b]) Seine Lande stehen unter der Botmäsigkeit der sogenannten gemeineidgenossischen Vogteyen. [c]) Der Abt

wandte sich neuerlich um Schuz und Hülfe an den Kaiserlichen Hof.

a) Norrmann a. a. O. S. 2053.
b) S. die Urkunde Num. 202.
c) Norrmann a. a. O. S. 1934. und 2052. f.

§. 202.

3) Das Stift Pfeffers.

Das Stift Pfeffers nahm bis in die neuesten Zeiten von den Kaisern die Bestättigung seiner Reichsprivilegien. a) Der Abt gehört auch unter diejenigen Reichsfürsten, welche die Cantone in ihrem Schreiben vom 24ten Aug. 1712. an den Reichstag b) für blose Titular Reichsfürsten erklärten. Auch sind alle seine Lande unter eidgenossische Botmäsigkeit gezogen. c)

a) S. die Urkunde Num. 219.
b) S. die Urkunde Num. 202.
c) Sie stehen unter der Hoheit der sogenannten gemein eidgenossischen Vogteyen. Norrmann a. a. O. S. 1983.

§. 203.

4) Der Abt von Creuzlingen.

Der Abt von Creuzlingen nahm noch im Jahr 1712. die kaiserliche Bestättigung seiner Privilegien a) und der kaiserliche Hof übte zu gleicher Zeit noch Gerichtbarkeit über ihn aus. [§.

176.] Allein seine Lande sind jezt der Botmäsigkeit der Eidgenossen unterworfen. b) Ob der Abt von Dissendis sich in neuern Zeiten seine Privilegien bestättigen ließ, ist ungewiß.

a) S. die Urkunde Num. 195.

b) Norrmann a. a. O. Th. 3. S. 1933.

§. 204.

5) Der Bischof von Sitten oder Wallis.

Ob der Bischof von Sitten oder Wallis noch die kaiserliche Bestättigung seiner Lehen und Privilegien in neuern Zeiten nahm, ist uns nicht bekannt. Seine ehemaligen eminenten Rechte in dem Land Wallis haben aufgehört, und wenn er sich noch neuerlich Graf und Präfect des Landes Wallis nannte, so scheint dieses mehr eine Formalität, als ein Zeichen einer Realität gewesen zu seyn. a) Auch gehört er unter die Bischöffe, welche die Cantone Zürich und Bern in einem Schreiben an das Reich vom 24ten Aug. 1712. für blose Titular Reichsfürsten erklärten. Ob nun gleich dieses nichts beweißt, so ist doch soviel richtig, daß in den deutschen Staatshandlungen der neuern Zeiten desselben gar nicht erwehnt wird.

a) Norrmann Darstell. des Schweizerl. Th. 4. B. 1. S. 2689. und 2716.

§. 205.

Ferner haben die im Reich gelegenen Abteyen: Petershausen, St. Blasien, Zwiefalten und der deutsche und Johanniterorden Besizungen in der Schweiz.

Noch besitzen Lande in der Schweiz die Abteyen Petershausen, [a]) Zwiefalten, [b]) St. Blasien im Schwarzwald, [c]) und der deutsche und Johanniterorden. [d]) Ihnen allen blieb jedoch, um Ruhe zu haben, kein anders Auskunftsmittel übrig, als ihre Lande der eidgenossischen Botmäsigkeit zu unterwerfen.

a) Norrmann a. a. O. Th. 3. S. 1935.

b) Fueslin a. a. O. Th. 4. S. 34. Norrmann Th. 3. S. 1934.

c) Diese Abtey ward im Jahr 1724. dem Benedictinerkloster Sion übergeben, mit der Unterwürfigkeit unter die sogenannten regierenden Stände. Norrmann a. a. O. Th. 3. S. 2039. f. f.

d) Norrmann Th. 3. S. 1935. Vorzüglich reich war die Johannitercommende Tobel.

§. 206.

In dem Fortgang des 18ten Jahrhunderts hatten mehrere Landesherren Streitigkeiten wegen ihrer Rechte mit den Eidgenossen, ohne daß sich das Reich darin mischte.

Die Eidgenossen hatten in dem ersten Viertel des 18ten Jahrhunderts das Reich zum Schweigen gebracht. Die abtsanctgallischen Lande waren der Botmäsigkeit des Reichs unter dem Vorwand der eidgenossischen Bundsausträge, und die bischöflich costanzischen Lande unter dem Vorwand einer eidgenossischen Landeshoheit entzogen worden, ohne daß man sich an die Intervention des Reichs kehrte.

In dem Fortgang dieses Jahrhunderts ward ein Reichsglied nach dem andern von den Eidgenossen in seinen Rechten beeinträchtigt, ohne daß ihm Kaiser und Reich helfen konnten. Nach und nach traf die Reihe den Fürstabt von Dissendis im Jahr 1722. wegen seiner Rechte zu Waldensburg, den Fürstbischof von Costanz um dieselbe Zeit wegen Bischofszell, den Abt von Rheinau im Jahr 1746. wegen der Stadt Rheinau, den Fürstbischof von Costanz im Jahr 1780. wegen Arbon; und in der neuesten Zeit hatten alle Reichsvasallen und Landesbesizer in der Schweiz

bey der gewaltsamen Staatsänderung das Schicksal ihrer herrschaftlichen Rechte beraubt zu werden.

a) Man findet die in diesen Streitigkeiten gewechselten Staatsschriften in von Hallers Bibliothek der Schweizergeschichte Th. 5. und 6.

§. 207.

Die kaiserlichen Rechte über die Lande in der Schweiz, welche bisher noch in Ausübung waren, bestanden

1) in Reichsbelehnungen.

Aus dem, was wir so eben gesagt haben, erhellet die Lage der Kaiser und des Reichs, und ihr Benehmen in Beziehung auf diese Lande im 18ten Jahrhundert.

Die wirkliche Ausübung der kaiserlichen Rechte über dieselbe war jezt sehr beschränkt. Indessen hatte sie doch nicht gänzlich aufgehört.

Die Belehnung der Reichsvasallen, die Privilegienerneuerung für einige einzelne Städte und geistliche Lande, die Schuzertheilung an dieselben, und die Gerichtbarkeit in einzelnen Fällen dauerten fort.

Reichsbelehnungen wurden noch den Bischöffen von Basel, den Aebten von St. Gallen und Einsiedeln ꝛc. ertheilt. [§. 194. folg.]

Zwar hatten die Eidgenossen schon zu Anfang des 18ten Jahrhunderts die kaiserlichen In-

vestituren durch die oft angeführte Erklärung wegen den Titularfürsten herabzuwürdigen gesucht. a) Allein ein solcher Widerspruch konnte dem deutschen Staatscörper seine Rechte nicht entziehen. b)

a) S. die Urkunde Num. 202.

b) Höchst auffallend war auch, daß die Eidgenossencantone Zürich und Bern in der Toggenburger Sache gegen den Abt von St. Gallen behaupteten, daß er ohne ihr Vorwissen die kaiserliche Belehnung, die doch schon vor ihrem Bund existirte und von ihnen gar nicht abhieng, erhalten habe; Gleichwohl veranlaßten sie dadurch einen umständlichen Gegenbeweiß über diesen Punkt. Fabri Staatsk. Th. 20. S. 595. 650. und 706.

*) Auf welche Art die fürstlich Schwarzenbergische Regierung neuerlich die Reichsafterlehenschaft über die von der Grafschaft Sulz dem Canton Schafhausen verliehenen Lande und Hoheitsrechte zu verwahren gesucht habe, erhellt aus der Urkunde Num. 226.

§. 208.

2) Kaiserliche Privilegienertheilung.

Die Kaiser fuhren fort einzelnen Landen in der Schweiz ihre von den kaiserlichen Vorfahren erhaltenen Privilegien zu erneuern. Dieses geschah, wie wir angeführt haben, bey den Neb-

ten von St. Gallen, Rheinau, Pfeffers, Einsiedeln, Creuzlingen ꝛc. [§. §. 195. 196. 200. folgg.]

§. 209.

3) Kaiserliche Schuzertheilung.

Die Kaiser ertheilten noch Schuz an diese Lande in der Schweiz. Das, was wir oben von den Bischöffen von Basel, [§. 194.] den Aebten von St. Gallen [§. 195.] und von den Bischöffen von Costanz [§. 198.] und Chur [§. 197.] angeführt haben, dient zum Beweis davon. Der neueste sanctgallische Lehnbrief enthält unter andern eine sehr expressive Versicherung des kaiserlichen Schuzes. [a])

Bey den neuesten Unruhen in der Schweiz wandten sich die meisten geistlichen Landesherren in der Schweiz an den kaiserlichen Hof um Schuz und Verwendung bey den Eidgenossen. [b]) Der Kaiser ließ ihnen auch seine reichsoberhauptliche Intervention durch eine nachdrückliche Erklärung seines Geschäftsträgers in der Schweiz angedeihen, und es ward in dem, am 12ten Jun. 1799. wegen des Kriegs mit Frankreich, an den Reichstag erlassenen kaiserlichen Commissionsdecret der Neuerungen in der Schweiz gedacht. [c]) Allein die Geschichte des Tags lehrt uns, wozu das alles nuzte.

a) S. die Urkunde Num. 217.

b) Der Abt von St. Gallen machte sein Vorhaben, diesen Schritt zu thun, dem Canton Zürich in einem Protestationsschreiben vom 3ten März 1798. bekannt. S. die Urkunde Num. 225.

c) S. unten §. 215.

§. 210.

4) Die kaiserliche Gerichtbarkeit.

Auch ward von Seiten des kaiserlichen Hofs noch die Gerichtbarkeit in einzelnen schweizerischen Sachen ausgeübt. Dieses beweisen die oben angeführten Fälle von dem Bisthum Basel [§. 194.] und der Abtey Creuzlingen. [§. 176.] Allein im Ganzen fand dieser Fall selten mehr statt, und am Ende scheint man von kaiserlicher Seite mit Fleiß manches ignorirt zu haben, um sich nur nicht zu compromittiren. Nur in Ansehung des Münsterthals dauerte die Ausübung der Gerichtbarkeit des K. K. Hofraths bis in die neuesten Zeiten fort. [§. 194.]

Dem Rothweilischen Landgericht ward zwar in seinen Privilegien noch der alte Gerichtssprengel bestättigt. Auch ließen die Aebte von St. Gallen demselben die Bestättigungen ihrer Evocationsprivilegien, gegen eine Entrichtung einer Taxe insinuiren. a) Dieses scheint jedoch mehr

in Beziehung auf ihre Besizungen in Schwaben, als ihre schweizerischen Lande geschehen zu seyn.

Der Fürstbischof von Costanz erklärte im Jahr 1712. in einem an den Reichstag erlassenen Schreiben, daß die zwischen ihm und den Cantonen vorwaltenden Streitigkeiten entweder von den Reichsdicasterien oder nach Inhalt der Bündnisse entschieden werden müßten. b)

a) Aus arch. Nachrichten.

b) S. die Urkunde Num. 194. a

§. 211.

Die Reichsrechte, besonders die carolinische peinliche Halsgerichtsordnung, wurden zum Grund der rechtlichen Entscheidung in diesen Landen gelegt.

Reichsvögte waren auch noch in diesen schweizerischen Landen angestellt, und man richtete darinn nach Reichsrechten. Insbesondere diente in mehreren Landen bey peinlichen Sachen die Halsgerichtsordnung des K. Carls V. zur Norm. Z. B. in den Abt sanctgallischen a) und den Bischöflich Baselischen Landen. b)

Die bey dem sanctgallischen Halsgericht zu Tablat gebrauchte Gerichtsformel lautete also: c)

"Ich frage den Herrn bey seinem Endurtheil des

„ Rechtens an: Nachdem aus der röm. Kais. Maj.
„ unsers allergnädigsten Herrn Vollmacht und al-
„ lergnädigsten Belehnung des hochwürdigsten und
„ hochgebornen Fürsten und Herrn N. Abten des
„ fürstl. Stifts und Gotteshauses St. Gallen ꝛc.
„ unsers gnädigsten Fürsten und Herrn, Ich zu ei-
„ nen Vogt des heil. röm. Reichs gesezt, auch von
„ den Amtsklägern um kaiserlich Recht angerufen
„ worden, und heutigen dato dazu allhier angesezt
„ hab: ob nicht Zeit und das Ort dazu bequem-
„ lich, daß ich möge zu dem Schwerd greifen, sol-
„ ches in meine Hand nehmen, mit den Urtheils-
„ sprechern niedersizen und richten um das so vor
„ uns gebracht wird, nach kaiserlichen und des
„ heil. röm. Reichs Rechten? „

a) Fabri Staatsk. Th. 19. S. 532.

b) In der Herrschaft Erguel oder dem Immer-
thal. Norrmann Darstell. der Schweizerl.
S. 3049.

c) Fabri Staatsk. a. a. O.

§. 212.

Kaiser und Reich sezten die zugewandten Orte mit den Eidgenossencantonen in manchen Stücken in eine Classe.

Der Kaiser und das Reich behandelten in den Staatshandlungen die in der Schweiz wohnenden sogenannten zugewandten Orte der Eidgenossenschaft,

in manchen Stücken auf gleichen Fuß mit den Eidgenossencantonen. Dies war z. B. der Fall bey dem Abt von St. Gallen. Da jedoch dieser zu gleicher Zeit als ein Reichsvasall und Reichsunterthan angesehen ward, so läßt sich davon auf den Gesichtspunct schliessen, aus welchem das Reich die Verbindung der zugewandten Orte mit den Eidgenossencantonen betrachtete, und daß es sie alle für nichts weniger als für ganz unabhängige Staaten ansah.

Besonders wurden diese Orte in ihrer Eigenschaft als Verbündete der Eidgenossen von dem deutschen Staatscörper zugleich mit den Eidgenossencantonen in die Friedensschlüsse eingeschlossen. Beym aachner Friedensschluß baten zwar die dreizehn Cantone und ihre zugewandten Orte in einem Schreiben vom 31ten Jul. 1748. [a]) den Kaiser, daß er sie mit in den Frieden einschliessen mögte. Man findet sie jedoch darinn nicht genannt, vermuthlich weil der ryswicker Frieden, worinn sie vorkommen, ausdrüklich bestättigt ward.

a) S. die Urkunde Num. 212.

§. 213.

Das Reich suchte seine Rechte durch Protestationen und Reservationen zu erhalten.

Alles was bey diesen Umständen dem Reich noch übrig blieb, waren Protestationen und Reservationen seiner Rechte.

Diese Verwahrungen geschahen so oft als sich eine Gelegenheit dazu zeigte, wie man aus den Reichshandlungen sich überzeugen kann, ohne daß wir sie hier besonders anführen dürfen.

§. 214.

Die Churfürsten und Fürsten befaßten sich mit der Erhaltung der Rechte des Reichs in der Schweiz, bey Gelegenheit der kaiserlichen Wahlcapitulationen.

Die Insertion der dem Project der beständigen Wahlcapitulation in dem 10ten Artikel einverleibten Worte: Und der Schweiz, [§. 161.] in die kaiserliche Wahlcapitulation ward in der Folge nicht beliebt. Anstatt derselben brauchte man nur die Worte: Und sonsten, [wozu der Widerspruch des königlich preussischen Hofes wegen Neufchatel nicht wenig beytrug. [§. 188.] Die fürstlichen und churfürstlichen Collegien fuhren jedoch fort, sich bey den Wahltägen für die Reichslehnsrechte in der Schweiz ferner zu inter-

essiren. Als der Fürstbischof von Costanz sich im Jahr 1711. an das churfürstliche Wahlcollegium wandte, und die Fürsten auf desselben Veranlassung ihre Erinnerung wegen der Reichsrechte in der Schweiz erneuerten, so erließ das churfürstliche Collegium ein Schreiben an die Eidgenossen, worinn dieselbe von weiterer Beeinträchtigung der Rechte des Reichs abgemahnt wurden. [a]) Allein dieses Schreiben blieb unbeantwortet. Die Sache kam daher auf dem Wahltag von 1742. wieder zur Sprache, [b]) wo auch die Fürsten ihre Erinnerung erneuerten. [c]) Das churfürstliche Collegium erließ hierauf ein Collegialschreiben an den Kaiser Carl VII. worinn derselbe ersucht wird "des Reichs Nothdurft bey „den schweizerischen Cantonen zu beobachten. „ [d]) Bey der darauf gefolgten Kaiserwahl von 1745. wiederholten die Fürsten ihre Erinnerung [e]) und dieses geschah bey allen neuern Wahlen. [f]) Indessen blieben die Sachen beym Alten und die Cantone im Besiz der Hoheit über die mehresten reichsständischen Lande in der Schweiz.

a) S. die Urkunde Num. 194.

b) Moser Anm. zur Wahlcap. Kaiser Carls VII. Th. 1. Beyl. S. 107.

c) Das fürstliche Monitum lautet also: Nachdem der Kaiser in diesem Artikul sich verbunden, wegen der auffer Reichs verpfändeten oder veräuserten

Das Reich that nun gegen die Eidgenossen, was es bey andern Beeinträchtigungen seiner Rechte noch täglich thut. Es hielt das schwache Schild des Vorbehalts und der Verwahrung seiner Rechte vor. Inzwischen waren die Cantone im Besiz und ihre Landsassen mußten froh seyn, wann ihnen von ihrer Herrschaft aus Gnaden noch einige Rechte gelassen wurden.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

§. 215.

Die neuesten Vorfälle in der Schweiz veranlaßten im Jahr 1799. auf dem Reichstag die Anregung der Rechte des Reichs in der Schweiz, sowohl in den kaiserlichen Commissionsdecreten, als den Abstimmungen einiger Reichsstände.

Noch bey Gelegenheit der neuesten Vorfälle in der Schweiz ward der Reichsrechte in derselben, sowohl in den kaiserlichen Commissionsdecreten, als in den Abstimmungen mehrerer Stände gedacht, bey der Gelegenheit, da man sich über die französischen Kriegsangelegenheiten berathschlagte.

Die kaiserlichen Commissionsdecrete an die Reichsversammlung vom 4ten April 1799. wodurch derselben die kaiserliche Erklärung an die Reichsfriedensdeputation mitgetheilt wird, und das vom 12ten Jul. 1799. welches den wieder eingetretenen Reichs Kriegsstand betrift, gedenken ausdrücklich des Staatsverhältnisses des deutschen Reichs in der Schweiz: "Es würde, heißt es, „um das bisherige Staatsverhältnis des deutschen „Reichs in Italien und der Schweiz unwiederbringlich geschehen seyn — wann nicht die Klugheit und der Heldenmuth der kaiserlichen Heer-

„führer dem Vordringen des Feindes Grenzen ge„sezt hätten.

Bey den Berathschlagungen, die in demselben Jahr im Fürstenrath über die französische Erklärung wegen dem russischen Truppenmarsch gehalten wurden, erklärte [am ersten März] Salzburg: "Nicht unberührt können die mancherley Eigenmächtigkeiten bleiben, die sich während den Unterhandlungen in Rastadt, die neucreirte helvetische Republik in Hinsicht auf die in dem geographischen Umfang von Helvetien liegenden Reichslande und Reichslehen, unter dem Schutz der sogenannten Mutter Republik gegen die Zuständigkeiten mehrerer Reichsangehörigen, und die Hoheitslehen, und Oberlehnherrlichen Rechte des Kaisers und Reichs erlaubt hat, deren Aufrechthaltung jederzeit als ein wichtiger Gegenstand der kaiserlichen und reichsständischen Sorgfalt betrachtet ward.„

In der [am 15ten März] abgelegten österreichischen Abstimmung wird bemerkt: "Daß das französische — an und für sich schon die Hofnungen zu einem mit der künftigen Sicherheit des Reichs vereinbarlichen Reichsfrieden niederschlagende Benehmen um so mehr gegründete Besorgnisse wegen Erhaltung des Ruhestandes im Reich erre-

gen müsse, als auf der andern Seite Frankreich wälyrend der Reichsfriedensunterhandlungen, gewaltsame Staatsumwälzungen in Rom, in der Schweiz, in Piemont ꝛc. und eigenmächtige Einrichtungen gegen die Zuständigkeiten der Reichsangehörigen und gegen die hoheitlichen und obristlehnherrlichen Rechte des Kaisers und Reichs unternommen habe. „ ꝛc.

§. 216.

Schluß des ersten Theils.

Wir schliessen hiemit dieses Monument der Schwäche des deutschen Staatscörpers.

Die Eidgenossencantone hatten endlich ihre Absicht, und ihren Arrondirungs- und Unterjochungsplan treflich und meisterhaft ausgeführt. Sie hatten die schweizerischen Reichslande, troz dem Widerspruch des Reichs, entweder frey und unabhängig von der Botmäsigkeit des Reichs oder gar zu Landsassen gemacht. Die Opposition des deutschen Staatscörpers hörte endlich auf, da er sah, daß er durch Worte und Schreiben nichts ausrichtete und es seiner Politik nicht angemessen war, oder seine Kräfte nicht erlaubten, Gewalt zu brauchen, und es auf einen Krieg ankommen zu lassen.

Das Reich that nun gegen die Eidgenossen, was es bey andern Beeinträchtigungen seiner Rechte noch täglich thut. Es hielt das schwache Schild des Vorbehalts und der Verwahrung seiner Rechte vor. Inzwischen waren die Cantone im Besiz und ihre Landsassen mußten froh seyn, wann ihnen von ihrer Herrschaft aus Gnaden noch einige Rechte gelassen wurden.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

XX (1-3) VII 87

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Jan, Ludwig Friedrich Ernst von, 1747-1828

Staatsrechtliches Verhältnis der Schweiz zu dem deutschen Reiche von dem Ursprung der Eidgenossenschaft bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts

Bd.: 1

Nürnberg ; Altdorf 1801

J.publ.e. 180-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10556558-2